Die Rechtsstellung des Urhebers nach Übergang des Urheberrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
an der
Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

vorgelegt von

Walter Munk
Referendar in Berlin.

1933

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Herr Professor Dr. Freiherr Claudius von Schwerin.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung. 1

I. Zielsetzung und Abgrenzung. 1

II. Die Rechtsstellung des Urhebers vor und nach Uebergang des Urheberrechts im Laufe der geschichtlichen Entwicklung. 2

Erster Hauptteil.

Die Rechtsstellung des Urhebers bis zur vollzogenen Uebertragung. 6

§ 2. Der Inhalt des Urheberrechts vor seinem Uebergang auf einen Dritten. 6

§ 3. Der Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse auf den Rechtsnachfolger. 15

I. Der Gegenstand der Urheberrechtsübertragung 16

II. Der Uebertragungsakt. 20

III. Das Grundgeschäft in seinem Verhältnis zum abstrakten Rechtsübergang. 28

Zweiter Hauptteil.

Der Umfang der dem Urheber nach Uebergang des Urheberrechts verbleibenden Rechte. 34

§ 4. Die Rechtsstellung des Urhebers bei der unbeschränkten Uebertragung im Sinne des Gesetzes. 34

I. Das Recht des Urhebers an der Gestalt des Werkes. 35

II. Die beim Urheber zurückbleibenden Bearbeitungsbefugnisse. 43

III. Die Erweiterung der Rechtsmacht des Erwerbers auf Grund rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Regelung. 47

IV. Grenzen der Verfügungsmöglichkeit über urheberrechtliche Befugnisse. 56

§ 5. Zur Frage eines stets dem Urheber zustehenden Urheberpersönlichkeitsrechts. 58

§ 6. Das Schicksal der zur Zeit des Uebergangs noch nicht bekannten oder noch nicht gesetzlich geschützten urheberrechtlichen Auswertungsmöglichkeiten. 65

Seite

I. Kritischer Querschnitt durch die bisher vorliegende Rechtsprechung. 65

II. Versuch einer Lösung aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten. 74

III. Die urhebervertragsrechtliche Seite des Problems. 82

§ 7. Die Auswirkungen einer beschränkten Uebertragung im Sinne des Gesetzes auf die Rechtsstellung des Urhebers. 85

I. Voraussetzungen einer beschränkten Uebertragung. 85

II. Die bei den einzelnen Formen beschränkter Uebertragung beim Urheber verbleibenden Befugnisse. 89

III. Die dem Urheber bei der beschränkten Uebertragung dem Erwerber gegenüber obliegenden Pflichten. 101

Dritter Hauptteil.

Das Verhältnis des Urhebers zu den auf den Erwerber übergegangenen Befugnissen. 106

§ 8. Der Umfang der dem Erwerber an den übertragenen urheberrechtlichen Befugnissen zustehenden Rechtsmacht. 106

I. Der Uebergang der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Substanz nach. 106

II. Bloße Ausübungsüberlassung bei den individualrechtlichen Befugnissen. 109

§ 9. Die praktische Auswirkung des Uebergangs lediglich der Ausübung nach bei den individualrechtlichen Befugnissen. 112

§ 10. Die Folgen der Uebertragung der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Substanz nach. 119

I. a) Weiterübertragung ohne Einwilligung des Urhebers. 119

b) Gesetzliche oder vertragliche Beschränkung der Weiterübertragung. 122

II. Vollstreckungsmöglichkeiten in die vermögensrechtlichen Befugnisse des Erwerbers. 129

Seite

§ 11. Zum Problem eines urheberrechtlichen Heimfallrechts. 133

I. Voraussetzungen eines Rückfalls. 134

II. Der Eintritt des Rückfalls. 140

a) Durch Erklärung. 140

b) Durch direkten Anfall. 143

§ 12. Der Umfang der Prozeßführungsmacht des Urhebers nach Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse. 148

I. Die dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger bei Verletzungen zustehenden Rechtsbehelfe. 148

II. Die Abgrenzung der Prozeßführungsbefugnis des Urhebers und des Erwerbers. 150

III. Der Urheber als Prozeßstandschafter des Erwerbers. 156

IV. Die Wirkungen der Prozeßführung des Urhebers auf die Rechtsstellung des Erwerbers. 162

§ 13. Die Stellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts auf Grund des Entwurfes des Reichsjustizministeriums vom Jahre 1932. 164

Schrifttum.

Lehrbücher, Kommentare und Monographien.

Alexander-Katz, E., Die Rechtsnachfolge des Verlegers von Urheberrechten an Kunstwerken. Diss. Jena. Berlin, 1917.

Allfeld, Philipp, Kommentar zum Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und Photographie. München 1908. (zit. KSchG).

„ Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst Berlin 1929 (zit. LUG.).

„ Das Verlagsrecht. Kommentar 2. Aufl. München 1929 (zit. VG.).

Asch, Walter, Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht. Borna-Leipzig 1908 (Breslauer Diss.).

Astor, Rob., Das literarische und artistische Miturheberrecht. Diss. Leipzig. 1904.

Bock, Gustav, Das Aufführungsrecht an dramatischen und musikalischen Werken. Berlin 1907.

de Boor, Urheberrecht und Verlagsrecht. Stuttgart 1917.

Büchler, R., Die Uebertragung des Urheberrechts. Bern. 1926.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. IV. Tübingen 1908.

Dahlsheimer, A., Die Uebertragung des Urheberrechts. München 1910.

Dahn, Felix, Zur neuesten Deutschen Gesetzgebung des Urheberrechts. Behrendts Ztsch. f. Gesetzgeb. u. Rechtspflege. Bd. V S. 1 ff. 1871.

Daude, Paul, Lehrbuch des Urheberrechts, Stuttgart 1888.

„ Das Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsgesetz. Berlin 1910 (zit. Komm.).

Dernburg, H., Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs. Bd. VI. (Urheber und Patentrecht), Halle 1910.

„ Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. Bd. II, 5. Aufl. Halle 1897.

Eckstein, Ernst, Deutsches Film- und Kinorecht, Mannheim 1924.

Elster, Alexander, Uebertragenes Urheberrecht. GRUR. 1916. S. 19 ff.

„ Urheber- und Erfinderrecht, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht (zit. Gewerbl. RSchutz) Berlin-Leipzig 1928.

„ Das Persönlichkeitsrecht im geistig-gewerblichen Rechtsschutz. GRUR. 1927. 431 ff. (zit. GRUR).

„ Das Urheberpersönlichkeitsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in „RG.-Festgabe“ Bd. IV S. 252 ff. Berlin-Leipzig 1929 (zit. Festschrift).

„ Die Auswirkungen des Entwurfs auf das Verlagsrecht. Ufita 1932. 420 ff.

Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des BGB. 13. Aufl. Marburg 1931.

Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie, Reichsjustizministerium (zit. Entw.). Berlin 1932.

v. Erffa, M. Freiin, Einiges über die Zwangsvollstreckung in Filmnegative. GRUR. 1926. 413. ff.

Fuld, L., Gesetz betreffend Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie. Komm. Berlin-Leipzig 1925.

Fulda, Karl, Der Bühnenaufführungsvertrag. Freiburger Diss. Berlin 1932.

Gellner, Fr., Das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechts. Berlin 1911.

Gerber, Ueber die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. Jher. J. Bd. 3, 359 ff.

Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. I Leipzig 1895.

Goldbaum, Theaterrecht. Berlin 1914.

„ Neues aus Theorie und Praxis des Urheberrechts. GRUR. 1923, 182.

„ Urheber- und Urhebervertragsrecht (zit. Komm.). Berlin 1927. 2. Aufl.

„ Tonfilmrecht. Berlin 1929.

Goldschmidt, J., Der Prozeß als Rechtslage. 1925.

Heinitz-Marwitz, Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Berlin 1911.

Hellwig, Konr., System des deutschen Zivilprozesses. Bd. I, 1912.

Henneberg, Die Rechtsstellung des Verlegers nach modernem Recht. Berlin 1908.

Heymann, E., Der ewige Schutz der Geisteswerke gegen Entstellungen. DJZ. 1928, 278 ff.

Hillig, 385 Gutachten über urheberrechtliche, verlagsrechtliche und verlegerische Fragen. Leipzig 1928.

Hirsch, Uebertragung der Rechtsausübung. 1910.

Hoeniger, Fr., Das Inseratenrecht und andere Verlagsrechtliche Aufsätze. Berlin 1909.

Hoffmann, W., Das Reichsgesetz über das Verlagsrecht. Berlin 1925.

„ Die Zweckübertragung im Urheberrecht. Ufita. 1931, 359 ff.

„ Der Entwurf eines Urhebergesetzes. Ufita. 1932. 420 ff.

Ichon, Herm., Der Verlagsvertrag. Freiburger Diss. Berlin 1900.

Kahn, Alfr., Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht. Berlin 1907.

Kipp-Wolff, Familienrecht. 7. Aufl. Marburg 1930.

Klasing, Aug., Die rechtliche Stellung des Urhebers, der einen Verlagsvertrag abschließt. Stuttgart 1917.

Klauer (Min.-Rat), Der deutsche Entwurf eines neuen Urhebergesetzes im Lichte der Berner Uebereinkunft. JW. 1932, 1230.

Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876.

Kohler, J., Das Autorrecht. Jena 1880.
„ Das Recht an Briefen. ArchBürgR. 7, 94 ff.
„ Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1907. (zit. UR.).
Kohler, J., Das Kunstwerkrecht. Stuttgart 1908.
Kommentar von Reichsgerichtsräten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. I. Bd. Allg. T. u. Schuldverh. 1. Teil. II. Bd. Schuldverh. 2. Teil, Berlin 1928 6. Aufl.
Kuhlenbeck, Das Urheberrecht (Autorrecht) an Werken der Literatur und Tonkunst und das Verlagsrecht. Berlin 1901.
Laber, Uebertragung des Verlagsrechtes. Freiburger Diss. 1906.
Lindemann, Urheberrecht. Kommentar Berlin 1921.
Litten, Die Aenderung des Bühnenwerkes durch die Aufführung, Diss. Königsberg 1927.
Ludewig, Die Ermächtigung. 1922.
Mannowsky, Zur Uebertragbarkeit des Urheberrechtes. Breslau. Diss. 1907.
Marcus, John, Autor und Theaterunternehmer. Berlin 1921.
Marwitz-Möhring, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (Komm.) Berlin 1929.
Marwitz, Br., Uebertragung des Urheberrechtes nach geltendem Recht. Ufita. I. 1928. 389 ff. (zit. Ufita).
„ Der Uebergang künftiger Urheberrechte. GRUR. 1931, 605 ff.
„ Der Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. DJZ. 1932. 1264.
Meyer, Herb., Sittenwidrige Verlagsverträge. Leipzig 1926.
Michaelis, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts. Leipz. Diss. Berlin 1926.
Mitteis, L., Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts. (nach dem österr. Gesetz v. 1893). Stuttgart 1898.
Mittelstaedt-Hillig, Das Verlagsrecht. Kommentar zum Gesetz von 1907 u. 1901. Leipzig 1901.
Mittelstaedt, J., Preisschleuderei und Urheberrechtsverletzung. DJZ. 1906, 1128.
„ Droit moral im deutschen Urheberrecht. GRUR. 1913, 84 ff.
Möhring, Ph., Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Urheberrechts-Gesetzentwurf. Ufita. 1932, 459 ff.
Müller, Ernst, Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. Bd. I. (Kommentar) München 1901.
Oertel, O., Die rechtsgeschäftliche Uebertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst. Diss. Greifswald. Leipzig 1920.
Oertmann, P., Recht der Schuldverhältnisse. 2. Teil. Komm. Berlin 1928. 5. Aufl.
Opet, O., Deutsches Theaterrecht. Berlin 1914.

Osterrieth, Alb., Altes und neues zur Lehre vom Urheberrecht. Leipzig 1892.

Osterrieth-Marwitz, Das Kunstschutzgesetz. Berlin 1921.

Planck-Knoke, Kommentar zum BGB. Allg. T. 4. Aufl. 1914.

Praußnitz, Die Verlegerstellung als Gegenstand der Gläubigerbefriedigung. Diss. Rostock. Berlin 1911.

Rabel, Die Uebertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österr. Gesetz v. 26. Dez. 1895, in Grünhut Z. 1900, Bd. 27 S. 71 ff.

Reiners Fr., Das Bühnenwerk und sein urheberrechtlicher Schutz. Göttinger Diss. Leipz. 1927.

Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. München 1909.

„ Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, in Ehrenbergs Hdb. d. HR. Bd. V. 2. Leipz. 1915.

Schaefer, Aenderungen am Manuskript, vorgenommen durch den Verleger, Drucker oder Redakteur. GRUR. 1906. 354 ff.

Schmidt, Zum Streite über die Rechtsnatur der Rechtsgeschäfte zu Inkassozwecken. Gruch. 57, 245 (zit. Gruch.).

Smoschewer, Der Persönlichkeitsschutz in der neuesten Urhebergesetzgebung des Auslandes und die Lehren für den deutschen Gesetzgeber. Ufita. I. 499 ff. (zit. Ufita).

Schuster, H., Das Wesen des Urheberrechts. Wien 1891.

Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. I. 14. Aufl. 1928. Bd. II. 14. Aufl. (Tübingen).

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, bearb. v. Ebermayer-Feisenberger. Bd. I, 5. Aufl. Berlin 1928.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. III. 3. Aufl. Berlin 1898.

Süß, Herm., Uebertragung des Urheberrechts. Speyer. 1911. (Diss. Erlangen.)

Voigtländer-Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und Verlagsrecht (Komm.) Leipzig 1914.

Wächter, O., Das Autorrecht nach gemeinem Recht, Stuttgart 1875.

„ Das Urheberrecht. Stuttgart 1877.

Wolff, Martin, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht. Jher.J. 44, 331 ff. 1902.

Zeitschriften und Sammlungen von Entscheidungen.

DJZ.	Deutsche Juristenzeitung.
DStrafrZ.	Deutsche Strafrechtszeitung.
Gruch.	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
GRUR.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
JW.	Juristische Wochenschrift.
MuW.	Markenschutz und Wettbewerb.
OLG.	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Recht	Das Recht.
Ufita	Archiv für Urheber, Film- und Theaterrecht.
ZZP.	Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß.

§ 1. Einleitung.

I. Zielsetzung und Abgrenzung.

Das Urheberrecht ist wie jedes andere Recht kein für alle Zeiten feststehendes Gebilde, sondern unterliegt einer stetigen Weiter- und Umbildung. Da der menschliche Geist sich mit dem einmal Erreichten nicht begnügt, sondern stets bemüht ist, Fortschritte zu erzielen und neue Bahnen zu beschreiten, so findet wie in wenigen anderen Rechtsgebieten der Eigenart des Urheberrechts gemäß, das geistige Schaffen des Menschen unter Rechtsschutz zu stellen, eine ständige Veränderung seines Inhalts und ein unaufhörlicher Ausbau seiner Begriffswelt statt. Dieser nie abreißenden und durch die Erfolge der Technik noch verstärkten Entwicklung muß sich das Recht anpassen. Es bedarf hierzu keiner weiteren Erläuterung, daß die vor etwa 25 bis 30 Jahren geschaffenen urheberrechtlichen Kodifikationen mit ihren Novellen nicht mehr dem heutigen Stande urheberrechtlicher Erscheinungen entsprechen. Diesem Mißstande müssen, solange keine neue Gesetzgebung zustandekommt, Theorie und Praxis Abhilfe leisten.

Eines der Gebiete des Urheberrechts, bei dem die Dynamik des Urheberrechts am deutlichsten hervortritt, ist die Lehre von der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht. Hier steht auf der einen Seite das Recht als Gegenstand des Verkehrs in der Hand eines an seiner Entstehung nicht beteiligten Dritten, auf der anderen Seite der Urheber, der die Auswertung seines geistigen Schaffens zwar einem Dritten überläßt, damit aber noch nicht jeder Verbindung zwischen sich und seinem Werke entsagt.

Inwieweit noch ein Band zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung auch nach Uebergang des Urheberrechts besteht, ist zwar in den Urhebergesetzen in einigen Bestimmungen festgelegt, doch bedarf es hier auf der Grundlage des geltenden Rechts eines weiteren Ausbaues, um allen durch die Fortbildung des Urheberrechts entstandenen Anforderungen gerecht zu werden. Der Urheber wird vor allem einen wirksamen Schutz seiner Individualinteressen am Werke fordern können, wobei aber das Bestreben des Verkehrs, das Werk der Allgemeinheit zugänglich

zu machen, nicht vernachlässigt werden darf. Hier einen gerechten Ausgleich, ausgehend von der Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts, zu finden, wird Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit sein.

Es soll in dieser Abhandlung nur das Gebiet des literarischen und künstlerischen Urheberrechts untersucht werden. Von vornherein wird hier das Erfinderrecht [1]) sowie das Gebrauchsmusterrecht auszuscheiden haben, weil Ursprung und Inhalt dieser Rechte dem literarischen und künstlerischen Urheberrecht im wesentlichen wesensfremd sind, und sie einer einheitlichen Betrachtungsweise mit diesen nicht unterzogen werden können. Ebenfalls sollen auch die rein obligatorischen Rechtsbeziehungen zwischen Urheber und Erwerber, soweit sie nicht auf den Umfang der beim Urheber zurückbleibenden absoluten Rechte von Einfluß sind, unerörtert bleiben. Sonst würde auch das gesamte Verlagsrecht [2]) mit seinen in der Hauptsache schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Verfasser und Verleger mit herangezogen werden müssen, und das würde den Rahmen dieser Arbeit, die sich hauptsächlich nur mit der urheberrechtlichen, d. h. absoluten Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts und ihrer Durchsetzung befassen soll, überschreiten.

II. Die Rechtsstellung des Urhebers vor und nach Uebergang des Urheberrechts im Laufe der geschichtlichen Entwicklung.

Es kennzeichnet die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechts, daß es zunächst insbesondere in Deutschland einen eigentlichen Schutz der Persönlichkeit des Autors nicht gab, sondern im Sinne unserer heutigen Begriffswelt nur das Werk als Verkehrsgut in der Hand des Berechtigten geschützt wurde. Wenn auch aus dem römischen Rechte weder ein Schutz des Autors noch des Verlegers als Nutznießers fremden Geistesgutes gegen Nachdruck oder sonstiger Beeinträchtigung des Werkes abzuleiten ist, so steht doch fest, daß es in Rom einen organisierten Verlagsbuchhandel gab, der dem Verfasser sein Manuskript gegen ein meist geringes Entgelt abkaufte [3]). Und

[1]) wobei die Streitfrage unerörtert bleiben kann, ob das Erfinderrecht überhaupt zum Urheberrecht gehört.

[2]) Zur Frage, ob die Einräumung eines Verlagsrechts überhaupt eine Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse darstellt, wird später Stellung genommen werden. Vgl. unten Text zu § 7 Anm. 27.

[3]) Mannowsky S. 3; Michaelis S. 13.

es ist sehr wahrscheinlich, daß die Buchhändler, die sog. bibliopolae, in Innungen zusammengeschlossen waren, deren Satzungen sie untereinander schützten [4]). Demgemäß gab es auch in Rom, wenn man unsere heutigen Begriffsbestimmungen zugrunde legt, zunächst eine, wenn auch unvollkommene durch Selbsthilfe geschaffene Abwehr des Erwerbers gegen Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung, während der Urheber völlig rechtlos blieb.

Die eigentliche Entwicklung des Urheberrechts setzte erst mit der Erfindung des Buchdrucks ein. Vorher gab es weder ein Verlags- noch ein Autorrecht. Soweit im Mittelalter überhaupt Buchhändler, die sog. stationarii, in Erscheinung traten, hatten sie im wesentlichen den Charakter von Büchervermietern, die aus ihrem Bestand Bücher gegen ein Entgelt zum Abschreiben zur Verfügung stellten [5]). Auch die ersten Ansätze eines urheberrechtlichen Schutzes im deutschen Rechte galten nicht dem Autor als Schöpfer seines Werkes, sondern richteten sich ausschließlich gegen Beeinträchtigungen des Verlegers durch unerlaubten Nachdruck, wobei es gleichgültig war, ob der Urheber oder ein Dritter den Druck des Werkes vornahm. Ein allgemein gesetzlich festgelegtes Nachdruckverbot gab es zunächst überhaupt nicht, sondern dem Verleger bzw. Urheber wurde in besonderen Fällen dem Charakter der damaligen feudalen Wirtschaftsverfassung und des Zunftwesens entsprechend kaiserliche, landesherrliche oder städtische Privilegien gegen den Nachdruck von Werken der Literatur und bildenden Kunst und vereinzelt auch von Tonwerken verliehen [6]). Diese Privilegien gaben dem Rechtsbewußtsein der damaligen Zeit Ausdruck, das den Nachdruck als eine Art des Diebstahls empfand und deshalb wirksame Maßnahmen dagegen forderte [7]).

---

[4]) Mannowsky S. 3.

[5]) Klostermann S. 10.

[6]) Das erste beglaubigte Privileg wurde dem Marcus Antonius Sabellus am 1. Sept. 1486 von der Stadt Venedig für die Geschichte Venedigs verliehen; das erste deutsche Privileg vom Bischof von Bamberg für ein Missale (1490). Zwei weitere bemerkenswerte Privilegien erhielt Dürer von der Stadt Nürnberg für sein Werk über Proportionen (1532) sowie von Kaiser Maximilian für die Herausgabe des Marienlebens (1511). Vgl. hierzu auch Gierke S. 751 Anm. 8; Mannowsky S. 5. Das erste Privileg für Tonwerke wurde im Jahre 1498 zu Venedig dem Ottaviano da Fossombrone, dem Erfinder des Notendrucks mit beweglichen Typen verliehen; das erste derartige Privileg in Deutschland im Jahre 1533 einem gewissen Johann Otto (vgl. hierzu Oertel S. 8).

[7]) Vgl. hierzu von Gierke S. 750 I.

Den im Einzelfalle verliehenen Privilegien folgten alsbald gesetzliche Nachdrucksverbote auch für unprivilegierte Schriftwerke. Bemerkenswert sind hier vor allem die Nürnberger Ratsverordnungen vom Jahre 1633 und das Kaiserliche Mandat vom Jahre 1685 [8]). Der Schwerpunkt lag auch bei dieser Gesetzgebung auf dem Schutze des Verlegers gegen unberechtigten Nachdruck. Dabei ist zu beachten, daß hier schon das Recht des Verlegers als ein von dem Autor abgeleitetes angesehen wurde [9]). Trotz dieser grundsätzlichen Einstellung wurde dennoch nur derjenige geschützt, dem das Nachdrucksrecht vom Autor eingeräumt war, während von einer rechtlich geschützten Stellung des Urhebers noch nicht die Rede war. Diesen Standpunkt teilte noch das Allgemeine Landrecht von 1794, das nur insofern eine Neuerung enthielt, als es den Schutz auch auf den Verlag von Kupferstichen, Landkarten und musikalischen Kompositionen generell ausdehnte [10]). Hierbei blieb noch die bereits in England im Jahre 1710 einsetzende Gesetzgebung völlig unberücksichtigt, die den Schriftstellern und Graveuren das Alleinrecht des Druckes einräumte, und die in Frankreich im Jahre 1793 erlassenen Gesetze, die außerdem noch den bildenden Künstlern und Komponisten [11]) ein Ausschließungsrecht gegenüber Dritten, sowie den Dramatikern ein Aufführungsrecht zubilligten [12]). Zum ersten Male wurde unter dem Einfluß der damaligen Zeitströmung, die den Schutz des Individuums und seiner Belange erstrebten, durch das Preußische Gesetz vom 11. Juli 1837 über Werke der bildenden Kunst ein umfassender Schutz des Urhebers anerkannt, der auch in dem entsprechenden bayerischen Gesetze von 1865 seinen Ausdruck fand. Eine endgültige Anerkennung der Rechtsstellung des Urhebers brachte erst das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 für Schriftwerke, Dramen und Kompositionen und in Fortbildung des Preußischen Gesetzes das Gesetz vom 9. Januar 1876 über Werke der bildenden Kunst. Hier wurde zum ersten Male im § 3 des Gesetzes von 1870 zwischen beschränkter und unbeschränkter Uebertragung unterschieden. Damit ist anerkannt, daß dem Urheber auch noch Rechte verbleiben, wenn er sein Recht in Verlag gegeben oder sonstwie Dritten Befugnisse überlassen hat.

---

[8]) Vgl. Gierke S. 751 Anm. 11.
[9]) Vgl. Klostermann S. 12.
[10]) Stobbe-Lehmann S. 15/16; Gierke S. 752 Anm. 16.
[11]) Oertel S. 9.
[12]) Vgl. Mannowsky S. 6; von Gierke S. 753 Anm. 18 und 20.

Damit war der Grundstein für einen ausreichenden Schutz des Urhebers und seiner Interessen auch nach Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse auf Dritte gelegt. Die heute geltende Gesetzgebung, vor allem das Reichsgesetz vom 19. Juni 1901, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst sowie das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 und endlich auch das Gesetz vom 9. Januar 1907 betreffend Werke der bildenden Künste und der Photographie, hat diesen Schutz noch erweitert. Hierzu treten noch die Vereinigungen der Urheber in Interessenorganisationen wie die Genossenschaft deutscher Tonsetzer und die Gema (Genossenschaft für musikalische Aufführungsrechte), die die Weiterübertragung an die einzelnen Interessenten vermitteln und sich bemühen, den Schutz des Urhebers auch nach Uebergang des Urheberrechts sicherzustellen. Trotzdem sind diese Verbände nicht in der Lage, der Persönlichkeit des Autors in vollem Umfang gerecht zu werden, zumal sie sich hauptsächlich mit der finanziellen Sicherstellung des Urhebers beschäftigen. Seine persönlichen Belange wird der Urheber selbst durchsetzen müssen, soweit ihm auch nach Uebergang des Urheberrechts dazu die Möglichkeit gegeben ist.

Die Rechtsstellung des Urhebers bis zur vollzogenen Uebertragung.

§ 2. Der Inhalt des Urheberrechts vor seinem Uebergang auf einen Dritten.

Im Vordergrund dieser Arbeit sollen Erwägungen über die Rechte des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts, wie sie sich aus dem Gesetze ergeben und wie sie Praxis und Wissenschaft in Anlehnung an das Gesetz weiter fortgebildet haben, stehen. Doch wird es sich nicht umgehen lassen, auch das Wesen des Urheberrechts, seinen Inhalt und Umfang theoretisch zu erläutern; hängt doch, wie noch häufig zu erkennen sein wird, die Beantwortung von Zweifelsfragen bei dem hier zu behandelnden Thema von der theoretischen Fundierung des Urheberrechts ab.

Die ältesten, heute bereits völlig überholten Theorien über das Wesen des Urheberrechts stehen noch unter dem Eindruck der Gewerbeprivilegien des Mittelalters. Sie sehen in dem Urheberrecht kein Rechtsgebilde im Sinne unserer heutigen Begriffswelt, sondern nur die Reflexwirkung von Verbotsgesetzen als Ausfluß staatlicher Macht[1]). Man ist sich heute demgegenüber trotz der sonstigen Verschiedenheit der Auffassung darüber einig, daß das Urheberrecht ein wirkliches Recht ist. Ebenfalls bedarf keiner eingehenden Erläuterung die jetzt allgemein abgelehnte Theorie des geistigen Eigentums, der noch so um die Urheberrechtswissenschaft verdiente Gelehrte wie Osterrieth[2]) und Dernburg[3]) huldigten. In dieser Lehre ist insofern ein richtiger Kern enthalten, als sie darauf hinweist, daß das Urheberrecht ebenso wie das Eigentum eine „Sphäre ausschließlicher Herrschaft" sichert[4]). Diese Parallele berechtigt jedoch nicht, das Urheberrecht als Eigentum an einer unkörperlichen Sache zu bezeichnen, da Eigentum an einem Rechte unserem geltenden Rechte fremd ist.

Schließlich ist noch ein kurzer Hinweis auf die früher weit verbreitete Vermögensrechtstheorie notwendig[5]), die das Inter-

[1]) So besonders Gerber Jher. J. 3, 359 ff.; vgl. näheres zur Kritik dieser sog. Monopoltheorie Gierke S. 756/7.
[2]) S. 85.
[3]) S. 35 ff.
[4]) Vgl. Dernburg S. 39; Osterrieth S. 85.
[5]) Hauptvertreter sind Wächter, AutorR. S. 19; UR S. 30; Klostermann S. 23 ff.; Stobbe-Lehmann S. 33; Anders S. 33; Dahlsheimer S. 13; Daude Lhb. S. 11.

esse des Urhebers auf nutzbare Verwertung des Urheberrechts völlig in den Vordergrund stellt. Wenn auch von einem Teil der Anhänger dieser Lehre[6]) dem Urheber eine Anzahl von ideellen Befugnissen zugebilligt werden, so sehen sie diese doch nicht als zum Urheberrecht zugehörig an, und werden damit der wahren Bedeutung der immateriellen Interessen des Urhebers, die ihn mit seiner Schöpfung verbinden, nicht gerecht.

Als Gegengewicht gegen diese zu starke Betonung der vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechts entstand eine Lehre, die das Wesen des Urheberrechts gänzlich aus seinem ideellen Charakter heraus erklärte. Das unauslöschliche Verdienst dieser sog. Persönlichkeitstheorie, wie sie hauptsächlich Otto von Gierke[7]) vertrat, besteht darin, daß sie zum ersten Male der Persönlichkeit des Urhebers in vollem Umfange zu ihrem Rechte verhalf, und damit für die Gesamtentwicklung des Urheberrechts in Theorie und Praxis richtunggebend sein sollte. Insofern hat Michaelis[8]) recht, wenn er diese Lehre „als von vielen bekämpft, aber nie besiegt" bezeichnet. Besiegt kann sie um dessentwillen nicht werden, weil die Theorie von der unbestreitbaren Tatsache ausgeht, daß das Urheberrecht in der Persönlichkeit des Urhebers wurzelt. Nur, insoweit sie das vermögensrechtliche Element im Urheberrecht außer Acht läßt, soll sie auch hier bekämpft werden. Gierke[9]) stellt den Leitsatz auf, daß das Urheberrecht in seinem ganzen Umfange ein „aus geistiger Schöpfung fließendes Persönlichkeitsrecht" darstelle. Die einmal durch die Urheberschaft erzielte Herrschaft des Urhebers über sein Geisteserzeugnis führe dazu, daß das Urheberrecht in allen seinen Aeußerungen ein Persönlichkeitsrecht bleibe, das die Macht des Urhebers über seine Persönlichkeitssphäre jedem gegenüber zum Ausdruck bringe. Wenn Gierke[10]) zur Verteidigung seiner einheitlich auf die Persönlichkeit aufgebauten Auffassung vom Wesen des Urheberrechts eine Zerreißung des Urheberrechts in vermögensrechtliche und personenrechtliche Elemente als im Gesetz nicht vorgesehen ablehnt, so muß demgegenüber festgestellt werden, daß die heutige Gesetzgebung in den §§ 8, 9 LUG. sowie in den §§ 10 u. 12 KSchG. die beschränkte Uebertragung, d. h. die Abspaltung einzelner Befug-

---

6) Daude Lhb. S. 11; Dahlsheimer S. 13; Wächter Urheberrecht S. 30.
7) S. 763 ff.; fernerhin Dahn S. 5; Asch S. 14; Kahn S. 4.
8) S. 16.
9) S. 764.
10) S. 763.

nisse wohl zuläßt und überdies selbst bei unbeschränkter Uebertragung noch die Herrschaft über den Bestand des Werkes gem. § 9 LUG beim Urheber beläßt. Gegen eine rein personenrechtliche Auffassung des Urheberrechts spricht außerdem noch der Uebergang des gesamten Urheberrechts auf den Erben [11]). Wäre das Urheberrecht so tief in der Persönlichkeit des Urhebers verankert, wie es die Persönlichkeitstheorie annimmt, so müßte das Urheberrecht mit dem Tode des Autors erlöschen. Auch von einer Fortsetzung der Persönlichkeit durch den Erben kann nicht ohne weiteres die Rede sein, da § 8 II LUG sich nur auf die gesetzliche Erbfolge bezieht und demgemäß sogar eine juristische Person oder der Fiskus auf Grund einer letztwilligen Verfügung Erbe sein kann. Gierke [12]) versucht nun, derartige Erscheinungen von seinem Standpunkte aus damit zu erklären, daß das Urheberrecht mit dem Tode des Urhebers „die sprudelnde Quelle seiner Lebenskraft einbüße", seine Tage nunmehr gezählt seien und es nur nicht gänzlich erlösche, weil ja sonst in „Folge der Zerbrechlichkeit des menschlichen Daseins sein Wert unerträglich unsicher wäre". Der „Wert" des Urheberrechts besteht jedoch für den Erben nicht nur in der Wahrung der Persönlichkeit des Urhebers, sondern drückt sich auch darin aus, daß er die Ausnutzungsmöglichkeiten des Urheberrechts mit umfaßt. Hier wird also ein zum mindesten zum Teil vermögensrechtlicher Begriff, nämlich der Wert des Urheberrechts, herangezogen, wie sich auch sonst bei Gierke Hinweise auf die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts finden [13]). So wenn er „von dem Geisteswerke als Objekt des Urheberrechts spricht, das kraft seiner äußerlichen Fixierung ein unabhängiges Dasein und kraft seiner Beschaffenheit als unleibliches Gut einen selbständigen Wert hat". Hier wird also zugegeben, daß das Geisteswerk einer Verselbständigung, d. h. einer Löslösung von der Person des Urhebers fähig ist. Diese Trennung kann aber nur durch Verwertung des Werkes als vermögensrechtliches Verkehrsgut geschehen.

Somit wird Gierke zugleich zum Kronzeugen seines schärfsten Gegners Kohler [14]), der den Grundsatz aufstellt, daß jede „Schöpfung Entzweiung zwischen dem Schöpfer und dem Geschaffenen schafft". Es muß nach Kohler zwischen der Urheber-

[11]) Rabel S. 92.
[12]) S. 768.
[13]) Gierke S. 765. Vgl. hierzu auch Michaelis S. 23.
[14]) UR. S. 5.

schaft, die in der Formgebung einer bestimmten Idee ihren Ausdruck findet und dem Urheberrecht, das erst durch die Mitteilungsmöglichkeit der vom Urheber geschaffenen Gestalt zum Leben erweckt wird, unterschieden werden. Im Augenblick, in dem das Werk die Eignung besäße, zur Kenntnis anderer zu gelangen, sei der Schöpfungsakt vollendet und von jetzt an eine Entfremdung zwischen Urheber und Werk nicht ausgeschlossen. Dies könne sich auch darin äußern, daß er nicht mehr die vermögensrechtliche Verfügung über das Werk habe. Darüber hinaus könne die Loslösung des Urhebers von seinem Werke so zum Ausdruck kommen, daß er sich nicht mehr mit Werken aus früheren Schaffensperioden einverstanden erklärt[15]). In der Tat wird man hier Kohler beipflichten müssen, wie auch Beispiele aus der Literatur beweisen. So lehnte Goethe den Ungestüm seines Urgötz in späteren Jahren ab, als er sich zu einer abgeklärteren Fassung, die heute in der Regel zur Aufführung gelangt, entschloß. Demzufolge geht zwar ein Werk aus der Persönlichkeit des Urhebers hervor, ist aber in seinem weiteren Schicksale niemals ausschließlich Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre, sondern kann ein von der Persönlichkeit des Urhebers völlig losgelöstes Sonderdasein fristen, ohne jedoch jemals alle Anzeichen der Persönlichkeit des Urhebers zu verlieren.

Die Erkenntnis, daß ein Geisteswerk einerseits sich von der Persönlichkeit des Urhebers trennen kann, andererseits das Band zwischen Urheber und Geistesgut niemals gänzlich zerrissen wird, hat Kohler[16]) zu seiner sogen. Doppelrechtstheorie geführt, von deren Grundgedanken eigentlich alle maßgebenden modernen Theorien mit Ausnahme der Persönlichkeitstheorie ihren Ausgang nehmen. Kohler nimmt an, daß das Urheberrecht sowohl aus einem Vermögensrecht als auch aus einem Individual- oder Persönlichkeitsrecht bestehe. Ersteres, das sogen. Immaterialgüterrecht, stelle ein Recht an einem außerhalb vom Menschen stehenden, aber nicht „körperlichen, nicht faßbaren, nicht greifbaren Rechtsgute" dar und finde seinen Ausdruck in Gestalt des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts oder des Ausführungsrechts[17]), während letzteres die individuellen Belange des Urhebers, insbesondere seinen persönlichen Schutz, außerdem die Wahrung seines literarischen und künstlerischen Namens be-

[15]) Kohler, UR S. 6.

[16]) UR S. 13; ähnlich wie Kohler: Riezler S. 19; weiterhin Mannowsky S. 13; Klasing, S. 14; Praußnitz S. 4; Mitteis S. 16 ff.; Laber S. 24, 25.

[17]) Kohler UR S. 15.

zwecke sowie auch die Integrität seines Werkes sichere[18]). Es werden also hier von Kohler zwei Rechte nebeneinandergestellt, aus denen sich, unabhängig voneinander, das Urheberrecht zusammensetzt. Dabei wird nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß eine Urheberrechtsverletzung sowohl ein Eingriff in das Recht der wirtschaftlichen Ausbeutung wie auch in das Individualrecht darstellen könne[19]). Schon daraus kann man erkennen, daß es Berührungspunkte zwischen diesen beiden Rechten im Sinne Kohlers gibt. Ueberhaupt übersieht die Doppelrechtstheorie, wenn sie zwei Rechte völlig unabhängig nebeneinander bestehen läßt, daß das Urheberrecht seinem Wesen nach, und auch dem Gesetz entsprechend ein einheitliches aus geistiger Schöpfung entstandenes Gebilde vorstellt. Die Scheidung eines Rechtsbegriffes in zwei völlig verschiedene Rechte würde außerdem in der Praxis auf Schwierigkeiten stoßen, da nur wenige urheberrechtliche Erscheinungen als nur einer der beiden Kategorien angehörig anzusehen sind. Insofern wird man der Theorie Kohlers nicht Folge leisten können. Man wird vielmehr mit Büchler[20]), einfach die „individuellen und wirtschaftlichen Interessen, die der Urheber an der Verwertung der Mitteilung des Werkes hat" zu unterscheiden haben. Hierbei ist sowohl die äußere Form eines Werkes, in der es sich kundgibt, wie z. B. Sprache, Ton, Linie, wie auch seine innere Form zu berücksichtigen, die in der Organisation des Werkes, im Ideenaufbau, in der Gliederung und in der Zusammenfügung der Gedanken ihren Ausdruck findet[21]). Wird der Bestand des Werkes verletzt, so wird in erster Linie ein Eingriff in das Individualinteresse des Urhebers vorliegen, doch können darüber hinaus auch vermögensrechtliche Belange des Urhebers in Mitleidenschaft gezogen werden etwa derart, daß die Beeinträchtigung der Gestalt des Werkes die Absatzfähigkeit eines späteren Werkes mindert. Es kreuzen sich hier also vermögensrechtliche und personenrechtliche Interessen des Urhebers, wie überhaupt nicht schlechthin vom Gegensatz Persönlichkeitsrecht contra Vermögensrecht im Urheberrecht gesprochen werden kann[22]). Die vermögensrechtlichen Befugnisse sind kaum jemals jeglichen „idealen Gehalts bar"; es gibt, wie Rabel[23]) feststellt, wenig autorrechtliche Befugnisse,

[18]) Kohler UR S. 17.
[19]) Kohler UR. S. 17.
[20]) S. 23.
[21]) Vgl. Büchler S. 17.
[22]) So Elster GRUR. S. 432.
[23]) S. 105.

die nicht eine Entscheidung über das „Ob und Wie" der Mitteilung enthielten und hierdurch das geistige Interesse des Urhebers berührten. So bezweckt z. B. die ausschließliche Vervielfältigungsbefugnis des Urhebers nicht nur eine gewinnbringende Verwertung seines Werkes, sondern auch die Verbreitung der Idee und letzthin der Weltanschauung des Autors, und gleichzeitig gibt sie ihm auch die Handhabe, sein Werk nicht zu veröffentlichen; sie ist also demnach von hervorragendem persönlichen Interesse für den Urheber, obwohl ihr Grundcharakter vermögensrechtlicher Natur ist. Somit läßt sich eine scharfe Trennung der vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts nicht durchführen, und damit entfällt die Grundlage der Doppelrechtstheorie. Wenn Michaelis [24]) hiergegen einwendet, eine genaue Unterscheidung der beiden Rechte sei insofern notwendig, als man bei Einzelfragen immer das Urheberrecht in seine beiden Elemente auflösen müßte, so steht einer Auffassung des Urheberrechts als einem einheitlichen Rechte nicht entgegen, daß je nach der Eigenart des Falles mehr die vermögensrechtliche bzw. die personenrechtliche Seite des Urheberrechts in Betracht gezogen wird. Ebenso wird man Asch [25]) nicht beipflichten können, wenn er vom Standpunkt der Persönlichkeitstheorie annimmt, daß „die vermögensrechtlichen Ausstrahlungen des Urheberrechts nur sekundärer Natur seien". Generell wird überhaupt nicht entschieden werden können, ob das personenrechtliche oder das vermögensrechtliche Element im Urheberrecht überwiegt. Man wird vielmehr grundsätzlich davon auszugehen haben, daß beide gleich stark im Urheberrecht vertreten sind [26]). Damit entfallen die Bedenken Alexander-Katz' [27]), der befürchtet, daß bei einem einheitlichen Rechte entweder der vermögensrechtliche oder der persönlichkeitsrechtliche Bestandteil zu stark in den Hintergrund tritt.

Ist somit das Urheberrecht ein Rechtsgebilde, das eine Reihe von Einzelbefugnissen teils vermögensrechtlicher teils personenrechtlicher Art umfaßt, so kann wiederum nicht einfach die Summe der vermögensrechtlichen und der personenrechtlichen Bestandteile gezogen werden, um das Urheberrecht in seiner Gesamtheit zu erfassen, da zwischen beiden oft nicht scharf geschie-

[24]) S. 26.
[25]) S. 14.
[26]) Crome S. 6 Anm. 38.
[27]) S. 42/3.

den werden kann. Das wahre Wesen des Urheberrechts erhält man nur dann, wenn man das Urheberrecht als ein aus beiden Elementen gemischtes Produkt ansieht[28]). Diese Auffassung vom Wesen des Urheberrechts ist nicht identisch mit der extrem monistischen Theorie Allfeld's[29]), der das Urheberrecht als ein Gebilde besonderer Art ansieht, das erst eine Schöpfung der neueren Gesetzgebung sei und „im Rechtssystem einen Platz zwischen Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht einnehme". Es besteht jedoch kein Bedürfnis, das Urheberrecht als neue Rechtskategorie aufzufassen, da sich alle in ihm enthaltenen Befugnisse entweder unter den schon in der Rechtswissenschaft längst bekannten Begriff des Vermögensrechts oder in den des Persönlichkeitsrechts einordnen lassen oder zum mindesten eine Mischung beider Elemente darstellen.

Auch die Konstruktion des Urheberrechts aus vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Bestandteilen zu gleichen Teilen gemischt, krankt an einem Mangel, auf den Smoschewer[30]) mit Recht hinweist. An sich stellt nämlich das Vorhandensein von vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Befugnissen in einem Rechte eine zwiespältige Verbindung von zwei heterogenen Begriffen dar. Es stehen sich hier das Vermögen als wirtschaftliche Macht einerseits und die aus der Betätigung der Persönlichkeit geschaffenen geistigen Werte andererseits gegenüber, die der Vermittlung eines dritten Faktors bedürfen, um das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen der beiden Bestandteile in einem einheitlichen Rechtsgebilde verständlich zu machen. Hier kommt Elster[31]) mit seiner sogen. Wettbewerbsgeistesgutstheorie zu Hilfe, mit deren Unterstützung sich diese Lücke schließen läßt. Elster geht bei seiner Lehre von den einzelnen Entwicklungsphasen des Urheberrechts aus. Im Anfang, so führt er aus, stehe die „Leistung als geistige Schöpfung", der noch nichts Vermögensrechtliches anhafte, sondern in der ein rein persönlicher Akt zu erblicken sei[32]). Es bleibe der Entscheidung des Schaffenden überlassen, ob seine Leistung, etwa eine Tagebucheintragung oder ein Brief an seinen Freund, die zunächst einmal unter Ausschluß der Oeffentlichkeit Form angenommen habe, als Verkehrsgut der Allgemeinheit zu-

[28]) Vgl. Marwitz, Ufita S. 394; Reiners S. 65; v. Anders S. 96. RGZ 69, 244; RGZ 79, 397; RGSt 36, 11.
[29]) Allfeld LUG S. 21; ähnlich auch Süß S. 17; Lindemann S. 19.
[30]) Ufita S. 495.
[31]) GRUR S. 432 ff. und GewRSch. S. 21 ff.
[32]) GRUR S. 432.

gänglich gemacht werde. In dem Augenblick, in dem das Werk den ausschließlichen Machtbereich des Urhebers verlassen habe, schalte es sich in den Rechtsverkehr ein. Der Urheber werde aber zur Veröffentlichung seines Werkes nur aus wettbewerblichen Motiven schreiten, sei es nun in der Absicht, sich hervorzutun oder seine geistige Arbeit gewinnbringend zu verwerten. Demgemäß stelle der Entschluß, der den Urheber zur Veröffentlichung des Werkes bestimme, die Geburtsstunde des sogen. wettbewerblichen Moments im Urheberrecht, wie es Elster[33]) nennt, dar. Während bis zur Kundgabe des Werkes nur ein Persönlichkeitsrecht bestanden hätte, erweitere sich dieses durch den Zutritt des Wettbewerbsmoments, ohne selbst seine Eigenart ganz abzulehnen, gleichzeitig zum Vermögensrecht und nehme die Gestalt des Urheberrechts an, das den Urheber sowohl in seinen vermögensrechtlichen wie auch in seinen personenrechtlichen Interessen im vollen Umfange schütze, indem es ihm das Ausschließungs- und Verbietungsrecht gleichsam „als Lohn für die Hingabe des schöpferischen Gedankens an die Allgemeinheit als Privileg gewähre“[34]). Aus diesem Entwicklungsgang, den Elster aufstellt, folgt, daß erst, wenn das Wettbewerbsmoment hinzutritt, die Diskrepanz, die an sich zwischen Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht theoretisch besteht, überbrückt wird. Somit macht erst die wettbewerbliche Komponente das in der Persönlichkeit des Urhebers wurzelnde Werk zum Verkehrsgut und füllt damit die Caesur aus, die vermögensrechtliche und personenrechtliche Bestandteile ihrer Wesenheit nach trennt. Demgemäß fällt dem wettbewerblichen Moment im Urheberrecht die Aufgabe zu, als Bindeglied die personenrechtlichen und vermögensrechtlichen Bestandteile zu einem einheitlichen Rechte am Geistesgute, dem Urheberrecht, zusammenzuschmieden.

Wenn hier die sogen. Wettbewerbsgeistesguts-Theorie Elster's zur Erklärung der Vereinigung zweier so verschiedener Elemente, wie sie Personenrecht und Vermögensrecht darstellen, in einem Rechte herangezogen worden ist, so muß doch an dieser Stelle festgestellt werden, daß Elster dieses Ziel gar nicht mit seiner Lehre verfolgte, sondern eine neue noch über die Doppelrechtstheorie Kohlers hinausgehende Lehre schaffen wollte, die wie er selbst sagt[35]), zu einem „Trialismus“ führe.

[33]) GRUR S. 432.
[34]) GRUR S. 434.
[35]) Elster, GRUR S. 433.

Er sieht im materiellen Geisteswerk eine Ware „immateriell im Wesen, materiell in der Wirkung", die sich entsprechend der drei Phasen der Entwicklung des Urheberrechts: Personenrecht, Wettbewerbsrecht, Vermögensrecht, aus drei Bestandteilen zusammensetzte, wobei er das Vermögensrecht als aus Persönlichkeitsrecht und Wettbewerbsrecht bestehend, mit dem vollen Urheberrecht im Sinne unserer deutschen Gesetze identifiziert. Außerdem bleibe auch nach dem Hinzutreten des wettbewerblichen Moments, der den Kreis des Urheberrechts zu einem vermögensrechtlichen schließe, noch ein außerhalb des eigentlichen Urheberrechts bestehender persönlichkeitsrechtlicher Kern des Urheberrechts übrig[36]). Hierin ist Elster keineswegs zu folgen. Es entbehrt jedes praktischen Bedürfnisses, noch ein Wettbewerbsrecht neben den vermögensrechtlichen und personenrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts als selbständigen Teil des Urheberrechts zu setzen. Soweit der Urheber einen erlaubten Wettbewerb mit seinen Rechten bezweckt, verfolgt er vermögensrechtliche Ziele, die sich unter die vermögensrechtlichen Belange des Urhebers einsetzen lassen. Wenn der Urheber mit seinem Geisteswerk in den Wettbewerb tritt, um sich auszuzeichnen, dann will er seine Persönlichkeit in den Vordergrund stellen, verwirklicht hier also seine persönlichen Wünsche, die durch die personenrechtliche Seite des Urheberrechts vollauf geschützt werden. Dennoch bleibt die Lehre Elsters' äußerst wertvoll für die theoretische Erkenntnis vom Wesen des Urheberrechts; gibt sie doch die Handhabe, eine Erklärung dafür zu finden, wie aus dem persönlichkeitsrechtlichen Kern des Urheberrechts durch seine wettbewerbliche Tendenz der Kreis des Urheberrechts zu einem Vollrecht mit vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen sich schließt. Es bedeutet, wie Elster[37]) selbst betont, „der Weg durch die Phasen, die der Schöpfungsakt durchmacht, nichts anderes, als der Weg vom bloßen Persönlichkeitsrecht des Urhebers bis zum vollen Rechtsanspruch an seinem verkehrsreifen Werke".

Auf Grund der obigen Darstellung soll hier das Urheberrecht definiert werden als

> das umfassendste Herrschaftsrecht über ein durch Formgebung in die Welt der Erscheinung getretenes Geistesgut, in dem sich, zusammengefaßt durch die Komponente des Wettbewerbsmoments, persönlichkeitsrechtliche und vermögens-

[36]) Elster GRUR S. 437.
[37]) Gew. Rechtssch. S. 25.

rechtliche Einzelbefugnisse zu einem einheitlichen Rechtsgebilde vermischen.

§ 3. Der Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse auf den Rechtsnachfolger.

Das Wesen des Urheberrechts wirkt sich auf keinen urheberrechtlichen Rechtsvorgang mehr aus als auf die Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse. Das Urheberrecht unterliegt als ein aus personen- und vermögensrechtlichen Bestandteilen gemischtes Rechtsgebilde mannigfachem Schicksal im Rechtsverkehr, da die Zusammensetzung des Urheberrechts in eine reiche Anzahl von Einzelbefugnissen dem Urheber eine große Bewegungsfreiheit in der Verfügung über das Recht ermöglicht. Dabei bringt es die Eigenart aller urheberrechtlich geschützten Werke, die ihrem Ursprung nach sich immer als eine Aeußerung geistiger Tätigkeit darbieten, mit sich, daß der Urheber, mag er auch noch so viel urheberrechtliche Befugnisse einem Dritten einräumen, doch zum mindesten nicht die tatsächliche Verbindung zu seiner geistigen Schöpfung verliert. Hiermit erklärt es sich, daß, wie schon die §§ 9 und 14 LUG beweisen, von einer Rechtsstellung des Urhebers auch nach Uebergang des Urheberrechts die Rede sein kann. Insoweit nimmt das Rechtsgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und hierbei wieder ganz besonders das Urheberrecht eine Sonderstellung in unserem Rechtssysteme ein. In der Regel begibt sich bei der Uebertragung von Rechten der Berechtigte sämtlicher mit dem Rechte verknüpften Befugnisse, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um obligatorische oder absolute Rechte handelt. Demzufolge nimmt der Rechtsnachfolger im vollen Umfange die Rechtsstellung seines Rechtsvorgängers ein. Es verbleibt zwar beim ursprünglich Berechtigten noch immer die rechtliche Möglichkeit, Schadensersatzansprüche oder nach erfolgter Anfechtung Bereicherungsansprüche geltend zu machen, sowie endlich auf Grund von Vertragsverletzungen gegen den Erwerber vorzugehen. Das sind aber Folgen, die sich aus jeder Veränderung in der Rechtswelt ergeben können und keine Rechtserscheinungen, wie sie das Urheberrecht seiner Eigenart gemäß enthält. Im Gegensatz hierzu weichen die Vorgänge, welche die Uebertragung des Rechts herbeiführen, nicht so grundlegend von der Art und Weise, in der sich der Uebergang von Forderungen und sonstiger unkörperlichen Gegenstände vollzieht, ab. Sie werden dennoch im Rahmen dieser Arbeit einer Betrachtung unter-

zogen werden müssen, weil sie erst die veränderte Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts begründen und in dieser Eigenschaft auch Anhaltspunkte für den Umfang der dem Urheber verbliebenen Befugnisse geben können.

I. Der Gegenstand der Urheberrechtsübertragung.

Gegenstand der Urheberrechtsübertragung kann nur ein bereits vorhandenes Urheberrecht sein. Ein Urheberrechtsschutz beginnt in dem Augenblicke, in dem der geistige Vorgang der Schöpfung in eine Form gebracht worden ist, die zur Mitteilung an die Außenwelt geeignet ist. Dabei ist es nicht erforderlich, daß das Werk als ganzes schon vollendet ist. Deshalb genießen auch Entwürfe, Grundrisse, Skizzen etc. Schutz, solange sie sich noch in der Eigensphäre des Urhebers befinden [1]). Ebenso wird derjenige, dem die erste Niederschrift eines Romans zur Begutachtung vorgelegt worden ist, eine Urheberrechtsverletzung begehen, wenn er das noch nicht vollendete Werk vervielfältigt oder gar das Werk selbst fertig stellt und unter seinen eigenen Namen veröffentlicht. Wird aber erst einmal das Werk von der Rechtsordnung geschützt, so steht dem Urheber nicht nur das absolute Verbietungsrecht Dritten gegenüber zu, sondern er hat auch über das Werk selbst unbeschränkteste Verfügungsmacht. Dem kann er nach außenhin selbst sichtbar Ausdruck verleihen, indem er das Urheberrecht am unfertigen Werke an Dritte überträgt und hierdurch zum Gegenstande des Rechtsverkehrs macht. So kann der Urheber das Recht an einem noch nicht vollendeten Werke übertragen, jedoch nur in dem Umfange, den es im Momente der Uebertragung besitzt. Demnach kann, wenn nur die Ouvertüre und einige Musikstücke einer Oper vorliegen, der Urheber lediglich seine gegenwärtigen Befugnisse veräußern, nicht aber sein Recht an der ganzen Oper. Es kommt auch bei einem Roman in Fortsetzungen, der in einer Zeitung erscheint, vor, daß mit dem Abdruck begonnen wird, bevor alle Teile des Werkes fertiggestellt sind. Dann werden die Vervielfältigungsbefugnisse vom Urheber nur für die Abschnitte des Romans, die bereits in druckfertiger Gestalt vorhanden sind, eingeräumt. In diesen Fällen besteht das Werk, ohne endgültig vollendet zu sein, lediglich aus Bruchstücken, die jedoch sofort der Oeffentlichkeit, dem Willen des Urhebers gemäß, zugänglich gemacht werden können, und das genügt, um eine

[1]) Vgl. Michaelis S. 45; Marwitz-Möhring S. 15.

Uebertragung des Urheberrechts an dem Werke, soweit es vorliegt, zu rechtfertigen [2]).

Hingegen besteht vor Entstehung des Werkes kein Urheberrecht [3]). Deshalb ist auch eine Uebertragung des Urheberrechts nicht möglich, solange nicht wenigstens Teile des Werkes vorliegen. Es widerstrebt dem Wesen des Urheberrechts, die Uebertragung von künftigen Urheberrechten mit der Wirkung, daß der Erwerber sogleich mit Schaffung des Werkes Berechtigter wird, zuzulassen. Wenn auch das Reichsgericht [4]) eine Uebertragung künftiger Forderungen mit dinglicher Wirkung anerkannt hat, so hat es doch stets verlangt, das Recht müsse so genügend bestimmt sein, daß nur noch die Entstehung des Rechts hinzukommen müsse, um der Uebertragung Wirksamkeit zu verschaffen. Einer derartigen Bedingung wird bei Forderungen, deren Inhalt genau vertraglich festgelegt werden kann, zumeist ohne Schwierigkeiten Genüge geleistet werden können. Das Geisteswerk stellt jedoch das Ergebnis eines komplizierten geistigen Vorgangs dar. Hier zu versuchen, Einzelheiten und Feinheiten des erst zu schaffenden Werkes im voraus festzusetzen, wäre ein vergebliches Unterfangen. Geistiges Schaffen läßt sich in kein vorher festgelegtes Schema einzwängen, sondern findet die endgültige Form und den endgültigen Inhalt des Werkes erst während der Schöpfung selbst. Daran würde auch nichts geändert werden, wenn der Name des Werkes und der Gegenstand seiner Darstellung in großen Zügen feststeht, so etwa, wenn das Urheberrecht an einer noch in der Entstehung begriffenen Gustav-Adolf- oder Bismarck-Biographie abgetreten wird [5]).

Somit ist eine Uebertragung künftiger Urheberrechte mit sofortiger dinglicher Wirkung schon wegen der mangelnden Bestimmtheit, die der Eigenart des Urheberrechts als einer Aeußerung geistiger Tätigkeit entspricht, nicht zulässig. Hingegen ist eine vertragliche Verpflichtung zur Uebertragung künftiger Ur-

[2]) Kohler, UR S. 298 geht für das Verlagsrecht nicht ganz so weit. Er lehnt grundsätzlich Uebertragung des Verlagsrechts vor der Vollendung des Werkes ab, nähert sich aber dem hier vertretenen Standpunkt, indem er die Abtretung von selbständigen, in sich geschlossenen Stücken zuläßt.

[3]) Allfeld LUG S. 36; Marwitz-Möhring S. 15; Kohler UR S. 281; a. M. Goldbaum, Komm. S. 48.

[4]) RGZ 58, 72; 67, 168; 75, 227. Ebenso RGRKomm. § 398, 2. S. 601, zuletzt noch RG, JW 1932 S. 3174.

[5]) a. M. Marwitz GRUR 1931 S. 605.

heberrechte mit obligatorischer Wirkung üblich und auch zulässig. Man geht hierin sogar soweit, daß man nicht nur Verträge, die das Recht an einem noch zu schaffenden Werke des Urhebers zum Gegenstand haben, sondern auch solche, die zur Uebertragung aller künftigen Rechte des Urhebers verpflichten, als gültig ansieht. § 310 BGB steht dem in der Regel nicht entgegen, weil es sich bei derartigen Verpflichtungsgeschäften zumeist nicht um einen Bruchteil des zukünftigen Vermögens, sondern nur um bestimmte ihm angehörige Gegenstände handelt[6]). Den einzigen wesentlichen Einwand gegen derartige Verträge erhebt von Gierke[7]), der in ihr immer eine unstatthafte Selbstbeschränkung der Persönlichkeit sieht und demzufolge den Vertrag für unverbindlich erachtet. In der Tat können Verträge dieser Art gegen die guten Sitten verstoßen und demzufolge gemäß § 138 BGB. nichtig sein, wenn der Urheber sich zur Abtretung aller seiner künftigen Rechte verpflichtet, ohne daß ihm eine entsprechende Gegenleistung verbürgt wird. Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn dem Urheber lediglich für das schon geschaffene Werk ein Honorar zusteht, während ihm für die zukünftigen Werke überhaupt keine Tantieme zugebilligt wird, oder wenn der Urheber ohne die Möglichkeit einer Kündigung an diesen Vertrag gebunden ist, der Kontrahent ihn jedoch jederzeit lösen kann. Hier ist der Urheber zu stark der freien Willkür seines Vertragspartners ausgesetzt[8]). Sonst aber werden obligatorische Verträge über alle künftig vom Urheber geschaffenen Werke für gültig angesehen werden müssen, da in der Regel sich der Urheber damit eine dauernde Einnahmequelle und eine Sicherstellung für etwa später eintretende Mißerfolge verschafft[9]). Es liegt hier also eine gerechte Verteilung des Risikos vor. Von einer Einschränkung der persönlichen Freiheit des Urhebers kann nicht die Rede sein[10]).

[6]) So auch Riezler, S. 89.

[7]) S. 806; ähnlich auch Kohler UR S. 333.

[8]) So auch Allfeld LUG S. 105; Dahlsheimer S. 59.

[9]) Begrüßenswert wäre es, wenn nach dem Vorbild des § 16 des österreichischen Gesetzes ein Vertrag dieser Art jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbar wäre. Im geltenden deutschen Rechte würde wohl der Vertrag als eine Art von Geschäftsbesorgungsvertrag nur aus wichtigem Grunde kündbar sein (§ 675, 626 BGB). So RGZ 79, 160/61. Für ein Kündigungsrecht des Urhebers jetzt auch der Entwurf (§ 25), der bei Verträgen, die über nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmte Werke abgeschlossen sind, ein Kündigungsrecht ein Jahr nach Abschluß des Vertrages zuläßt.

[10]) So Allfeld, LUG S. 105, KunstSchG. S. 69; Süß S. 46; Oertel S. 44; Dernburg S. 49; Fuld S. 42/3; RGZ 79, 160.

Aus der Zulässigkeit derartig weitgehender Verpflichtungen kann aber nicht, wie Goldbaum [11]) behauptet, der Schluß gezogen werden, daß es ein Urheberrecht an künftigen Werken gibt, und damit auch eine Uebertragung derartiger erst zur Entstehung gelangender Befugnisse denkbar ist. Es liegt hier eine Verkennung des grundlegenden Unterschieds zwischen obligatorisch und absolut wirkenden Rechten vor. Abmachungen über künftig erst zur Entstehung gelangende Urheberrechte sind lediglich die Folge der freieren Gestaltungsmöglichkeit des Schuldrechts, sind aber nicht imstande, von sich aus absolute Rechte an künftigen Werken zu erzeugen. Demgemäß ist nur eine schuldrechtliche Verpflichtung auf Uebertragung künftiger Urheberrechte möglich [12]).

Uebertragbar ist nicht nur das lediglich einem Rechtssubjekte zustehende Urheberrecht, sondern auch die Befugnisse, die sich aus der gemeinsamen Schöpfung mehrerer ergeben. Man muß hier zwischen Arbeiten, die auch bei einer Trennung ihre Selbständigkeit nicht verlieren und solchen, die erst durch die Tätigkeit mehrerer Urheber den Charakter eines in sich abgeschlossenen Werkes erhalten, unterscheiden. An letzteren Werken, deren Bestandteile nach einer etwaigen Trennung kein Eigenleben mehr führen können, besteht ein Miturheberrecht im Sinne des § 6 LUG. Hier kann jeder Miturheber nach § 6 LUG., § 747 BGB. lediglich über seinen Anteil an der Gemeinschaft, nicht etwa, wie es den Anschein haben könnte, über seinen Anteil am Werke verfügen [13]). Somit ist der einzelne Urheber nicht berechtigt, über das Schicksal des der Gemeinschaft als Gesamtheit zustehenden Rechts Bestimmungen zu treffen; z. B. kann ein Miturheber nicht die Veröffentlichung oder die Uebertragung des gesamten Urheberrechts beschließen [14]), da hierin

---

[11]) Komm. S. 48.

[12]) So auch Kohler, UR S. 333 und 298 für den Verlagsvertrag; Osterrieth-Marwitz S. 71/2; offenbar auch Marwitz-Möhring S. 78, obwohl neuerdings Marwitz GRUR 1931 S. 605 ff. aus rechtspolitischen Gründen einer Uebertragung zukünftiger Rechte zustimmt. Auch nach der in dieser Arbeit vertretener Auffassung kann man den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht werden, wie bei der Erörterung der stillschweigenden Uebertragung darzulegen sein wird. Vgl. S. 25 ff. d. Arbeit.

Für die Uebertragung zukünftiger Rechte: Dahlsheimer S. 59; Riezler, S. 89; von Gierke S. 806; Allfeld LUG. S. 105; Süß S. 46.

[13]) So auch Marwitz-Möhring S. 62.

[14]) So auch Asch S. 37; Kuhlenbeck, S. 93; Riezler (bei Ehrenberg) S. 8; Vogtländer-Fuchs S. 69; Gierke S. 783; a. M. de Boor S. 367 für die Frage der Veröffentlichung.

eine Verfügung im Sinne des § 747 II BGB. zu sehen ist, die nur alle Miturheber gemeinsam vornehmen können. Selbstverständlich kann hierbei das Miturheberrecht ebenso wie es an einen Dritten übertragen werden kann, auch an einen oder anteilsgemäß an alle Miturheber übertragen werden [15]).

Das Urheberrecht wird nur selten in seiner Gesamtheit übertragen. Entsprechend seiner Zusammensetzung aus vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnissen geht es bei der Mannigfaltigkeit urheberrechtliche Verwendungsmöglichkeiten zumeist nicht als Vollrecht über, sondern es werden Teilbefugnisse, sogen. Splitterrechte, an den Erwerber abgetreten [16]). Mit diesen Rechtserscheinungen ist es nicht vereinbar, das Urheberrecht für unteilbar zu erklären und in ihm ein einheitliches Recht der Mitteilung zu sehen [17]). Dies erhellt am besten schon daraus, daß selbst, wenn von einer unbeschränkten Uebertragung die Rede ist, immer noch eine Anzahl persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse zurückbleiben, wie im Laufe der Arbeit noch eingehend zu erörtern Gelegenheit sein wird.

II. Der Uebertragungsakt.

Der Uebergang des Urheberrechts vollzieht sich wie jede andere Veränderung in der Rechtswelt auf Grund eines Uebertragungsaktes, der als ein abstraktes Rechtsgeschäft anzusehen ist. Hierfür finden die Vorschriften über die Uebertragung von Forderungen entsprechend Anwendung, soweit die Urhebergesetze nichts anderes vorschreiben (§ 413 BGB.); denn das Urheberrecht stellt sich als ein Recht an einem unkörperlichen Gegenstande dar. Rechte dieser Wesensart werden auch, wenn sie in einer Sondergesetzgebung geregelt sind, durch § 413 BGB. erfaßt, der für die Gesamtrechtsordnung Anwendung findet. Die Uebertragung des Urheberrechts setzt demnach gemäß § 413, § 398 BGB. eine vertragliche Einigung zwischen dem Urheber und dem Erwerber voraus. Bei der Uebereignung von Miturheberrechten ist außerdem Einstimmigkeit sämtlicher Miturheber erforderlich [18]). Die Einigung kann, wie bei jedem Rechts-

[15]) Das Miturheberrecht der Gemeinschaft ist so stark, daß es sogar, wenn ein Miturheber stirbt, nicht erlischt, sondern den anderen Miturhebern anwächst (so Asch S. 38; Gierke S. 783).

[16]) Fulda S. 35; Dahlsheimer S. 24.

[17]) So de Boor S. 225, der um die im Rechtsverkehr vorkommenden zahlreichen Teilübertragungen des Urheberrechts zu erklären, gezwungen ist, hierin eine Belastung des Urheberrechts zu sehen. Aehnlich auch Mannowsky S. 34. Gegen die Belastungstheorie vgl. unten Text zu § 7 Anm. 3.

[18]) So auch Allfeld LUG. S. 91.

übergang durch ein ausdrückliches Abkommen oder auch durch stillschweigende Willensübereinstimmung zustande kommen, zumal der dingliche Einigungsvertrag an keine Formen gebunden ist. Die stillschweigende Uebertragung erfolgt im Urheberrecht entweder auf Grund konkludenter Handlungen oder kann dem zwischen dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger bestehenden schuldrechtlichen Rechtsverhältnis entnommen werden [19]). Als schlüssig wird eine Handlung dann anzusehen sein, wenn aus ihr mit logischer Notwendigkeit folgt, daß der Urheber eine Uebertragung des Urheberrechts beabsichtigte. Geht dies aus der Handlung nicht mit der erforderlichen Klarheit hervor, so wird, wenn eine gültige Einigung nicht anderweitig in Erscheinung tritt, keine Uebertragung erfolgt sein [20]). Demnach wird, wenn es sich aus den begleitenden Umständen nicht eindeutig ergibt, die Uebertragung eines Manuskripts oder einer Partitur nicht ohne weiteres den Uebergang des Rechts an dem Werke, das in dem Manuskript niedergelegt ist, zur Folge haben [21]). Auch mit der Veräußerung eines Zeitungsunternehmens wird nicht notwendigerweise von vornherein der Uebergang der ihm zugehörigen Verlags- und Urheberrechte verbunden sein [22]). So wird z. B. der Ankauf eines Manuskripts durch einen Sammler niemals ohne eine dementsprechende Abrede eine Urheberrechtsübertragung mit sich bringen, während die Uebernahme eines Konzepts durch eine Verlagsanstalt diese Wirkung haben kann. Auch in der Uebersendung eines Gedichts oder einer mit einer Widmung versehenen Niederschrift des Werkes wird, wenn nicht nähere Umstände dafür sprechen, lediglich nur eine Ehrung des Bedachten, hingegen keine Uebertragung der an dem Werke bestehenden Rechte zu erblicken sein [23]). Desgleichen wird bei Briefen, soweit sie als Schriftwerke im Sinne des LUG [24]) anzusehen sind, im Zweifel bloß anzunehmen sein, daß zwar das Eigentum auf den Adressaten übergeht, das Urheberrecht hingegen beim Absender zurückbleibt. Im übrigen wird man für das Urheberrecht allgemein den Grundsatz aufstellen können,

[19]) Lindemann S. 50; RGSt 48, 332; OLG Köln GRUR 1919, 313.
[20]) Wächter, Autorrecht S. 217; Dahlsheimer S. 55.
[21]) Vgl. Mannowsky S. 23/4; Allfeld LUG 104; Lindemann 50; Dernburg 48.
[22]) Vgl. hierzu RGZ 68, 49; Lindemann 40.
[23]) Dahlsheimer 54; Wächter Autorrecht 119; Mannowsky 25; Stranz DJZ 1908, 344.
[24]) Zu der Frage, wann Briefe Schriftwerke im Sinne des LUG darstellen, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht Stellung genommen werden. Vgl. hierzu Kohler ArchBürgR. 7, 94 ff.; Allfeld LUG 44 ff.

daß Eigentumsveränderungen an einem Gegenstande, in dem das urheberrechtlich geschützten Werk Gestalt gewonnen hat, niemals ohne besondere Begleitumstände zu einer Uebertragung führen kann. Dieser Erkenntnis trägt auch das Kunstschutzgesetz Rechnung, wenn es im § 10, IV bestimmt, daß die Ueberlassung des Eigentums an einem Kunstwerke nicht die Uebertragung des Urheberrechts in sich schließt, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart ist. Die anders lautende Vereinbarung braucht aber keine ausdrückliche zu sein, sondern kann sich aus schlüssigen Umständen ergeben [25]). So versteht es sich z. B. bei einem Preisausschreiben für künstlerische Entwürfe von selbst, daß die Firma oder der Verband, von dem der Wettbewerb ausgeht, den Erwerb des Urheberrechts an den preisgekrönten Werken beabsichtigt. Demgemäß wird auch ohne ausdrückliche Abrede das Urheberrecht immer dann übergehen, wenn der Einsender auf seinen entgegengesetzten Willen nicht ausdrücklich hinweist [26]). Hingegen wird mit der Uebergabe von bestellten Porträts, die als künstlerisch hochwertige Gemälde anzusehen sind, niemals ohne besondere Abrede ein Uebergang des Urheberrechts an dem betreffenden Bilde verbunden sein [27]), da nicht ohne weiteres anzunehmen ist, daß der Künstler bei einem Kunstwerke, das seinem Schaffen als Künstler und Persönlichkeit Ausdruck verleiht, Auswertungsmöglichkeiten des Bildes wie Reproduktion etc. aufgeben will. Es kann hier auch nicht von einem Stellvertretungsverhältnis die Rede sein, demzufolge der Künstler „die persönlichen Angelegenheiten des Bestellers als dessen Mandatar besorgt“ [28]). Das würde dazu führen, daß das Urheberrecht in der Person eines Dritten entstände, und damit dem Urheberrecht als Aeußerung einer geistigen Tätigkeit des Urhebers zuwiderlaufen.

Im übrigen wird eine Stellvertretung, wie sie Kohler [28a]) annimmt, bei einer geistigen Schöpfung überhaupt abzulehnen sein [29]), da die Entstehung des Urheberrechts kein Rechtsgeschäft darstellt, bei dem allein ein Vertretungsverhältnis vorliegen kann, sondern einem geistigen Schaffen Ausdruck verleiht, das nur von der Person des Schöpfers selbst ausgehen kann. Viel-

---

[25]) Fuld 45; Allfeld KSchG 67.
[26]) RG. JW. 1906, 576.
[27]) Fuld 45; Klostermann 130/31; a. M. Rabel 129; Mannowsky 24.
[28]) Mannowsky 25; ebenso Kohler UrhR. 228.
[28a]) UrhR. 228.
[29]) Marwitz-Möhring 78; Dahlsheimer 60; RGSt 15, 406.

fach wird aber der Urheber schon unmittelbar nach der Vollendung seines Werkes nicht mehr im Genusse seines Urheberrechts sein, sondern ein Dritter, der das Werk für sich anfertigen ließ, um es dann selbst gleich für sich verwerten zu können. Hier kommt also die urheberrechtlich geschützte Tätigkeit sogleich einem Dritten zu Gute. Diese im Rechtsverkehr häufigen Erscheinungen haben dazu verleitet, das Urheberrecht hier originär in der Person eines Nicht-Schöpfers begründet zu sehen. In Wirklichkeit liegt jedoch auf Grund von Tatsachen, die sich zumeist aus dem zwischen Urheber und Erwerber bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts vor[30]). Besonders häufig wird ein Uebergang des Urheberrechts ohne ausdrückliche Vereinbarung anzunehmen sein, wenn der Urheber in einem Arbeitsverhältnis zu einem Dritten steht und die Anstellung gerade dazu erfolgte, damit der Urheber für die Zwecke des Betriebes urheberrechtlich geschützte Werke schaffe, oder aus der Art der Beschäftigung zu schließen ist, daß dem Unternehmer die Auswertung der geschaffenen Arbeiten zufallen soll[31]). Ein derartiges Rechtsverhältnis wird z. B. der Zeichner oder der Kartograph, der für einen wissenschaftlichen Verlag arbeitet, sowie der Redakteur, der bei einer Zeitung oder einer Korrespondenz gegen ein feststehendes Gehalt angestellt ist, eingegangen sein. Ferner wird sich ein stillschweigender Rechtsübergang dann ergeben, wenn jemand auf Bestellung eine Analyse eines Musikstücks für ein Konzertprogramm schreibt, die von der betr. Konzertdirektion bei jeder Neuaufführung des Werkes veröffentlicht werden darf[32]). Die gleiche Rechtslage kann entstehen, wenn jemand ein Operntextbuch auf Anregung des Komponisten hin aufertigt und den Komponisten bei Uebergabe des Textes ermächtigt, nach Gutdünken mit dem Text zu verfahren und ihn für seine Zwecke zu verändern. Hier wird in Abweichung vom § 5 LUG, der an sich auch nach Verbindung des Tonwerkes mit dem Texte ein selbständiges Urheberrecht des Textdichters vorsieht, das gesamte Urheberrecht am Opernwerke, also auch am Textbuch, dem Komponisten zufallen. Diese umfassende Berechtigung steht dem Komponisten aber nicht als Schöpfer der Musik zu, sondern

[30]) So auch Marwitz-Möhring 78; Dahlsheimer 58.

[31]) Allfeld LUG. 104; KSchG. 69; Lindemann 40; Osterrieth-Marwitz 71; RGSt. 15, 405; ebnso auch RGZ. 110, 394 mit der durch nichts gerechtfertigten Einschränkung, daß es sich hier niemals um eine einmalige Schöpfung handeln darf.

[32]) Vgl. hierzu Kohler UR. S. 228.

ist die Folge einer stillschweigenden Uebertragung, die sich aus der ihm eingeräumten Herrschaftsmacht über das gesamte Werk ergibt[33]). Weiterhin wird sich stillschweigend ein Uebergang dann vollziehen, wenn jemand als selbständiger Urheber ein Schriftwerk verfaßt, das in einem unter dem Namen eines andern erscheinenden Werke als ein in sich abgeschlossener Teil aufgeht, z. B. wenn in einem juristischen Lehrbuch Abschnitte von Assistenten oder sonstigen Mitarbeitern geschrieben worden sind, ohne daß sie als Mitverfasser des Buches erwähnt sind. Es wird überhaupt häufig Anlaß zu einer stillschweigenden Uebertragung in den Fällen gegeben sein, in denen der Name des Urhebers nicht genannt ist; es braucht aber nicht notwendige Folge der unterlassenen Urheberbezeichnung zu sein. So erwirbt der Herausgeber eines Werkes, wenn die Person des Verfassers nicht angegeben ist, nicht gemäß § 7 II LUG oder, wenn es sich um einen Beitrag zu einem Sammelwerke handelt, nicht gemäß § 4 LUG ohne weiteres auf Grund stillschweigenden Rechtsübergangs das Urheberrecht an dem betreffenden Gegenstande. Diese Bestimmungen sind vielmehr auf die Rechtsstellung des Urhebers zum Erwerber ohne Einfluß, indem sie lediglich den Herausgeber als Urheber im Verhältnis zu Dritten erscheinen lassen[34]). Gemäß § 4 bleibt der an den einzelnen Beiträgen Berechtigte im Innenverhältnis weiterhin der wahre Urheber, gleichgültig ob er genannt ist oder nicht; dem Herausgeber steht nur das Urheberrecht am ganzen Sammelwerke zu[35]). Im § 7 LUG sagt das Gesetz selbst, daß der Herausgeber nur die Rechte des Urhebers „wahrnehmen" kann.

Im Gegensatze hierzu wird ein anderer vom Gesetze ausdrücklich behandelter Fall sich nur aus dem Gesichtspunkt einer stillschweigenden Uebertragung erklären lassen. Gemäß § 3 LUG und § 5 KSchG. werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes als Urheber der von ihnen herausgegebenen Werke angesehen, wenn der Verfasser ungenannt bleibt. Die herrschende Meinung ist hier zu der Auffassung gelangt, daß

[33]) Nicht jedoch ist, worauf Dahlsheimer 57 mit Recht hinweist, § 28 II LUG ein Beweis für den stillschweigenden Rechtsübergang. Wenn auch hierin der Veranstalter einer Oper nie der Einwilligung des Komponisten bedarf, so dient das nur zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Veranstalter und Autor. Das Verhältnis von Tonsetzer und Textdichter bleibt hierdurch unberührt. So auch Marwitz-Möhring S. 220.

[34]) So auch Marwitz-Möhring S. 79.

[35]) Mannowsky 30; Süß 50; Allfeld LUG 78.

die Urheberschaft der juristischen Person fingiert sei[36]). Wenn diese Lehrmeinung auch den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, so widerstrebt es doch gerade der Urheberschaft als Ausdruck einer geistigen Tätigkeit, den Tatsachen zuwider einem andern Rechtssubjekt zugeschrieben zu werden als demjenigen, dem sie ihre Entstehung verdankt. Es liegt hier vielmehr, wie insbesondere Riezler[37]) mit Recht ausführt, eine stillschweigende Uebertragung des Rechts auf die juristische Person vor, die Dritten gegenüber vermutet wird, da der Autor durch seine unterlassene Namensnennung im Hintergrund bleibt. Dem Verfasser bleibt es demzufolge unbenommen, den Gegenbeweis dafür zu führen, daß die Uebertragung nicht seinem Willen entsprach.

Eine stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts wird sich in der Regel auch dann ergeben, wenn sich der Urheber bereits in einem Vertrage mit schuldrechtlicher Wirkung zur Uebertragung von Rechten an künftig erst entstehenden Werken bereiterklärt. Dies wird z. B. häufig der Fall sein, wenn ein Dramatiker einem Bühnenleiter die Uebertragung sämtlicher Urheberrechte an seinen noch zu erwartenden Bühnenwerken verspricht. Ein stillschweigender Rechtsübergang wird aber auch einer auf Uebertragung künftiger Urheberrechte gerichteten Abrede aus einem Dienstvertrag zu entnehmen sein, in dem der Urheber sich verpflichtet, für den Unternehmer während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen. Während jedoch die stillschweigende Uebertragung des Urheberrechts an einem bereits bestehenden Werke sich in dem Augenblick vollzieht, in dem der auf Uebertragung gerichtete Wille der Parteien sich aus den Umständen ergibt, erfolgt bei Verträgen über zukünftige Rechte der Uebergang erst mit der Entstehung des Werkes, d. h. also grundsätzlich mit seiner Vollendung. Vor der Fertigstellung des Werkes steht demnach dem Erwerber noch kein Recht am Geistesgute zu, sofern man nicht tatsächlich eine Abtretung künftiger Urheberrechte mit absoluter Wirkung zuläßt. Es widerstrebt jedoch, wie schon dargelegt ist[38]), der Eigenart des Urheberrechts, wenn es in dem Momente, in dem es in Erscheinung tritt, ohne einen

[36]) So Dahlsheimer S. 63; Wächter AutorR. 103; Michaelis 41; Kuhlenbeck 85; Allfeld LUG 74; ganz abwegig Kohler UrhR. 228; RGZ. 34, 104 (für ursprünglichen Erwerb).

[37]) UrhR. 53; ebenso Elster Gew.Rechtssch. 66; Müller 28; Marwitz-Möhring 49; ähnlich Süß 57; de Boor 384, der eine cessio ex lege annimmt.

[38]) Vgl. oben S. 17.

besonderen Uebertragungsakt auf den Erwerber übergehen würde. Man wird vielmehr in dem vor der Entstehung des Urheberrechts abgeschlossenen Vertrage schon eine vorweggenommene Einigung erblicken müssen, die sich aber erst bei der Entstehung des Urheberrechts auswirkt[39]). Voraussetzung hierfür ist aber, daß die Parteien den im Vertrage niedergelegten Willensentschluß noch aufrechterhalten. Sonst kann von einem zum mindesten stillschweigend erteilten Einverständnis des Urhebers im Augenblicke der Uebertragung des Rechtes, die frühestens sich mit seinem Eintritte in die Welt rechtlicher Erscheinungen vollziehen kann, nicht mehr die Rede sein. Die Parteien sind zwar dann schuldrechtlich an den Vorvertrag gebunden, doch liegt hierin noch keine unwiderrufliche Einwilligung in den dinglichen Uebertragungsakt selbst. An dieser Stelle setzt der praktische Unterschied zwischen der Auffassung, die in einem Vertrag über künftige Urheberrechte nur ein Schuldverhältnis sehen will und der Anschauung, die einen Uebergang zukünftiger Rechte mit dinglicher Wirkung für möglich hält, ein. Im letzteren Falle würde das Werk mit seiner Geburt automatisch dem Erwerber zufallen und eine etwaige Sinnesänderung des Urhebers ohne Einfluß bleiben. Besteht jedoch im Sinne der hier vertretenen Auffassung nur ein obligatorisches Rechtsverhältnis, dann wird eine Verfügung über das Recht auf Grund des zum mindesten noch fortdauernden Uebertragungswillens des Urhebers im Augenblicke der Entstehung des Rechts erfolgt sein. Dem Uebergang des Urheberrechts würde jedoch jede Handlung des Urhebers, die vor Entstehung des Rechts auf einen Willensumschwung des Urhebers deuten läßt, entgegenstehen. Weigert sich der Urheber in der Tat, das nunmehr vollendete Werk dem Erwerber zu überlassen, so bleibt diesem nichts anderes übrig, als gegen den Urheber Klage auf Zustimmung zur Uebertragung, die er auf Grund der Verpflichtung aus dem Vertrage vornehmen muß, gemäß § 894 ZPO. zu erheben. Dann würde die Uebertragung erst mit Rechtskraft des Urteils vollzogen sein[40]). Hat in der Zwischenzeit der Urheber das Recht

[39]) So auch Riezler S. 89, der aber damit den Uebergang der bereits seiner Ansicht nach schon vorher dem Erwerber angefallenen Urheberrechte motivieren will. Ebenso Oertel S. 44. Ein constitutum possessorium anticipatum, wie es Marwitz-Möhring 79 wollen, erscheint nicht angängig, da es sich hier nicht um das Werk als körperliche Sache, sondern um das Urheberrecht handelt, auf das lediglich die Grundsätze der Zession Anwendung finden können. Richtig erscheint vielmehr, daß es sich hier um eine antizipierte Rechtsübertragung handelt.

[40]) So auch Marwitz-Möhring 78.

an einen Dritten veräußert, so ist dieser Berechtigter geworden. Der Urheber kann nur wegen Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig gemacht werden. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der Urheber bis zur Vollendung des Werkes nichts verlauten ließ, was einen Schluß auf seine veränderten Absichten erlaubte. Dann gilt seine einmal im Vertrage festgelegte Erklärung, in der er seinem Willen nach außen hin Ausdruck verlieh, auch noch zur Zeit der Entstehung des Urheberrechts und bewirkt den Uebergang des Urheberrechts auf Grund einer den Umständen nach zu entnehmenden stillschweigenden Einigung der Vertragskontrahenten. Eine etwaige später vorgenommene Uebertragung des Rechts wäre, da der Urheber nicht mehr Berechtigter ist, wie jede Doppelübertragung ohne Wirkung [41]).

Ein Uebergang des Urheberrechts findet nicht nur im Wege eines von den Parteien herbeigeführten Uebertragungsaktes statt, sondern kann auch auf Grund einer cessio legis bewirkt werden. So geht gemäß § 8 I LUG i. Verb. m. § 1922 BGB. das Urheberrecht als Bestandteil des Vermögens des Erblassers mit seinem Tode auf den Erben über, es sei denn, daß die Erben die Erbschaft ausschlagen. Dann gilt der Uebergang auf die Erben gemäß § 1953 BGB. als nicht erfolgt.

Ein zwangsmäßiger Uebergang des Urheberrechts vollzieht sich auf Grund eines vollstreckbaren Titels, wenn gemäß § 857 ZPO. oder gemäß § 1277 BGB. bei einer Verpfändung das Urheberrecht im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet wird. Hierzu bedarf es gemäß § 10 LUG der Einwilligung des Urhebers. Ist diese erteilt, dann geschieht nach § 857 II ZPO. die Pfändung des Urheberrechts durch Zustellung des Gebots an den Urheber, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten. Die Verwertung des Urheberrechts erfolgt dann durch Ueberweisung des Urheberrechts zur Einziehung an den Gläubiger gemäß § 835 ZPO. [42]) oder, wenn dies mit Schwierigkeiten verbunden ist, nach § 844 ZPO. auf Grund besonderer Anordnungen des Richters.

Sowohl bei dem freiwilligen wie bei dem ungewollten Uebergang von Urheberrechten erstreckt sich der Uebertragungsakt nicht gleichzeitig auf das Werk, in dem das Urheberrecht sich der Außenwelt sichtbar verkörpert. Dieses kann durchaus ein rechtlich selbständiges Schicksal haben. Es kann Gold-

[41]) Crome 18; Allfeld 103.

[42]) Ueberweisung an Zahlungsstatt ist nicht möglich, da das Urheberrecht keinen Nennwert hat. Vgl. hierzu Allfeld 136 (LUG).

baum[43]) nicht gefolgt werden, wenn er bei der Uebertragung des Urheberrechts gemäß § 413 BGB. die §§ 402, 952 BGB. analog anwenden will mit der Begründung, daß z. B. Filmnegative oder Zeichnungen Urkunden seien, die zum Beweise des Urheberrechts dienten und dem Urheberrecht entsprechend den Urkunden, die § 852 BGB. behandelt, untergeordnet seien. Das würde bedeuten, daß eine Pfändung des Werkes ohne gleichzeitige Pfändung des Urheberrechts nicht zulässig ist[44]). Demgegenüber beweist schon § 10 LUG., in dem gesondert eine Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und in seine Verkörperung zugelassen wird, daß beide rechtlich verschiedene Wege gehen können. Außerdem widerspricht es auch der Lebenserfahrung im Hinblick darauf, daß Schriftsteller häufig ihre Originalmanuskripte veräußern oder verschenken, ohne im entferntesten damit die Absicht zu verfolgen, das Urheberrecht zu übertragen. Demgemäß führt das Werk ein Eigenleben und ist nicht nur Beweisurkunde. Damit entfällt die Zulässigkeit einer entsprechenden Anwendung der §§ 402, 952 BGB.[45]).

III. Das Grundgeschäft in seinem Verhältnis zum abstrakten Rechtsübergang.

Der Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse ist als ein abstrakter Rechtsvorgang anzusehen, d. h. er vollzieht sich grundsätzlich losgelöst von allen Einflüssen anderer Rechtserscheinungen lediglich gestützt auf den Uebertragungswillen der Parteien. Wie aber im Rechtsleben keine Rechtsveränderung grundlos geschieht, so muß auch die abstrakte Rechtsabtretung des Urheberrechts von einem ihr zugrundliegenden Kausalgeschäft ausgehen. Hier kann jeder entgeltliche oder unentgeltliche auf Uebertragung des Urheberrechts gerichtete Vertrag in Betracht kommen, so z. B. Kauf, Tausch, Werkvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag und endlich auch Schenkung. Auf Grund einer in einem derartigen Vertrage vorgesehenen Verpflichtung auf Rechtsübertragung geschieht auch der abstrakte Abtretungsakt. Die scharfe Trennung zwischen dem Kausalgeschäft und dem dinglichen Verfügungsgeschäft macht sich zumeist äußerlich nicht bemerkbar, da die beiden Rechtshandlungen in der Regel zeitlich als ein und derselbe Tatbestand erscheinen. Die für die

[43]) Komm. 134.

[44]) So in der Tat OLG Dresden SeuffA. 1901, 414/15.

[45]) Marwitz-Möhring 97; ferner über die Frage einer gesonderten Pfändung von Filmnegativen. Dafür: Smoschewer GRUR 1927, 223; KG GRUR 1926, 229 läßt die Frage offen. Dagegen: v. Erffa GRUR 1926, 413; Goldbaum Komm. 134.

Rechtsabtretung erforderliche Einigung ist nämlich schon sehr häufig im Begründungsgeschäft enthalten. Das darf aber nicht dazu führen, beide Rechtsgeschäfte als einheitlichen Vorgang anzusehen, sondern es muß im Sinne des Aufbaues der bürgerlichen Rechtsordnung das abstrakte Uebertragungsgeschäft von dem ihm zugrundeliegenden Verpflichtungsvertrag konstruktiv gesondert werden [46]). Diese scharfe Unterscheidung ist erst eine Folge der modernen Rechtsentwicklung. Noch um die Jahrhundertwende war die Auffassung vertreten, daß die Uebertragung des Urheberrechts schlechthin als Kauf, Tausch etc. angesehen werden und die Anwendung von Zessionsgrundsätzen allgemein abgelehnt werden müsse [47]). Das ist mit den heute im BGB. entwickelten Grundsätzen, die davon ausgehen, daß ein Verpflichtungsgeschäft niemals den Uebergang von Rechten bewirkt, unvereinbar.

Aus dem rechtlichen Eigenleben beider Rechtshandlungen folgt, daß Willensmängel bei dem Abschluß eines Rechtsgeschäfts nicht notwendigerweise die Ungültigkeit des anderen nach sich zu ziehen brauchen. In Wirklichkeit wird jedoch häufig eine derartige Wirkung eintreten. § 139 BGB, der bei Teilnichtigkeit grundsätzlich die Unwirksamkeit des ganzen Rechtsgeschäfts annimmt, wird hier zwar nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen können. Der in ihm zum Ausdruck gelangende Rechtsgedanke wird jedoch im Verhältnis des Grundgeschäfts zum „Bewirkungsgeschäft" [48]) seinen Einfluß geltend machen, wenn die Parteien die Abhängigkeit des abstrakten Verfügungsaktes von dem Verpflichtungsvertrag gewollt haben. [49]) Es wird wohl aber zumeist dem Willen der Parteien entsprechen, wenn die Nichtigkeit der einen Rechtshandlung die Ungültigkeit der anderen zur Folge hat. Sollte aber lediglich das Kausalgeschäft seine Wirksamkeit verlieren, so wird, da die Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse weiterhin gültig bleibt, der Urheber nur nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung Rückübertragung verlangen können. Diese Grundsätze werden sich auch auf den Uebergang von Teilbefugnissen erstrecken. Auch hier werden die übergegangenen Befugnisse nicht etwa bei Nichtigkeit des Kausalgeschäfts auf Grund des beim Urhe-

[46]) So Riezler S. 91; Dahlsheimer S. 76; Allfeld S. 103; Büchler S. 70.

[47]) So auch RGZ. 31, 298; Gierke 888 Anm. 8 für das hier dem Urheberrecht entsprechende Erfinderrecht.

[48]) So nennt Riezler S. 90 das Verfügungsgeschäft.

[49]) So RGZ. 57; 96; 78, 44; RGRKomm. § 139 2 S. 232.

ber verbliebenen Rechts ihm von selbst anfallen, oder wenigstens nur zu vindizieren sein[50]), sondern auch hier liegt ein regelrechter Rechtsübergang vor und es kann nur durch Rückübertragung die Rechtslage wieder hergestellt werden, die dem Fortfall des Kausalgeschäfts entspricht. Nimmt somit das Grundgeschäft auch indirekt Anteil an dem Schicksal des Verfügungsgeschäfts, so kann sich ein dritter doch niemals auf die Unwirksamkeit des lediglich zwischen den Parteien bestehenden Kausalgeschäfts berufen, um die Rechtmäßigkeit der Uebertragung, sofern sie nicht selbst ungültig ist, dem Urheber gegenüber zu bestreiten[51]).

Der Einfluß des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts auf das dingliche Bewirkungsgeschäft macht sich noch in anderer Richtung bemerkbar. In den seltensten Fällen ist der Umfang der Uebertragung aus dem Uebertragungsakt selbst zu ersehen, sondern zumeist kann erst dem Grundgeschäft entnommen werden, welche urheberrechtlichen Befugnisse die Parteien zum Gegenstand der Abtretung machen wollten. Man muß demgemäß den gesamten zum Uebergang urheberrechtlichen Befugnissen verpflichtenden Vertrag heranziehen. Ist sein Wortlaut eindeutig, so werden keine Schwierigkeiten entstehen. Läßt er aber die Möglichkeit verschiedenartiger Deutung zu, so müssen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB. Beachtung finden. Es wird hierbei der Wille beider Parteien erforscht werden müssen und hierzu auch die Interessen, die beide Vertragspartner zum Abschlusse des Vertrages bestimmt haben, in Erwägung gezogen werden. Es besteht kein Anlaß, hier den Urheber zu bevorzugen; es widerspricht vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wenn man die Norm aufstellt, Urheberrechtsübertragungsverträge seien im Zweifel zugunsten des Urhebers auszulegen, falls die Erklärung allein nicht ausreicht, den Willen der Parteien festzustellen[52]). Ebenso widerstrebt es der gleichen Behandlung von Urheber- und Rechtsnachfolger, wenn man den Standpunkt einnimmt, in Zweifelsfällen sei anzunehmen, daß Uebertragungsverträge auf eine unbeschränkte Uebertragung des Urheberrechts im Sinne der §§ 8 und 14 LUG gerichtet seien[53]). Dadurch würde wieder der Erwerber besser gestellt sein. Man

[50]) So Büchler 73; Riezler (Ehrenb.) 9.

[51]) So RGZ 57, 97; 70, 89. Derselben Ansicht offenbar auch Marwitz-Möhring 73; Marwitz (Ufita) 392.

[52]) Zu diesem Ergebnis kommt Süß S. 52. Dagegen mit Recht Marwitz-Möhring 74.

[53]) So Büchler 56.

wird vielmehr erst, falls die abgegebenen Erklärungen keinen eindeutigen Schluß auf den Umfang der Uebertragung gestatten, zunächst einmal die Umstände, die die Parteien zum Abschluß des Vertrages bewogen haben, und auch alle sonstigen Momente, die für die Absichten der Vertragspartner wesentlich sein können, zu untersuchen haben. Hiernach kann ebenso eine Auslegung zugunsten des Urhebers wie auch des Erwerbers gerechtfertigt sein. Kommt man auch nach Prüfung der Begleitumstände zu keinem Ergebnis, so wird als letztes Mittel der Zweck des Vertrages heranzuziehen sein. Dabei wird dann davon auszugehen sein, daß nur soviel urheberrechtliche Befugnisse auf den Erwerber übergegangen sind, als es dem Zweck des Vertrages entspricht [54]). Der Zweck ist also lediglich bei der Auslegung des Grundvertrages in Betracht zu ziehen und gibt, wenn alle anderen Hilfsmittel versagen, einen Anhaltspunkt für den Umfang der Uebertragung. Demgemäß bedeutet die sogen. Zweckübertragungstheorie Goldbaum's [55] eine Verkennung der Rolle, die dem Zwecke eines zur Uebertragung des Urheberrechts verpflichtenden Vertrages für den Uebertragungsakt als dingliches Rechtsgeschäft zufällt. Diese Theorie geht davon aus, daß „ein Unternehmer, der ein Werk erwirbt, so viel Rechte erwirbt, als er zur Erfüllung seiner Zwecke braucht; soweit, nicht weiter reiche auch der Uebertragungswille des Verfassers; soweit sich diese Willen decken, sei ein Rechtsgeschäft zustandegekommen." [56]). Damit wird also allgemein der Standpunkt vertreten, daß es lediglich auf das Grundgeschäft, dem allein der Zweck zu entnehmen ist, hingegen nicht auf das dingliche Uebertragungsgeschäft ankommt, wenn man feststellen will, inwieweit urheberrechtliche Befugnisse auf den Erwerber übergegangen sind. Es widerspricht jedoch, wenn man sogleich den Zweck des Vertrages erforschen will, dem im BGB. enthaltenen Grundsatze, daß es zunächst auf die Erklärung und erst, wenn aus dieser kein eindeutiges Ergebnis herauszulegen ist, auf den wahren Willen der Parteien ankommt [57]). Man kann also, falls die Erklärung nicht zu Zweifeln Anlaß gibt, nicht den Zweck des Vertrages mit heranziehen, um einen Schluß auf den Willen der

---

[54]) Ebenso Allfeld LUG. 107; Wächter, AutorR. 117 ff.; Dahlsheimer 55; für eine Heranziehung des Zweckes zur Auslegung auch Marwitz (Ufita 401), Marwitz-Möhring 75; RGZ. 123, 317.

[55]) Vgl. Komm. 73, 75/6 sowie 163/4.

[56]) GRUR 1923, 183.

[57]) Marwitz (Ufita) 401.

Parteien erhalten zu können [58]). Es kommt vor, daß die Parteien im Vertrage eine weitergehendere Uebertragung festsetzen, als es dem mit dem Uebergange beabsichtigtem Zwecke entspricht. Sollte deshalb die Uebertragung nur einen Umfang einnehmen, der sich mit dem Zwecke des Vertrages verträgt, wenn nichts dagegen spricht, daß die Parteien tatsächlich den Rechtsübergang von soviel Befugnissen, wie im Vertrage vorgesehen sind, gewollt haben? Demnach kann, wenn der Wille der Parteien auf andere Weise allein nicht feststellbar ist, der Zweck lediglich bei der Auslegung des Vertrages berücksichtigt werden. Hieraus kann man dann Rückschlüsse auf den Umfang der Uebertragung ziehen [59]).

Es ist auch nicht richtig, wenn Goldbaum annimmt, daß der Erwerbswille des Rechtsnachfolgers wie der Uebertragungswille des Urhebers nur soweit reichen, als es dem Zwecke des Rechtsgeschäfts entspricht, und anderenfalls Dissens vorliegt, weil eine Willensübereinstimmung fehle [60]). Hierbei wird übersehen, daß eine derartige Erscheinung grundsätzlich nur dann vorliegen kann, wenn die Erklärung mehrere Deutungen zuläßt. Ob ein Dissens vorliegt, hängt dann davon ab, ob die Parteien etwas verschiedenes gewollt haben und setzt voraus, daß ihnen der abweichende Wille des Gegners nicht zum Bewußtsein gekommen ist [61]). Sind jedoch die Erklärungen eindeutig, dann liegt versteckter Dissens nur vor, wenn jeder der Parteien etwas anderes wollte als das Erklärte, und jede Partei etwas anderes beabsichtigte als der Gegner [62]). Es würde also Dissens bei eindeutigen Erklärungen dann anzunehmen sein, falls man der Auffassung ist, daß jede Partei zu ihrer Willensbildung den Zweck des Rechtsgeschäfts mit heranziehe, und diese bei beiden Vertragsgegnern in der Erklärung nicht zum Ausdruck komme, ohne daß es zur Kenntnis des anderen gelange. Es ist aber durch nichts gerechtfertigt, den Zweck eines Rechtsgeschäfts mit dem Willen des Kontrahenten zu identifizieren; höchstens kann der

[58]) So auch Hoffmann Ufita 1931, 362, der zu dem Ergebnis gelangt, daß einem klar umrissenen Verfügungsgeschäft und Verpflichtungsgeschäft gegenüber die Zweckübertragungstheorie scheitere.

[59]) An sich will Goldbaum GRUR 1923, 182 den Nutzeffekt seiner Zweckübertragungstheorie auch in der Auslegung des Vertrages sehen. Das widerspricht aber der ganzen Anlage seiner Lehre. Vgl. hierzu Anm. 56.

[60]) So Goldbaum, Komm. 164 und außerdem vgl. Anm. 56.

[61]) So RGR Komm. zu § 155, 2 S. 257; RGZ. 58, 236; 66, 24; 105, 211; Marwitz-Möhring S. 155/56.

[62]) RGR. Komm. zu § 155, 2 S. 257 (3 Fall: versteckter Dissens).

Zweck mangels anderer Anhaltspunkte auf eine bestimmte Willensrichtung der Parteien hindeuten. Somit ist, sofern in der Tat beide Parteien verschiedene Zwecke mit dem Vertrage beabsichtigten, die Unwirksamkeit des Grundgeschäfts wie des Uebertragungsaktes wegen mangelnder Willensübereinstimmung nicht ohne weiteres anzunehmen [63]).

Hiernach steht fest, daß das Grundgeschäft und der Uebertragungsakt für sich allein ein Sonderdasein führen, daß sie aber, wie überall im Rechtsleben, wenn mehrere Rechtshandlungen im tatsächlichen Zusammenhang stehen, in Wechselbeziehung zueinander treten können. Es kann somit der Einfluß des Grundgeschäfts auf das dingliche Bewirkungsgeschäft immer mittelbar zutage treten und sich unter Anwendung allgemeiner Auslegungsregeln auf die Rechtsstellung des Urhebers auswirken, ohne daß aber die dogmatische Trennung zwischen beiden aufgegeben wird.

[63]) So ähnlich auch Marwitz/Möhring. 155/56.

Zweiter Hauptteil.

Der Umfang der dem Urheber nach Uebergang des Urheberrechts verbleibenden Rechte.

§ 4. Die Rechtsstellung des Urhebers bei der unbeschränkten Uebertragung im Sinne des Gesetzes.

Wie der Uebergang des Urheberrechts sich nach den Grundsätzen der Forderungsabtretung gemäß § 413 BGB. vollzieht, so ist diese Vorschrift auch Ausgangspunkt für die Frage, welche Rechte dem Urheber nach Uebergang des Urheberrechts verbleiben. Nur ist hierfür nicht der positive Teil dieser Bestimmung anwendbar, da man sonst wie bei der Forderungsabtretung zu dem Ergebnis gelangen müßte, daß das Urheberrecht in seinem ganzen Umfange auf den Erwerber übergehen müßte. Dann würde von einer Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts nicht die Rede sein können. Vielmehr wird man sein Augenmerk auf die im § 413 BGB. enthaltene Einschränkung, die eine anderweitige Regelung zuläßt, richten müssen. Demgemäß finden die Vorschriften über Forderungsabtretung insoweit keine Anwendung, als das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Es wird dementsprechend notwendig sein, die Urhebergesetze daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie dem Urheber auch nach Uebergang des Urheberrechts Rechte gewähren.

Die Rechtsstellung des Urhebers wird entscheidend beeinflußt durch die im § 8 LUG getroffene Unterscheidung zwischen beschränkter und unbeschränkter Uebertragung des Urheberrecht. Die Grenzen zwischen beiden im Gesetz vorgesehenen Uebertragungsarten werden sich in abstracto nicht mit Sicherheit ziehen lassen[1]), zumal unbeschränkte Uebertragung im Sinne des Gesetzes nicht, wie sich im Laufe der Darstellung ergeben wird, mit weitgehendster Einräumung urheberrechtlicher Befugnisse an Dritte gleichgesetzt werden kann. Vielmehr ist die unbeschränkte Uebertragung im Sinne von § 8 LUG auch nur eine beschränkte. Nimmt man aber den Wortlaut des Gesetzes als oberste Richtschnur, so wird man eine beschränkte Uebertragung dann anerkennen müssen, wenn dem Urheber nach Uebergang mehr Befugnisse verbleiben als bei der im Gesetze angeordneten unbeschränkten Uebertragung. Schon

[1]) So auch Asch 29 Anm. 17.

hieraus geht hervor, daß grundsätzlich mindestens alle dem Urheber bei der unbeschränkten Uebertragung zustehenden Rechte, soweit sie nicht Gegenstand einer besonderen Verfügung sind, auch bei der beschränkten zurückbleiben, und somit beide Arten der Uebertragung insofern gleichmäßig behandelt werden können. Deshalb wird zunächst die Rechtsstellung des Urhebers bei der sogen. unbeschränkten Uebertragung betrachtet werden müssen. Erst im Anschluß hieran wird es zweckmäßig sein, zu erörtern, in welchen Fällen eine beschränkte Uebertragung im Sinne des Gesetzes vorliegt und welche Besonderheiten sich hier für die Rechtsstellung des Urhebers ergeben können.

I. Das Recht des Urhebers an der Gestalt des Werkes.

Im LUG und KSchG., in denen im Gegensatz zum Verlagsgesetz von einer unbeschränkten Uebertragung die Rede ist, finden sich eine Anzahl Vorschriften, die unter Durchbrechung des in den §§ 413, 398 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes dem Urheber auch nach einer im Sinne des § 8 LUG unbeschränkten Uebertragung des Urheberrechts Rechte zubilligen. Im Vordergrund steht hier das Aenderungsverbot an der Gestalt des Werkes gemäß § 9 LUG und dem ihm im wesentlichen entsprechenden § 12 KSchG. Diese Bestimmungen sind der sichtbarste Beweis dafür, daß im Urheberrecht nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch persönlichkeitsrechtliche Interessen des Urhebers geschützt werden. Man muß hier davon ausgehen, daß das Werk einen Teil der Persönlichkeit des Urhebers darstellt und es eine Verletzung der schöpferischen Kraft des Urhebers bedeuten würde, wenn man eine Aenderung an der Gestalt des Werkes wider den Willen des Urhebers zulassen würde. Es ist dabei nicht in Abrede zu stellen, daß gleichzeitig mit der Wahrung der äußeren Form und der Integrität des Werkes, wie sie im Aenderungsverbot zum Ausdruck kommt, materielle Absichten verfolgt werden können, etwa derart, daß der Urheber bei einer Umgestaltung des Werkes die Schädigung seines Rufes und damit eine Gefährdung seiner Einnahmen aus späteren Werken befürchtet. Das berechtigt noch nicht zu der Auffassung, das Aenderungsverbot habe nur vermögensrechtlichen Charakter [2]). Vielmehr war es die Rücksicht auf die persönlichen Belange des Urhebers, die dazu geführt hat, dem Er-

[2]) So in der Tat RGZ JW 1904, 391; ähnlich auch de Boor 200, der nur mittelbar individuelle Interessen des Urhebers geschützt sieht.

werber die Befugnis zur Aenderung zu versagen [3]). Darüber hinaus bringt das Gesetz durch die ausdrückliche Festsetzung des Aenderungsverbotes zum Ausdruck, daß dem Urheber die ausschließliche Befugnis, über die Gestalt des Werkes zu verfügen, zusteht und ihm auch nach Uebertragung des Urheberrechts verbleibt [4]). Das entspricht auch ganz den Absichten, die der Urheber in der Regel mit der Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse verfolgt. Er nimmt sie vor, um sein Werk mit Hilfe des Erwerbers der Nachwelt mitzuteilen und zwar liegt ihm daran, gerade das Werk ohne jegliche Zutaten in der Form, in der es seine geistige Werkstatt verlassen hat, seinen Zeitgenossen zugänglich zu machen. Die Folge davon ist, daß der Urheber auch weiterhin zur Umformung seines Werkes befugt ist [5]). Allerdings darf er das veränderte Werk, soweit es mit den übertragenen urheberrechtlichen Befugnissen in Widerspruch steht, nicht nutzen; denn der Erwerber hat das Recht erlangt, das Werk, so wie es ihm überlassen worden ist, zu verwerten und kann hierin nicht durch den Vertrieb eines veränderten Werkes beeinträchtigt werden [6]). Keinesfalls darf auch der Urheber ohne ausdrückliche Vereinbarung von dem Erwerber der urheberrechtlichen Befugnisse die Verbreitung des veränderten Werkes verlangen, es sei denn, daß es sich aus der Natur des Werkes ergibt oder die Aenderung der Billigkeit entspricht und keine Verletzung der Interessen des Urhebers zur Folge hat. Man wird zu diesem Ergebnis dann gelangen können, wenn man den im § 12 VG enthaltenen Rechtsgedanken allgemein auf das gesamte Urheberrecht überträgt. Umänderungen dürfen hiernach vor Vornahme einer neuen Auflage vom Urheber nicht vorgenommen werden, falls durch diese Maßnahme ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird. [7]) So wird der Theaterunternehmer eine Aenderung, die neue Proben und neue Vorbereitungen verlangt, ablehnen können, da sie ihm neue Kosten aufbürdet und den Tag der ersten Aufführung hinausschiebt. Auch wenn der Unternehmer eine Beeinträch-

[3]) So auch RGZ. 69, 24; 79, 399; 102, 141 und fast die gesamte Lit. z. B. Allfeld 124 (LUG); 81 VG); Heinitz-Marwitz 57; Marwitz Ufita 394 etc.

[4]) Desgl. Marwitz-Möhring 86; Allfeld 124 (LUG) und die unter Anm. 3 zit. Entsch.; a. M. de Boor 153, der ohne eine nähere Begründung eine besondere Aenderungsbefugnis für überflüssig hält.

[5]) Marwitz-Möhring 88; Müller 41; a. M. Goldbaum Komm. 117.

[6]) Marwitz-Möhring 88.

[7]) Für analoge Anwendung auch Allfeld 129. (LUG).

tigung der Wirkung des Stückes befürchtet, wird man ihm nicht zumuten können, nachträgliche Aenderungen zuzulassen. Er hat schließlich das Stück so zur Aufführung angenommen, wie es ihm vom Urheber eingereicht worden ist, und danach die Erfolgsmöglichkeiten des Stückes beurteilt.[8])

Wie dem Urheber, so ist es grundsätzlich auch dem Erwerber nicht verwehrt, Aenderungen an dem Werke vorzunehmen und umgestaltete Werke zum Hausgebrauch, etwa zum Unterricht, zu verwenden. Es ist ihm aber untersagt, das abgeänderte Werk auszunutzen[9]), d. h. er darf z. B. das abgeänderte Werk weder gewerbsmäßig verbreiten noch aufführen. Bei Bearbeitungen geht dies aus § 12 LUG. hervor, der durch seine Bezugnahme auf § 11 zum Ausdruck bringt, daß dem Urheber nur die Befugnis, das bearbeitete Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, zusteht, die Bearbeitung an sich aber jedem freisteht, sofern er sie nicht veröffentlicht[10]). Was für die so einschneidende Maßnahme der Bearbeitung gilt, wird auch für die zumeist nicht so schwerwiegende Aenderung eines Werkes Anwendung finden können. So verbietet auch § 12 KSchG. lediglich dem Erwerber einen Eingriff in die Integrität des Werkes bei Gelegenheit der Ausübung seiner Befugnisse. Bei einer Buchstabeninterpretation des Gesetzes würde dies bedeuten, daß der Erwerber des Urheberrechts unbeanstandet wertvolle Gemälde übermalen könnte und ihm dabei lediglich nicht gestattet ist, das veränderte Werk zu vervielfältigen oder zu veröffentlichen[11]). Dieses Ergebnis ist untragbar und steht auch mit dem Gesetz in Widerspruch, wenn man die Folgen einer derartigen Maßnahme bedenkt. Man wird hierbei unterscheiden müssen zwischen Aenderungen, die sich nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten, und solchen, die sich mit Leichtigkeit entfernen lassen. Werden sich die Spuren fremder Arbeit nicht mehr verwischen lassen, so hat das Werk für alle Zeiten nicht mehr die Gestalt, die ihm der Urheber beigelegt hat, und außerdem besteht die Gefahr, daß das veränderte Werk als Original ausgegeben wird[12]). Damit ist dem Erwerber, wenn er nicht gegen das Aenderungsverbot des § 9 LUG. verstoßen will, für immer die Möglichkeit genommen worden, seine Vervielfältigungsbefugnis am Werke auszuwerten.

---

[8]) Vgl. hierzu Opet 347/48; Kohler 349 (UR).
[9]) Michaelis S. 52; Allfeld LUG 127; Goldbaum Komm. 120.
[10]) Marwitz-Möhring 129.
[11]) Allfeld KSchG. 82; Kohler KunstwerkR. 150.
[12]) Stobbe-Lehmann 87.

Außerdem besteht stets die Gefahr, daß die urheberrechtlich geschützte Schöpfung ohne Kenntnis des Urhebers oder seiner Erben, vielleicht sogar gegen den Willen des Erwerbers, in der umgestalteten Form einem großen Personenkreis zugänglich gemacht wird, und somit das Werk in einer Gestalt gezeigt wird, die der Künstler ihm nie gegeben hat[13]). So ist es bei Bildern van Gogh's vorgekommen, daß unbekannte Werke von seiner Hand, zum Teil übermalt, unter Gerümpel aufgefunden worden sind und nunmehr in dieser verstümmelten Form, wie die Forschung später festgestellt hat, veröffentlicht worden sind. Dies zeigt zur Genüge, daß jede Veränderung, die eine unabänderliche Einwirkung auf die Substanz des Werkes zur Folge hat, mittelbar auch auf eine etwaige spätere Ausübung der dem Rechtsnachfolger nach dem LUG. zustehenden Befugnisse einwirkt, und somit widerstrebt es nicht den Bestimmungen der Urhebergesetze, dem Erwerber einschneidende Aenderungen auch dann zu untersagen, wenn er im Augenblicke nicht die Absicht verfolgt, von seinen ihm an dem Werke zustehenden Befugnissen Gebrauch zu machen. So sieht auch das Reichsgericht[14]) in seiner berühmten Freskoentscheidung das Uebermalen von nackten Figuren auf einer Fresko „Landschaft mit Sirenen", das in dem Treppenflur einer nur von zwei Parteien bewohnten Villa ausgehängt war, für unzulässig an. Auch hier hatte der Eigner des Bildes keineswegs in Ausübung seiner Befugnisse im Sinne von § 12 KSchG. gehandelt, zumal ihm Urheberrechte an dem Werke nicht zustanden. Ein ähnlich schwerer Eingriff in die Integrität des Werkes wie die vom Reichsgericht behandelte Verschandlung des Fresko-Gemäldes wird auch die Kolorierung von Schwarz-Weiß-Drucken bedeuten[15]).

Im Gegensatz hierzu wird man Aenderungen, die sich unschwer beseitigen lassen, sowohl nach dem LUG. wie nach dem KSchG. für zulässig erachten müssen, solange der Erwerber seine urheberrechtliche Verfügungsmacht nicht ausübt. So wird sich der urheberrechtliche Schutz an sich auch auf die Umgebung eines Bildes, etwa auf den Rahmen erstrecken können, wenn hierdurch eine bestimmte vom Urheber beabsichtigte Wirkung

[13]) Osterrieth-Marwitz 95.

[14]) RGZ. 79, 399, die allerdings, da in dem hier behandelten Falle dem Eigentümer kein Urheberrecht zustand, von dem Grundsatze ausging, daß im § 12 KSchG. ein allgemeiner Schutz des Urhebers gegen Aenderungen enthalten sei. Aehnlich auch Osterrieth-Marwitz 94; Fuld 52; Voigtländer-Fuchs 79.

[15]) Ebenso Kohler Kunstwerk R. 149; Fuld 53/4.

hergestellt wird[16]). Solange sich aber das Werk im Bereiche des Erwerbers befindet, wird es, da hier der Rechtsnachfolger nicht in Ausübung seiner Befugnisse handelt, mit einem anderen Rahmen versehen werden können. Zeigt er es aber in der Oeffentlichkeit, so muß er die Aenderung entfernen und das Werk in alter Gestalt darbieten. Man wird hierbei nicht nur die Herstellung von Reproduktionen oder Kopien als eine Hingabe des Werkes an die Oeffentlichkeit anzusehen haben, sondern auch schon das Ausstellen des Bildes[17]). Wenn Elster[18]) demgegenüber einwendet, es gäbe neben dem Verbreitungsrecht kein besonderes „Schaustellungsrecht", so trifft das grundsätzlich zu. § 12 KSchG. macht jedoch insofern eine Ausnahme, als er, um den Ruf des Künstlers vor Schädigung zu bewahren, überhaupt vermeiden will, daß das Werk in entstellter Form an die Oeffentlichkeit gelangt[19]). Deshalb wird es auch der ratio legis des § 12 KSchG. entsprechend unzulässig sein, ein urheberrechtlich geschütztes Kunstwerk in veränderter Gestalt auf einer Ausstellung, die jedermann zugänglich ist, zu zeigen.

Das Aenderungsverbot schützt nicht nur das Werk in allen seinen Erscheinungsformen, sondern erstreckt sich auch auf die vom Urheber selbst vorgenommenen Bearbeitungen[20]). So darf jemand, der das Urheberrecht an einer Sinfonie erworben hat, nicht an dem vom Urheber selbst hergestellten Klavierauszug Aenderungen vornehmen. Auch bleibt das Verbot eines Eingriffes in die Integrität des Werkes nicht auf den Erwerber beschränkt, sondern berechtigt den Urheber zum Einschreiten gegen jeden, der nach außen hin eine Umgestaltung an in seinem Besitz befindlichen Exemplaren des Werkes vornimmt, über deren rechtliches Schicksal er etwa als Eigentümer bestimmen kann[21]). Voraussetzung hierfür wird sein, daß die Aenderungen in das Werk selbst eingefügt sind und es in der umgeformten Gestalt verbreitet wird[21a]). Andernfalls wäre der Eigen-

[16]) So Oesterrieth-Marwitz 93.
[17]) So Osterrieth-Marwitz 94.
[18]) Gewerblicher Rechtsschutz 187/88; Allfeld KSchG. 82.
[19]) Auch die Begründung zu § 12 KSchG. S. 19 (Drucks. d. Reichstags, 11. Session 1905/06 Nr. 30) stellt auf den Begriff der Oeffentlichkeit ab, nimmt aber unkonserquenterweise die Ausstellung eines Werkes davon aus.
[20]) Vogtländer-Fuchs S. 78; Allfeld, LUG 126.
[21]) So auch RGZ. 18, 19; 79, 397; Riezler (Ehrenb.) 47; Allfeld LUG 125.
[21a]) Es versteht sich hierbei von selbst, daß der Eigentümer ebenso wie der Erwerber nicht zu einer das Werk verschandelnden Umgestaltung berechtigt ist. Vgl. RGZ. 79, 399.

tümer besser gestellt als derjenige, der ein Verbreitungsrecht am Werke besitzt. Das konnte nicht der Wille des Gesetzgebers sein. Soweit jedoch die Hinzufügung als fremde Zutaten kenntlich gemacht worden sind, etwa durch Glossen oder Bemerkungen am Rande, stellen sie keine Verletzung des dem Urheber verbliebenen Rechts an der Integrität des Werkes dar.

Es wird nunmehr zu prüfen sein, in welchen Fällen das Aenderungsverbot des § 9 LUG. den Erwerber trifft. Man wird hier die allgemeine Regel aufstellen können, daß eine Aenderung im Sinne des § 9 LUG. immer dann vorliegt, wenn das Werk, soweit in ihm die persönliche Eigenart des Urhebers ihren Ausdruck findet, angetastet wird. Auf dem Umfang der Aenderung kommt es hierbei nicht an[23]). Auch geringfügige Eingriffe können für den Gang der Handlung wesentlich sein und die enge Zusammengehörigkeit von Werk und Schöpfer beeinträchtigen; es kann hierdurch ein falsches Bild von seiner Persönlichkeit erweckt werden[24]). Demgemäß sind grundsätzlich weder Zusätze noch Kürzungen gestattet, wie auch die Einsetzung neuer Teile oder Abschnitte in einem Schriftwerk untersagt sein wird. Auch die Ergänzung eines nicht vollendeten Werkes, etwa die Hinzufügung eines Armes bei einem Torso, wird unzulässig sein. Desgleichen muß die äußere Form des Werkes erhalten bleiben. Hier sind die Anordnungen des Autors weitgehend zu berücksichtigen. So kann schon die Umstellung von Szenen in einem Drama, von Abschnitten in einem Roman und von Musikstücken in einer Oper eine Gefahr für die Integrität eines Werkes bedeuten. Endlich kann auch durch Veränderung des sprachlichen Ausdrucks der innere Bestand eines Werkes beeinträchtigt werden[25]). Auch wenn gegen die Regel der Interpunktion oder Rechtschreibung in einem Werke verstoßen wird, so kann darin eine besondere Note des Schriftstellers liegen, und deshalb der Erwerber zur Richtigstellung nicht befugt sein. So gehört es z. B. zur Eigenart des Lyrikers Stefan George, seine Gedichte ohne Zeichen und unter Weglassung großer Anfangsbuchstaben drucken zu lassen. Gleichfalls kann die Verfälschung der Wirkung eines Werkes einen Eingriff in den Bestand des Werkes darstellen. Hierzu gehört der Vortrag eines Gedichtes mit falscher Betonung oder eines Musikstückes mit

[23]) Marwitz-Möhring 91; Michaelis 51; Elster, Festschr. 268.
[24]) So RGZ. 102, 141.
[25]) RGZ. 119, 404.

falschem Rhythmus [26]). Deshalb sind auch Tempozeichen, ebenso wie Vorschriften über die Art der Darstellung und der Regie zu beachten. Auch die Vereinigung zweier verschiedener Kunstformen kann, wenn sie vom Urheber nicht vorgesehen ist, sich ebenfalls als unerlaubte Aenderung erweisen. Dies wird z. B. der Fall sein bei der Verwendung von Abbildungen zu einem Roman ohne Einwilligung des Urhebers oder bei der nachträglichen Hinzufügung von Sprechtexten zu einem stummen Film [27]). Schließlich wird auch die Aufführung eines Schauspiels mit einer eigens dazu komponierten Begleitmusik oder unter Verwendung von Motiven aus schon bestehenden Musikstücken gegen den Willen des Urhebers nicht gestattet sein [28]). Hier wird der Urheber nicht nur dann eingreifen können, wenn etwa ein ernstes Stück mit einer unpassenden oberflächlichen Musik zusammengespielt wird, sondern auch dann, wenn nach dem Urteil von Sachverständigen die Musik für das Bühnenwerk durchaus verwendbar ist. Es kommt hier nur auf die Auffassung des Autors an, der, wenn er die Stimmung seines Schauspiels durch die Musik für gefährdet hält, stets einschreiten kann.

Das Werk muß also durch die Aenderung in seinem Inhalt, seiner Form oder Wirkung beeinträchtigt werden [29]). Deshalb liegen keine unerlaubten Beifügungen vor, wenn einem Buche oder einer Zeitschrift Reklamen beigeheftet sind, die als Fremdkörper von vornherein erkenntlich sind, die Aufmerksamkeit des Lesers nicht über Gebühr in Anspruch nehmen [30]) und die ästhetische Wirkung der Buchform nicht herabmindern. Sie ändern in keiner Weise den Gedankeninhalt und die Form des Werkes.

Außer dem Werke wird auch sein Titel und die Bezeichnung des Urhebers gemäß § 9 LUG. und § 12 KSchG. vor Aenderungen geschützt. An sich unterliegt der Titel keinem urheberrechtlichen Schutze, da sich das Urheberrecht lediglich auf das Werk als ganzes und auf seine Teile bezieht. Der Titel jedoch ist lediglich die Bezeichnung, unter der das Werk in den Verkehr tritt, und ist nicht, wie die Teile eines Werkes, untrennbar mit dem Werke verknüpft. Für sich selbst, losgelöst, vom Werke, kann er nicht bestehen. Wenn auch die Benennung eines Werkes häufig auf seine Eigenart hinweist und zum Erfolge beim

[26]) Vgl. hierzu Marwitz-Möhring 89; Marwitz (Ufita) 394.
[27]) Rudloff Ufita 1930, 464.
[28]) So Goldbaum Komm. 117; Allfeld LUG 126/27.
[29]) So auch Marwitz-Möhring 88.
[30]) RGZ. 69, 242; Goldbaum Komm. 117; Allfeld LUG 126; Marwitz-Möhring 88; Vogtländer-Fuchs 78; Lindemann 52, a. M. Hoeniger 9.

Publikum beiträgt[31]), so bildet der gewählte Titel keine notwendigen Bestandteile des Werkes und ist hinwegdenkbar, ohne den Charakter des Werkes zu ändern. Hinzukommt, daß, wenn der Titel allgemein urheberrechtlich als schutzwürdiges Gut angesehen werden würde, eine gesonderte Erwähnung in § 9 LUG. nicht erforderlich gewesen wäre. Vielmehr ist der Titelschutz in Ermangelung einer allgemeinen Vorschrift im Urheberrecht dem Gesetze über unlauteren Wettbewerb überlassen, das durch § 16 UnlWG. jeden Titel, falls er eine besondere Bezeichnung darstellt, ohne Rücksicht auf seinen gedanklichen Inhalt schützt[32]). Im Gegensatze hierzu mußte eine Sonderregelung des Titelschutzes im Falle der Uebertragung des Urheberrechts gemäß § 9 LUG. getroffen werden, um bei der Ausnutzung der dem Urheber verbleibenden Bearbeitungsbefugnisse die Identität zwischen Originalwerk und Bearbeitung, etwa bei einer Uebersetzung, zu wahren[33]).

Der Titel wird in seinem ganzen Umfange geschützt. Es wird also auch der Untertitel und die Artbezeichnung eines Werkes vor Eingriffen bewahrt bleiben müssen. Demzufolge darf die Kennzeichnung eines Werkes als Komödie, Schauspiel, Oper, Posse nicht fortgelassen werden[34]). Ebenso sind auch die Inschriften oder ein Motto auf einem Bilde schutzfähig, hingegen nicht der äußerlich mit einer Abbildung verbundene Text, z. B. bei Illustrationen in einem Witzblatte[35]), soweit er nicht ein selbständig geschütztes urheberrechtliches Werk darstellt.

Ebenso wie der Titel, bedurfte auch die Bezeichnung des Urhebers in § 9 LUG. einer besonderen Erwähnung, weil auch sie keinen allgemeinen urheberrechtlichen Schutz genießt, sondern nur insoweit in den Urhebergesetzen einer Betrachtung

[31]) Hiermit begründen einen allgemeinen Titelschutz Fuld 54; Dernburg 101.

[32]) So Marwitz-Möhring S. 36/37; desgleichen gegen einen allgemeinen urheberrechtlichen Titelschutz Voigtländer-Fuchs 29; Kuhlenbeck 76; Heinitz-Marwitz 57; Wächter AutorR. 217; Riezler 223; de Boor 202. Für Titelschutz hingegen Michaelis 53; Schäfer GRUR 1903, 10; ebenso die in Anm. 31 Genannten. Für Titelschutz auch KG. GRUR. 1923, 20/1; Ufita 1928, 321, während das RG. i. RGZ. 112, 4 und 112, 118 die Frage offenließ. Gegen einen allgemeinen Titelschutz in Abänderung seiner früheren Rechtsprechung KG. JW. 1932, 885; jetzt auch RGZ. 135, 209 ff., das nur § 16 Unl.WG. bei Verwechslungsgefahr anwenden will. § 63 Entw. sieht hingegen einen urheberrechtlichen Titelschutz vor.

[33]) de Boor S. 202.

[34]) Goldbaum Komm. 117/18.

[35]) Osterrieth-Marwitz 96. a. M. Fuld 53/54.

unterzogen ist, als sie für die Frage, ob ein Werk als anonym oder pseudonym anzusehen ist, Bedeutung besitzt[36]). Es ist also jede Aenderung des Namens untersagt, die die Identität des Verfassers in Mitleidenschaft ziehen kann. Darüber hinaus setzt das Verbot der Namensänderung stillschweigend voraus, daß die Bestimmung darüber, in welcher Weise sein Name mit dem Werk in Verbindung gebracht werden soll, ausschließlich dem Urheber zusteht[37]). Demzufolge ist der Erwerber verpflichtet, den Namen des Urhebers anzugeben und zwar nicht nur auf den Titelblättern, sondern bei jeder Ankündigung des Werkes[38]). Es darf also wider den Willen des Urhebers das Werk nicht als anonym erscheinen, noch im Gegensatze hierzu, wenn der Urheber sein Werk nicht benannt sehen will, sein Name gebracht werden. Endlich darf der wahre Name des Urhebers nicht auf dem Werke in Erscheinung treten, wenn der Urheber ein Pseudonym benutzen will.

Somit bewirkt das Aenderungsverbot, daß das urheberrechtlich geschützte Werk in der Gestalt, in der es vom Urheber dem Verkehr überantwortet wird, erhalten bleibt. Es bewahrt das Werk des Urhebers vor Entstellungen und anderen erheblichen Eingriffen in seinen inneren Bestand und verhilft dem Autor auch dann zu seinem Rechte, wenn es sich um weniger schwerwiegende Veränderungen der äußeren Form des Werkes handelt. Ueberall werden hier die vermögensrechtlichen Interessen des Erwerbers in den Hintergrund gedrängt, während „die ideellen Interessen des Autors, sich so kundzugeben, wie er beschlossen, im Vordergrund stehen“[39]).

II. Die beim Urheber zurückbleibenden Bearbeitungsbefugnisse.

Außer der Verfügungsmacht über Bestand und Form des Werkes verbleiben dem Urheber auch noch eine Anzahl von Bearbeitungsbefugnissen, die in § 14 LUG. aufgezählt sind. Der Gesetzgeber hat mit dieser Vorschrift die Absicht verfolgt, unerfahrenen Autoren, die die Tragweite der Uebertragung oftmals verkennen, zu Hilfe zu kommen, und ihnen Rechte zu belassen, die diese bei sorgfältiger Prüfung nie einem andern ein-

[36]) Marwitz-Möhring 89.
[37]) Insbesondere im Kunstwerkrecht wird man dem § 13 KSchG. das Recht des Künstlers auf Anbringung seines Namens am Bilde entnehmen können. RGZ. 110, 397; Michaelis 48.
[38]) Goldbaum Komm. 118.
[39]) So RGZ. 18, 18.

geräumt hätten[40]). Hieraus aber, wie Marwitz-Möhring[41]) es vertreten, Schlüsse auf die Bedeutung des § 14 LUG. zu ziehen und darin nur eine authentische Auslegung der Urheberrechtsübertragungsverträge zu sehen mit dem Ergebnis, daß im Zweifel die Rechte beim Urheber verbleiben, ist nicht angängig. § 14 LUG. trägt vielmehr dazu bei, die Rechtsstellung des Urhebers beim Uebergang von urheberrechtlichen Befugnissen zu umgrenzen, und läßt lediglich wie § 9 LUG. eine Erweiterung der Rechtsstellung des Erwerbers auf Grund anders lautender Vereinbarung zu. Dabei findet in erster Linie der Umstand Berücksichtigung, daß die im § 14 LUG. behandelten Befugnisse, wenn sie auch in höherem Grade als die Aenderungsbefugnis vermögensrechtlichen Charakter tragen, doch wesentliche persönlichkeitsrechtliche Momente enthalten. Eine Uebersetzung wird immer der Eigenart der betreffenden Sprache angepaßt werden müssen, und das wird gewisse Aenderungen der Ausdrucksweise und damit auch eine andere Wirkung mit sich bringen. Bei der Dramatisierung eines Romans oder der Wiedergabe eines Romans in Form einer Erzählung, die § 14 LUG. anführt, müssen die anders gearteten Gesetze der Kunstform, in die das Werk umgewandelt werden soll, beachtet werden, und davon wird nicht nur die Gestalt des Werkes, sondern auch seine gesamte Stimmung berührt. Auch die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst erfordert, etwa bei der Instrumentation einer Oper oder bei der Umsetzung eines Musikstückes für ein bestimmtes Instrument oder eine andere Instrumentalgruppe, Rücksichtnahme auf die musikalische Form, in die das Werk gebracht werden soll, und auch auf die Eigenart der einzelnen Instrumente. Endlich hängt die Benutzung eines Werkes zur Aufnahme von Schallplatten etc. und zur Verfilmung gänzlich von der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit der Apparatur und dem jeweiligen Stande der Aufnahmetechnik ab. Soweit die von der Technik zwangsläufig gesetzten Grenzen überschritten sind, kann keine Rücksicht mehr auf Gestalt, Inhalt und Wirkung des Werkes genommen werden. Somit bedeuten alle diese Verwertungsmöglichkeiten einen wesentlichen Eingriff in Bestand und Form des betreffenden Werkes. Gerade die persönliche Seite dieser Bearbeitungsbefugnisse hatte den Gesetzgeber bestimmt, sie beim

---

[40]) So KommBer. zum LUG. 1281 (RTDrucks. 10. Leg.Per. 2. Sess. 1900/02 Nr. 214).

[41]) 150/51.

Urheber zu belassen [42]). Andernfalls würde, wenn der Erwerber die Befugnisse mit der Uebertragung des Urheberrechts zusammen erlangen würde, die Bearbeitung einen Eingriff in die Aenderungsbefugnis des Urhebers bedeuten [43]) und deshalb, da eine Verbreitung des geänderten Werkes nicht gestattet wäre, für den Erwerber wirtschaftlich ohne Wert sein. Dieser Gesichtspunkt wird bei Bearbeitungsbefugnissen, die nicht gemäß § 14 dem Urheber verbleiben, wie etwa die Umarbeitung eines Romans für die Jugend oder bei Auszügen aus wissenschaftlichen Werken oder Musikstücken, ausschlaggebend sein. Hier wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß sie zwar dem Erwerber anfallen, aber von ihm wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Integrität des Werkes gemäß § 9 LUG. ohne Einwilligung des Urhebers nicht ausgenutzt werden dürfen [44]). Da somit keiner der Beteiligten mehr zur Ausübung der übertragenen Befugnisse berechtigt ist, so kann niemand von ihnen die übertragenen Bearbeitungsrechte ohne Einwilligung des anderen nutzen. Hingegen können sie jede Bearbeitung des Werkes verbieten, z. B. kann der Erwerber gegen den Urheber vorgehen, wenn er nach Uebergang des Urheberrechts an einer Oper ein Auszug oder ein Potpourri anfertigt und ausnutzt. Somit besteht ein Zwiespalt zwischen den positiven und negativen Befugnissen des Erwerbers, wonach er zwar die Ausnützung seines Rechts verbieten, es selbst aber nicht verwerten darf. Seine Erklärung findet diese allen Grundsätzen des gewöhnlichen Zessionsrechts widersprechende Erscheinung in der Eigenart des Urheberrechts, sich in einzelne Befugnisse zu spalten. Der Inhaber einer Befugnis kann von dem der anderen Befugnis verlangen, nicht im Genusse seines Rechts gestört zu werden, muß aber selbst die Rechtsmacht des anderen anerkennen und vor ihr zurückweichen [45]).

---

[42]) Vgl. Begr. S. 25 zu § 14 LUG.

[43]) Ueberhaupt stellt jede Bearbeitung eine äußerst weitgehende Abänderung des Textes oder des Aufbaues des Werkes dar, ohne aber die Identität des Werkes im wesentlichen zu berühren. So auch Allfeld 160 (LUG); ähnlich auch Marwitz-Möhring 45. Hingegen ist es nicht richtig, die Grenze so zu ziehen, daß man im Gegensatz zur bloßen Veränderung eines Werkes eine Bearbeitung nur dann sieht, wenn sie ohne Gebrauch des Originaltextes verständlich ist. So de Boor 154.

[44]) So auch de Boor 155; Marwitz-Möhring 150/1; Allfeld LUG. 182, Oertel 20.

[45]) Eine ähnliche Erklärung findet sich bei Kohler UR 276; de Boor 156.

Eine ähnliche Rechtslage entsteht, wenn der Erwerber die dem Urheber nach § 14 zustehende Bearbeitung vornimmt, obwohl sie ihm nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist. Auch dann genießt der Erwerber für die von ihm geschaffene Form urheberrechtlichen Schutz insoweit, als er eine neue Mitteilungsmöglichkeit des Werkes geschaffen hat. Dies ist das Ergebnis seiner eigenen Arbeit und kann ihm auch vom Urheber, dessen Recht er verletzt hat, nicht entrissen werden, zumal das LUG. den Schutz von Bearbeitungen nicht an die rechtmäßige Benutzung des Originalwerkes knüpft[46]). Daß die Bearbeitung ohne Erlaubnis des Urhebers vorgenommen ist, macht sich jedoch insofern bemerkbar, als der Erwerber sie nicht gewinnbringend benutzen darf[47]). Den vollen Genuß seines Rechts erhält der Bearbeiter erst, wenn die Schutzfrist des Originalwerks abgelaufen ist, sein Recht an der Bearbeitung jedoch noch besteht.

Von Anfang an wird der Erwerber des Urheberrechts, ohne daß ihm Bearbeitungsbefugnisse zustehen, über seine Arbeit selbst frei verfügen können, wenn nicht lediglich eine Bearbeitung oder Aenderung von seiner Hand vorliegt, sondern das neu entstandene Werk eine eigentümliche Schöpfung im Sinne des § 13 LUG. darstellt. Voraussetzung hierfür ist, daß das neu geschaffene Werk, obschon fremdes Geistesgut zum Ausgangspunkte geistiger Tätigkeit genommen wurde, trotzdem im wesentlichen ein eigenes geistiges Gepräge erhält. Hierbei darf sich der Urheber jedoch weder an Aufbau noch Form des alten Werkes halten, sondern muß ihm einen völlig andersartigen künstlerischen Gesamtcharakter verleihen. Das sieht Michaelis[48]) mit Recht als Kriterium einer eigentümlichen Schöpfung an. So wird in der Regel an Variationen über ein musikalisches Thema, wenn sie das Ergebnis eines eigenen schöpferischen Schaffens darstellen, ein Urheberrecht mit allen im Gesetze vorgesehenen Wirkungen entstanden seien. Niemand wird z. B. den Diabelli-Variationen Beethovens oder den Haydn-Variationen Brahms abstreiten, ein vollwertiges Erzeugnis ihrer Kunst zu sein, obwohl ihnen der musikalische Gedanke Haydns bzw. des Italieners Diabelli zugrunde liegt. Häufig wird auch die Umwandlung in eine andere Kunstform eine selbständige Schöpfung sein, wenn das Werk durch die Anpassung an

[46]) Allfeld LUG. 28; de Boor 148 u. 153; Goldbaum Komm. 120.
[47]) Riezler 234.
[48]) 52.

die andersartigen Ausdrucksmittel und die veränderte Technik eine völlig andere Wesensart erhält. Allgemein wird man keine Formel dafür finden können, ob eine Bearbeitung oder eine selbständige Schöpfung geschaffen worden ist. Es kommt im wesentlichen auf die Umstände des Einzelfalles an. Nach alledem wird man zu dem Ergebnis gelangen, daß, wenn es sich um eine im § 14 LUG. erwähnte Bearbeitung handelt, dem Urheber auch nach Uebergang des Urheberrechts das Recht zusteht, sie zu nutzen. Die übrigen Bearbeitungen kann er zwar nicht selbst vornehmen, jedoch ihre Verwertung durch den Erwerber verhindern, da sie ein Eingriff in sein Recht, über die Gestalt des Werkes zu verfügen, bedeutet. Nur wenn wirklich das neu erstandene Werk die persönliche Note des Erwerbers trägt, ist die dem Urheber auch nach Uebergang des Urheberrechts verbliebene Rechtsmacht ohne Wirkung.

III. Die Erweiterung der Rechtsmacht des Erwerbers auf Grund rechtsgeschäftlicher oder gesetzlicher Regelung.

Ebenso wie dem Urheber sein Recht, über die Gestalt des Werkes zu bestimmen, die Möglichkeit gibt, gegen Störer dieser Befugnisse einzuschreiten, so verleiht sie ihm auch die Macht, die an sich beim Uebergang zurückbleibenden Befugnisse einem Dritten zu überlassen und somit dessen Rechtsstellung zu erweitern. Demgemäß sieht § 9 und 14 LUG. eine anderweitige Regelung auf Grund von Vereinbarungen zwischen Urheber und Erwerber vor. Hiernach können grundsätzlich die an sich dem Urheber zustehenden Befugnisse einem Dritten eingeräumt werden. Zumeist wird eine derartige Ueberlassung von Rechten zugleich mit der unbeschränkten Uebertragung des Urheberrechts im Sinne des § 8 LUG. oder im Zusammenhang mit dem Uebergang einzelner Teilbefugnisse geschehen; sie kann jedoch auch erst nachträglich erfolgen. Darüber hinaus ist auch die Ermächtigung eines Dritten lediglich zur Aenderung oder Bearbeitung zulässig, ohne daß ihm sonstige urheberrechtliche Befugnisse zustehen. So wird der Verfasser eines wissenschaftlichen Buches häufig Mitarbeiter mit der Umgestaltung seines Werkes beauftragen, wenn ihm selbst die Zeit fehlt, die notwendigen Verbesserungen vorzunehmen.

Der Uebergang vollzieht sich wie bei jeder urheberrechtlichen Ueberlassung von Rechten auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung. Es muß somit entweder unmittelbar auf Grund ausdrücklicher Vorschriften aus

dem Vertrage zu entnehmen sein, daß beabsichtigt ist, die Befugnisse der §§ 9 und 14 LUG. einem anderen einzuräumen, oder es muß sich aus den Umständen des Einzelfalles ergeben [49]). Hierbei wird davon auszugehen sein, daß der Urheberrechtsübertragungsvertrag, soweit er persönlichkeitsrechtliche Befugnisse betrifft, restriktiv zu interpretieren ist, da es sich hier um eine Einschränkung persönlicher Bestandteile des Urheberrechts handelt, die vom Gesetz nur als Ausnahme zugelassen wird [50]). Das gilt auch dann, wenn ein stillschweigender Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse vorliegt. Auch hier verbleiben dem Urheber grundsätzlich die Aenderungs- und Bearbeitungsbefugnisse sogar dann, wenn das Recht des Erwerbers, das Urheberrecht auszunutzen, sich auf ein Angestelltenverhältnis stützt [51]). Nur wenn ganz besondere Umstände es rechtfertigen, steht dem Erwerber nach Uebergang des Urheberrechts das Recht zu, über Bestand und Form des Werkes zu bestimmen. Als Vorbild hierfür kann der § 44 VG. dienen, der im Falle, daß ein Beitrag in einer Zeitung ohne den Namen des Verfassers erscheint, den Zeitungsverleger zu den Aenderungen ermächtigt, die bei Sammelwerken üblich sind [52]). So wird der Erwerber häufig zu Aenderungen befugt sein, wenn aus dem der Uebertragung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis eindeutig hervorgeht, daß auch das persönliche Interesse des Urhebers zurückstehen müsse [53]). Gleichfalls wird sich auch der Angestellte einer Baufirma Korrekturen an seinen Zeichnungen durch den sachkundigen Inhaber gefallen lassen müssen. Am häufigsten wird ein Einverständnis des Urhebers mit Aenderungen ohne ausdrücklich dahingehende Abrede im Theaterrecht vorkommen und zwar dann, wenn die Aufführung bestimmter Stellen Schwierigkeit bereitet und dem Urheber das bei Uebergang des Urheberrechts bewußt gewesen ist. Desgleichen wird er auf die ihm bekannten Verhältnisse einer bestimmten Bühne Rücksicht nehmen müssen, wenn etwa das Personal, der Bühnenraum oder die beschränkten Geldmittel des Unternehmens es unmöglich machen, alle von ihm in seinem Schauspiel gegebenen Anordnungen zu befolgen [54]).

[49]) Allfeld LUG. 128.
[50]) Kuhlenbeck 104; Elster GRUR. 435.
[51]) Allfeld LUG. 127; Goldbaum Komm. 115; OLG. Köln GRUR. 1919, 113.
[52]) Marwitz-Möhring 90, 91.
[53]) Marwitz-Möhring 90, 91.
[54]) Opet 346; Bock 71; de Boor 200; Litten 14; Allfeld LUG. 128; Goldbaum (Theaterrecht) 350.

Erhält der Erwerber das Aenderungsrecht, so erlangt er damit nicht die Befugnis, aus der Originalschöpfung ein gänzlich anderes Werk zu gestalten. Die Einräumung der Aenderungsbefugnis umfaßt vielmehr nur die Berechtigung, eine so weitgehende Aenderung, wie sie dem Erwerber auf Grund der Abrede gestattet ist, vorzunehmen. Hiergegen wird jede weitergehendere Aenderung ein Eingriff in die Integrität des Werkes bedeuten. Das Aenderungsrecht wird überhaupt in der Regel nicht in vollem Umfange dem Erwerber überlassen werden, sondern nur, soweit es mit Nutzungsrechten zusammen übertragen worden ist. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung wird anzunehmen sein, daß sich die Aenderungsbefugnis des Urhebers nicht weiter, als es zur zweckmäßigen Verwendung des Werkes notwendig ist, erstreckt[55]). Es ist hier die Regelung, die das Gesetz in § 24 LUG. für die Wiedergabe von Uebertragungen auf Schallplatten und Auszügen aus einem Tonwerk vorsieht, analog zur Anwendung zu bringen. Es können somit auch tief in die Gestalt und den Bestand des Werkes einschneidende Aenderungen vorgenommen werden, wenn der mit der Uebertragung beabsichtigte Erfolg nur so zu erreichen ist[56]). Hiernach ist gleichzeitig mit der Uebertragung von Bearbeitungsbefugnissen dem Erwerber stillschweigend die Ermächtigung zu Aenderungen erteilt, da eine Bearbeitung ohne Aenderung des Originals undenkbar ist. Es richtet sich dabei der Umfang der zulässigen Abänderung nach dem Inhalt der eingeräumten Bearbeitungsbefugnisse.

Diesen Grundsätzen entsprechend hat sich die Bearbeitung, soweit es möglich ist, treu an das Original zu halten. So dürfen bei Uebersetzungen keine sinnentstellenden Ausdrücke oder Redewendungen gebraucht werden oder gar der Inhalt eines Buches eigenmächtig in gekürzter oder sonst veränderter Gestalt wiedergegeben werden[57]), der Bearbeiter darf auch im Texte nicht seine eigene Meinung wiedergeben; eine sachliche Stellungnahme wird selbst bei wissenschaftlichen oder politischen Büchern nicht gestattet sein, da sie auch hier die vom Urheber gewählte Form sprengen würde[58]). Hingegen wird es

[55]) So Goldbaum, Komm. 115; Marwitz-Möhring 90; Allfeld LUG 128.

[56]) Marwitz-Möhring 91; a. M. Goldbaum, Komm. 120, der die Aenderungsbefugnis hier nur auf Nebensächlichkeiten erstrecken will.

[57]) So auch RGZ. 102, 141; Goldbaum Komm. 115; Elster, Gew. Rechtssch. 107, Allfeld, LUG. 126.

[58]) a. M. Elster, Gew. Rechtsch. 108.

ihm, wie es allgemein üblich ist, erlaubt sein, im Vorwort darzulegen, was ihn zur Uebersetzung veranlaßt hat, und dabei auch seine eigenen Anschauungen über Tendenz und Wert des Buches darzulegen [59]). Auch werden in Fußnoten unübersetzbare Worte erklärt werden können; hingegen ist auch hier eine eigene Kritik des Textes nicht gestattet, da sie den Leser ablenkt und somit die Wirkung des Buches beeinträchtigt. Ebenfalls werden bei der Bearbeitung eines Musikstückes nicht ganze Stellen oder Themen ausgelassen werden dürfen. Jedoch werden dem Erwerber etwa bei einem Potpourri die Einfügung anderer Uebergänge, soweit es die sachgemäße Bearbeitung erfordert, zugebilligt werden müssen.

Hingegen ist es dem Bearbeiter eines urheberrechtlichen Werkes nicht gestattet, den Namen des Romanautors oder des Komponisten zu unterdrücken, es sei denn, daß der Urheber kraft ausdrücklicher Bestimmung auf die Nennung seines Namens verzichtet hat [60]). An sich ist ein Verzicht des Urhebers auf sein Widerspruchsrecht gegen die Fortlassung seines Namens zulässig [61]). Damit begibt sich der Urheber jeder Möglichkeit, der Außenwelt kundzutun, daß er der Schöpfer des Werkes ist. Diese Maßnahme bedeutet einen derartig starken Eingriff in die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers, daß ein ständig bindender Verzicht eine Knebelung der Persönlichkeit des Urhebers bedeuten würde und deshalb, wenn er ausdrücklich vereinbart ist, gegen die guten Sitten verstoßen würde. Demzufolge wird bei Bearbeitungen wie auch bei Aenderungen stets ein Anspruch des Autors darauf bestehen, daß sein Name bekanntgegeben wird [62]). Es wird dem Urheber immer möglich sein, die Angabe seines wahren Namens zu verlangen, um damit der Verbundenheit von Autor und Werk Ausdruck zu geben, selbst wenn er einstweilen auf die Angabe seiner Autorschaft am Originalwerk verzichtet hat. Demgegenüber müssen die In-

[59]) So auch Elster a. a. O. 108.

[60]) Inwieweit ein stillschweigender Verzicht auf Namensnennung bei einem stillschweigenden Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse auf den Dienstherrn zulässig ist, macht das OLG. Köln GRUR 1919, 113 von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Ebenso Lindemann 53; Goldbaum Komm. 119. M. E. bedeutet dies eine Verkennung der Tragweite eines solchen Verzichtes. Maßnahmen von dieser Bedeutung können nur dann vollzogen werden, wenn der Urheber seinen dahingehenden Willen ausdrücklich kundgibt.

[61]) Rabel 118; Mannowsky 32; Dahlsheimer 28;

[62]) Allfeld LUG. 127. Für den Filmautor auch Goldbaum Komm. 118/9; a. M. Hellwig GRUR 1917, 58.

teressen des Erwerbers an der Fortlassung des Namens auch dann zurückstehen, wenn ernsthafte Umstände, wie etwa der schlechte Ruf oder die politische Gesinnung des Autors, das anonyme oder pseudonyme Erscheinen des Werkes rechtfertigen würden [63]). Entscheidend wird hierbei die Erwägung sein, daß der Rechtsnachfolger bei wirklich schwerwiegenden Bedenken von dem Erwerbe der urheberrechtlichen Befugnisse hätte Abstand nehmen können.

Soweit der Erwerber Aenderungen vornehmen darf, wird er in Ermangelung einer dahingehenden Vereinbarung nicht verpflichtet sein, geänderte Stellen als von ihm herrührend zu bezeichnen, und auch keinen Hinweis auf fehlende Teile des Werkes aufzunehmen brauchen [64]). Wenn Kohler [65]) dies auf Grund des Individualrechts des Autors fordert, so ist es äußerst zweifelhaft, ob mit einer Kenntlichmachung der Abänderung dem Urheber wirklich gedient ist. Geringfügige Aenderungen, etwa bei Uebersetzungen, werden zudem meistens in Fußnoten oder im Vorwort erwähnt werden. Sind aber eine große Anzahl von Abweichungen vom Original vorgenommen worden, so müßten alle Aenderungen vom Standpunkt Kohlers aus markiert werden. Das würde, abgesehen von der technischen Unmöglichkeit bei der Aufführung oder dem Vortrag eines Werkes, der äußeren Form der Bearbeitung nicht förderlich sein; es würde dem Leser die Lektüre des Buches erschweren, und überdies bei dem uneingeweihten Publikum den Eindruck erwecken, der Urheber sei nicht imstande gewesen, sein Werk allein zu verfassen. Nur wenn eine derartig weitgehende Umgestaltung vorliegt, daß man sie als eine Bearbeitung eines Werkes ansehen kann, wird der Urheber verlangen können, daß sich auf dem Titelblatt ein Hinweis auf die Bearbeitung des Werkes vorfindet, um das Publikum zum Lesen des Originalwerkes anzuregen [66]). Dies wird sich aber schon daraus ergeben, daß dem Urheber das Recht auf Nennung seines Namens verbleibt, da

[63]) Deshalb will in der Tat de Boor 202 dem Erwerber ein unwiderrufliches Recht auf Nichtnennung des Autornamens einräumen, obwohl er andererseits (203) sogar eine Verbesserung des Namenschutzes für erforderlich hält.

[64]) Goldbaum, Komm. 120; de Boor 200.

[65]) UR. 18 u. 466; ebenso verlangt Voigtländer-Fuchs 79, daß Aenderungen nach Möglichkeit mit Rücksicht auf die Verkehrssitte bezeichnet werden. Rabel 119 fordert Einwilligung des Urhebers, wenn die Zusätze nicht kenntlich gemacht werden sollen.

[66]) de Boor 200.

er hierauf, wie bereits erwähnt ist, in der Regel nicht mit dem Uebergang des Bearbeitungsrechtes endgültig verzichten kann.

Nicht nur auf Grund von Vereinbarungen läßt das Gesetz gemäß § 9 LUG. Aenderungen zu, sondern es gestattet Korrekturen am Werke auch dann, wenn der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Mit dieser im § 9 II LUG. getroffenen Regelung beabsichtigte der Gesetzgeber, fest eingewurzelte Gewohnheiten des Verkehrs aufrechtzuerhalten [67]). Es liegt hier nicht, wie Büchler [68]) glaubt, ein bloßer obligatorischer Gestattungsanspruch gegen den Urheber vor, sondern eine Erweiterung der Rechtsstellung des Erwerbers. Es wird nämlich auf Grund des Gesetzes die an sich dem Urheber zustehende Aenderungsbefugnis dem Erwerber in beschränktem Umfange eingeräumt. Inwieweit der Erwerber hier in die Rechtsstellung des Urhebers eintreten kann, bestimmt die Verkehrsanschauung. Insofern entspricht die Vorschrift des § 9 II LUG. dem § 157 BGB. Doch ist es, wie Allfeld [69]) annimmt, irrig, im § 9 II LUG. nur eine spezielle Anwendung des § 157 BGB. zu sehen. Die bürgerlichrechtliche Bestimmung behandelt lediglich die Auslegung von Verträgen und Willenserklärungen und stellt hierfür ein allgemein gültiges Prinzip auf; doch verleiht diese Vorschrift niemals einem Dritten Rechtsmacht, wie es im § 9 II LUG. geschieht. Bemerkenswert ist nur, daß im Rahmen dieser Vorschrift die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts die Fähigkeit hat, zu ihren Gunsten die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers zurückzudrängen [70]). Es werden jedoch stets die Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen sein, wobei die Belange des Urhebers, dessen Persönlichkeit § 9 LUG. im wesentlichen schützen will, in erster Linie Beachtung finden müssen. Niemals wird nach Treu und Glauben ohne eine besondere Vereinbarung die Aenderung der Bezeichnung des Urhebers zugelassen werden können [71]). Hiermit würde dem Autor die Möglichkeit geraubt, sich der Oeffentlichkeit als Schöpfer des Werkes vorzustellen, und dem würde niemals nach den Anschauungen des Verkehrs ein gleichwertiges Interesse des Erwerbers gegenüberstehen. Lediglich geringfügige Abweichungen vom Originalwerke werden zumeist

---

[67]) Begr. 19 zu § 9 LUG.
[68]) 153.
[69]) 130.
[70]) So auch Michaelis 40.
[71]) Goldbaum, Komm. 121; Allfeld LUG. 122.

nach Treu und Glauben zulässig sein. Aber auch hier werden die Besonderheiten des einzelnen Falles geprüft werden müssen. So kann, obwohl in der Regel dies dem Erwerber auch ohne ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers zuzubilligen ist, die Richtigstellung von Fehlern unter Umständen einen Verstoß gegen die Aenderungsbefugnis des Urhebers bedeuten, z. B., wenn ein Kinderbrief absichtlich mit Fehlern in einem Buche abgedruckt worden ist. Ueberhaupt ist eine Aenderung nicht schon deshalb zulässig, weil sie eine Verbesserung zur Folge hat, sondern erst dann, wenn der Autor offensichtlich die Korrektur selbst vorgenommen hätte[72]). In erster Linie werden Aenderungen nach § 9 II LUG. dann gestattet sein, wenn die Parteien mit dem Uebergang einen gemeinsamen Zweck erstrebten und zur Erreichung dieses Ziels die Abänderung geboten erschien[73]). Es darf sich hierbei aber nicht um schwerwiegende Aenderungen an der Gestalt des Werkes handeln, sondern nur um nicht allzu wesentliche Aenderungen, zumal Abs. II eine Sondervorschrift ist und nicht ausdehnend ausgelegt werden darf[74]). So wird z. B. der Urheber die Fortlassung unsittlicher oder hochverräterischer Stellen dulden müssen, da sonst die Gefahr des Verbotes besteht, und damit dem Erwerber die Verbreitung des Werkes unmöglich gemacht werden würde[75]). Ebenfalls wird der Urheber Aenderungen insoweit gestatten müssen, als Auszüge aus seinem Werke zu Reklamezwecken verbreitet werden, wie auch der Filmhersteller Wiedergabe einzelner Filmszenen zu Reklamezwecken dulden muß, da hierdurch der Absatz des Filmwerkes gefördert wird[76]). Endlich kommen auch solche Aenderungen in Betracht, die durch die Technik oder durch das Bedürfnis nach Vereinfachung auf Grund von Anschauungen des Verkehrs notwendig und üblich sind. So werden Kürzungen und damit verbundene Aenderungen bei Zeitungsartikeln, wenn Raummangel es erfordert, in nicht erheblichem Umfange als zulässig anzusehen sein, auch wenn der Name des Verfassers genannt wird und somit § 44 VG., der Aenderungen bei anonymen Beiträgen zuläßt, keine Anwendung finden kann. Hier hat sich in Anpassung an die technischen Not-

[72]) Marwitz-Möhring 91; Allfeld VG. 86.

[73]) So auch Begründung 19 zu § 9 LUG.

[74]) Goldbaum Komm. 122; Lindemann 53; RGZ. 119, 404; RG. GRUR 1929, 509 für die dem § 9 II LUG. entsprechende Vorschrift des § 13 II VG.

[75]) Allfeld LUG. 130; Marwitz-Möhring 92.

[76]) So auch RGZ. 103, 322 für den Vertrieb von Postkarten eines Filmdarstellers.

wendigkeiten eines Zeitungsverlages eine Verkehrssitte herausgebildet[77]), die Allfeld[78]) zwar nicht unberechtigt als Unsitte geißelt, die jedoch als nun einmal allgemein vorgenommene Uebung nicht ignoriert werden kann. Hingegen wird man umfangreiche Aenderungen und Streichungen nicht zulassen dürfen, wenn sie eine entscheidende Umwandlung der Gestalt des Werkes zur Folge haben[79]). Gleichfalls wird die Aenderung eines Artikels nicht deshalb erlaubt sein, weil lediglich gewisse Aeußerungen des Autors mit der politischen Richtung der Zeitung nicht übereinstimmen. Dann hätte man überhaupt von der Annahme des Beitrages Abstand nehmen sollen. Im Gegensatz hierzu wird es verkehrsüblich sein, Bilder, die für Illustrationen in Zeitungen verwendet werden, zurechtzuschneiden[80]). Desgleichen werden von Fotografien zur Herstellung der richtigen Wirkung Teile abgenommen werden dürfen[81]).

Auch bei Bühnenwerken können selbst, wenn dem Autor die Verhältnisse der Bühne nicht bekannt waren, unwesentliche Aenderungen vorgenommen werden, soweit es die Einrichtung des Werkes für die Bühne, an der es gespielt werden soll, erfordert. Nun wird allerdings der Bestimmung des §9II LUG. gerade im Bühnenverkehr häufig durch vertragliche Regelung eine andere Fassung gegeben, und hierdurch ihre praktische Tragweite verändert. So heißt es in dem für Bühnenaufführungen maßgebenden Sondervertrag[82]): „Die Bühnenleitung ist verpflichtet, an dem Werke keine wider Treu und Glauben verstoßenden Veränderungen zuzulassen." Hiermit sind an sich alle Aenderungen, die nicht mit den künstlerischen Absichten des Urhebers und damit mit dem im Rechtsverkehr gebotenen Grundsatz von Treu und Glauben in Widerspruch stehen, erlaubt. Im übrigen wird es hier äußerst schwierig sein, im einzelnen festzustellen, welche Aenderungen nun in der Tat gegen Treu und Glauben verstoßen, so daß praktisch nur wirklich einschneidende Aenderungen nicht gestattet sein werden.

Ebenso wie eine vertragliche Erweiterung des § 9 II LUG. zulässig ist, so kann auch eine Einschränkung durch vertragliche

---

[77]) Ebenso Heinitz-Marwitz 58; Hoffmann 76; auch Schaefer GRUR 1906, 354 läßt es in bestimmten Grenzen zu.

[78]) VG. 80. Gegen die Zulässigkeit von Aenderungen bei Zeitungsartikeln auch Lindemann 53.

[79]) So RGZ. 119, 404.

[80]) Allfeld KSchG. 84.

[81]) Voigtländer-Fuchs 8.

[82]) abgedr. bei Marwitz Ufita I 6.

Abrede vorgenommen werden. Hiernach kann der Urheber auch im Rahmen des § 9 II LUG. eine abgeänderte Aufführung verhindern, indem er die ausdrückliche Anwendung des § 9 II LUG. durch Vereinbarung ausschließt. Wird trotzdem das Werk umgestaltet, dann verletzt der Urheber nicht nur den Vertrag, sondern auch das gänzlich beim Urheber verbliebene Aenderungsrecht[83]). Es wird überhaupt ratsam sein, bei allen Uebertragungsverträgen Bestimmungen über den Umfang der Aenderung aufzunehmen, da die Verkehrsanschauung schwankend ist, und feste Grundsätze über die Anwendung des § 9 II LUG. nicht aufzustellen sind.

Bevor der Erwerber Aenderungen, zu denen er im Umfange des § 9 II ermächtigt ist, vornimmt, wird er zweckmäßigerweise dem Urheber seine Absichten mitteilen; denn gerade der Urheber ist als derjenige, der in erster Linie über die Gestalt des Werkes zu bestimmen hat, vor allem imstande, die Ausführung der notwendigen Korrekturen zu regeln. Wenn auch der Urheber der Aenderung sich nicht deshalb widersetzen darf, weil er nicht gefragt worden ist[84]), so kann doch die Art, wie die Aenderung vorgenommen worden ist, berechtigte Interessen des Urhebers verletzen und deshalb unstatthaft sein[84a]). Es ist durchaus denkbar, daß der Urheber dieselbe Wirkung auf einem anderen Wege erzielt hätte.

Mit Ablauf der Schutzfrist des Originalwerks erst sind alle Aenderungen und Bearbeitungen durch den Erwerber zulässig. Das gilt auch dann, wenn bei einem Werke der Tonkunft der Text gemeinfrei geworden ist, die Musik jedoch noch geschützt ist. Dann kann, da § 5 LUG die Selbständigkeit der einzelnen Werke annimmt, der Musik ein neuer Wortlaut unterlegt werden[85]). Hiergegen wendet sich Goldbaum[86]), indem er die Anschauung vertritt, daß Text und Musik eine Einheit darstellten, und die Wirkung des musikalischen Teiles durch die Abänderung des sprachlichen leide. Es kann in der Tat sein, daß die

[83]) Vgl. Büchler 155/56; Goldbaum, TheaterR. 151.

[84]) So in der Tat Goldbaum, Komm. 122, Gegen eine Mitteilungspflicht mit Recht Voigtländer-Fuchs 80; Allfeld LUG. 129.

[84a]) Vgl. hierzu auch die Folgerung, die aus der später zu behandelnden Ueberlassung der persönlichen Befugnisse lediglich der Ausübung nach zu ziehen sind. Vgl. unten S. 112 ff.

[85]) So auch Entscheidung des Bühnenschiedsgerichts im sogen. Fledermaus-Fall, Ufita 1, 696; desgl. Weigert ebd. 698; Marwitz-Möhring 56; KG. JW. 1928, 1233.

[86]) 58 ff. (Komm.).

Gesangstexte so eng mit der Musik verwachsen sind, daß diese durch die Veränderung des Textes an Wirkung einbüßt. Dann würde ein unbefugter Eingriff in die Integrität des Werkes vorliegen [87]). In der Regel sind jedoch Musik und Text lediglich zwei verschiedene Kunstformen, die sich zusammengefunden haben, ohne miteinander verschmolzen zu sein.

IV. Grenzen der Verfügungsmöglichkeit über urheberrechtliche Befugnisse.

Der Erweiterung der Rechtsstellung des Erwerbers sind jedoch Grenzen gesetzt. Konnte schon der Verzicht auf Namensnennung nicht unwiderruflich erklärt werden, so kann der Urheber seine Autoreigenschaft überhaupt keinem anderen überlassen [88]). Das geht schon aus § 2 LUG. hervor, der ausdrücklich bestimmt: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser". Die Autorschaft ist außerdem so eng mit der Person des Urhebers verknüpft, daß ihre Loslösung von ihm ihrem Wesen nach untragbar erscheint. Hier ist der Ursprung aller persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse. In dieser Eigenschaft ist die Autorschaft unverrückbar; der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht. Man ist völlig berechtigt so weit gegangen, von einem Recht auf Autorschaft zu sprechen [89]). Wenn jemand dieses unübertragbare Recht für sich beansprucht, indem er sich als Urheber ausgibt, dann gibt er damit seine Mißachtung fremder Persönlichkeit kund [90]). Eine derartige Anmaßung der Autorschaft stellt die reinste Form des Plagiats dar [91]).

Wie der Urheber nicht auf die Autorschaft verzichten kann, so kann er sich auch nicht des Rechtes auf Namensführung begeben [92]). Das darf nicht verwechselt werden mit dem Verzicht auf Namensnennung. Hier wird lediglich das Recht der Namensführung im Hinblick auf ein einzelnes Werk aufgegeben. Damit verliert der Urheber jedoch nicht das Recht, sich als Autor des Werkes jedem gegenüber auszugeben. Andernfalls würde er seine Autorschaft niemandem mitteilen können. Somit besteht engster Zusammenhang zwischen dem Recht auf Autorschaft und

[87]) So Allfeld LUG. 83; Hillig Anm. JW. 1928, 1233.
[88]) Mannowsky 32; Asch 22; Dahlsheimer 28; Rabel 119.
[89]) Michaelis 48; Mannowsky 32.
[90]) Stobbe-Lehmann 87.
[91]) Aehnlich auch Riezler 25; Michaelis 49.
[92]) Rabel 119.

dem auf Namensführung. Es ist nun in der Tat vorgekommen, daß jemand Werke eines anderen mit dessen Zustimmung unter seinem, des Nichtautors, Namen veröffentlicht hat[93]). Dann liegt hierin kein Uebergang der Autorschaft, die nach wie vor dem Urheber zusteht, sondern nur ein stillschweigender Uebergang des Urheberrechts, soweit es übertragbar ist, und zwar unter Verzicht auf die Namensnennung, vor. Hier hat der „Nichtverfasser", wie Michaelis[94]) annimmt, nicht eine eigene persönlichkeitsrechtliche Befugnis, die ihn zum Einschreiten gegen jene Störer berechtigt, sondern lediglich ein vom wahren Urheber abgeleitetes Recht. Gleichzeitig wird in derartigen Fällen, in denen der Urheber scheinbar seine Autoreigenschaft aufgibt, die Bezeichnung des Urhebers durch eine fremde ersetzt. Dies wird an sich statthaft sein[95]). Hierin liegt jedoch kein endgültiger Verzicht des Autors darauf, seine Persönlichkeit in Geltung zu bringen. Der Urheber wird stets verlangen können, daß er als wahrer Urheber der Oeffentlichkeit vorgestellt wird.

Ebenso wird das Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung nach §§ 10 LUG.,14 KSchG. einen höchstpersönlichen Charakter tragen und demzufolge unübertragbar sein[96]). Das geht schon daraus hervor, daß nicht einmal der gesetzliche Vertreter die Einwilligung gemäß § 10 LUG. erteilen kann. Desgleichen wird auch zur Aufnahme eines Aufsatzes in eine Sammlung zu einem eigentümlichen Zwecke sowie zur Aenderung eines Beitrages für eine Sammlung zum Schulgebrauch kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 19 Ziff. 4 S. 2 LUG. u. § 24 S. 3 LUG.) nur der Urheber in eigenster Person seine Zustimmung erteilen dürfen. Hier wird nach dem Tode des Urhebers nicht einmal seinem Erben eine derartige Rechtsmacht eingeräumt. Somit wird es unzulässig sein, einem Dritten die Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der nach § 10, § 19 LUG. etc. erforderlichen Zustimmung zu überlassen.

---

93) Vgl. hierzu Kohler UR. 18, der sich hierbei auf den Fall Goethe-Marianne von Willemer beruft.

94) 48.

95) Rabel 119.

96) So auch Asch 21.

§ 5. Zur Frage eines stets dem Urheber zustehenden Urheberpersönlichkeitsrechts.

Es fragt sich nun, ob über die bisher festgestellte gesetzliche Regelung hinaus noch ein aus allgemeinen Grundsätzen abzuleitender, weitumfassender Urheberrechtsschutz vorhanden ist, der auch durch die denkbar weitestgehende Einräumung von Urheberrechtsbefugnissen an Dritte nicht berührt wird. Als Ausgangspunkt hierfür wird die Tatsache dienen, daß selbst, wenn die persönliche Seite des Urheberrechts einem Dritten überlassen worden ist, ihm dennoch als wesentlichste höchstpersönliche Befugnis die Autorschaft verbleibt, die ihrer Wesenheit nach niemand anderem zustehen kann als dem Urheber selbst. Es wird nunmehr zu prüfen sein, inwieweit der Urheber auf Grund des Urheberrechts selbst oder auf Grund eines außerhalb des Urheberrechts liegenden allgemeinen Persönlichkeitsschutzes gegen jeden schweren Eingriff von Seiten eines Dritten vorgehen kann, der das Werk in einer der Gesamtpersönlichkeit des Urhebers zuwiderlaufenden Weise verunstaltet oder dem Urheber gar seinem Anteil an seiner Schöpfung nimmt.

Im Gesetz selbst sind eine Anzahl Anhaltspunkte dafür, daß der Persönlichkeit des Urhebers Schutz gewährt wird, zu finden. Im Vordergrund steht hier § 9 LUG. bzw. § 12 KSchG. Wie bereits erörtert worden ist, setzt der hier enthaltene, an den Erwerber gerichtete Befehl, Aenderungen zu unterlassen, ein Recht voraus, das eine derartige Pflicht des Erwerbers gebietet. Demgemäß wird § 9 LUG. bzw. § 12 KSchG. nur dann sinnvoll, wenn ihm die ausschließliche Befugnis des Urhebers, über Bestand und Form des Werkes zu verfügen, zugrundeliegt[1]). Es entspricht also nicht den Tatsachen, wenn Smoschewer[2]) diese Bestimmungen lediglich als Ergänzungsvorschriften zu § 8 LUG bzw. § 10 KSchG. ansieht, die über den Inhalt des Urheberrechts nichts aussagten. Desgleichen wird auch dem § 13 KSchG., der einem Dritten verbietet, die Bezeichnung des Urhebers ohne dessen Einwilligung an einem Kunstwerke anzubringen, das Recht des Künstlers zu entnehmen sein, über die Verwendung seines Namens bei Gemälden zu bestimmen[3]). Aber auch andere Vorschriften der Urhebergesetze enthalten positive persönlichkeits-

[1]) RGZ. 79, 397.
[2]) Ufita 516.
[3]) RGZ. 110, 307.

rechtliche Befugnisse. Hier wird zunächst der § 24 I LUG. zu erwähnen sein, der dem Verfasser ermöglicht, Veränderungen bei der im Rahmen der §§ 19—23 LUG. an sich gestatteten Wiedergabe von Teilen seines Werkes zu verbieten [4]). Während im Gegensatz hierzu § 24 Satz 2 und 3 LUG. Einschränkungen der persönlichen Rechte des Urhebers enthalten, kommt im § 24 Satz 3 LUG., und zwar bei Aufsätzen in einer Sammlung zum Schulgebrauch, die persönliche Bindung von Urheber und Werk durch die erforderliche Einwilligung des Urhebers zu Aenderungen wiederum zum Ausdruck. Der Zustimmung des Urhebers bedarf auch nach § 19 Ziff. 4 die Aufnahme eines Großzitates, wenn die Sammlung, in die es aufgenommen wird, literarischen Zwecken dient. Ebenfalls wird im § 25 LUG. vornehmlich ein Recht zum Schutze der Person des Urhebers enthalten sein. Wird die Quellenangabe überhaupt unterlassen oder unrichtig wiedergegeben, so wird unmittelbar die Person des Urhebers berührt werden. Deshalb wird auch hier ein persönlicher Anspruch [5]) des Urhebers auf deutliche Angabe der Quelle begründet sein. Auch der § 14 LUG. enthält, wie schon erwähnt, neben vermögensrechtlichen Bestandteilen persönliche Elemente, da die Ausübung der in ihm enthaltenen Bearbeitungsbefugnisse immer eine Umgestaltung des Werkes in die andere Kunstform oder Sprache und damit einen Eingriff in die Integrität des Werkes zur Folge hat. Endlich trägt auch der § 10 LUG. und der ihm entsprechende § 14 KSchG. dadurch, daß er die Zwangsvollstrekkung von dem Einverständnis des Urhebers abhängig macht, eine persönliche Note. Außerdem kann man, wenn man das auch zu den Urhebergesetzen gehörige Verlagsgesetz heranzieht, insbesondere in den §§ 12, 13 und 28 VG. einen Schutz der Persönlichkeit des Urhebers erblicken. Auch den § 17 VG. kann

[4]) Vgl. hierzu de Boor 201; Kohler UR. 242 Anm. 34.

[5]) So Michaelis 41; Dernburg 47; Elster (Festschr.) 279; Marwitz-Möhring 210. Es ist allerdings richtig, daß die Quellangabe nicht allein dem Ruhm des Verfassers und somit seinen persönlichen Belangen dient, sondern sie kann unter Umständen die beste Reklame für ihn darstellen. Daraus folgt aber noch nicht, wie de Boor 198/99 meint, daß die Quellangabe keineswegs Individualinteressen schütze, sondern ihre Propagandafunktion im Vordergrund stehe. Wenn man wie hier die persönlichkeitsrechtliche Note des § 25 LUG besonders betont, so wird man den Urheber nach Uebergang des Urheberrechts an seinem Werke nicht für verpflichtet ansehen müssen, bei Anführung einer Stelle aus dem betreffenden Werke in einer späteren Schrift sich selbst zu zitieren. Die Entscheidung hierüber steht dem Urheber selbst zu. So auch Klasing 40; a. M. de Boor 199.

man unter diese Kategorie einordnen, da ja vom Standpunkte des Urhebers aus der Hauptzweck dieser Bestimmung ist, ihn vor „dem Totschweigen“ durch den Verleger zu schützen und ihm zu ermöglichen, das Werk als Ebenbild seines Geistes anderweitig der Oeffentlichkeit mitzuteilen [6]).

Die soeben angeführten Bestimmungen deuten auf die Tendenz der Urhebergesetze hin, der Persönlichkeit des Urhebers Schutz zu verleihen, doch können sie allein, wie Michaelis [7]) mit Recht dargelegt hat, nie das „Fundament eines Systems bilden“, das allgemein den Urheber vor Eingriffen in seine Persönlichkeitssphäre bewahrt. Man hat nun geglaubt, es läge ein Bedürfnis vor, allgemein die Persönlichkeit des Urhebers vor Beeinträchtigungen zu schützen und deshalb auf andere Weise versucht, einen allgemeinen Persönlichkeitsschutz zu begründen. Demgemäß haben vor allem Elster und Michaelis [8]) ein allgemeines Persönlichkeitsrecht außerhalb des Urheberrechts entwickelt, das in Verbindung mit den aus dem Gesetz „herausdestillierten“ Befugnissen das sogen. Urheberpersönlichkeitsrecht, wie es Marwitz [9]) genannt hat, ergibt. Smoschewer [10]) will wiederum lediglich einen allgemein persönlichen Schutz heranbilden und lehnt deshalb die Heranziehung des Gesetzes überhaupt ab, da in ihm nur Einzelvorschriften, jedoch kein Prinzip enthalten sei. Elster geht bei seiner Ansicht von der Erwägung aus, daß zwar im geltenden bürgerlichen Recht ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht nicht vorhanden sei, daß jedoch die in der Rechtsprechung sich vorfindenden ausdrücklich geregelten persönlichen Einzelbefugnisse, wie der Schutz des Namens im § 12 BGB., der Schutz des Lebens, der Freiheit und der Gesundheit im § 823 BGB. sowie auch die persönlichen Bestandteile des Urheberrechts, nur damit ihre Erklärung finden können, daß sie aus einem Persönlichkeitsrecht „mehr allgemeinerer Natur“ abzuleiten seien. Diese Argumentation Elsters trägt deutlich das Zeichen einer Notlösung und stellt in Wirklichkeit einen circulus vitiosus dar. Er schließt von den Teilen,

[6]) So Elster, Festschr. 279. Aehnlich Marwitz Ufita 390.
[7]) 42.
[8]) Elster, Festschr. 257; Gew. RSch. 88; Michaelis 35 ff.
[9]) Vgl. Marwitz-Möhring 87; der es allerdings nicht im oben entwickelten Sinne, sondern als deutsche Wiedergabe für den Begriff des „droit moral“ verwendet. Zum ersten Male ist der Ausdruck „Urheberpersönlichkeitsrecht“ von der Rechtsprechung benutzt worden in RG. GRUR 1929, 509.
[10]) Ufita 502 u. 516/17.

den einzelnen persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen, auf das Ganze, nämlich auf das allgemeine subjektive Persönlichkeitsrecht, um damit wiederum einen Teil, das Urheberpersönlichkeitsrecht, beweisen zu können. Außerdem läßt der Umstand, daß das Gesetz einige spezielle persönlichkeitsrechtliche Rechte anerkannt hat, noch nicht den Schluß zu, daß generell das Individuum als solches geschützt sei [11]). Man hat vielmehr die ausdrücklich gesetzlich geregelten Befugnisse, die sich auf die Person beziehen, unter den allgemeinen Begriff „Persönlichkeitsrecht" gebracht, um ihnen damit einen Platz im Rechtssysteme anzuweisen [12]). Darin erschöpft sich die Bedeutung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es stellt somit kein eigentliches Rechtsgebilde, sondern lediglich eine Kategorie dar. So hat auch das Reichsgericht [13]) in ständiger Rechtsprechung ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht als dem bürgerlichen Rechte fremd erklärt.

Ist somit Elster auf dem Wege, den er einschlägt, um das Urheberpersönlichkeitsrecht zu gewinnen, nicht zu folgen, so kann ihm gleichfalls nicht zugestimmt werden, wenn er die im Gesetze geregelten persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile und damit auch das von ihm entwickelte allgemeine Urheberpersönlichkeitsrecht außerhalb des gesetzlichen Urheberrechts stellen will [14]). Er kommt hier der bereits erwähnten Theorie Kohlers [15]) vom Individualrecht im Gegensatz zum Immaterialgüterrecht nahe, die jedoch beide Rechte als zum Urheberrecht gehörig ansieht und demnach, einem Januskopf vergleichbar, wenigstens als Oberbegriff das Urheberrecht anerkennt. Hingegen läuft die Elstersche Theorie in der Tat auf die Erkenntnis hinaus, „daß das deutsche Gesetz von zwei Urheberrechten spricht" [16]). Er geht hierbei davon aus, daß gemäß der §§ 9 und 14 LUG. trotz Uebertragung des Urheberrechts noch Befugnisse beim Urheber verbleiben. Daraus folgert er, daß le-

[11]) Für einen allgemeinen Persönlichkeitsschutz auch Mittelstaedt GRUR 1913, 88/89.

[12]) So RGZ. 113, 114.

[13]) z. B. RGZ. 69, 463; 79, 398; ebenso RGZ. 51, 373; 58, 28 unter Berufung auf § 823 BGB., da Leben, Körper und Gesundheit nicht Gegenstände eines besonderen Rechtes sein können. Ebenso auch RGZ. 82, 334; 113, 114.

[14]) Elster Festschr. 278 sowie GRUR 437; ähnlich schon Mitteis 16/17.

[15]) Vgl. UR. 13/18; ebenso auch Osterrieth 64/65; Rabel 101 ff.

[16]) Festschr. 278/79.

diglich das übergehende Recht das Urheberrecht darstelle, das durchgängig im Gesetz behandelt werde, während die zurückbleibenden Befugnisse dem Urheber in seiner Eigenschaft als Schöpfer des Werkes zuständen und ohne Berührungspunkte mit dem eigentlichen Urheberrecht ihr Eigenleben führten.

Demgegenüber wird man einwenden müssen, daß aus dem Gesetze eine derartige Scheidung in zweierlei Arten von Urheberrechten niemals zu ersehen ist. Die Bedeutung der §§ 9, 14 LUG. liegt vielmehr darin, daß sie, um den Urheber vor Verlust der besten Bestandteile des Urheberrechts zu schützen, eine Abgrenzung vornehmen, welche Befugnisse dem Urheber bei der gewöhnlichen Uebertragung verbleiben, und welche auf ihn übergehen. Das ist lediglich die Folge der Zerspaltungsmöglichkeit des Urheberrechts. Hieraus kann aber nicht der Schluß gezogen werden, daß zwei Rechte mit gänzlich verschiedenem rechtlichem Schicksal vorliegen. Mag auch ihre rechtliche Behandlung verschiedenartig sein, so sind sie doch nur Teile ein und desselben Urheberrechts.

Gleichwohl bleibt das Motiv, das Elster zu seiner nicht haltbaren Konstruktion veranlaßt hat, beachtlich. Er hält die Urhebergesetze für ausbaubedürftig und will zu diesem Zwecke das Urheberpersönlichkeitsrecht, „das zwar im Gesetze anerkannt, methodisch aber dunkel gelassen sei, weiter ausbauen, wo es zum Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist“ [17]). Den Umkreis der durch das Urheberpersönlichkeitsrecht zu schützenden Rechte sieht Elster so, daß er unterscheidet zwischen

a) einem Schutz der Eigensphäre des Urhebers,
b) einem Schutz des Namens und der Urheberschaft,
c) der Integrität des Werkes und
d) einem Schutz gegen Beeinträchtigung der Dynamik des Werkes, d. h. gegen eine Verminderung seiner Wirkung [18]).

Für alle diese Fälle werden jedoch Vorschriften der Gesamtrechtsordnung herangezogen werden können, die ausreichen, um wirklich krasse Angriffe gegen die Persönlichkeit des Urhebers selbst nach Uebergang des Urheberrechts zu bekämpfen. So wird ein Eingriff in die Privatsphäre des Urhebers auf Grund des § 11 LUG., wenn es sich um eine unberechtigte Veröffentlichung handelt, und auf Grund der §§ 266 StGB. und § 823 II BGB., wenn es sich um einen widerrechtlichen Bruch des Briefgeheim-

[17]) Festschr. 279.
[18]) Festschr. 258.

nisses handelt, verhindert werden können. Werden unrichtige Angaben über die Persönlichkeit des Urhebers verbreitet, so ist nicht, wie Elster[19]) behauptet, ein besonderer Schutz des Persönlichkeitsbereiches des Urhebers notwendig, sondern es werden die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Beleidigung und üble Nachrede, fernerhin die §§ 824, 826 BGB. sowie die Bestimmungen des Unlauteren Wettbewerbsgesetzes gegen falsche Behauptungen zum Zwecke des Wettbewerbs ausreichen, um den Urheber vor Beeinträchtigung seiner persönlichen Rechtsstellung zu bewahren. Der Schutz der Urheberschaft ist allgemeine Voraussetzung eines ausschließlich gegen jedermann wirkenden Urheberrechtsschutzes überhaupt und kann auch dem § 2 LUG. entnommen werden. Endlich ist die Wahrung der Integrität und der Wirkung eines Schriftwerkes sowie der Namensschutz hinreichend durch § 9 LUG. und § 16 UnlWG. gewährleistet, wie bereits ausführlich dargelegt worden ist.

Auch die Entscheidung anderer Fälle, für die ein allgemeiner Persönlichkeitsschutz in Betracht kommen könnte, werden auf das LUG. gestützt werden können, ohne dabei dem Urheber jeglichen Schutz zu versagen. Wenn das Reichsgericht[20]) dem § 12 KSchG. den allgemeinen Gedanken entnommen hat, daß jede Abänderung eines Gemäldes, gleichgültig, ob eine Uebertragung des Urheberrechts vorliegt oder nicht, unzulässig ist, so wird hiermit jede Verstümmelung oder Verballhornung eines Kunstwerkes, soweit es sich nicht gar um eine Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) handelt, erfaßt werden. Schließlich wird auch ein wirksamer Schutz bei unzulässigen Fortsetzungen eines Werkes nicht nur auf Grund eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewahrt werden können, sondern wird, wenn keine eigentümliche Schöpfung vorliegt, durch die §§ 13, 11 LUG. gewährleistet sein[21]).

Somit steht fest, daß es der Einführung eines besonderen allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das zudem noch außerhalb des Urheberrechts steht, nicht bedarf. Ueberdies würde die Abgrenzung eines dem französischen droit moral entsprechenden Rechts auf Unversehrheit des Werkes äußerst schwierig sein und „an die Schranke eines uferlosen droit d'auteur", wie El-

[19]) Festschr. 258.

[20]) RGZ. 79, 398.

[21]) So KG. GRUR. 1926, 441 (Alt-Jung-Heidelberg-Entscheidung), ähnlich auch Marwitz-Möhring 11.

ster[22]) selbst zugibt, stoßen. Das würde bedeuten, daß jede Aeußerung geistiger Art mit „Schutzmauern umgeben wird". Vielmehr stellt die persönliche Seite des Urheberrechts in dem ihr vom Gesetz gegebenen Umfange das Urheberpersönlichkeitsrecht dar und bildet mit den vermögensrechtlichen Befugnissen zusammen das Urheberrecht.

Eine wirksame Waffe wird das Urheberpersönlichkeitsrecht in dem hier entwickelten Sinne jedoch erst dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der wesentlichste Bestandteil dieser Befugnisse, die Autorschaft, die nie einem andern zustehen kann, darstellt. Es verbleibt hiernach dem Urheber, selbst wenn er alle sonstigen persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse dem Erwerber eingeräumt hat, immer noch der Kern des Urheberrechts, dem es seinen Ursprung verdankt. Schon deshalb wird der Urheber auf Grund seiner Urheberschaft gegen jede Verballhornung seines Werkes vorgehen können, selbst wenn er die Aenderungsbefugnis einem Dritten überlassen hat[23]). Aus denselben Erwägungen heraus wird man auch dem Urheber das Recht zubilligen müssen, daß das von ihm geschaffene Werk als Ausfluß seiner Schöpferkraft der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten Gestalt zugänglich gemacht wird. Damit ist dem Genüge geleistet, was Michaelis[24]) unter der „Herrschaft der Person über seine eigene Wesenheit" versteht, nur mit dem Unterschied, daß diese Herrschaft im Rahmen des Urheberrechts besteht und nicht von einem im leeren Raume stehenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht ausgeht[25]). Damit entfallen auch die Befürchtungen von Marwitz[26]), daß die Zessionsgrundsätze des § 413 BGB. verletzt werden, und Rechte beim Urheber verbleiben, die das Gesetz gar nicht vorsieht; denn der Urheber behält nur die Rechte, die ihm auf Grund einer sinngemäßen Aus-

[22]) Festschr. 272.

[23]) So auch Kohler UR. 212, jedoch mit dem Unterschied, daß er das Autorrecht in seiner Form als selbständiges Recht als verletzt ansieht. Im Ergebnis ebenso Goldbaum Komm. 120; Herbert Meyer 52 Anm. 2, die aber fälschlicherweise davon ausgehen, daß eine Verballhornung keine Aenderung i. S. des § 9 LUG. ist. § 9 macht keinen Unterschied darin, welchen Umfang die Aenderung einnimmt. Wie hier auch Elster GRUR. 436.

[24]) 33.

[25]) Hier liegt der wesentlichste Unterschied zu Elster, der im Gew. Rechtsch. 89 an sich bei seiner Theorie vom allgemeinen Persönlichkeitsschutz ebenfalls von der Urheberschaft als solcher ausgeht.

[26]) Ufita 396.

legung des Gesetzes zuzubilligen sind. Für die Rechtssicherheit wäre es hingegen wünschenswert, wenn anstelle der negativen Fassung des § 9 eine positive Befugnis gesetzt würde, wie es in einigen neuen Gesetzen geschehen ist[27]), und es auch der § 6a der revidierten Berner Uebereinkunft von 1928 versucht. Solange keine Aenderung des Gesetzes vorgenommen ist, entspricht es jedoch nicht den Forderungen der Rechtswelt, vor einer unzulänglichen Fassung des Gesetzes zu resignieren[28]), sondern es wird gerade Aufgabe der Wissenschaft und Rechtsprechung sein, im Rahmen des mangelhaften Gesetzes Wege zur Vervollkommnung urheberrechtlichen Schutzes zu finden.

§ 6. Das Schicksal der zur Zeit des Uebergangs noch nicht bekannten oder noch nicht gesetzlich geschützten urheberrechtlichen Auswertungsmöglichkeiten.

I. Kritischer Querschnitt durch die bisher vorliegende Rechtsprechung.

Bis jetzt sind die Befugnisse, die dem Urheber beim Uebergang des Urheberrechts zustanden, und ihm auch nach vollzogener Zession verblieben, einer Betrachtung unterzogen worden. Damit ist der Kreis der Rechte, die dem Urheber auch nach Abtretung urheberrechtlicher Befugnisse zustehen können, noch nicht erschöpft. Das ständige Vorwärtsstreben menschlichen Erfindungsgeistes und der damit verbundene Fortschritt der Technik brachten es mit sich, daß eine Anzahl neuer Auswertungsmöglichkeiten des Urheberrechts entstand. Im Anschluß hieran bedarf es der Prüfung, wem diese neuen Verwendungsarten urheberrechtlich geschützter Werke, die erst nach bereits erfolgter Uebertragung des Urheberrechts bekannt oder gesetzlich geschützt wurden, zugute kommen.

[27]) So z. B. Art. 58 d. Poln.Ges. v. 1926; ebenso auch das neue Tschechoslov. Ges. v. 24. 11. 1926 sowie das italienische Ges. v. 1925 (§§ 14—16). Alle diese Gesetze gewähren dem Autor das Recht, die Unterdrückung der Urheberschaft zu verhindern. So jetzt auch der Entwurf § 12, 2.

[28]) So Marwitz Ufita 391, der im Gegensatz zu dem hier vertretenen Standpunkt es für besser hält, das ungenügende, aber klare Gesetz dem Wortlaut gemäß auszulegen als den urheberrechtlichen Schutz auf dem unsicheren Boden einer sich ständig ändernden Rechtsprechung zu gründen.

Das Problem, welche Auswirkung eine inhaltliche Erweiterung des Urheberrechts nach Uebergang des Urheberrechts für das Verhältnis des Urhebers zum Erwerber hat, beschäftigt Wissenschaft und Praxis schon seit langem. Zunächst einmal war die Frage nicht im Zusammenhang mit technischen Neuerungen zu lösen, sondern war verknüpft mit der durch das Gesetz vom Juli 1870 vorgenommenen Verlängerung der Schutzfrist und der damit verbundenen Schaffung eines ausschließlichen Aufführungsrechtes. Damals vertrat das Reichsgericht[1]) im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts[2]) den Standpunkt, daß im Falle einer vor dem Jahre 1870 erfolgten Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse dem Erwerber die Vorteile des zeitlich und sachlich ausgedehnten Urheberrechtsschutzes zufielen, insbesondere also das für das Reichsgebiet neu geschaffene ausschließliche Aufführungsrecht. Während der Gültigkeit des alten Gesetzes war eine derartige Auffassung durchaus gerechtfertigt. Man sah in der ersten Zeit in der Uebertragung des Urheberrechts lediglich eine Zession und kannte, wenn man von dem im § 3 anerkannten Begriff der beschränkten Uebertragung absieht, im wesentlichen keine Befugnisse, die dem Urheber verblieben. So fehlte auch in dem alten Urhebergesetze eine dem § 9 LUG. entsprechende, das Aenderungsverbot aussprechende Bestimmung, obwohl in der Wissenschaft sich bald die Erkenntnis durchsetzte, daß wesentliche Aenderungen nicht statthaft seien[3]). In den neuen Urhebergesetzen hingegen sind Rechte, die dem Urheber auch nach unbeschränkter Uebertragung des Urheberrechts zustehen, hinreichend bekannt, und so wird es nicht gegen den Sinn und Geist des Gesetzes verstoßen, wenn man die zeitliche Erweiterung des Urheberschutzes nicht für den Erwerber in Anspruch nimmt, insbesondere, wenn man den Zweck, der mit einer Verlängerung der Schutzfrist verfolgt wird, berücksichtigt. Eine zeitliche Erweiterung des Urheberschutzes wird in erster Linie aus dem Motiv heraus eingeführt werden, dem Urheber einen weitergehenden Genuß seines Urheberrechts zukommen zu lassen. Auf die Interessen des Erwerbers braucht man keine so weitgehende Rücksicht zu nehmen, da dieser nur im Hinblick auf die beim Ueber-

[1]) RGZ. 3, 156.
[2]) ROHG. 15, 193; 23, 397.
[3]) Vgl. hierzu Allfeld LUG. 124.

gang vom Gesetze anerkannte zeitliche Schutzdauer sein geschäftliches Risiko und seine Einnahmen berechnet hat, und davon auch das dem Urheber gezahlte Entgelt abhängig sein wird. Hinzukommt, daß der Urheber zur Zeit, als er das Urheberrecht übertragen wollte, sicherlich im Zweifel sein Recht nur in dem zeitlichem Umfange dem Erwerber einräumen wollte, in dem es sich damals befand, als der Uebergang stattfand [4]). Demnach kann, wenn sich nichts anderes ergibt, nicht ohne weiteres auf einen Uebertragungswillen der Parteien geschlossen werden, der sich auf eine zeitliche Erweiterung, wie sie die Verlängerung der Schutzfrist darstellt, erstreckt.

Noch heute kann Streit darüber entstehen, wem die Rechtsvorteile einer Verlängerung der Schutzfrist zufallen, und zwar bei der durch § 29 LUG. in Abweichung vom alten Rechtszustande getroffenen Regelung, daß das Ende der Schutzfrist erst 10 Jahre nach der Veröffentlichung eines urheberrechtlich geschützten Werkes eintreten kann, mag auch die 30jährige Schutzfrist schon verstrichen sein. Es kann nun sein, daß die Erben eines im Jahre 1898 verstorbenen Urhebers im Jahre 1899, also noch zur Zeit der Gültigkeit des Nachdruckgesetzes, einem Dritten ein Urheberrecht an allen Werken des Erblassers eingeräumt haben. Es werden im Jahre 1926 plötzlich bei Sichtung eines bisher verschollen gebliebenen Teils des Nachlasses unerwartet Werke gefunden, die jetzt zur Veröffentlichung gelangen. Nunmehr gebühren nach der hier vertretenen Ansicht vom Jahre 1928 ab die urheberrechtlichen Befugnisse wiederum den Erben [5]).

Erhebliche Bedeutung hat die Frage, welchen Einfluß die nach der Uebertragung eintretende inhaltliche Veränderung des Urheberrechts auf die Rechtsstellung des Urhebers ausübt, erst bei dem Auftreten neuer urheberrechtlicher Mitteilungsmöglichkeiten, welche die in großer Anzahl auftretenden technischen Neuerungen mit sich brachten. Es kamen zunächst durch die Novolle vom Mai 1910 zu den im § 12 LUG. ursprünglich aufgezählten vier Bearbeitungsbefugnissen noch zwei neue hinzu, nämlich die dem Urheber eingeräumten ausschließlichen Befugnisse zur Verfilmung und zur Uebertragung auf mechanische Apparaturen, die auch nach Uebergang des Urheberrechts gem. § 14 Ziff. 4 u. 5 LUG. beim Autor verblieben. Der Gesetzgeber bestätigte hier

[4]) So auch Kohler UR. 246; AutorR. 314 ff.; Gierke 198 Anm. 9; Allfeld LUG. 387; Dernburg 33; Mittelstaedt-Hillig 103; Oertel 33. a. M. vornehmlich Marwitz-Möhring 153; Marwitz Ufita 396; Bock 65/66.

[5]) Ein ähnliches Beispiel findet sich bei Allfeld LUG. 386/87.

durch ausdrückliche Vorschrift die Auffassung, die sich in der Praxis der unteren Gerichte bereits durchgesetzt hatte [6]). Diesen neuen Gesetzesbestimmungen hat danach das Reichsgericht [7]) allgemein entnommen, sie seien von dem Gedanken beherrscht, „daß in Zweifelsfällen anzunehmen sei, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben", und hat außerdem die ratio legis auch auf Urheberrechtsübertragungen bezogen, die vor dem Erlaß der Novelle vorgenommen wurden. Damit ist dem § 14 LUG. nicht in seinem gesamten Umfange das allgemeine Prinzip entnommen worden, daß Bearbeitungsbefugnisse im Zweifel dem Urheber zustehen. Dies würde dem § 14 LUG. eine zu weittragende Bedeutung verleihen und unzulässig sein, da § 14 LUG., wie Marwitz [8]) mit Recht darlegt, nur eine Aufzählung der dem Urheber verbleibenden Einzelbefugnisse und nicht einen Inbegriff von Befugnissen enthält. Vielmehr sind nur die neuen Gesetzesstellen (§ 14 Ziff. 4 und 5 LUG.) herangezogen worden, da sie unzweifelhaft eine Tendenz zugunsten des Urhebers besitzen.

Demzufolge ist das Reichsgericht zunächst in der bekannten Musikantenmädel-Entscheidung [9]) zu dem Ergebnis gelangt, daß das Verfilmungsrecht an einem Werke auch dann beim Urheber verbleibt, wenn der Uebergang des Urheberrechts bereits vor dem Jahre 1910 stattgefunden hat, soweit nicht aus den Verträgen oder den Umständen ein anders lautender Wille zu entnehmen ist. An den urheberrechtlichen Teil der Entscheidung schließt sich demgemäß eine Auslegung des der Uebertragung zugrundeliegenden Vertrages an. Hier hieß es, daß die „Librettisten das Text- und Regiebuch zu der Operette ‚Das Musikantenmädel' für alle Zeiten und mit allen gegenwärtigen und künftigen Rechten, auch den sämtlichen Aufführungs- und Bearbeitungsrechten, an den Musikverleger verkaufen". Trotz dieses wirklich weitgehenden Wortlauts nimmt das Reichsgericht hier an, daß kein Ausnahmefall vorliege, sondern die Verfilmungsbefugnis beim Urheber verbleibe, da der Erwerber Musikverleger sei und in dieser Eigenschaft nur das Urheberrecht am Textbuche der Operette, nicht aber die Verfilmungsbefugnis erstrebt habe [10]). Es wird hier also auf den Zweck des Vertrages ab-

[6]) Vgl. LG. Leipzig, Urt. v. 7. 12. 08, abgedr. b. Mittelstadt GRUR. 1909, 34 ff.
[7]) RGZ. 118, 282; 123, 319; 134, 200, 201; ebenso auch Hoffmann 12.
[8]) Ufita 395.
[9]) RGZ. 118, 285.
[10]) Im Sinne des RG. auch Allfeld JW. 1928 Anm. S. 359.

gestellt und dabei außer Acht gelassen, daß eine derartig umfassende Formel von den Vertragsparteien überhaupt nur gewählt worden ist, um auch alle Rechte, die nicht direkt mit dem durch den Vertrag verfolgten Ziel in Verbindung stehen, zu erfassen. Wenn kein dahingehender Wille der Parteien bestanden hätte, so wäre es nicht notwendig gewesen, eine so umständliche Fassung des Vertrages zu wählen. Im übrigen ist die Auffassung des Reichsgerichts, daß Text und Musik einer Operette in keinem Zusammenhang mit der Verfilmung stehen, bestimmt heute im Zeitalter des Tonfimls überholt. Schließlich weist das Reichsgericht darauf hin [11]), daß die Parteien zur Zeit des Uebergangs gar nicht an eine Verfilmung denken konnten. Abgesehen davon, daß das RG. selbst feststellen muß, die Verfilmungsbefugnis sei damals zur Zeit des Uebergangs schon bekannt gewesen, so ist es im Rechtsleben nicht üblich, eine Befugnis lediglich deshalb als nicht übertragen anzusehen, weil die Parteien sie nicht erwähnt haben [12]). Es müssen schon andere Umstände dagegen sprechen; die Tatsache allein, daß ein Musikverleger das Urheberrecht erworben hat, genügt nicht [13]).

Im Gegensatz hierzu vermeidet das Reichsgericht in neueren Entscheidungen, der sog. Franz von Blon-Entscheidung [14]) und der Ammre-Entscheidung [15]), den Fehler, die Uebertragung der zur Zeit des Rechtsüberganges bereits bekannten technischen Auswertungsmöglichkeiten deshalb abzulehnen, weil die Verwertung nicht ausdrücklich im Vertrage erwähnt ist. Es handelt sich hier um die mechanische Wiedergabe von Musikstücken, die schon zur Zeit des ältesten vom RG. behandelten Urheberrechtsübertragungsvertrages, der im Jahre 1896 abgeschlossen wurde, wenn auch in durchaus primitiver Weise vorgenommen werden konnte. Auch hier war durch eine weitgehende Vertragsklausel zum Ausdruck gebracht worden, daß nicht nur die zur Zeit der Uebertragung gesetzlich geregelten Befugnisse übertragen werden sollten, sondern auch solche Befugnisse, bei denen man auf die Möglichkeit künftiger Entwicklung und künftigen gesetzlichen Schutzes hoffte. So findet man in den vom RG. behandelten Urheberrechtsübertragungen zum Teil Wendungen wie: „Es gehen alle Vorteile, welche die Veränderung

[11]) RGZ. 118, 286.
[12]) So auch Marwitz Ufita 399
[13]) Desgl. Elster Festschr. 284, der schon vorher in seiner Kritik in JW. 1928, 359 Anm. den Standpunkt des RG. abgelehnt hatte.
[14]) JW. 1931, 1897.
[15]) RGZ. 134, 200 ff.

in der Gesetzgebung mit sich bringen“[16]) oder „das gesamte Urheberrecht im weitesten Sinne über“[17]). Deshalb kommt auch das RG. in der oben erwähnten Entscheidung zu dem Ergebnis, daß die Rechte zur mechanischen Wiedergabe dem Erwerber zuständen. Wenn Reimer[18]) hiergegen einwendet, daß die Parteien bei dem damaligen Stande der Technik bestimmt nicht daran gedacht hätten, daß die Entwicklung der Technik je einen maßgebenden Einfluß auf den Vertrag ausüben werde, so haben die Parteien ja gerade, um zu vermeiden, daß unvoraussehbare Befugnisse nicht vom Uebergang erfaßt werden, eine in ihrer Fassung allen Eventualitäten gerecht werdende Vertragsabrede getroffen.

Das Reichsgericht mußte die mechanischen Vorrichtungen insbesondere deshalb in den Kreis seiner Betrachtung ziehen, weil es auf dem Standpunkte stand und noch heute steht, daß das Grammophon und ähnliche mechanische Instrumente während der Herrschaft des LUG. in seiner ursprünglichen Fassung bis 1910 unter den damaligen § 22 S. 1 [18a]) einzuordnen seien, der eine Vervielfältigung der mechanischen Wiedergabe jedermann gestattete[19]). Demzufolge sind die mechanisch-musikalischen Urheberrechte erst durch die Novelle vom Mai 1910 neu geschaffen worden. Deshalb mußten die allgemeinen Regeln, die für das Schicksal der zur Zeit des Uebergangs des Urheberrechts noch nicht geschützten Auswertungsmöglichkeiten von der Praxis herangebildet worden sind, Anwendung finden.

Kann man mit dem Ausgangspunkt und dem durch Vertragsauslegung gewonnenem Ergebnis der beiden Entscheidungen, die die Frage des Uebergangs mechanisch-musikalischer

[16]) RG. JW. 1931, 1897.
[17]) So RGZ. 134, 215, 1 a b.
[18]) JW. 1931, 1897 Anm.
[18a]) Wortlaut des § 22 abgedr. bei Allfeld LUG. 244.
[19]) Vgl. RGZ. 71, 127; ebenso RGZ. 134, 209; desgl. Allfeld 185/86. Hingegen hatten in der Wissenschaft die Stimmen das Uebergewicht, die den Standpunkt vertraten, das Grammophon fiele unter die sog. Pianola-Klausel (§ 22 S. 2 des alten LUG). Demgemäß konnte für diejenigen, die dieser Auffassung huldigten, niemals Zweifel entstehen, daß bei einer unbeschränkten Uebertragung vor 1910 auch die Rechte zur Herstellung von Schallplatten auf den Erwerber übergegangen sind. So auch heute noch Marwitz-Möhring 154 und die dort zit. ältere Literatur. (In der Pianola-Klausel war für auswechselbare Bestandteile, die für Instrumente verwertet wurden, durch die das Werk nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden konnte, die Vervielfältigung untersagt.)

Rechte behandeln, im wesentlichen einverstanden sein, so schließt das Reichsgericht im Ammre-Urteil, ausgehend von der Eigenart des Einzelfalles, Schlußfolgerungen[20]), denen nicht beigepflichtet werden kann. Es stellt als allgemeine Regel auf, daß bei der Uebertragung musikalischer Werke „die Tonsetzer offensichtlich gewillt gewesen seien, das Urheberrecht an ihren Werken durch die Uebertragung an den Verleger wirtschaftlich in vollem Umfange nutzbar zu machen". Hierbei spiele die Höhe des Entgelts keine Rolle. Diese Feststellungen des Reichsgerichts stehen im krassen Widerspruch mit dem in der Musikantenmädel-Entscheidung entwickelten Grundsatz, daß das Urheberrecht im Zweifel beim Urheber verbleibe[21]). Das ist umso unverständlicher, als das Reichsgericht im Anfange der Entscheidung[22]) ausdrücklich auf die „Musikantenmädelentscheidung" Bezug nimmt und darüber hinaus noch die in der sog. „Wilhelm Busch-Rundfunkentscheidung"[22a]) gewonnenen Leitsätze zur Anwendung bringen will, die, wie jetzt darzulegen sein wird, eine wesentliche Verstärkung der Stellung des Urhebers darstellen.

Aus der Busch-Entscheidung geht erst hervor, welche weitgehenden Folgerungen sich für die Praxis des Urheberrechts, insbesondere des Funkrechts, aus der grundsätzlichen Einstellung des Reichsgerichts zu der Frage, wem die neuen Ausübungsmöglichkeiten gebühren, ergeben. Das Reichsgericht[23]) hat sich hier in Fortbildung der in der Musikantenmädel-Entscheidung[24]) vertretenen Anschauung dafür eingesetzt, daß die durch die technische Neuerung des Rundfunks entstandene Sendemöglichkeit eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Zweifel dem Urheber zusteht, auch wenn das Urheberrecht in seiner Gesamtheit bereits übertragen worden ist. Es geht hierbei von der früher gewonnenen Erkenntnis[25]) aus, daß die Sendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes eine gewerbsmäßige Verbreitung darstellt. Damit ist die bisherige Auffassung,

[20]) RGZ. 134. 220.
[21]) Diese Feststellung trifft auch Hoffmann in seiner Anm. JW. 1932, 865.
[22]) RGZ. 134, 200/201.
[22a]) RGZ. 123, 317/18.
[23]) RGZ. 123, 312 ff.
[24]) RGZ. 118, 285.
[25]) RGZ. 113, 416/20. (Ebenso schon vorher die Untergerichte LG. I und LG. III Berlin MuW. 1924/25 S. 161 bzw. 163; KG. MuW. 1925/26 S. 20 ff.); ebenso wie das RG. Allfeld LUG. 144; Goldbaum 139 und die sonst bei Allfeld zit. Literatur.)

daß Verbreiten lediglich die Zugänglichmachung von Werkexemplaren bedeute, fallen gelassen worden[26]). Dieser Schritt wird damit begründet, daß zwar zur Zeit der Schaffung des LUG. der Begriff des Verbreitens noch in der engen Bedeutung ausgereicht hätte, daß er nunmehr aber modernen Verhältnissen mit ihren neuen Mitteilungsmöglichkeiten, deren Ausmaß der Gesetzgeber damals noch nicht hätte ahnen können, angepaßt werden müsse. Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht der Ort, zu dieser Auffassung des Reichsgerichts kritisch Stellung zu nehmen und im einzelnen zu erörtern, ob etwa im Gegensatz zum Standpunkt des RG. die Sendung als Vortrag oder Bearbeitung anzusehen oder überhaupt nicht gesetzlich geschützt ist. Hier genügt die Feststellung, daß nach heute nahezu allgemeiner Auffassung die Sendung eines Werkes nicht ohne Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorgenommen werden darf, und somit im Falle der Zession des Urheberrechts sich die Frage erhebt, wem die Befugnis der Sendung zusteht. Das Reichsgericht gerät nun in Schwierigkeiten, seine Anschauung daß die Sendung ein Verbreiten im Sinne des Gesetzes darstelle, mit dem bereits früher entwickelten Grundsatz, im Zweifel verbleibe eine nach Uebergang des Urheberrechts hinzukommende Befugnis beim Urheber, in Einklang zu bringen, weil in der Mehrzahl der Fälle und so auch in der Buschentscheidung das Verbreitungsrecht dem Erwerber zustand. Um diese Klippe zu umgehen, greift das Reichsgericht[26a]) zu einer Hilfskonstruktion. Es geht davon aus, daß in Zeiten, die vom Rundfunk noch kaum etwas ahnten, der Begriff der Verbreitung durch Sendung mittels Rundfunk noch nicht erfaßt sei. Erst nachdem die Sendung durch den Rundfunk sich eingebürgert habe, falle eine derartige Mitteilung unter den Begriff des Verbreitens und müsse schon deshalb einer anderen Behandlung als der zur Zeit des Uebergangs bekannten Verbreitungsform unterzogen werden, weil im Gegensatz zu früher der Gedankeninhalt eines Werkes nicht nur durch das einzelne Werkexemplar wenigen, sondern durch Rundfunk einer unbegrenzten Anzahl von Menschen übermittelt werden könne. Demzufolge sieht sich das Reichsgericht gezwungen, zwei Arten des Verbreitens zu unterscheiden, und deckt damit selbst die Unzulänglichkeit seiner Verbreitungstheorie auf.

---

[26]) So noch RGZ. 107, 281 in Anlehnung an RGZ. 63, 397; 69, 242 und heute noch Marwitz-Möhring S. 115 für die Sendung.

[26a]) RGZ. 123, 315/16.

Die Folgerung, die das Reichsgericht aus der von ihm vertretenen Zweiteilung der Verbreitungsbefugnis zieht, geht dahin, daß der Umfang, den man heute dem Begriffe des Verbreitens beimesse, nicht als Maßstab dafür, welche Befugnisse zur Zeit des Uebergangs des Urheberrechts dem Erwerber zugefallen seien, dienen dürfe. Dies würde auch nach der Auffassung des Reichsgerichts gar nicht dem Parteiwillen und dem Zwecke, den man mit der Uebertragung des Urheberrechts verfolgt habe, entsprechen. Man müsse vielmehr in Ermangelung anderer Anhaltspunkte aus dem Zwecke des Rechtsgeschäfts schließen, welchen Umfang die Parteien der Uebertragung des Urheberrechts beilegen wollten. „Die Uebertragung des Urheberrechts umfasse, wenn nichts anderes vereinbart sei, nur das, was zur Zeit des Vertragsabschlusses der Erwerber nötig gehabt habe, um die Aufgabe, die er sich gestellt habe, zu lösen, seinen Verpflichtungen zu genügen und die für das Vertragsziel getroffenen oder vorgesehenen Einrichtungen planmäßig zu verwenden“ [27]). Im Endergebnis wird demgemäß nach der Ansicht des Reichsgerichts der Zweck, dem das Rechtsgeschäft dienen soll, die Tragweite der Uebertragung bestimmen [28]).

Diese Grundsätze wendet das Reichsgericht nunmehr auf den ihm zur Entscheidung vorliegenden Fall an, in dem die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte an dem Werke Wilhelm Buschs übertragen worden waren. Trotz dieser weitgehenden Abtretung des Urheberrechts kommt das Reichsgericht [29]) in konsequenter Durchführung seines Rechtsstandpunktes zu dem Ergebnis, daß urheberrechtliche Befugnisse nur in dem Umfange übergegangen seien, in dem sie von den Parteien zur Ausnutzung im Verkehr benötigt würden. Demzufolge müßten die Senderechte beim Urheber verbleiben, da sie zur Erreichung des Vertragszweckes, nämlich zur Verbreitung der Busch-Werke, in dem Ausmaße, wie sie zur damaligen Zeit üblich gewesen sei, nicht erforderlich wären. Außerdem würde auch der von den Parteien gewählte Wortlaut „unbeschränkte Uebertragung“ keinesfalls darauf hindeuten, daß auch künftige Auswertungsmöglichkeiten dem Erwerber zustehen sollen.

---

[27]) RGZ. 123, 317/18.
[28]) So RGZ. 134, 201.
[29]) RGZ. 123, 318.

II. Versuch einer Lösung aus urheberrechtlichen Gesichtspunkten.

Es ist bisher ein kritischer Querschnitt durch die Rechtsprechung gegeben worden. Dies geschah in der Absicht, aufzuzeigen, daß das Reichsgericht zumeist zu den richtigen Ergebnissen gelangt, daß es hierbei jedoch von der Eigenart des Einzelfalles ausgeht und im wesentlichen jede systematische Einordnung vermissen läßt. Die urheberrechtliche und vertragsrechtliche Seite des Problems werden nicht streng genug auseinandergehalten, wie z. B. gerade der Aufbau der Busch-Entscheidung [30]) beweist, die von einer Vertragsauslegung und dem Zwecke eines Rechtsgeschäftes aus zu allgemein urheberrechtlichen Lösungen gelangt, obwohl es rechtssystematisch in der Regel üblich ist, erst Sätze über die dingliche Wirkung eines Rechtsvorganges zu entwickeln und den Vertrag erst heranzuziehen, wenn aus ihm hervorgeht, daß der Wille der Parteien ausdrücklich den allgemein gewonnenen Regeln entgegenläuft. Solange immer vom Einzelfall aus Entscheidungen getroffen werden, ist eine Rechtssicherheit nicht verbürgt. Es wird demnach versucht werden müssen, von der urheberrechtlichen, d. h. absoluten Seite aus, Leitsätze für die Frage zu finden, wem technische Neuerungen, die erst nach Uebergang des Urheberrechts entstanden oder gesetzlich geschützt worden ist, zustehen, und diese dann durch eine dem Bedürfnis des Einzelfalles angepaßte Vertragsauslegung zu modifizieren.

In der Buschentscheidung [31]) finden sich zwar Ansätze zu einer methodischen Einordnung der Erscheinungen, die nach Uebergang des Urheberrechts infolge des Fortschrittes der Technik eine Veränderung des bereits übergegangenen Urheberrechts herbeiführen; sie werden aber in ihrer vollen Tragweite für die Entscheidung nicht ausgewertet, sondern sollen gleichsam nur als Bestätigung für das bereits feststehende Ergebnis dienen. Es heißt hier: „der Urheber behält in jedem Falle ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht, das der Vertrag unberührt läßt, auch wenn der andere das unbeschränkte Urheberrecht und damit alle vermögensrechtlichen Bestandteile des urheberrechtlichen Befugniskreises erwirbt, ein Recht, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstellende Veränderungen des Werkes zeigt. Dem persönlichkeitsrechtlichen Kern wächst

[30]) RGZ. 123, 312 ff.
[31]) RGZ. 123, 319.

an, was etwa nach Vertragsabschluß an vermögensrechtlichen urheberrechtlichen Befugnissen durch gesetzliche Neuschöpfung in der Person des Veräußerers entsteht. Gleiches gilt von jenen ihrer Art und wirtschaftlichen Wirkung nach völlig neuen Möglichkeiten der Ausnutzung, die (wie der Rundfunk) keine bloße Weiterbildung oder Abspaltung bisheriger Verwertungsarten sind". Der Hinweis des Reichsgerichts auf die persönliche Seite des Urheberrechts deutet darauf hin, daß es fühlt, wo der Schlüssel zur Lösung des Problemkreises, der sich an das Schicksal der gesetzlichen und technischen Neubildungen anknüpft, zu suchen ist. Wenn das Reichsgericht von unveräußerlichen Persönlichkeitsrechten spricht, so meint es damit offenbar nicht, daß alle persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts unveräußerlich sind, wie es Smoschewer[32]) zu glauben scheint. Das würde dem § 9 LUG. widersprechen, der ja eine Ueberlassung von persönlichen Befugnissen an Dritte vorsieht. Das Reichsgericht beschränkt sich vielmehr hier nur auf den unveräußerlichen Bestandteil des Urheberrechts, wie er in Gestalt der Urheberschaft zum Ausdruck gelangt. Das geht schon daraus hervor, daß es Vermögensrechte nicht den persönlichen Befugnissen als solchen, sondern nur „dem persönlichkeitsrechtlichen Kerne anwachsen läßt". Diese Auffassung des Reichsgerichts läßt aber eine deutliche Scheidung von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen vermissen[33]). Es ist hier verkannt worden, daß beide Bestandteile des Urheberrechts zusammen erst das Vollrecht ergeben und nur innerhalb des Urheberrechts in ihrem rechtlichen Schicksale ein Eigenleben führen. Es geht nicht an, daß der persönlichkeitsrechtliche Kern ohne jeden Anlaß irgend welchen Einfluß auf eine vermögensrechtliche Befugnis ausüben kann. Nur dann, wenn das Vermögensrecht auch gleichzeitig immaterielle Bestandteile aufweist, wird der persönlichkeitsrechtliche Kern, der über die Unversehrtheit der Persönlichkeit des Urhebers zu wachen hat, seine Macht erweisen können. Es wird also im Zusammenhang mit der Frage, wem die nach Uebergang des Urheberrechts erst entstehenden Rechte zustehen, zu prüfen sein, ob die betreffenden Befugnisse auch ideelle, die Gestalt des Werkes beeinflußende Wirkungen haben, und ob diese stark genug sind, die vermögensrechtlichen Belange des Erwerbers zu verdrängen und

[32]) Vgl. JW. 1929, 1231 Anm.

[33]) So auch Elster, Festschr. S. 254.

somit den Anfall der neu entstandenen urheberrechtlichen Befugnis an den Urheber zu rechtfertigen.

Wenn das Gesetz vornehmlich in den §§ 9, 14 LUG. vorsieht, daß trotz unbeschränkter Uebertragung im Sinne des Gesetzes eine Anzahl von Befugnissen dem Urheber weiterhin zusteht, so bringt es damit, wie hier stets betont worden ist, zum Ausdruck, daß eben der Schutz der persönlichen Belange des Urhebers diese nur aus der Eigenart des Urheberrechts verständliche, außergewöhnliche Maßnahme verlangt. So besitzen alle Befugnisse, die der § 14 LUG. beim Urheber beläßt, neben unstreitig vermögensrechtlichen Elementen auch eine nicht zu unterschätzende persönliche Note. Ob nun das Werk übersetzt, verfilmt, dramatisiert oder auf Schallplatten übertragen wird, immer besteht die Gefahr einer Veränderung in der Form oder der Wirkung des Werkes[34]). Es wird also nicht von der vermögensrechtlichen Seite aus das Zurückbleiben der neu entstandenen Rechte beim Urheber zu vertreten sein, wie es das Reichsgericht[35]) angenommen hat, wenn es ausführt, daß „tunlichst überall, wo aus der Geisteswelt geldwerter Gewinn gezogen wird, es dem Urheber ermöglicht werden soll, daran teilzunehmen". Vielmehr wird es die Macht der Persönlichkeit des Urhebers sein, die derartige Befugnisse bei ihm festhält. Man kann hieraus den allgemeinen Schluß ziehen, daß im Zweifel diejenigen urheberrechtlichen Kategorien beim Urheber zurückbleiben, bei denen persönlichkeitsrechtliche Elemente das Uebergewicht über die vermögensrechtlichen haben[36]).

Dieses Ergebnis wurde im Wege der Deduktion aus dem Gesetz gefunden, dessen Tendenz dahin geht, bei neu hinzutretenden Befugnissen die persönlichen Rechte des Urhebers bevorzugt vor den vermögensrechtlichen des Erwerbers zu behandeln. Man wird hierbei davon auszugehen haben, daß das Urheberrecht seine eigenen Gesetzmäßigkeiten besitzt, und hiermit erklärt es sich, daß sich Rechtserscheinungen ergeben, die auf keinem anderen Rechtsgebiete denkbar sind. So wäre es in der Tat nicht vorstellbar, daß etwa die Kaligewinnung an einem Steinsalzlager, an dem zu einer Zeit, als man das Kali nur als Abfallprodukt ansah, eine Salzabbaugerechtigkeit bestellt worden ist, deshalb dem Eigentümer zustände, weil die Verwer-

[34]) Vgl. Elster, Festschr. S. 281.

[35]) RGZ. 134, 201 im Anschluß an RGZ. 128, 113.

[36]) Elster, Festschr. 275.

tung des Kalis als Düngemittel im Augenblicke der Belastung noch nicht bekannt war. Diese Vorgänge lassen keinen Schluß auf ähnliche Erscheinungen im Urheberrecht zu. Hier sind lediglich vermögensrechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend, während beim Urheberrecht die persönliche Seite hinzukommt, die die anderweite Behandlung rechtfertigt. Damit entfallen die Bedenken, die Marwitz[36a]) gegen die Erweiterung der Rechtsstellung des Urhebers zu haben scheint, indem er ähnliche Erscheinungen auf anderen Gebieten heranzieht. Das Gesetz sieht eben für das Urheberrecht eine andere Regelung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Urhebers vor, und somit sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen § 413 BGB. Abweichungen von den gewöhnlichen Zessionsgrundsätzen zuläßt.

Wenn Marwitz[37]) außerdem aus dem § 22 b LUG. den Willen des Gesetzgebers herauslesen will, daß eine Veränderung des Urheberrechts lediglich die Stellung des Erwerbers erweitere, so ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Vorschrift überhaupt Einfluß auf den Umfang des Urheberrechts nimmt. Diese Bestimmung sieht vielmehr lediglich vor, daß die im Rahmen des § 22 LUG. jedem Dritten zu erteilende Erlaubnis zur mechanischen Wiedergabe bei unbeschränkter Uebertragung der mechanisch-musikalischen Urheberrechte von dem Erwerber zu erteilen ist. Es stellt somit lediglich eine Einschränkung in einem Falle dar, in dem der Urheber sich des Rechts auf Auswertung seines Werkes bezüglich der Uebertragung auf mechanische Instrumente im vollen Umfange begeben hat. Das übertragene Recht entspricht demgemäß seinem Inhalte nach völlig der Befugnis, die dem Urheber zustand; von einer Erweiterung kann gar keine Rede sein. Hinzukommt, daß die Erlaubniserteilung in der Form, wie sie die Zwangslizenz nach § 22 LUG. verlangt, vom Gesetze lediglich von einer angemessenen Vergütung abhängig gemacht wird. Dem Geiste der deutschen Urhebergesetzgebung entsprechend, verbleiben aber nur Befugnisse, soweit sie eine hervorragende persönliche Note tragen, beim Urheber. Selbst wenn es sich also im § 22 b LUG. um eine Ausdehnung urheberrechtlicher Befugnisse beim Erwerber handeln würde, so würde dies nicht im Widerspruch zu den hier aufgestellten Grundsätzen stehen, sondern sie eher stützen.

Weiterhin stellt das Ergebnis der hier vertretenen Ansicht keine Ungerechtigkeit dem Erwerber gegenüber dar, wie Mar-

[36a]) Vgl. Ufita 399; 400; Marwitz-Möhring 73.

[37]) Ufita 396.

witz [38]) annimmt. Es ist zwar richtig, daß ein Teil der neuen Befugnisse gerade die alten dem Erwerber zustehenden Auswertungsmöglichkeiten verdrängt oder ihnen zum mindesten fühlbare Konkurrenz bereitet, so der Rundfunk dem Theater, die Schallplatte dem Notenmaterial. Dem muß aber der Erwerber des Urheberrechts, der in der Regel Geschäftsmann sein wird, Rechnung tragen. Handelsgeschäfte sind in der Regel mit einem Risiko für den Kaufmann verbunden. Es ist nicht zu ersehen, weshalb der Erwerber von urheberrechtlichen Befugnissen besser stehen sollte als irgend jemand, der sich etwa Waren anschafft, die von der Mode abhängig sind und bei denen Gefahr besteht, daß sie mit der Aenderung des Geschmacks unveräußerlich werden. Es muß im Urheberrecht immer vor Augen gehalten werden, daß es ein Recht des Urhebers darstellt und ihn schützen soll. Demgegenüber müssen oft auch durchaus beachtenswerte Interessen des Erwerbers zurückstehen.

Die Erweiterung der Rechtsstellung des Urhebers, die grundsätzlich durch eine Aenderung im Inhalte des Urheberrechts hervorgerufen wird, bezieht sich sowohl auf eine Verstärkung des Urheberrechts durch neue technische Errungenschaften als auch auf seine Erweiterung durch einen neu eingeführten gesetzlichen Schutz. Nicht erfaßt werden hiervon Neuerungen, die lediglich eine Verfeinerung von bereits ausgebildeten Verwertungsarten darstellen, wie etwa ein neues Druckverfahren [39]). Hierin liegt lediglich eine Steigerung des Urheberrechts in qualitativer Hinsicht, während das Hinzukommen einer neuen Gattung von Befugnissen eine Vermehrung des Urheberrechts in quantitativer Beziehung bedeutet [40]) und allein eine wirkliche Erweiterung des Urheberrechts herbeiführt mit der Wirkung, daß die neu hinzutretenden Befugnisse im Zweifel beim Verfasser verbleiben, wenn durch den Anfall an den Erwerber die persönlichen Belange des Urhebers beeinträchtigt werden. So bringt die Sendebefugnis ein quantitatives Anwachsen des Urheberrechts mit sich; dabei ist es gleichgültig, ob man das Senderecht als Bearbeitung, als eine Befugnis eigener Art oder als eine Form des Verbreitens auffaßt. Immer wird es als eine Ver-

[38]) Ufita 400; Marwitz-Möhring 73, 74, 75.

[39]) So auch RGZ. 123, 316.

[40]) Eine Unterscheidung von qualitativer und quantitativer Steigerung des Urheberrechts findet sich mit ähnlicher Begrenzung und mit ähnlichen Folgerungen wie hier bei Kohler UR. 246.

stärkung urheberrechtlicher Macht anzusehen sein[41]). Es fragt sich nur, ob mit der Sendung immer die Gefahr eines Eingriffs in die Integrität des Werkes verbunden ist. Sicherlich wird bei der Aufführung eines Theaterstückes als Hörspiel stets die Gefahr bestehen, daß die Form des Werkes angetastet wird. Hier fehlt insbesondere die Gestaltung des Werkes im abgegrenzten Raum. Gerade aber die Sichtbarmachung der Vorgänge im Drama macht das Wesen des Bühnenwerkes aus, und damit entfällt eine der wesentlichsten Voraussetzungen, die dem Autor bei der Schöpfung des Werkes vorgeschwebt haben. An die Stelle des optischen Eindrucks tritt die akustische Sinneswahrnehmung, und das bedingt eine andere Betonung und Andeutung von Vorgängen, die sonst auf der Bühne für das Auge kenntlich gemacht werden, durch Geräusche oder sogar durch Erläuterung von seiten eines Ansagers. Im Gegensatze hierzu glaubt Elster[42]), daß etwa bei der Rezitation von Gedichten sowie bei der Wiedergabe von Musikstücken im Rundfunk keine Befürchtung bestehe, daß das Werk in veränderter Form dem Publikum zugänglich gemacht werde. Er hält infolgedessen die Buschentscheidung[42a]), die sich gerade mit dem Vortrag von Busch-Gedichten durch die Vortragskünstlerin Resi Langer befaßt und das Senderecht an diesen Gedichten dem Urheber oder seinen Erben beläßt, im Ergebnis für verfehlt[43]). Demgegenüber muß jedoch festgestellt werden, daß bei der Aufführung von Musikstücken zum mindesten eine merklich veränderte Klangwirkung der Instrumente und eine andere Färbung der menschlichen Stimme häufig ist. Auch bei der Rezitation von Gedichten wird der Eindruck, den der Hörer erhält, ein anderer sein als der, den er etwa im Vortragssaal hat. Es fehlt der Anblick des Vortragenden und damit das unmittelbare Fluidum, das sich vom Vortragenden auf den Zuhörer überträgt. Eine Veränderung der Integrität des Werkes liegt demzufolge schon deshalb vor, weil die Wirkung des Werkes durch die veränderte

[41]) Vgl. Anm. 25; a. M. lediglich Marwitz-Möhring 154, die die Sendebefugnis für kein neues Recht halten, sondern lediglich für eine bereits bestehende Befugnis, die demgemäß mit dem Uebergang des Urheberrechts auf den Erwerber übergegangen ist. Es wird hier aber nicht gesagt, welcher urheberrechtlichen Befugnis das Senderecht gleichzusetzen ist, zumal die herrschende Meinung, daß Senden dem Verbreiten entspricht, abgelehnt wird.

[42]) Gew.RSch. 107.

[42a]) RGZ. 123, 312 ff.

[43]) Elster, Festschr. 263.

Form der Wiedergabe erheblich von der ursprünglich vom Verfasser bei der Schöpfung vorgesehenen abweicht. So wird auch beim Bildfunk die Sendung eines Bildes, soweit es urheberrechtlich geschützt wird, der Einwilligung des Verfassers bedürfen, da, zumal bis jetzt noch nicht die volle Farbenwirkung zu erzielen ist, die Wiedergabe des Kunstwerkes von der ursprünglichen Tönung des Bildes selbst bei Photographien durchaus verschieden ist. Demnach sind grundsätzlich Senderechte aller Art beim Urheber verblieben.

Der Umstand, daß die mechanischen Urheberrechte und die Verfilmungsbefugnis durch die Novelle vom Mai 1910 geregelt worden sind, hindert nicht, die soeben entwickelten Grundsätze auch auf das Schicksal derjenigen Befugnisse, die zu den bereits vor dem 24. Mai 1910 übergegangenen Urheberrechten hinzugetreten sind, anzuwenden. Sowohl die Verfilmung wie die Uebertragung auf Schallplatten oder ähnliche Vorrichtungen stellen Formen der Wiedergabe dar, die in den Bestand des Werkes eingreifen und zum mindesten durch die verschiedenartigen Uebermittlungen andere Wirkungen hervorrufen. Demzufolge wird unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen des Urhebers die Verfilmungsbefugnis und das mechanisch musikalische Urheberrecht im Zweifel immer dem Urheber zustehen, wobei es gleichgültig ist, zu welchem Zeitpunkte das Urheberrecht übergegangen ist. Dies widerspricht zwar im Ergebnis der einstimmig geäußerten Ansicht der Reichstagskommission, die damals über die Novelle beriet. Sie war der Auffassung, daß dem § 14 Ziff. 4 LUG. keinerlei rückwirkende Kraft auf vor Inkrafttreten der Novelle abgeschlossene Urheberrechtsübertragsverträge beizumessen sei. Außerdem könne in ihm auch keine authentische Interpretation gesehen werden[44]). Hierzu muß jedoch zunächst berücksichtigt werden, daß das Reichsgericht[45]) die Auffassung vertritt, Vorarbeiten eines Gesetzes seien nur „mit einer gewissen Zurückhaltung, in der Regel bloß unterstützend zu verwerten". Aber selbst wenn man sich streng an die Kommissionsauffassung zu halten hätte, so wäre die hier vertretene Abweichung statthaft, da die an dieser Stelle entwickelten Leitsätze nicht aus der Spezialvorschrift des § 14 Ziff. 4 und 5 entnommen sind, sondern lediglich die Folgerung aus der allgemeinen Tendenz der Urheberrechtsgesetze, Befugnisse,

[44]) Vgl. hierzu Marwitz, Ufita 395; Marwitz-Möhring 152, 153.
[45]) RGZ. 128, 111.

die eine ausgesprochene persönliche Note tragen, beim Urheber zu belassen.

Wenn dem Urheber, der das Urheberrecht an einem Schriftwerke bereits vor 1910 übertragen hat, demnach im Zweifel die Verfilmungsbefugnis zusteht, so gilt dasselbe erst recht für die neueste Form urheberrechtlicher Mitteilungsmöglichkeit, die sich im weitesten Umfange in der letzten Zeit durchgesetzt hat, den Tonfilm. In diesem Zusammenhang steht auch die Frage, ob die Uebertragung der Verfilmungsbefugnis vor der Einführung des sprechenden und tönenden Films gleichzeitig die Erlaubnis des Urhebers enthält, das zu verfilmende Werk auch für die Schaffung eines Tonfilms zu benutzen. Es wird hierbei ebenfalls darauf ankommen, ob der Tonfilm gegenüber dem stummen Film eine veränderte Wiedergabe darstellt. Gemeinsam ist ihnen der optische Eindruck. Während aber der stumme Film sich lediglich aus einem zusammenhängenden Ablauf von photographischen Bildern zusammensetzt, stellt demgegenüber der tönende Film insoweit eine Neuerung dar, als hier eine Mischung von akustischen und bildmäßigen Effekten vorgenommen wird. Wenn man hierauf die im Urheberrecht gebräuchlichen Rechtsbegriffe anwendet, so ist der Tonfilm als eine Kombination der Verfilmungsbefugnis mit dem Rechte der musikalisch-mechanischen Wiedergabe anzusehen. Hierbei spielen die mechanischen urheberrechtlichen Befugnisse keine untergeordnete Rolle, sondern stehen gleichwertig neben der kinomatographischen Wiedergabe. Die photographische Aufnahme kann jetzt nicht mehr durch sich selbst wirken, sondern es müssen sich Ton und Bild wechselseitig zu einem einheitlichen Bild ergänzen [46]). Demgemäß enthält der Tonfilm nicht nur eine qualitative Verbesserung der bis zu seiner Einführung üblichen Verfilmungstechnik, sondern stellt eine neue Art der Wiedergabe dar, die sich von dem stummen Film in Wirkung, Form und

[46]) Die hier behandelte Frage wird auch bei einer anderen Auffassung vom Wesen des Tonfilms im obigen Sinne zu lösen sein. Deshalb soll hier ein kurzer Hinweis auf die verschiedenartigen Anschauungen genügen. Aehnlich wie hier: Hoffmann GRUR. 1929, 1005 (Tonfilm als Tonkunstwerk.) Die Auffassung, daß der Tonfilm lediglich ein Tonbild darstelle und sich praktisch nicht wesentlich von der Verfilmung scheide, vertritt Elster Ufita 1929, 255; für den Tonfilm lediglich als mechanische-musikalische Wiedergabe vgl.: Cahn-Speyer GRUR 1929, 543; 1930. 224 ff.; ebenfalls Marwitz-Möhring 46, 210; für den Tonfilm lediglich als Vervielfältigung des Musikwerks offenbar Goldbaum (TonfilmR.) 26; im übrigen vgl. Roeber Ufita 1931, 55 ff.

Ausführung unterscheidet. Hinzukommt, daß bei der Verfilmung eines Schriftwerkes der ursprüngliche Wortlaut nicht einmal auszugsweise übernommen werden kann, sondern der Gedankeninhalt des Werkes in Sätzen mit einer den Gesetzen des Films angepaßten Prägung ausgedrückt werden muß. Somit wird die Herstellung eines Tonfilms über den Rahmen der vom Urheber eingeräumten Erlaubnis, Bestand und Form seines Werkes zu einem stummen Filme umzuarbeiten, hinausgehen, und damit sind die Voraussetzungen dafür gegeben, daß die Befugnis, das Schriftwerk zur Schaffung eines Tonfilms zu verwenden, im Zweifel beim Urheber verbleibt, auch wenn die Berechtigung, einen Film in stummer Form anzufertigen, einem Dritten eingeräumt ist[47]). Ebenfalls wird auch einem Komponisten, wenn er das Recht der mechanisch musikalischen Wiedergabe oder der Vervielfältigung seines Werkes an einen Unternehmer übertragen hat, die Befugnis verbleiben, seine Musik für einen Tonfilm zu verwenden[48]). Hier wird es gleichfalls ausgeschlossen sein, die Musik ohne jede Aenderung aufzuführen; sie wird vielmehr den Erfordernissen des Tonfilms angepaßt werden müssen.

III. Die urhebervertragsrechtliche Seite des Problems.

Nachdem die urheberrechtliche Seite des Problems, wem die nach Uebergang des Urheberrechts hinzutretenden Befugnisse zufallen, behandelt worden ist, bedarf es nunmehr noch der Erörterung, inwiefern vertragliche Abmachungen, die zur Zeit der Uebertragung des Urheberrechts abgeschlossen worden sind, Abweichungen von dem grundsätzlichen Ergebnis hervorrufen können. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß sich häufig bei der Lösung eines Rechtsstreites in der Praxis das Schwergewicht auf die vertragsrechtliche Seite des Falles verlagern wird. Es lassen sich hierzu aber kaum allgemeine Leitsätze entwickeln, sondern es kommt im wesentlichen auf die Eigenart des Einzelfalles an. Ebenso wie die Abtretung künftig erst zur Entstehung gelangender Urheberrechte vertraglich vereinbart werden kann, soweit sie nicht als unveräußerlich anzusehen sind, kann auch über eine Mitteilungsmöglichkeit, die zur Zeit des Rechtsüberganges noch gar keiner gesetzlichen Regelung unter-

[47]) Im Ergebnis wie hier unter Uebertragung der Grundsätze des RG. aus dem Buschurteil (123, 312 ff.), Ascher GRUR. 1929, 1166 ff.; Blum GRUR. 1930, 144; v. Moser GRUR. 1930, 653.

[48]) Im Ergebnis ebenso Goldbaum (TonfilmR.) 22—24 unter Berufung auf das Musikantenmädel-Urteil (RGZ. 118, 286).

lag oder überhaupt noch unbekannt war, bereits im Vertrage Vorsorge getroffen werden, wie sich ihr Schicksal im Falle eines zukünftigen gesetzlichen Schutzes oder ihrer Entdeckung gestalten soll. Ein derartiger Wille der Parteien muß direkt aus dem Vertrage oder aus den Umständen, unter denen sich der Abschluß vollzogen hat, zu entnehmen sein. Läßt der Wortlaut eines Vertrages mehrere Deutungen zu, so ist nach den §§ 133, 157 BGB. der wahre Willen der Parteien zu erforschen und nicht am Buchstaben zu haften. Es kann auch der Zweck, den die Parteien beim Abschluß des Vertrages vor Augen gehabt haben, zur Auslegung eines zweideutigen und deshalb unklaren Vertrages mit herangezogen werden [49]). Mit Recht stellt das Reichsgericht in der Buschentscheidung [50]) fest, daß für die ergänzende Auslegung, „wenn es an einem sicheren Anhaltspunkte für den Willen der Parteien fehlt, wiederum dem Vertragszwecke besondere Beachtung gebührt". Es darf jedoch die aus dem Vertrage zu entnehmende Zweckbestimmung nicht allein für den Umfang, in dem das Recht auf den Erwerber übergegangen ist, maßgebend sein. So geht es nicht an, wenn Goldbaum [51]) im Anschluß an seine bereits früher abgelehnte Zweckübertragungstheorie dem Erwerber nur soviel Rechte zugesteht, „als er zur Erfüllung seiner Verlagszwecke bedarf". Auch das Reichsgericht neigt neuerdings dazu, den Zweck in erster Linie für den Umfang der Urheberrechtsübertragung zu berücksichtigen. So hat es in der Ammre-Entscheidung [52]) den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß für den Umfang, in dem sich der Berechtigte seiner urheberrechtlichen Befugnisse entäußert, „jeweils der Zweck erheblich sei, dem das Rechtsgeschäft dienen solle". Es entspricht jedoch nicht dem Wesen des Uebertragungsgeschäftes, sich immer nach der jeweiligen Zweckbestimmung zu richten. Das Ausmaß einer Urheberrechtsübertragung wird vielmehr in erster Linie lediglich von dem Willen, der die Parteien beim Uebergange der Urheberrechts geleitet hat, abhängen. Es ist durchaus denkbar, daß es sich aus dem Vertrage ergibt, daß der Urheber Befugnisse einräumt, die außerhalb des mit dem Vertrage verfolgten Zweckes liegen, ihm sogar widersprechen können. So kann der Urheber mit der Uebertragung der Urheberrechte an einem Bühnenstück lediglich die Absicht verfol-

[49]) Marwitz Ufita 401.
[50]) RGZ. 123, 317.
[51]) Komm. 164. Vgl. auch oben S. 31 ff.
[52]) RGZ. 134, 201.

gen, das Werk an allen Bühnen aufzuführen. An einer Verfilmung ist ihm nichts gelegen, zumal er ein großer Gegner des Films ist. Nach den in dem Vertrage niedergelegten Erklärungen ergibt sich aber eindeutig der Uebergang der Verfilmungsbefugnis. Dies kann schon aus der Wahl des Ausdrucks im Vertrage hervorgehen. Ueberhaupt wird man niemals über den klaren Wortlaut des Vertrages hinwegkommen können. So wird, wenn eine Uebertragung künftiger Rechte vorgesehen ist, auf den Willen der Parteien geschlossen werden müssen, alle bestehenden und noch entstehenden urheberrechtlichen Befugnisse, die das unveräußerliche Urheberrecht ergeben, zu übertragen. Es muß für den Erwerber eine Möglichkeit geben, sich vor der Konkurrenz zukünftiger urheberrechtlicher Befugnisse zu sichern. Dieses Ergebnis wird der Erwerber durch Bezeichnung wie etwa „es werden alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen Befugnisse übertragen" erzielen können [53]). Geht jedoch im Gegensatze hierzu aus der dem Uebergang zugrundeliegenden Abrede hervor, daß nicht der weitestgehende Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse beabsichtigt worden ist, dann wird der Grundsatz zur Anwendung kommen müssen, daß im Zweifel die neu hinzutretenden Urheberrechte, soweit sie persönliche Belange des Urhebers berühren, bei ihm verbleiben. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn im Vertrage nur von „unbeschränkter Uebertragung" die Rede ist, die nicht die umfassendste Ueberlassung von Urheberrechten an einen Dritten bedeutet.

Hingegen kann auf Grund von Kollektivabmachungen, die den Uebergang erst nach der Uebertragung entstehender oder gesetzlich geschützter Urheberrechte vorsehen, die Rechtsstellung des Erwerbers erweitert werden. Um eine derartig weitgehende Wirkung zu erreichen, wird es jedoch nicht ausreichen, wenn der Erwerber, wie es im § 37 der Richtlinien zwischen bildenden Künstlern und Verlegern vorgesehen ist [54]), zur unbeschränkten wirtschaftlichen Verwertung des Urheberrechts berechtigt ist. Damit ist der Umfang der Uebertragung ausschließlich von vermögensrechtlichen Gesichtspunkten abhängig gemacht worden. Soweit aber die in Betracht kommenden Befugnisse auch gleichzeitig persönlichkeitsrechtlichen Charakter tra-

---

[53]) Elster, Gew. RSch. S. 243.

[54]) Abgedr. bei Osterrieth-Marwitz 260.

gen, werden sie von den zum Vertragsinhalt gewordenen Richtlinien nicht erfaßt und verbleiben daher beim Urheber [55]).

Somit ist versucht worden, sowohl der urheberrechtlichen wie auch der vertragsrechtlichen Seite des Problems, wem die neu entstehenden Befugnisse gebühren, gerecht zu werden und sie voneinander abzugrenzen. Wenn sich auch diese Grundsätze bei der Entscheidung des Einzelfalles nicht immer streng anwenden lassen, sondern auch die Gesamtheit der Umstände Beachtung finden muß, so werden die hier aufgestellten Leitsätze doch als Ausgangspunkt dafür, welchen Umfang die Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts einnehmen kann, dienen können.

§ 7. Die Auswirkungen einer beschränkten Uebertragung im Sinne des Gesetzes auf die Rechtsstellung des Urhebers.

I. Voraussetzungen einer beschränkten Uebertragung.

Die bisherigen Betrachtungen sollten ein Bild davon geben, wie sich die Rechtsstellung des Urhebers gestaltet, wenn zum mindesten eine unbeschränkte Uebertragung im Sinne des Gesetzes vorlag. Das Ergebnis gibt deutlich Aufschluß darüber, daß noch eine Anzahl Befugnisse dem Urheber verblieben sind, so daß, wie schon einmal betont worden ist, unbeschränkte Uebertragung im Sinne des § 8 LUG. nicht identisch ist mit der weitestgehenden Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse [1]). Während somit die Schranken der unbeschränkten Uebertragung durch das Gesetz gezogen sind, ist der Umfang der im § 8 LUG. vorgesehenen beschränkten Uebertragung der Willkür der Parteien überlassen. Bei der unbeschränkten Uebertragung muß der Parteiwille darauf gerichtet sein, das Urheberrecht in dem vom Gesetz gezogenen Rahmen und unter Umständen darüber hinaus noch die Befugnisse gemäß der §§ 9 und 14 LUG. zu übertragen; bei der beschränkten Uebertragung bedarf es jedoch einer näheren von den Parteien vorzunehmenden Abgrenzung zwischen den dem Urheber verbleibenden und den

---

[55]) a. M. Osterrieth-Marwitz 73 von dem grundsätzlichen Standpunkt aus, daß alle neu hinzutretenden Befugnisse den Rechtsfolgen einer Abtretung von Forderungen entsprechend dem Erwerber zufallen. Hierbei ist aber u. E. der persönlichen Seite des Problems zu wenig Beachtung geschenkt worden.

[1]) Aehnlich Mannowsky 33.

an den Erwerber zu übertragenden Befugnissen, wobei davon auszugehen sein wird, daß hierbei beim Urheber mehr Befugnisse als bei der unbeschränkten Uebertragung des Rechts im Sinne des Gesetzes zurückbleiben. Es ist verständlich, daß in der Praxis die beschränkte Uebertragung des Urheberrechts häufiger vorgenommen wird als die unbeschränkte, da sie den Parteien mehr Freiheiten in der Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse gibt, und der Umfang der abzutretenden Befugnisse den Absichten der Parteien eher angepaßt werden kann. Eine unbeschränkte Uebertragung ist daher im wesentlichen nur verkehrsüblich im Musikverlag, beim Werkvertrag zwischen Verfasser und Verleger (§ 47 VG.), bei Abmachungen zwischen Zeichner und Verleger über die Herstellung von Abbildungen und endlich zwischen Tonsetzer und Textdichter[2]). Im übrigen wird in der Regel nur eine beschränkte Uebertragung des Urheberrechts vorgenommen werden, die dem Urheber im weiteren Ausmaße Rechte beläßt als die sogen. unbeschränkte Uebertragung. Es wird nunmehr Aufgabe sein, die hauptsächlichsten Formen beschränkter Uebertragung zu umreißen, hierbei die dem Urheber verbliebenen Rechte festzulegen und dabei auch den Pflichtenkreis des Urhebers dem Erwerber gegenüber einer Betrachtung zu unterziehen.

Jede beschränkte Uebertragung stellt eine Abtretung von Teilbefugnissen dar, und zwar ist dies eine Folge der Zerspaltungsmöglichkeit des Urheberrechts in einzelne vermögensrechtliche und personenrechtliche Bestandteile. Das unterscheidet sie aber noch nicht wesentlich von der unbeschränkten Uebertragung im Sinne des Gesetzes, die auch nur einen Uebergang von bestimmten im Gesetz ausdrücklich angegebenen Teilbefugnissen darstellt. Es liegt hier nur eine Verschiedenartigkeit in der Quantität der von der unbeschränkten oder beschränkten Uebertragung erfaßten Rechte vor. Schon deshalb kann der von vielen vertretene Standpunkt[3]), daß die beschränkte Uebertragung lediglich eine Belastung des beim Urheber verbliebenen Rechts darstelle, nicht gebilligt werden. Das würde bedeuten, daß es überhaupt keinen Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse gibt, sondern jede auch noch so weitgehende Uebertragung von Urheberrechten lediglich als eine Belastung des unveräußerlichen Kerns des Urheberrechts anzusehen ist. Diese Schlußfolgerung

[2]) Dahlsheimer 26; Voigtländer-Fuchs 75.

[3]) So de Boor S. 228 und die in Anm. 27 Genannten.

wird aber gar nicht von den Anhängern der Belastungstheorie gezogen, sondern sie begnügen sich damit, lediglich die einzelnen übertragenen Mitteilungsbefugnisse als Belastung des Urheberrechts anzusehen [4]). Sie würden sich damit auch mit dem Gesetz, das im § 8 LUG. eindeutig eine Uebertragung des Urheberrechts vorsieht, in einen unüberbrückbaren Widerspruch setzen. Es ist jedoch auch nicht angängig, lediglich die Uebertragung einzelner Verwertungsmöglichkeiten als Belastung anzusehen. Diese müßten dann einem der deutschen Rechtsordnung bekannten dinglichen Rechte entsprechen; andernfalls würde eine Verletzung des numerus clausus der Sachenrechte vorliegen. Da es sich hier allein um die dingliche Belastung eines Rechts handeln kann, käme hier nur der Nießbrauch und das Pfandrecht in Betracht. Es bedarf keiner weiteren Erwägung, daß die Absplitterung von Teilbefugnissen an einem Urheberrecht mit dem lediglich zu Sicherungszwecken verwendeten Pfandrechts nichts Gemeinsames haben wird. Aber auch der Vergleich mit dem Nießbrauch läßt sich nicht durchführen; denn der Nießbrauch berechtigt grundsätzlich zu dem Genusse der ganzen Sache oder, unter Berücksichtigung des § 1030 Abs. II BGB., einer unbestimmten Anzahl von Nutzungen, während die Uebertragung von Einzelbefugnissen nur einen Ausschnitt urheberrechtlicher Tätigkeit darstellt, wie überhaupt die ganze Belastungstheorie an dem Vergleiche zwischen dem Sacheigentum, das eine Einheit bildet und sich inhaltlich nicht in Teile zerlegen läßt, und dem nach allen Richtungen hin teilbaren Urheberrechte krankt [5]). Wenn eine beschränkte Uebertragung wirklich eine Belastung darstellen würde, so würde es auch, da das Schicksal der Belastung immer von dem des Hauptrechts abhängig sein wird, unvereinbar damit sein, daß bei erblosem Tode des Urhebers die übertragenen Befugnisse in der Hand des Rechtsnachfolgers erhalten bleiben [6]). Dieses Ergebnis entspricht aber allein der Fassung des § 8 II LUG., der bei erblosem Tode ein Erlöschen des Urheberrechts nur in dem Umfange, in dem es dem Urheber zustand, vorsieht [7]).

---

[4]) Vgl. Anm. 3.

[5]) So Fulda 37.

[6]) Vgl. Allfeld VG. 6.

[7]) Allfeld LUG. 108. Die Rechte des Erwerbers bei erblosem Tode gehen sogar soweit, daß er in Ermangelung eines zur Klage gegen ihn Aktivlegitimierten das Werk beliebig verändern kann. Ebenso Wolff Jher.J. 44, 359.

Ist somit die Uebertragung von Teilbefugnissen nicht als eine Belastung des Stammrechts, sondern vielmehr als ein echter Rechtsübergang auf den Erwerber aufzufassen, so wirkt sich dieses Ergebnis dahin aus, daß der Erwerber wie bei jeder Rechtsübertragung im Umfange der Abtretung in die Rechte des Urhebers eintritt. Es bedarf also der Begründung einer absoluten Rechtsstellung auf seiten des Erwerbers, wenn ein wirklicher Rechtsübergang vorliegen soll. Es ist nun heftig umstritten, ob eine derartige Rechtslage voraussetzt, daß der Erwerber ausschließlich befugt ist, sein Recht jedem gegenüber geltend zu machen, oder ob es genügt, wenn er lediglich ein von jedermann zu achtendes Gebrauchsrecht erhält, ohne daß ihm dabei die rechtliche Möglichkeit gewährt wird, auf dem Wege der Klage einen Dritten zur Unterlassung von Störungen zu zwingen. Theoretisch ließe sich eine derartige Unterscheidung wohl aufrechterhalten. Es entbehrt jedoch u. E. jeder praktischen Bedeutung, zwischen das feststehende Gefüge von relativen obligatorischen Rechten und absoluten dinglichen Rechten noch den Begriff des absoluten Rechtes ohne Ausschließlichkeit einzuschieben. Wenn dieses Zwittergebilde unstrittig den Erwerber nicht berechtigt, die Beeinträchtigung seines Rechts durch Dritte zu untersagen, so blieb dem Erwerber vielleicht noch die Möglichkeit, wegen der Rechtsverletzung zum mindesten Schadensersatzansprüche gemäß § 823 BGB. gegen den Störer anzustrengen. Es steht jedoch fest, daß nur die von der Rechtsordnung als ausschließlich angesehenen Rechte unter den Begriff „der sonstigen Rechte“ im § 823 I BGB. fallen[8]). Es bleibt also nur für den Inhaber eines derartigen Gebrauchsrechts, worauf Fulda[9]) hinweist, eine verstärkte Rechtsstellung dem Urheber gegenüber übrig. Diese soll sich darin äußern, daß der Urheber die Pflicht habe „alles zu unterlassen, wodurch das Unternehmen in der Auswertung der Nutzungsbefugnisse gestört oder beeinträchtigt werden könne, und eventuell gegen eine unberechtigte Aufführung einzuschreiten“. Dazu ist aber nicht die Konstruktion eines zwischen absoluten und relativen Rechten liegenden Gebildes notwendig, sondern derartige Ansprüche kann der Unternehmer, der mit dem Urheber einen auf Ueberlassung des Gebrauchsrechts gerichteten Vertrag abgeschlossen hat, auch auf Grund des Kausalverhältnisses geltend machen, wenn die Auslegung seines Wortlautes eine so weit-

[8]) So u. a. RGZ. 95, 283; RGRKomm. zu § 823, 560.
[9]) 40.

gehende Pflicht des Urhebers rechtfertigt. Es würde dann, wenn der Urheber nicht gegen Störungen des aus dem Vertrage Berechtigten vorgehen würde, zum mindesten eine positive Vertragsverletzung vorliegen. Somit ist daran festzuhalten, daß ein absolutes Recht nur dann vorhanden ist, wenn die in ihm enthaltene Macht den Berechtigten zum Einschreiten gegen jeden Störer befugt[10]). Es kann demgemäß von einer Uebertragung urheberrechtlicher Teilbefugnisse nicht die Rede sein, wenn nicht die Ausschließlichkeit als charakteristisches Merkmal jedes absoluten Rechtes gewährleistet ist.

II. Die bei den einzelnen Formen beschränkter Uebertragung beim Urheber verbleibenden Befugnisse.

Es fragt sich nun, inwieweit sich der Urheber beim Uebergang dinglicher, d. h. ausschließlicher urheberrechtlicher Befugnisse auf den Erwerber eine weitergehende Rechtsstellung als bei der unbeschränkten Uebertragung i. S. des § 8 LUG. vorbehalten kann. Man wird hierbei davon auszugehen haben, daß eine Beschränkung nur im Rahmen der dem Urheber durch das Gesetz verliehenen Befugnisse zulässig ist. Das Gesetz gibt aber nur Aufschluß über den Umfang der Befugnisse und befaßt sich nicht mit ihrer näheren Ausgestaltung. Es wird demgemäß auch nur ein fest umgrenzter Teil des Urheberrechts auf den Erwerber übergehen können[11]). Somit kann sich die Beschränkung mit dinglicher Wirkung nie auf die Art und Weise der Ausübung urheberrechtlicher Rechtsmacht beziehen[12]). Es sind hier lediglich schuldrechtliche Abmachungen zwischen den Parteien zulässig. Ein anderes Ergebnis wäre auch untragbar. Würde man die Ausübung von urheberrechtlichen Befugnissen dinglich sichern können, so wäre die Grenze der dem Berechtigten eingeräumten Rechtsmacht abhängig von seinen Handlungen, und das würde dem absoluten Rechte eine seinem Wesen zuwiderlautende Unbestimmtheit verleihen[13]). So werden insbesondere

---

[10]) So wie hier Wächter, AutorR. 116; UR. 90; Marwitz-Möhring 83/84; Büchler 45; Oertel 25; Riezler 85/86, allerdings mit der Einschränkung, daß auch ohne Ausschließlichkeit übertragene Rechte nach dem Willen der Parteien als gegenständlich angesehen werden können; a. M. außer Fulda 40: Dahlsheimer 38/39; Crome 25 Anm. 44; Rabel 100; Allfeld LUG. 109/10; KSchG. 76; Gierke 807 Anm. 10.

[11]) So Dungs DJZ. 1914, 1415; Dahlsheimer S. 31.

[12]) So u. a. Allfeld LUG. 108; Marwitz Ufita S. 392.

[13]) Vgl. Büchler S. 83.

die einen bestimmten Ladenpreis festsetzenden Abmachungen nie mit dinglicher Wirkung ausgestattet werden können [14]). Man hat zwar im Interesse der Buchhändler versucht, eine so weitgehende Wirkung mit dem Gesetz in Einklang zu bringen, um zu verhindern, daß Bücher von Nichtmitgliedern des Börsenvereins unter dem Ladenpreis verkauft werden. So hat man darauf hingewiesen, daß in der Regel dem Urheber die Gestaltung seines Werkes vorbehalten bleibe und hierdurch auch die Art und Weise der Verbreitung erfaßt sei; somit könne sich der Schutz der ideellen Interessen des Urhebers auch hierauf erstrecken[15]). Hierbei wird außer Acht gelassen, daß die Verbreitungsbefugnis gar nicht mit der Form des Werkes in Verbindung zu bringen ist, sondern vielmehr dem Urheber das Recht auf Integrität seines Werkes als selbständige Befugnis gemäß § 9 LUG. zusteht [16]). Schließlich hat man auch den § 11 I 2 LUG. und den § 15 I 2 KSchG. mit herangezogen mit der Begründung, diese Bestimmung sei, insoweit sie das „Verleihen" einer gesonderten Behandlung unterziehe, überflüssig, wenn das Gesetz nicht mit der Möglichkeit gerechnet hätte, daß auch die Art und Weise der Ausübung, unter die das Verleihen von Schrift- und Kunstwerken zu rechnen sei, mit dinglicher Wirkung beschränkt werden könnte [17]). Allfeld [18]) wendet demgegenüber mit Recht ein, daß „das Verleihen lediglich einen Ausschnitt der Verbreitung" bedeute, und hiermit nur eine Einschränkung im Hinblick auf den Umfang der Verbreitungsbefugnis vorgenommen werde. Demgemäß wird es nicht möglich sein, die Höhe des Ladenpreises in einer für jedermann zwingenden Form zu sichern, wie auch, da hier ebenfalls die Art und Weise der Ausübung betroffen wird, der Urheber sich nicht mit dinglicher Wirkung eine bestimmte Besetzung seines Bühnenwerkes oder die Insze-

---

[14]) Ebenso Allfeld LUG. S. 109; Lindemann S. 57; Marwitz-Möhring S. 89; de Boor S. 138; Dahlsheimer S. 31; RGSt. 39, 108; 42, 36 unter Berufung auf § 137 BGB. Im Ergebnis ebenfalls die Zivilsenate RGZ. 63, 398, die jedoch ihren Standpunkt daraus herleiten, daß das Verbreitungsrecht des Urhebers durch das Inverkehrbringen des Werkes erschöpft sei. Aehnlich auch Riezler S. 357 ff. in Analogie zum Patentrecht. Kohler UR. 161/62; Heinitz-Marwitz S. 74; eingehend hierzu Büchler S. 87 ff.; a. M. Hoeniger S. 42 unter Berufung auf die buchhändlerische Verkehrsordnung vom 8. Mai 1898 und die in Anm. 15 und 17 Zitierten.

[15]) So Mittelstädt DJZ. 1906, 1131.

[16]) Aehnlich auch Büchler S. 82 Anm. 3.

[17]) Rietschel DJZ. 1912, 412/13.

[18]) KSchG. S. 76.

nierung durch einen bestimmten Regisseur zusichern lassen kann[19]).

Im Gegensatz hierzu billigt das Gesetz im § 8 III 2 LUG. dem Urheber das Recht zu, die Verwertung der urheberrechtlichen Befugnisse auf ein bestimmtes Gebiet mit Wirkung gegen jedermann zu begrenzen. Dann erhält der Erwerber für den ihm zur Ausnutzung überlassenen Landesteil das ausschließliche Urheberrecht, während im übrigen der Urheber Berechtigter bleibt und sein Recht auf andere übertragen kann. Sind somit mehrere räumlich beschränkt berechtigt, so stellt der Uebergriff des einen in das Gebiet des andern eine Verletzung der Rechtsstellung des Betroffenen gemäß der §§ 36, 38 LUG. dar[20]). Die örtliche Begrenzung kann die einzige Einschränkung einer unbeschränkten Uebertragung i. S. des § 8 LUG. sein. Häufiger wird sie jedoch noch bei der Uebertragung von Teilbefugnissen zu finden sein[21]). Die territorial beschränkte Uebertragung wird im übrigen sich nicht nur, wie Kohler[22]) annimmt, auf ein ganzes Staatsgebilde beziehen, sondern die Berechtigung des Erwerbers kann sich auch auf ein bestimmtes Gebiet, wie etwa auf das Land Baden oder die Provinz Hessen-Nassau, beschränken[23]). Auch steht der Auffassung Kohlers, daß das Urheberrecht eine staatliche Einheit bilde, der Wille des Gesetzes entgegen, das lediglich von der Begrenzung auf ein bestimmtes räumliches Gebiet spricht. Damit will es nicht zum Ausdruck bringen, welchen Umfang der für die beschränkte Uebertragung maßgebende Gebietskreis haben soll, sondern überläßt dies dem freien Ermessen der Parteien. Die räumliche Begrenzung kann auch nicht durch Aenderung der Landesgrenzen beeinflußt werden. Wenn Kohler[24]) auf Grund seiner Ansicht, daß räumlich geteilte Urheberrechte auf der Verschiedenheit der Landesgrenzen beruhen, zu dem entgegengesetzten Ergebnis gelangt, so wird dies dem Gesetze nicht zu entnehmen sein. Im übrigen wird man davon ausgehen müssen, daß der Urheber sein Recht nicht willkürlich beschränkt überträgt, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen dabei mitspielen. In erster Linie wird

---

[19]) So Marwitz-Möhring S. 82/83; a. M. Büchler 134; auch Mitteis 95.
[20]) Allfeld LUG. S. 112; Dernburg S. 50.
[21]) Marwitz-Möhring S. 83.
[22]) UR. S. 245.
[23]) Dahlsheimer S. 42; de Boor S. 224; Dernburg S. 50; Voigtländer-Fuchs S. 231.
[24]) UR. S. 218.

hierbei der Umstand ausschlaggebend sein, wie weit die Einflußsphäre des Erwerbers reicht. Daß diese durch die zumeist aus politischen Erwägungen vorgenommene Aenderung der Landesgrenzen sich grundlegend verschiebt, kann nicht ohne weiteres angenommen werden. Somit bleiben die früheren Landesgrenzen maßgebend [25]).

Eine weitere Beschränkung der Rechtsstellung des Erwerbers und in Verbindung hiermit eine Erweiterung der Rechtsmacht des Urhebers stellt die Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse für eine bestimmte Zeitdauer dar. Die Zulässigkeit einer derartigen Einschränkung folgt aus der allgemein im BGB. vorgesehenen Möglichkeit, die Wirkung rechtsgeschäftlicher Handlungen zu befristen. Der Erwerber wird dann nur während der ihm eingeräumten Zeitspanne Mitteilungshandlungen vornehmen können. Nach Ablauf der im Vertrage festgesetzten Frist darf der Urheber die Befugnisse, die ihm überlassen worden sind, nicht mehr ausüben; andernfalls macht er sich einer Urheberrechtsverletzung schuldig. Auch eine vor der im Vertrage festgesetzten Zeit vorgenommene Publikation stellt einen Eingriff in die noch beim Urheber befindlichen Befugnisse dar [26]).

Den wichtigsten Fall einer beschränkten Uebertragung von Teilbefugnissen und einer Urheberrechtsübertragung überhaupt stellt die Beschränkung des Urheberrechts dem Inhalte nach dar. Im Vordergrund steht hier die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis gemäß § 11 LUG. bzw. § 15 KSchG., die als die praktisch bedeutsamste vermögensrechtliche Befugnis des Urhebers anzusehen ist. Dieser Bestandteil des Urheberrechts wird in der Regel auf Grund eines Verlagsvertrages in Form des Verlagsrechts dem Erwerber eingeräumt werden. Es gehört nun zu den umstrittensten Fragen des gesamten Urheberrechts, ob die Einräumung eines Verlagsrechts eine Uebertragung urheberrechtlicher Befugnisse oder die Begründung eines vom Urheberrecht verschiedenen Gebildes, das lediglich vom Urheberrecht aus seinem Ausgang nimmt, darstellt.

Von vornherein ist auch hier die Auffassung abzulehnen, die in der Schaffung eines Verlagsrechts eine Belastung des Urheberrechts sehen will [27]), da hier das Verlagsrecht ebenso

[25]) So RGZ. 42, 301; 49, 175; 106, 368.

[26]) So Mitteis S. 94; Büchler S. 120.

[27]) So Kuhlenbeck S. 101; Hoffmann S. 11; Dernburg S. 51; de Boor S. 227 und außerdem Elster und Kohler, vgl. Anm. 28 und 29. Unklar Büchler S. 49/50, der im Verlagsrecht eine Kombination einer Belastung und einer beschränkten Uebertragung des Urheberrechts zugleich sehen will.

wie die Einräumung urheberrechtlicher Teilbefugnisse im allgemeinen unter keines der im Gesetze vorgesehenen dinglichen Rechte an einem Rechte fällt, und die Neueinführung eines besonderen dinglichen Rechts eigener Art gegen den numerus clausus der Sachenrechte verstoßen würde. Insbesondere Elster[28]) will im Anschluß an Kohler[29]) im Verlagsrecht ein nießbrauchähnliches Recht sehen. Elster[30]) kommt hierzu auf Grund seiner vielleicht de lege ferenda begrüßenswerten, aber de lege lata gegen das Gesetz verstoßenden Auffassung, daß „von einem übertragenen Urheberrecht nur insoweit gesprochen werden darf, als das Immaterialgüterrecht sachlich unbeschränkt übertragen wird". Da das Verlagsrecht unzweifelhaft nur einen Teil der vermögensrechtlichen Elemente des Urheberrechts darstellt, so kann nach Elster auch hier kein übertragenes Urheberrecht vorliegen. Da Elster jedoch auch die Tatsache nicht ableugnen kann, daß das Verlagsrecht vom Urheberrecht seinen Ausgang nimmt, so muß er zu dem Ausweg greifen, im Verlagsrecht eine Belastung des Urheberrechts zu sehen. Der ganze Gedankengang Elsters ist jedoch nicht mit dem Gesetz in Einklang zu bringen. Aus dem Umstande, daß das Gesetz in § 8 LUG. eine beschränkte Uebertragung zuläßt, geht deutlich hervor, daß hier ein wirklicher Rechtsübergang vorliegt, auch wenn nicht alle vermögensrechtlichen Teilbefugnisse übertragen worden sind.

Ebenso wie der Belastungstheorie wird man auch der Anschauung nicht Folge leisten können, daß das Verlagsrecht im Wege konstitutiver Uebertragung als ein materiell neues Recht entstehe, das zwar mit dem Urheberrecht im innigsten Zusammenhang stehe, jedoch nicht mit einem Teil von ihm gleichzusetzen sei[31]). Dagegen spricht schon § 2 VG., der während der Dauer des Verlagsverhältnisses dem Urheber jede Vervielfältigung und Verbreitung mit Ausnahme der im § 2 II VG. angeführten Mitteilungsformen untersagt. Es ist zwar richtig, daß mit der Einräumung des Verlagsrechts auch noch andere Rechtsfolgen, insbesondere obligatorische Rechte und Pflichten aus dem Verlagsvertrage, entstehen. Doch bleibt, wie wohl nicht bestritten werden kann, der Kern des Verlagsrechts die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis. Diese kann jedoch nie

[28]) GRUR. 1916, 21; Gew.RSch. S. 202; ähnlich auch Mannowsky 35.
[29]) UR. 259/60; AutorR. 28/29, der einen Vergleich zwischen Verlagsrecht und dem mittelalterlichen Lehnsverhältnis zieht.
[30]) GRUR. 1916. 21.
[31]) So Riezler 87; Heinitz-Marwitz 42; Crome 27; Klostermann 153.

originär beim Verleger entstehen, sondern ist als ein Ausschnitt aus dem Rechte des Urhebers auf den Erwerber übergegangen. Es liegt hier nicht, wie Goldbaum [32]) auf Grund seiner Zweckübertragungstheorie annehmen will, eine Zweckübertragung vor, sondern lediglich eine reine Veräußerungsübertragung. Die übertragene Vervielfältigungsbefugnis hat zur Folge, daß dem Urheber alle andern Teilbefugnisse, wie etwa die Aufführungsbefugnis verbleiben. Das Verlagsrecht stellt somit ein minus gegenüber den gesamten vermögensrechtlichen Befugnissen, jedoch kein aliud dar, und wird als Teilbefugnis dem Erwerber vom Urheber im Wege der beschränkten Uebertragung eingeräumt werden [33]). Daß es im Sinne des Gesetzes liegt, wenn man in der Begründung eines Verlagsrechts eine beschränkte Abtretung urheberrechtlicher Befugnisse sieht, beweist § 8 III LUG., der eine Begrenzung des Urheberrechts auf ein bestimmtes Gebiet zuläßt. Der Hauptfall ist hierfür das auf verschiedene Länder oder Landesteile getrennt übertragene Verlagsrecht. Hieran hat der Gesetzgeber bei Schaffung des Gesetzes in erster Linie gedacht [34]). Insbesondere im Musikverlag ist das geteilte Verlagsrecht eine äußerst häufige Erscheinung [35]).

Das Verlagsrecht wird zumeist nicht für die gesamte Dauer der Schutzfrist eingeräumt, sondern nur für die aus dem Verlagsvertrag zu entnehmende Zeit. Dann bleibt das Verbreitungs- und Vervielfältigungsrecht für die Zeit nach dem Ablauf des Verlagsvertrages beim Urheber. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses steht dem Autor, soweit er nicht noch anderweitige Befugnisse übertragen hat, das Urheberrecht wieder in vollem Umfange zu. Die Folge ist, daß der Verleger Werkexemplare, die er während des Bestehens des Rechtsverhältnisses mit dem Urheber gedruckt, aber noch nicht abgesetzt hat, in dem Augenblicke, in dem der Urheber das Vollrecht wiedererlangt, nicht

---

[32]) Komm. 347/48; ebenso auch Büchler 49.

[33]) So Allfeld VG. 5. Für partielle Uebertragung auch Rabel 97 ff.; Süß 51; Ichon 15; Marwitz-Möhring 105; Alexander-Katz 53; RGZ. 119, 411/12. Widerspruchsvoll Mittelstaedt-Hilling 5, 36, der einerseits annimmt, daß der Verleger ein aus dem Urheberrecht abgesprengtes Recht am Werke erwerbe (36), andererseits der Urheber aber das Urheberrecht in seinem vollen Umfange zurückbehalte (5).

[34]) So auch Begr. 18 zu § 8 LUG.; ebenso Allfeld VG. 6; Dahlsheimer 35/36.

[35]) Oertel 28 ff.; Büchler 119; Lindemann 51; Voigtländer-Fuchs 231; Dahlsheimer 42.

mehr verbreiten darf[36]). Das geht sogar soweit, daß der Verleger auch kurz vor Ablauf des Verlagsverhältnisses seine Restbestände nicht an eine Mittelsperson verkaufen darf. Man hat dagegen eingewendet, daß mit der Veräußerung an einen Restbuchhändler oder Antiquar das Werk in den Verkehr gebracht sei, und damit das Verbreitungsrecht des Urhebers in dieser Hinsicht erschöpft sei[37]). Diese Auffassung vom Wirkungsbereich des Verbreitungsrechtes ist zu eng. Man wird davon auszugehen haben, daß die Verbreitungsbefugnis den Zweck hat, das Werk dem Publikum zu übermitteln. Das geschieht aber nicht durch die Lieferung einer großen Anzahl von Werken an einen Händler, sondern erst durch Aushändigung an den Leser. Nunmehr ist die Aufgabe des Verbreitungsrechts erfüllt[38]).

Bringen somit Anfang und Ende des Verlagsvertrages die wesentlichsten urheberrechtlichen Wirkungen hervor, so sind während der Dauer des Verlagsverhältnisses die Verpflichtungen des Verlegers und damit die Rechte des Urhebers zumeist rein schuldrechtlicher Natur. Eine Vertragswidrigkeit stellt jedoch zugleich einen Eingriff in die urheberrechtliche Stellung des Autors dar, wenn sie unter einen der in den Urhebergesetzen vorgesehenen Tatbestände der Urheberrechtsverletzung einzuordnen ist, insbesondere wenn sie sich als rechtswidrige Vervielfältigung und Verbreitung über den Rahmen der Berechtigung des Verlegers hinaus erweist[39]). In erster Linie sind hier die nach § 2 Abs. II VG. dem Urheber verbleibenden, im wesentlichen dem § 14 LUG. entsprechende Vervielfältigungsformen, sowie das Aenderungsverbot des § 9 LUG., das im § 13 VG. noch einmal für das Verlagsrecht ohne irgendeinen sachlichen Unterschied ausgesprochen ist, zu beachten. Ohne Erlaubnis des Urhebers ist vor allem die Sonderherausgabe einzelner willkürlich herausgerissener Stücke aus einem Werke, etwa einer Oper, unstatthaft. Auch die Vereinigung mehrerer Werke, die nach der Bestimmung des Urhebers in einem Einzelbande erscheinen sol-

---

[36]) Vgl. Riezler 364; Hoffmann 118/19; Mittelstaedt-Hillig 102; Kohler UR. 269; Henneberg 83/84.

[37]) So Riezler 364; Hoeniger 42; Voigtländer-Fuchs 341; Hoffmann 118/19; Gellner 103/4; Hillig 199/200.

[38]) So Allfeld VG. 144; Büchler 94; de Boor 130; Henneberg 84; auch die Richtlinien im Kunstverlag (§ 25. 2) verlangen nach Ablauf der Zeit Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare. Vgl. hierzu Osterrieth-Marwitz 81.

[39]) Mittelstaedt-Hillig 43; Rabel 103; Wächter AutorR. 216.

len, verstößt gegen das Recht des Urhebers, die äußere Form des Werkes zu bestimmen[40]). Darüber hinaus ist im § 12 VG. das im LUG. nicht ausdrücklich ausgesprochene Recht des Urhebers auf Vornahme von Aenderungen an seinen Werken enthalten. Danach kann der Urheber bis zum Beginn der Vervielfältigungen sich zu Aenderungen entschließen. Außerdem muß ihm der Verleger bis zum Beginn einer neuen Auflage Gelegenheit zu Verbesserungen geben. Die Aenderungen können auch von einem vom Urheber beauftragten Dritten vorgenommen werden. Diesem ist dann das Recht zu Korrekturen eingeräumt worden[41]). Die Aenderungsbefugnis kann selbstverständlich auch dem Verleger überlassen werden. Eine dabei übernommene Verpflichtung des Urhebers, überhaupt nicht mehr auf sein Werk einzuwirken, ist jedoch unzulässig, da sie eine zu weitgehende Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Urhebers darstellt und daher gemäß § 138 BGB. sittenwidrig ist[42]). Hat der Urheber von seinem Aenderungsrechte Gebrauch gemacht, so verletzt eine Verbreitung des Werkes in seiner alten Gestalt das Recht des Urhebers[43]). Ebenfalls begeht der Verleger einen Verstoß gegen die ausschließliche Aenderungsbefugnis dann, wenn er es unterläßt, den Urheber gemäß § 12 VG. zur Vornahme von Aenderungen aufzufordern, und sich dann, nachdem das unveränderte Werk in den Verkehr gebracht worden ist, herausstellt, daß der Urheber willens war, das Werk umzuarbeiten. Dann hat der Verleger das Werk in einer anderen Gestalt vervielfältigt und verbreitet als in der, die ihm der Urheber geben wollte[44]). Eine Umgestaltung des Werkes ist jedoch dem Urheber dann verwehrt, wenn sie gegen ein berechtigtes Interesse des Verlegers verstößt. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn der Absatz des Werkes verzögert oder der im Vertrage vorausgesetzte Charakter des Werkes sich durch die vorgenommenen Korrekturen völlig wandelt[45]). Ein Recht,

[40]) Hillig 264/65; Allfeld VG. 78; Riezler 329.

[41]) Kuhlenbeck 241; Klasing 47 Anm. 1; RGZ. 86, 111.

[42]) Allfeld VG. 79; Herbert Meyer 16 ff.; a. A. RGZ. 112, 175.

[43]) So Hoffmann S. 67; Allfeld VG. 71; Goldbaum Komm. 384; KG. MuW. 1920, 166.

[44]) So auch Allfeld VG. 70; Voigtländer-Fuchs 287; a. A. KG. MuW. 1920, 165.

[45]) Es ist hier jedoch ein Ausnahmefall von der regelmäßig dem Urheber zustehenden Aenderungsbefugnis zu sehen. Deshalb trifft auch den Verleger stets die Beweislast dafür, daß ein berechtigtes Interesse von ihm verletzt ist. So auch Goldbaum Komm. 383; Daude Komm. 149; Müller 344; Riezler 329.

vom Urheber Aenderungen zu erzwingen, auch wenn sie noch so angebracht sind, steht dem Verleger hingegen nicht zu. Wenn Elster [46]) hier von der Pflicht des Urhebers spricht, seinem Werke die Treue zu halten, und hieraus den Schluß zieht, daß im Weigerungsfalle der Verleger die Verbesserungen durch einen Dritten vornehmen lassen kann, so wäre de lege ferenda eine derartige Regelung wohl angebracht, obschon es im Einzelfalle schwierig sein wird, einen objektiven Maßstab dafür zu finden, wann Aenderungen erforderlich sind oder nicht. De lege lata verstößt es aber gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes [47]).

Außer im Falle eines unerlaubten Eingriffes des Verlegers in die Gestalt des Werkes wird der Urheber auch Schutz dann genießen, wenn der Verleger das ihm eingeräumte Verbreitungs- oder Vervielfältigungsrecht überschreitet, und damit diese Befugnis, soweit sie dem Urheber verblieben ist, verletzt.

Hier wird in erster Linie § 5 VG. heranzuziehen sein, der bestimmt, daß der Verleger im Zweifel nur eine Auflage veranstalten und nur die im Vertrage festgesetzte Zahl von Abzügen herstellen darf. Geht der Verleger ohne Zustimmung des Urhebers über diese Berechtigung hinaus, so fällt ihm ein Verstoß gegen die absolute Rechtsstellung des Urhebers zur Last [48]). Gleichfalls ist es unzulässig, mehr Zuschußexemplare als üblich sowie eine größere Anzahl von Freiexemplaren über den § 6 VG. hinaus anzufertigen [49]).

Neben die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis tritt als häufige Erscheinungsform einer selbständigen Uebertragung von Teilbefugnissen das Recht zur Aufführung eines Bühnenwerkes. Diese im § 11 II LUG. dem Urheber ausdrücklich vorbehaltene Befugnis kann von ihm auf Grund eines sog. Bühnenaufführungsvertrages [50]) als ausschließliches Recht allein übertragen werden. Dann verbleibt dem Urheber abgesehen von den Rechten, die ihm selbst bei unbeschränkter Uebertragung i. S. des § 8 LUG. zustehen, noch die Möglichkeit, sein Werk selbst

[46]) Festschrift 280; GewRSchutz 226.

[47]) Wie hier u. a. Hoffmann S. 67; Allfeld VG. 71; Henneberg 49 ff.; Hoeniger 45/46; Kuhlenbeck 241; Mittelstaedt-Hillig 59; Heinitz, Marwitz 54.

[48]) So auch Büchler 124; Goldbaum Komm. 373.

[49]) Voigtlaender-Fuchs 268; Büchler 124; Stenglein I 134/35; Kuhlenbeck 229; Daude Komm. 142; a. M. ohne Begründung Goldbaum 376. (Komm.)

[50]) Es handelt sich hier um einen Vertrag eigener Art. So Fulda 13 ff.; Goldbaum Komm. 80; Marcus 5.

zu vervielfältigen und zu verbreiten. Aber auch die Aufführungsbefugnis wird in der Regel nicht in vollem Umfange übertragen, sondern der Urheber behält, wenn er einer Bühne die Wiedergabe seines Werkes gestattet, auch in Hinsicht auf das Aufführungsrecht ausschließliche Rechtsmacht zurück. Nur in den seltensten Fällen räumt der Urheber sein ausschließliches Aufführungsrecht in vollem Umfange dem Erwerber ein [51]). Eine derartige Erscheinung wird man lediglich dann antreffen, wenn das Aufführungsrecht an ein Unternehmen oder an einen Theaterleiter übertragen wird, die im In- und Auslande mit einem Bühnenwerk oder Konzertstück eine Gastspielreise antreten [52]). Vielfach räumt der Urheber dem Aufführungsberechtigten lediglich ein Gebrauchsrecht ohne Ausschließlichkeit ein und bleibt somit einzig Berechtigter. Häufig jedoch verleiht der Urheber einer Bühne das Recht, das Werk an einem bestimmten Orte, zumeist dem Sitze des Unternehmens, aufzuführen [53]). Hier wird dem Erwerber, auf dieses Gebiet beschränkt, ein ausschließliches Recht auf Erstaufführung, das ihm von keinem andern Unternehmen am selben Platze streitig gemacht werden kann, eingeräumt [54]), während dem Urheber weiterhin das Recht zusteht, an Bühnen anderer Landesteile ebenfalls das Aufführungsrecht zu vergeben. Dieser Uebertragung mit Gebietsbeschränkung wird, wie Fulda [55]) mit Recht betont, in der Praxis der Vorzug zu geben sein, da sie dem Erwerber, soweit sein Interessenkreis reicht, eine dingliche Verbotsbefugnis gewährt und dabei dem Urheber für alle sonstigen Orte die ausschließliche Rechtsmacht beläßt. Neben der räumlich beschränkten ausschließlichen Aufführungsbefugnis kann auch noch eine zeitliche Einschränkung vorgenommen werden, so etwa, wenn das Stück innerhalb einer bestimmten Zeit aufgeführt werden soll. Es kann dabei eine Kombination von zeitlicher und räumlicher Begrenzung der Aufführungsbefugnis stattfinden. Hierbei kann dem Erwerber zunächst das ausschließliche Aufführungsrecht eingeräumt werden, begrenzt durch den Zeitpunkt der ersten Aufführung. Ist diese

[51]) Vgl. hierzu Allfeld LUG. 114.

[52]) Dies wird etwa bei Max Reinhardt der Fall sein, dessen Inszenierung des Stückes „Das Mirakel" in der ganzen Welt zur Aufführung gelangte.

[53]) So Opet 364; Dahlsheimer 42; Büchler 119.

[54]) So auch Büchler 53; Dahlsheimer 42; Fulda 44; Gierke 807 Anm. 14; Opet 361/62; Goldbaum ‚TheaterR. 165; Allfeld LUG 114; Riezler 385; a. M. Ichon 35/6.

[55]) 46.

erfolgt, dann behält der Erwerber lediglich das auf den Sitz seiner Bühne beschränkte ausschließliche Recht zurück, während im übrigen die dingliche Verbotsbefugnis an den Urheber zurückfällt. Das ist beim sog. Uraufführungsrecht der Fall[56]).

Neben der Abtretung von Verlags- und Aufführungsrechten findet sich als wesentliche Form einer beschränkten Uebertragung noch der Uebergang der Verfilmungsbefugnis vor. Da das Verfilmungsrecht als Bestandteil des Urheberrechts zu gelten hat und außerdem im Zweifel der Erwerber die alleinige Verfilmungsbefugnis erwerben will, so ist, wenn aus dem Vertrage nicht eine anderweitige Regelung hervorgeht, bei jeder Ueberlassung von Verfilmungsbefugnissen eine teilweise Abtretung des Urheberrechts anzunehmen[56a]). Dieselben Erwägungen werden auch bei der Uebertragung von Senderechten und mechanisch-musikalischen Urheberrechten, anderen häufigen Arten beschränkter Uebertragung, Platz greifen. Hierbei ist zu beachten, daß bei der Uebertragung von Rechten zur Herstellung eines Tonfilms in der Regel eine kombinierte Uebertragung von Verfilmungsrechten und mechanisch-musikalischen Urheberrechten vorliegen wird[56b]).

Gegenstand einer beschränkten Uebertragung dem Inhalte nach sind somit in erster Linie Verlags-, Aufführungs- und Verfilmungsrechte, außerdem auch Senderechte und mechanisch-musikalische Urheberrechte. Eine begrenzte Uebertragung von Teilbefugnissen kann jedoch auch dann vorliegen, wenn der Urheber die bei der unbeschränkten Uebertragung zurückbleibenden Bearbeitungsbefugnisse einem Dritten selbständig einräumt, ohne daß die sonst bei unbeschränkter Uebertragung übergehenden Rechte dem Erwerber zufallen. Dann bleibt beim Urheber mit Ausnahme der betreffenden Bearbeitungsbefugnis das gesamte Urheberrecht zurück. Ebenfalls kann im Rahmen eines Miturheberrechts eine beschränkte Uebertragung vorgenommen werden, etwa derart, daß die Miturheber lediglich das Verlagsrecht übertragen[57]). Hierzu wird selbstverständlich der übereinstimmende Uebertragungswille aller Miturheber erforderlich sein.

Innerhalb der inhaltlich, räumlich und zeitlich beschränkt übertragenen Teilbefugnisse ist noch eine weitere mit absoluter

[56]) Fulda 44.
[56a]) So Eckstein, S. 18; vgl. auch Marwitz-Möhring, S. 83.
[56b]) Vgl. hierzu oben S. 81/82.
[57]) Vgl. Kuhlenbeck 100; Allfeld LUG. 89.

Wirkung ausgestaltete Spaltung möglich. Die einzelnen Mitteilungsmöglichkeiten können nämlich in den verschiedensten Erscheinungsformen in die Oeffentlichkeit treten. Im Verlagsrecht sind derartige selbständige Gebrauchsarten in Gestalt der Einzelausgabe, der Gesamtausgabe und des Sammelwerks anerkannt. Die unbefugte Einrichtung einer Gesamtausgabe bzw. das Herausnehmen eines Werkes aus einer Gesamtausgabe als Einzelband stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. § 4 VG. beschränkt hier die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis zu Gunsten des Verlegers [58]). Ebenfalls wird die Herausgabe eines Beitrages zu einem Sammelwerke als Sonderdruck untersagt sein [59]). Diese drei Typen von Ausgaben haben somit ein gewisses rechtliches Eigenleben entwickelt. Das liegt daran, daß der Leser von jeder dieser Formen etwas anderes erwartet [60]). Beim Sammelwerk, das zumeist Aufsätze über eine bestimmte Frage oder eine Auswahl bestimmter Schriftwerke, wie etwa Gedichte, umfaßt, will er einen Ueberblick über die ihn interessierenden Themen oder Kunstformen haben, wobei er in der Lage ist, die einzelnen Beiträge und damit die einzelnen Anschauungen sowie den verschiedenen Stil der Autoren zu vergleichen. Eine Gesamtausgabe wird er sich dann anschaffen, wenn er das Lebenswerk eines Autors kennen lernen will, und zur Einzelausgabe wird er greifen, wenn er dem Gedankeninhalt des betreffenden Werkes ganz besonderes Interesse entgegenbringt. Somit wendet jede der erwähnten Verbreitungsarten sich an ein bestimmtes Publikum. Ist eine derartige Abgrenzung der am Werke interessierten Kreise möglich, so wird der Urheber allgemein, wenn eine Mitteilungsform mehrere Gebrauchsarten aufweist, lediglich eine von ihnen allein mit absoluter Wirkung auf den Erwerber übertragen können, während er die andere zurückbehält [61]). Dann ist der Erwerber nur zu der Wiedergabe berechtigt, die ihm von Urheber eingeräumt worden ist. So ist das Reichsgericht [62]) mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Zeitungsverleger, auch wenn er das Zeitungsabdrucksrecht nicht nur in Form einer Lizenz [62a]), sondern als Teilurheber-

[58]) Mittelstaedt-Hillig 44; Goldbaum Komm. 372.
[59]) Mittelstaedt-Hillig 44.
[60]) So de Boor 298/99.
[61]) So auch Büchler S. 130/32; de Boor S. 300; Crome 27.
[62]) RGSt. 42, 195; a. M. Goldbaum 379. (Komm.)
[62a]) In der Regel wird das Zeitungsabdrucksrecht an den Zeitungsverlag nur als Nutzung überlassen. Vgl. Marwitz-Möhring 83. Daß aber auch eine Uebertragung vorkommt, beweist am besten die Entscheidung des RGSt. 42, 195.

recht erhält, hiermit noch nicht ohne dahingehende Abrede zur Buchausgabe befugt ist. Hier hat die Erwägung mitgespielt, daß der Kreis derjenigen, die eine Abhandlung in der Zeitung lesen, und derjenigen, die einem im Zusammenhang gedruckten Werke Beachtung schenken, nicht der gleiche ist. Ebenso können auch, wenn sich Unterschiede in der Ausstattung eines Werkes ergeben, hier selbständige Erscheinungsformen sich heranbilden. Dies wird immer dann zutreffen, wenn sich infolge erheblicher Preisabstufungen die verschiedenen Ausgaben an verschiedene Schichten des Publikums wenden. So werden die Leser der Reclambände nicht die gleichen sein wie die einer Luxusausgabe oder eines von Künstlerhand ausgestatteten Drukkes, der lediglich für Sammler und Bibliophile bestimmt ist[63]). Vor allem im Kunstverlage ist es üblich, dem Verleger lediglich die Berechtigung zu übertragen, nur eine der zahlreichen hier möglichen Vervielfältigungsverfahren vorzunehmen, z. B. die Wiedergabe auf lithographischem oder photographischem Wege, ferner als Radierung, als Farb- oder Schwarzweißdruck[64]). Schließlich sind auch bei der Aufführungsbefugnis verschiedene Aufführungsformen denkbar, denen ein verschiedenes rechtliches Schicksal bereitet werden kann. So kann z. B. ein Werk als Pantomime in einem Zirkus aufgeführt, gleichzeitig aber auch als Sprechstück einem Theater überlassen werden[65]).

Auf Grund der nunmehr gewonnenen Erkenntnis verbleiben dem Urheber bei der unbeschränkten Uebertragung, mag es sich nun um eine räumliche, zeitliche, inhaltliche oder nur auf eine Gebrauchsart gerichtete Beschränkung handeln, immer eine Anzahl Befugnisse, die von dem Erwerber oder von jedem Dritten beachtet werden müssen. Im Gegensatze hierzu muß auch der Umstand, daß der Erwerber seinerseits Rechte erhalten hat, gewürdigt werden. Inwieweit hierdurch die Rechtsstellung des Urhebers beeinträchtigt wird, wird nunmehr zu untersuchen sein.

III. Die dem Urheber bei der beschränkten Uebertragung dem Erwerber gegenüber obliegenden Pflichten.

Die beschränkte Uebertragung bringt es ebenso wie die unbeschränkte, bei der ebenfalls eine Reihe von Befugnissen beim

63) So Büchler 131; de Boor 300.

64) Fuld 44; Büchler 133; Alexander-Katz 59; RGSt. 42, 37; Osterrieth-Marwitz 72.

65) Kohler UR. 282; Büchler 131.

Urheber zurückbleiben, mit sich, daß mindestens zwei Rechtssubjekten Teile des gesamten Urheberrechts zustehen; diese können dann die Auswertung der geistigen Schöpfung den verschiedensten Richtungen nach vornehmen. Es wird hierbei unvermeidbar sein, daß sich die einzelnen Rechtssphären berühren und die Ausübung der einen eine Beeinträchtigung der andern herbeiführen kann. Dabei wird der Urheber dem Erwerber gegenüber selbstverständlich nicht schlechter gestellt werden können als jeder Dritte[66]). So wird man ihm die Befugnisse der §§ 15—23 LUG., soweit es nicht gegen vertragliche Abreden verstößt, immer zubilligen können. Sonst aber wird man vom Urheber verlangen müssen, daß er den Erwerber im Genuß seiner Rechte nicht stört, selbst wenn er dabei auf Grund der ihm noch verbliebenen Rechte vorgeht. Dies ist die notwendige Folge des vom Urheber beim Uebergang gefaßten Beschlusses, dem Erwerber einen Teil seiner Rechtsstellung einzuräumen. Damit gab der Urheber kund, daß er willens ist, dem Erwerber keine Schwierigkeiten bei der Ausübung der ihm verbliebenen Rechte zu bereiten. Demzufolge wird der Urheber nicht jede urheberrechtliche Handlung, zu der er auf Grund seines Rechts befugt ist, vornehmen können. Die Verpflichtung des Urhebers, auf den Erwerber Rücksicht zu nehmen, findet, wie Kohler[67]) mit Recht betont, seine Erklärung darin, daß die „negativen Befugnisse des dinglich Berechtigten vielfach weitergehen als die positiven". Der Erwerber kann vieles verbieten, obwohl er es selbst nicht tun darf. Dies ist die Folge der Möglichkeit, das Urheberrecht in einzelne Teile zu zerspalten. Steht dem Erwerber eine Mitteilungsform zu, so kann er, soweit er dadurch in der Ausübung seiner Rechte beeinträchtigt wird, verlangen, daß sich der Urheber der Verwertung seiner Befugnisse enthält. Wenn im Gegensatze hierzu de Boor[68]) dem Erwerber nur einen vertraglichen Anspruch zubilligt, weil er befürchtet, daß sich sonst nach dem Grundsatze von Treu und Glauben, der hier einziger Maßstab sei, Schwankungen des ausschließlichen Rechts ergeben könnten, so ist demgegenüber einzuwenden, daß es sich hier nicht um eine reine Billigkeitsfrage, sondern um die Wahrung der erworbenen dinglichen Rechte des Erwerbers handelt. Die dinglichen Verbotsbefugnisse des Erwerbers können sich besonders bei der Uebertragung der Be-

[66]) Mittelstaedt-Hillig 43; Elster GewRSch. 213.
[67]) UR. 276.
[68]) de Boor 279/80.

fugnis, lediglich eine Gebrauchsart einer urheberrechtlichen Mitteilungsform zu verwerten, auswirken. Insbesondere kann ein derartiges Ineinandergreifen der verschiedensten Befugnisse sich ereignen, wenn die Auswertung eines Schriftwerkes in einer Zeitung, die lediglich dem Erwerber zusteht, durch eine Buchausgabe von seiten des Urhebers beeinträchtigt wird. Obwohl der Kreis der für die eine Erscheinungsform Interessierten sich nicht mit dem deckt, der die andere bevorzugt, so kann es doch sein, daß es einer Anzahl von Lesern gleichgültig ist, ob sie den Roman in Buchform oder in einer Zeitschrift in Fortsetzungen lesen. Hierdurch wird der Absatz der dem Erwerber zustehenden Erscheinungsart verringert werden [69]). So wird der Erwerber dann vom Urheber die Unterlassung der Ausnutzung einer ihm an sich zustehenden Befugnis fordern können, falls die verschiedenen Erscheinungsformen nach allgemeiner Ueberzeugung miteinander Aehnlichkeit haben und die Auswertung der einen der andern Konkurrenz bereiten kann [70]). Entsprechend diesen Grundsätzen kann z. B. die Verfilmung eines Werkes zwar eine Konkurrenz für den bedeuten, dem das Aufführungsrecht zusteht; jedoch wird er sich dies gefallen lassen müssen, da beide Mitteilungsformen eine völlig andere Wesensart aufweisen und nicht miteinander vergleichbar sind [71]). Ebenso wird es dem Künstler unbenommen bleiben, sein Werk plastisch nachzubilden, wenn er z. B. die Befugnis, Reproduktionen seines Werkes vorzunehmen, einem Kunstverleger übertragen hat [72]).

Aus der Pflicht des Urhebers, die absolute Rechtsstellung des Erwerbers gleich jedem unbeteiligten Dritten zu achten, folgt, daß er, soweit die Rechtsmacht des Erwerbers reicht, sich jeder Tätigkeit zu enthalten hat, die die Verwertung der übertragenen Befugnisse gefährden könnte. Demgemäß ist es dem Urheber nicht nur untersagt, sein Werk in seiner ursprünglichen Gestalt in einer den Erwerber beeinträchtigenden Art auszunutzen, sondern er darf auch Bearbeitungen des Werkes nicht vornehmen. Auch hier ist dem Urheber im Verhältnis zum Er-

---

[69]) So Kohler UR. 276; Büchler 136.

[70]) So Alexander-Katz 60. Wenn de Boor 159 und Büchler 137 als Maßstab für die Beeinträchtigungsfähigkeit Wesensgleichheit der beiden Erscheinungsformen verlangen, so wird das nicht ausreichen, sondern erst das Zusammenspiel von Aehnlichkeit und Konkurrenz wird ein brauchbares Unterscheidungsmerkmal abgeben.

[71]) So im Ergebnis de Boor 159; Büchler 136.

[72]) Allfeld KSchG. 79.

werber die Grenze durch § 13 LUG. gesetzt. Elster[73]) weist mit Recht darauf hin, daß auch bei der Uebertragung von Teilbefugnissen, etwa des Verlagsrechts, die Bestimmung des § 13 LUG. auch dem Erwerber in seinen Beziehungen zum Urheber ebenso wie gegenüber jedem Dritten zusteht. Demnach ist dem Urheber das Selbstplagiat untersagt. Er darf sein eigenes Werk zur Schaffung eines neuen nur benutzen, insoweit es eine neue eigentümliche Schöpfung darstellt. Die Grenzen sind hier allerdings flüssig. Es wird, wie das Kammergericht[73a]) einmal ausgeführt hat, darauf ankommen, „ob das Werk beim Vergleich mit dem Urwerk den Eindruck des Urwerks vergessen macht". So wird der Urheber, wenn er ein Theaterstück in einem Verlage erscheinen läßt, das Recht des Verlegers nicht verletzen, wenn er einem anderen Verlage das Recht an einer Novelle über denselben Stoff in einer durch die andere Kunstform bedingten, gänzlich anderen Anordnung einräumt. Es handelt sich hier um ein Werk, das im Aufbau und Inhalt gänzlich anderen Voraussetzungen unterliegt.

Im übrigen kann aus dem Umstande, daß Werke sich ähneln, noch nicht geschlossen werden, hier lägen gleichartige Werke vor. So hat auch das OLG. Dresden in der sogen. Elfenreigenentscheidung des Reichsgerichts anerkannt[74]), daß das Bild „Blumenreigen", obschon es unstreitig Aehnlichkeit mit dem Bilde „Elfenreigen" von der Hand desselben Malers besaß, ein Werk von persönlicher künstlerischer Eigenart sei. Es ist allerdings, selbst wenn von der urheberrechtlichen Seite bei derartigen Fällen nichts unternommen werden kann, immer noch möglich, daß der Urheber bei einer den Grundsätzen des § 157 BGB. entsprechenden Auslegung gegen seine Vertragspflichten aus Wettbewerbsgrundsätzen verstößt[75]), vor allem, wenn es sich um ein Vertrauensverhältnis zwischen Urheber und Erwerber handelt, wie es insbesondere häufig bei Verlagsverträgen vorhanden sein

---

[73]) GewRSch. 214.

[73a]) Urt. 10. U. 4122/26, zit. b. Marwitz-Möhring 146.

[74]) RGZ. 119, 409 (das Reichsgericht war nur mit den obligatorischen Beziehungen zwischen den Parteien befaßt, auf die die Revision sich beschränkte). Im Gegensatz hierzu hat das Reichsgericht RGZ. 36, 47 früher einmal bei zwei Versionen des Motivs der Heiligen Familie angenommen, daß bei beiden dieselbe Ausführung und dieselbe künstlerische Konzeption vorzufinden seien, wenn auch die beiden Werke in Einzelheiten nicht identisch seien.

[75]) Goldbaum Komm. S. 370; Elster S. 214; Kuhlenbeck S. 214; Osterrieth-Marwitz S. 83.

wird[76]). Allerdings hat das Reichsgericht[77]) in seiner Elfenreigenentscheidung trotz der unzweifelhaften Aehnlichkeit der Bilder keinen Verstoß gegen die im Vertrage festgelegten Verpflichtungen des Urhebers festgestellt, da im Kunstverlage dem Künstler „alles frei und unverkürzt bleiben müsse, was zu den freien Bestandteilen und Mitteln künstlerischen Willens gehöre". Demzufolge müsse man dem Maler auch zubilligen, seinem Stile gemäß ähnliche Motive mit ähnlichen Mitteln zu gestalten. Das stehe dem Künstler frei und könne nicht zu Gunsten geschäftlicher Zwecke eines Dritten eingeschränkt werden. An sich ist dem Grundsatze der Entscheidung, daß dem Künstler sein freies Schaffen unbenommen bleiben müsse, durchaus beizutreten. Mit Recht jedoch vermißt Elster[78]) bei der Vertragsauslegung eine differenzierte Berücksichtigung der Absichten, die den Künstler bei der Wiederholung desselben Motivs geleitet haben. Führt der Maler nicht auf Grund künstlerischer Intuition und Konzeption, sondern lediglich aus Geschäftsrücksichten sein Werk wieder in ähnlicher Form aus, weil etwa das dem früheren Verleger überlassene Bild guten Absatz fand, so wird zwar eine Verletzung der Vertragspflichten, hingegen aber keine Urheberrechtsverletzung vorliegen, die nicht von derartigen Erwägungen abhängig sein kann, sondern ausschließlich sich danach richtet, ob eine eigentümliche Schöpfung entstanden ist oder nicht.

[76]) So RGZ. 110, 281; 112, 188; Kohler UR. S. 310; Herbert Meyer S. 1.
[77]) RGZ. 119, 409 .
[78]) Festschr. 275.

Dritter Hauptteil.

Das Verhältnis des Urhebers zu den auf den Erwerber übergegangenen Befugnissen.

§ 8. Der Umfang der dem Erwerber an den übertragenen urheberrechtlichen Befugnissen zustehenden Rechtsmacht.

I. Der Uebergang der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Substanz nach.

Auf Grund der bisherigen Ausführungen ist festgestellt, daß selbst bei der unbeschränkten Uebertragung eine Reihe von Befugnissen hauptsächlich persönlicher Art beim Urheber zurückbleiben, die nicht nur die Rechtsmacht des Erwerbers über das erworbene Geistesgut schwächen, sondern den Urheber sogar berechtigen, gegen seinen Rechtsnachfolger einzuschreiten, wenn er gegen die dem Urheber verbliebenen Rechte verstößt. Es wird nunmehr zu prüfen sein, ob die dem Erwerber überlassenen vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse in dem vom Gesetze gestatteten Umfange der Rechtssphäre des Urhebers gänzlich entrückt sind, oder ob doch noch eine Verbindung zwischen dem Urheber als Schöpfer seines Werkes und der ihm früher zustehenden Befugnis vorhanden ist. Hierzu bedarf es der Stellungnahme zu der viel erörterten Frage, in welchem Umfange urheberrechtliche Befugnisse auf den Erwerber übergehen. Käme man hier zu dem Ergebnis, daß der Erwerber nur die Befugnis der Ausübung nach erhielte, dann würde dies mit einer endgültigen Loslösung der übertragenen Rechte vom Urheber im Widerspruch stehen, da ja nach wie vor die Substanz des Rechtes ihm zustehen würde, und somit eine enge Verknüpfung des Urhebers mit den übertragenen Rechten festzustellen sein würde.

Die Auffassung, daß eine Uebertragung des gesamten Urheberrechts nur der Ausübung nach möglich sei, wird zunächst einmal von den Anhängern der Persönlichkeitstheorie [1]) vertreten. Sie können von ihrer Grundeinstellung aus auch zu keinem anderen Ergebnis gelangen. Wenn man das Urheberrecht als Herrschaft über einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre ansieht, so ist es damit nicht vereinbar, eine

[1]) So insbes. Gierke S. 767; 805; Dahn S. 13; vgl. auch Süß S. 43; Asch S. 16 ff.

völlige Trennung des Urheberrechts vom Schöpfer zu gestatten. Deshalb hat man, um eine Angleichung zwischen dem Gesetz, das im § 8 LUG. eine Uebertragung anerkennt, und eine folgerichtige Durchführung der Persönlichkeitstheorie zu schaffen, die Lehre aufgestellt, das Urheberrecht „hafte zwar untrennbar an der Person, bei der es entstanden sei“ [2]), sei jedoch der Ausübung nach übertragbar.

Sieht man jedoch entsprechend der hier vertretenen Auffassung das Wesen des Urheberrechts in einer Mischung von materiellen und immateriellen Bestandteilen, so muß man auch beim Uebergang des Urheberrechts die vermögensrechtliche Seite berücksichtigen, die ja gerade das Bestreben hat, zum Gegenstand des Rechtsverkehrs zu werden und sich damit von der Persönlichkeit des Verfassers zu lösen. Dies findet dann seinen deutlichsten Ausdruck in der Uebertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach. Dem entspricht auch der Standpunkt des Gesetzes, das im § 8 II LUG. eindeutig anerkennt, daß das Recht auf andere übertragen werden kann [3]). Noch deutlicher tritt dies zu Tage, wenn man zum Vergleiche den § 1059 II 2 BGB. als das klassische Beispiel eines vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Uebergangs eines Rechtes lediglich der Ausübung nach heranzieht. Es heißt hier, daß die Ausübung des Nießbrauchs einem anderen überlassen werden kann. Hieraus ergibt sich in Verbindung mit dem Vordersatz (§ 1059 I BGB.), der die Unübertragbarkeit des Nießbrauchs ausspricht, daß die Substanz des Rechtes beim Nießbraucher verbleibt. Wenn die Urhebergesetze wirklich das Urheberrecht nur der Ausübung nach übergehen lassen wollten, so stand nichts im Wege, sich derselben Ausdrucksweise wie beim Nießbrauch zu bedienen, zumal das ältere österreichische Gesetz vom 26. VII. 1895 in seinem § 16 ausdrücklich von dem Uebergang des Urheberrechts lediglich der Ausübung nach spricht [4]). Ueberhaupt wird es nicht möglich sein, die Regelung des Nießbrauches auf das Urheberrecht zu übertragen. So weicht auch die Behandlung beider Rechtsgebilde in wesentlichen Punkten voneinander ab, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Nießbrauch im Gegensatz zum Urheberrecht mit dem Tode

[2]) Gierke 767.

[3]) Im Gegensatz hierzu steht der Entwurf, der grundsätzlich das Urheberrecht für unübertragbar hält. (vgl. § 19).

[4]) Vgl. zum österr. Ges. Rabel 71 ff.

des Berechtigten erlischt[5]). Wenn man sich aber selbst auf den Standpunkt Asch's[6]) stellt, daß „der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke, „das Urheberrecht kann übertragen werden", der freien Forschung nicht den Weg versperren" wollte, sondern die Frage offen ließ, so sind keine überzeugenden Gründe vorhanden, die gegen die Uebertragbarkeit zum mindesten der vermögensrechtlichen Befugnisse der Substanz nach sprechen. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß das Urheberrecht in der Persönlichkeitssphäre seinen Ursprung hat und niemandem anderen als dem Autor zunächst zusteht. Hieraus ergibt sich auch, daß die Verfassereigenschaft unübertragbar ist. Daraus kann aber noch nicht geschlossen werden[7]), daß jede derivative Rechtsableitung unzulässig sei. Endlich wird noch zum Beweise der Ausübungsüberlassung als schwerwiegendstes Argument angeführt[8]), daß sich die Schutzfrist des Werkes auch bei der Rechtsnachfolge in das Urheberrecht nach der Lebensdauer des Urhebers bemißt. Hieraus will man auf eine untrennbare Verbindung zwischen Urheber und Urheberrecht schließen. Damit wird jedoch der Zweck, der zur Einführung der Schutzdauer geführt hat, verkannt. Im Interesse des Urhebers hätte eine unbeschränkte Schutzdauer gelegen. Da aber hiermit das Bestreben der Allgemeinheit, das Werk einmal frei von allen Rechten dem Publikum zugänglich machen zu können, in Wettbewerb trat, wurde aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen die Zeitdauer von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers als Begrenzung der Schutzdauer des Werkes festgelegt. Somit gibt die Zeitgrenze dem Urheber keinerlei Rechte, die er nach der Uebertragung geltend machen könnte, sondern sie nimmt ihm im Gegenteil nach einer bestimmten Zeit zugunsten der Allgemeinheit die Herrschaftsmacht über das Werk aus der Hand[9]). Durch sie wird keine Bindung des Urheberrechts an die Persönlichkeit des Urhebers herbeigeführt, sondern im Gegenteil tritt im Verhältnis des Urhebers zum Werk eine Lockerung ein.

Allfeld[10]), der keineswegs den Vertretern der Persönlichkeitstheorie zuzurechnen ist, hat die Lehre von der bloßen Ausübungsüberlassung des gesamten Urheberrechts aufgegriffen.

---

[5]) Vgl. hierzu Rabel 81.
[6]) 16.
[7]) So Asch 16, 22; Süß 43.
[8]) Süß 38; Asch 23; bes. Allfeld, LUG. 103.
[9]) Vgl. de Boor 213; Oertel 13.
[10]) LUG. 102 ff.

Er vertritt diese Lehre hauptsächlich aus rechtspolitischen Gründen. Seiner Auffassung nach würde die Lehre von der Uebertragbarkeit der Substanz nach dazu führen, daß, falls der Rechtsnachfolger erblos stirbt oder auf sein Recht verzichtet, das Werk ins Freie fallen würde. Das wäre äußerst unbillig und könnte nach der Ansicht Allfelds nur dadurch verhindert werden, daß man die Substanz beim Urheber belasse, die bewirke, daß nach Wegfall der Ausübungsberechtigung der Urheber wieder Berechtigter werde. Zu dem von Allfeld befürworteten Rückfall der urheberrechtlichen Befugnisse bei erblosem Tode oder Verzicht des Urhebers wird man aber nicht bloß auf Grund der Theorie von der bloßen Ausübungsüberlassung des gesamten Urheberrechts gelangen. Daß dieses Ergebnis auch mit einer Uebertragung der vermögensrechtlichen Seite des Urheberrechts der Substanz nach durchaus vereinbar ist, wird noch bei der späteren Erörterung, ob es ein allgemeines Prinzip des Heimfallsrechts im Urheberrecht gibt, nachzuweisen sein [11]).

Nach alledem wird man zu der Erkenntnis gelangen können, daß das Urheberrecht grundsätzlich der Substanz nach auf den Rechtsnachfolger übergeht [12]). Es erscheint die Uebertragung der Ausübung nach weder im Gesetze vorgesehen noch aus rechtspolitischen Gründen notwendig; sie stellt nur, wie Rabel [13]) es mit Recht bezeichnet, eine „Notbrücke der Persönlichkeitstheorie zur Wirklichkeit" dar.

II. Bloße Ausübungsüberlassung bei den individualrechtlichen Befugnissen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze der Uebertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach wird aber dem Wesen des Urheberrechts entsprechend vorzunehmen sein. Das Urheberrecht setzt sich nach der hier vertretenden Auffassung aus einem Mosaik von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestandteilen zusammen. Von dem Uebergange urheberrechtlicher Befugnisse werden in erster Linie die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts betroffen [14]).

---

[11]) Vgl. unten S. 144 ff.

[12]) Für Uebertragung der Substanz nach auch u. a. Mannowsky 14; Michaelis 63; Wächter, AutorR. 107 ff.; Alexander-Katz 47; Kohler UR. 243; Dernburg 48; Riezler 81; de Boor 209 ff.; Rabel 95; Anders 121, Marwitz-Möhring 72 ff.; Voigtländer-Fuchs 75; Oertel 13.

[13]) 95.

[14]) Büchler 39.

Diese Rechtstatsache widerspricht keinesfalls der Feststellung bei der theoretischen Fundierung des Urheberrechts, daß generell nicht feststeht, welches der beiden Bestandteile überwiegt. Die Uebertragbarkeit ist eine der vielen rechtlichen Verwendungsmöglichkeiten, die das Urheberrecht gestattet. Sie wird vor allem bestimmt durch die auf Verwertung gerichtete Tendenz des Urheberrechts. So ist es durchaus verständlich, daß sich grundsätzlich die Entscheidung über die Rechtsnatur der Zession des Urheberrechts nach dem hier entscheidenden Element, dem vermögensrechtlichen, richtet, und demgemäß grundsätzlich nach dem geltenden Urhebergesetze die Uebertragbarkeit des Urheberrechts der Substanz nach anzunehmen sein wird. Jedoch sind die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts, soweit sie nicht höchstpersönlicher Natur sind, von dem Uebergang auf andere nicht ganz ausgeschlossen; denn § 9 Lug., § 12 KSchG. sowie § 13 VG. lassen, wenn es ausdrücklich vereinbart ist, auch den Uebergang von persönlichen Befugnissen wie z. B. den des Aenderungsrechts zu. Gleichfalls geht die persönliche Seite des Urheberrechts mangels einer anders lautenden Bestimmung auf den Erben über [15]). Diese persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile können sich aber nicht von der Persönlichkeit des Urhebers in gleicher Weise wie die vermögensrechtlichen Befugnisse trennen, da sie mit der Person des Urhebers untrennbar verknüpft sind. Hier ist trotz Uebergangs an einen Dritten eine engere Anlehnung an den Urheber bestehen geblieben. Die Notwendigkeit einer anderen Behandlung der persönlichen Befugnisse kommt schon im Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß im § 9 LUG. nicht wie im § 8 LUG. von einer Uebertragung des Urheberrechts die Rede ist, sondern nur von einer anderweitigen Vereinbarung gesprochen wird. Weiterhin wird immer Berücksichtigung finden müssen, daß die Autorschaft als Kern des Persönlichkeitsrechtes beim Urheber zurückbleibt, und von ihr die anderen persönlichen Befugnisse strahlenförmig ausgehen. Sie werden immer von ihr abhängig sein und sich nie endgültig von ihr loslösen können. Endlich muß man auch in Betracht ziehen, daß die ideellen Bestandteile des Urheberrechts zumeist nur auf Grund eines ganz

[15]) So auch Mannowsky 19; Gierke 811; Allfeld LUG. 99; KSchG. 63; Crome 15; Marwitz-Möhring 73; Riezler 107; Büchler 29; RGZ. 12, 52; 102, 141 (Strindberg-Urteil); a. M. Anders 121, 130; Osterrieth 77; Wächter UR. 91; Kuhlenbeck 99; Fuld 53; de lege lata: der Entw. für Uebergang (vgl. Begr. 67). a. M. Möhring, Ufita 1932, 462.

besonderen Vertrauenserweises vom Urheber einem Dritten eingeräumt werden, da es sich hier regelmäßig um eng mit der Schöpfertätigkeit des Urhebers verbundene Vorgänge handelt. Insofern also die Befugnisse untrennbar mit der Persönlichkeit des Urhebers verknüpft sind, muß auch der Urheber als Träger seines Individualrechts Berechtigter bleiben.

Andererseits besteht aber ein Bedürfnis, daß auch Dritte einen Teil der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers wahrnehmen können, so z. B. wenn der Urheber an der Bearbeitung einer neuen Auflage seines Werkes wegen Arbeitsüberlastung verhindert ist. Man hat versucht, hier einen Ausgleich zwischen den Interessen des Urhebers als Hüter seiner Individualität und der Verkehrsnotwendigkeit zu schaffen, und hat die Ueberlassung der immateriellen Elemente als ein Mandat aufgefaßt [16]). Damit würde der Erwerber aber keine selbständige Rechtsstellung erlangen und könnte sich auch ohne besondere Einwilligung des Urhebers nicht gegen Eingriffe Dritter schützen. Büchler [17]) wiederum spricht von einer individualrechtlichen Vertretung des Urhebers und versteht darunter, daß der Urheber eine übertragene vermögensrechtliche Teilbefugnis mit personenrechtlichen Elementen versieht, die den Erwerber ermächtigen, den Schutz für die persönlichen Interessen des Urhebers auszuüben. Hierbei wird gänzlich außer Acht gelassen, daß ja auch lediglich der Uebergang einer personenrechtlichen Befugnis allein denkbar ist [18]). Dies kann dann eintreten, wenn der Künstler die Vollendung seines Gemäldes einem Schüler überläßt, ohne daß damit die Uebertragung einer vermögensrechtlichen Befugnis verbunden ist. Im Ergebnis hingegen, nur nicht in der Begründung ist Büchler beizupflichten. Er sieht den Erwerber als ermächtigt zur Ausübung der betreffenden persönlichkeitsrechtlichen Befugnis an [19]) und überträgt somit nur auf die persönliche Seite des Urheberrechts den

[16]) Rabel 130.

[17]) 39.

[18]) So Büchler selbst 31; Marwitz-Möhring 90 bezüglich des Aenderungsrechts.

[19]) Büchler 30; ähnlich auch Alexander-Katz 35; Michaelis 62; Mannowsky 31; widerspruchsvoll: Kuhlenbeck 100, der einerseits Unübertragbarkeit des Individualrechts annimmt, andererseits aber aus der vollen Uebertragbarkeit des Urheberrechts schließen will, daß das Aenderungsrecht etc. auf den Erwerber übergeht. Elster GRUR 437 hält nur die wettbewerbs-vermögensrechtliche Seite für übertragbar. So auch jetzt der Entw. § 19. Aehnlich wie die im Text vertretene Auffassung offenbar KG. Ufita 1931, 531/32.

Grundsatz, dem die Persönlichkeitsrechtstheorie für das gesamte Urheberrecht Geltung verschaffen will. In der Tat schützt der bloße Uebergang der persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Ausübung nach am besten die Interessen des Urhebers auf Wahrung seiner Individualität und gibt ihm dennoch die Möglichkeit, im Bedarfsfalle die persönlichen Befugnisse einem anderen anzuvertrauen. Deshalb wird der Ueberlassung der persönlichen Befugnisse der Ausübung nach der Vorzug zu geben sein, zumal dies mit dem Gesetze keineswegs im Widerspruch steht.

§ 9. Die praktische Auswirkung des Uebergangs lediglich der Ausübung nach bei den individualrechtlichen Befugnissen.

Es wird nunmehr zu prüfen sein, inwiefern sich die Ueberlassung der Rechtsausübung an den persönlichen Befugnissen auf die Rechtsstellung des Urhebers auswirkt. Würde das Urheberrecht lediglich dem Urheber als ein nudum ius verbleiben, wie es Dahlsheimer [1]) annimmt, so wäre die ganze Unterscheidung zwischen der Uebertragung des Rechts der Ausübung und der Substanz nach praktisch fast ohne Bedeutung. Es würde jedoch den elementarsten Rechtsanschauungen zuwiderlaufen, wenn jemand die Substanz, den wesentlichsten Teil eines Rechtsgebildes, den Kern, auf den sich alles aufbaut, zurückbehält und dennoch außerstande ist, nach außen hin seinem Rechte Ausdruck verleihen zu können. Demgemäß kann die Folge der bloßen Ausübungsüberlassung nur sein, daß der Urheber stets befugt ist, die Tätigkeit des Erwerbers zu überwachen [2]). Darüber hinaus wird man dem Urheber im Falle, daß seine Interessen verletzt sind, auch ein Einschreiten gegen jeden Dritten sowie gegen den Erwerber selbst zubilligen können [3]). Dritten gegenüber wird neben dem Urheber auch der Erwerber Rechtsmacht besitzen; denn einer derartigen Ausübungsüberlassung liegt eine Ermächtigung des Urhebers zugrunde, die den Ermächtigten berechtigt, ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen und ihm demgemäß auch nach außen hin Rechte verleiht [4]).

[1]) 21.

[2]) Nur weil Allfeld nicht diese Folgerung zieht, kann er die Behauptung aufstellen (vgl. LUG. 102), daß der praktische Wert der Streitfrage, ob das Urheberrecht der Substanz oder der Ausübung nach übergeht, kein großer sei und sich nur auf das Schicksal des Urheberrechts bei erblosem Tode oder Verzicht des Urheberrechts beziehe.

[3]) So auch Michaelis 62.

[4]) Vgl. Ludewig 3; Schmidt (Gruch.) 245.

Der Urheber wird dem Erwerber gegenüber seine ihm der Substanz nach verbliebenem Rechte in folgender Weise durchsetzen können: ist ihm die Art, in der der Erwerber die ihm überlassenen persönlichen Befugnisse ausübt, nicht genehm, und muß er sie nicht gemäß § 9 II LUG. nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zulassen, so wird er ihn im Wege der Unterlassungsklage zwingen, der Verletzung der Integrität des Werkes Einhalt zu gebieten, oder Feststellungsklage [5]) mit dem Antrage erheben, daß der Aenderungsberechtigte zu dieser Art der Ausübung nicht berechtigt sei. Man wird sogar soweit gehen können, dem Urheber zu gestatten, die Ausübungsüberlassung aus einem wichtigen Grunde zu widerrufen, so daß überhaupt jede Berechtigung des bis dahin Ausübungsberechtigten wegfällt; denn auf die Ermächtigung, die der Ausübungsüberlassung zugrundeliegt, finden die Vorschriften der Vollmacht analog Anwendung [6]), und somit ist die Ermächtigung wie die Vollmacht frei widerruflich. Der Urheber wird allerdings den Widerruf nur aus einem wichtigen Grunde vornehmen können, da er sich sonst aus dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis wegen positiver Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig machen würde und dann gemäß § 249 BGB. den Zustand wiederherstellen müßte, der bestanden hätte, wenn er die Berechtigung nicht widerrufen hätte. Demgemäß müßte er das Recht erneut dem Dritten zur Ausübung überlassen.

In der geschilderten Weise kann der Urheber z. B. einschreiten, wenn er gleichzeitig mit dem ausschließlichen Aufführungsrecht die Befugnis überlassen hat, das Werk für den theatermäßigen Gebrauch zu ändern. Er wird hier immer imstande sein, die Aenderung zu überprüfen und kann Abhilfe verlangen, wenn die Aenderung etwa des Spiels oder des Szenenaufbaus in einer Weise vorgenommen ist, daß die dem Urheber der Substanz nach verbliebene persönlichkeitsrechtliche Befugnis auf Wahrung der Integrität des Werkes gefährdet erscheint.

Bedeutsam ist auch die vorgenommene Unterscheidung zwischen den persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen in ihrer verschiedenartigen Wirkung beim Uebergang des Urheberrechts für die Frage, welche Folge die Einbringung eines Urheberrechts in eine allgemeine Gütergemein-

[5]) Das nach § 256 ZPO. erforderliche berechtigte Interesse wird immer auf Grund der ihm noch der Substanz nach zugehörigen persönlichen Berechtigung gegeben sein.

[6]) Ludewig 69.

schaft nach sich zieht. Die Anhänger der Persönlichkeitstheorie lehnen in folgerichtiger Durchführung ihrer Lehren überhaupt einen Uebergang des Urheberrechts in das Gesamtgut ab; sie stehen vielmehr auf dem Standpunkt, daß das gesamte Urheberrecht als ein seinem persönlichkeitsrechtlichen Kerne nach nicht übertragbares Recht gemäß § 1439 BGB. in das Sondergut falle[7]). Demgegenüber muß man nach den hier entwickelten Grundsätzen lediglich die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, die nicht der Substanz nach übertragbar sind, in das Sondergut fallen lassen, da sie mit der Person des Autors so eng verbunden sind, daß ein Uebergang in das Gesamtgut untragbar wäre. Infolgedessen bleibt die Entscheidung, ob das Werk veröffentlicht oder verändert wird, allein bei dem Ehegatten, der es geschaffen hat. Hingegen fallen die vermögensrechtlichen Bestandteile, die der Substanz nach übertragbar sind, wie auch der Erlös, der sich aus dem gesamten Urheberrecht ergibt, in das Gesamtgut[8]). Der Uebergang vollzieht sich hier stillschweigend auf Grund der Tatsache, daß die Eheleute eine allgemeine Gütergemeinschaft eingegangen sind. Wenn Kohler[9]) die Uebertragung als ungewollt hinstellt und deshalb unter Gleichsetzung dieser Uebertragung mit der Pfändung verlangt, daß sie entsprechend dem § 10 LUG. der Einwilligung bedürfe, so trifft diese Parallele nicht zu, da die Eheleute nicht wie bei der Pfändung dem Eingriff machtlos gegenüberstehen, sondern in der Lage waren, die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts bei Begründung der allgemeinen Gütergemeinschaft gemäß § 1440 II BGB. zum Vorbehaltsgut zu erklären.

Von entscheidendem Einfluß ist auch der Uebergang der persönlichen Seite des Urheberrechts lediglich der Ausübung nach für die Frage der Weiterübertragung der persönlichen Befugnisse z. B. des Aenderungsrechts. Man wird davon auszugehen haben, daß die Einräumung einer solchen Befugnis immer einen besonderen Vertrauensakt des Urhebers darstellt, der sicherlich annimmt, der Erwerber werde auf Grund seiner besonderen Sachkenntnis zum mindesten dem Werke nicht schaden, vielleicht es sogar verbessern. Diese Erwägungen haben

[7]) So Gierke S. 812/13; Süß 59; Asch 40 Anm. 2; Astor 33; im Ergebnis ebenso Michaelis 59; Wolff (Fam.R.) 260.

[8]) Dernburg 48; Dahlsheimer 87 will von seinem Standpunkt aus, daß das Urheberrecht ein reines Vermögensrecht sei, das gesamte Urheberrecht ins Gesamtgut fallen lassen.

[9]) UR. 462; KunstwerkR. 156.

dazu geführt, die Weiterübertragung der persönlichen Befugnisse nicht unbedingt zuzulassen, sondern von der Einwilligung des Urhebers abhängig zu machen [10]). Eine nähere Begründung aus der Natur der Urheberrechtsübertragung heraus ist aber nirgends im Schrifttum zu finden. Goldbaum[11]) bezeichnet die Frage als bis jetzt ungelöst; er will, wie es ja seiner Zweckübertragungstheorie entspricht, auf die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zurückgreifen und dann eine Weiterübertragung als unzulässig ansehen, wenn die „höchstpersönliche Natur der Uebertragung aus dem Vertrage hervorgeht". Faßt man jedoch den Uebergang der persönlichen Befugnisse nur als Ausübungsüberlassung auf, dann ist eine Weiterübertragbarkeit nicht nur, wenn aus dem Vertrage ein dahingehender Wille hervorgeht, sondern grundsätzlich immer ohne Einverständnis des Urhebers ausgeschlossen. Die erforderliche Einwilligung des Urhebers folgt daraus, daß ihm die Substanz der übergegangenen Befugnisse verblieben ist. Demzufolge steht ihm die Bestimmung über das Schicksal der persönlichen Befugnisse weiterhin zu, und dem verleiht er sichtbar Ausdruck, indem er sich seine Zustimmung zur Weiterübertragung der Ausübungsüberlassung auf einen Dritten vorbehält. Nach allgemeinen Grundsätzen braucht die zur Weiterübertragung der persönlichen Befugnisse erforderliche Genehmigung nicht immer ausdrücklich erteilt zu werden, sondern kann sich auch aus den Umständen oder aus dem Vertrage ergeben. Eine derartige Erscheinung wird z. B. dann vorliegen, wenn der Urheber die gesamte Aenderungsbefugnis an einem wissenschaftlichen Lehrbuch an einen Dritten überträgt und sich dabei bewußt ist, daß der Erwerber für bestimmte Teile, die nicht zu seinem Fachgebiete gehören, einen Dritten hinzuziehen wird.

Auch beim Tode des Urhebers unterliegen seine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse keiner anderen Behandlung als zu seinen Lebzeiten. Seine Erben sind zwar befugt, die personenrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts geltend zu machen [12]), aber auch hier handeln sie im Gegensatz zu den auf sie übergegangenen vermögensrechtlichen Befugnisse nicht kraft

[10]) Ebenso Asch 19; Allfeld LUG. 129; Goldbaum Komm. 116; Süß 33, während Allfeld KSchG. 83 die Weiterübertragung eines Aenderungsrechts unbeschränkt zuläßt.

[11]) Komm. S. 116.

[12]) Vgl. Elster GRUR 437; Reiners 82 und die in Anm. 15 § 8 S. 110 oben Genannten.

eigenen Rechts, sondern nur als Ausübungsberechtigte des Erblassers[13]). Es ist nun fraglich, ob damit das Interesse des Urhebers auf Wahrung seines persönlichen Rufes und seiner Ehre sowie auf Erhaltung der Integrität des Werkes hinreichend geschützt wird. Mit Recht weist Michaelis[14]) darauf hin, daß die Erben als Rechtsnachfolger in das Persönlichkeitsrecht seinem Charakter nicht gerecht werden, da das Erbrecht im wesentlichen vermögensrechtlicher Natur sei. Die Erben könnten, da sie ja nicht mit der Person des Erblassers gleichzusetzen seien, höchstens seine Belange nach bestem Vermögen wahrnehmen. In der Tat ist es nicht richtig, generell zu behaupten, die Erben setzten die Persönlichkeit des Erblassers fort[15]). Das könnten allenfalls die nächsten Verwandten, Gatten und Kinder[16]), wie es ja auch in der Antragsbefugnis des § 189 StGB. zum Ausdruck kommt; sie sind aber bei testamentarischer Erbfolge nicht immer die Erben.

Gerade aber in der letztwilligen Verfügungsmacht des Erblassers und der damit verbundenen Auswahl der Erben, die über seine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse zu wachen haben, zeigt es sich, daß der Erblasser die Möglichkeit hat, seine persönlichen Belange nicht ohne weiteres aus der Hand zu geben, sondern dem seiner Ansicht nach Würdigsten die Vertretung seiner ideellen Interessen anzuvertrauen. Somit kann sich auf Grund seines letzten Willens noch über den Tod des Erblassers hinaus die ihm verbliebene Substanz der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse auswirken. Allerdings kann der Erblasser in Ermangelung dafür geeigneter Formen des Erbrechts nicht direkt die personenrechtlichen Befugnisse des Erben testamentarisch beschränken[16a]). Er wird also nicht ohne weiteres imstande sein, Anordnungen über die Art und Weise der Veröffentlichung des Manuskripts zu treffen oder gar die Ver-

---

[13]) Mannowsky 19; dagegen bes. Dahlsheimer 74 Anm. 245, der im geltenden Recht dafür jede Stütze vermißt. Wenn auch im Gesetze selbst keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sein mögen, so ergibt sich dies doch u. E. aus dem Wesen der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse.

[14]) 63.

[15]) So auch Möhring Ufita 1932, 462.

[16]) Deshalb will Michaelis S. 63 sie als Erben berufen wissen.

[16a]) indirekt wird er jedoch durch das Setzen einer Bedingung oder Auflage bzw. durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers dahingehende Beschränkungen erreichen können (Vgl. hierzu unter Anm. 18 unten).

öffentlichung des Werkes für eine bestimmte Zeit oder für immer zu untersagen [17]). Dies widerspricht durchaus nicht dem Grundsatz von der bloßen Ausübungsbefugnis der Erben im Hinblick auf die personenrechtlichen Elemente. Im Augenblicke des Todes des Urhebers beginnt nämlich noch ein anderer Faktor seine Wirksamkeit zu entfalten und die Wirkung der persönlichen Befugnisse wesentlich abzuschwächen. Es ist das sich ankündigende Interesse der Allgemeinheit am Geisteswerk. Die Oeffentlichkeit hat einen Anspruch darauf, das gesamte Lebenswerk eines Urhebers kennen zu lernen. Dieser Faktor tritt aber bis zum Tode des Urhebers hinter seinem berechtigten Interesse auf Geheimhaltung zurück. Im Augenblick seines Ablebens kommen diese rein persönlichen Gründe zum Teil in Fortfall, und die Allgemeinheit kann ein Recht am Geisteswerke geltend machen.

Die hierdurch verminderte Rechtsstellung des Erblassers in Bezug auf seine persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse kann sich jedoch auch nach seinem Tode in bestimmter Richtung auswirken. Er ist nämlich imstande, in das Schicksal der persönlichen Belange insoweit einzugreifen, als er den Erben durch eine im Testament enthaltene Bedingung oder Auflage zu einem bestimmten Verhalten zwingt oder einen Testamentsvollstrekker bestimmt, der zu einer bestimmten Geschäftsführung verpflichtet ist [18]).

Um nun eine wirksame Durchsetzung der beim Erblasser verbliebenen Substanz der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse zu ermöglichen, wofür die Erben nicht immer Gewähr bieten, sind Bestrebungen im Gange, noch zu bestimmenden Behörden, Kommissionen und Verbänden die Wahrung der persönlichen Interessen des Urhebers zu übertragen [19]). Andere wollen wiederum dem Erben an sich die persönlichen Befugnisse belassen, jedoch zum Ausgleiche hierfür eine Art Popularklage einführen, die gewisse staatlich anerkannte Verbände der Literatur- und

[17]) Vgl. Dernburg S. 127; Gierke 812; a. M. Schuster 48.

[18]) Allfeld LUG. 99/100; KSchG. 54; Dernburg 127; Crome 15 Anm. 9; Dahlsheimer 74; Gierke 812; Michaelis 69; Reiners 83.

[19]) Schon auf dem Heidelberger Kongreß der assoc. litt. et art. internationale. 1899 (vgl. Droit d'auteur 12 p. 122) herrschte die Ansicht vor, daß es dem Erben, selbst wenn der Urheber darüber keine Verfügung getroffen habe, gerichtlich untersagt werden könne, das Werk mit entstellenden Aenderungen zu publizieren (vgl. auch Allfeld LUG. S. 99 und KSchG. 63). Für eine Aktivlegitimation von Behörden usw. neuerdings auch Möhring Ufita 1932, 462/63.

Kunstwelt zu einem Einschreiten gegen den Erben berechtigt, der das Werk mit Aenderungen, die es entstellen, veröffentlicht[20]). Darüber hinaus wird noch von einigen Anhängern der Reform unter Führung der Deutschen Akademie in München der Schutz urheberrechtlicher Werke, besonders der klassischen, auch nach Ablauf der Schutzfrist gegen Verschandelungen gefordert[21]). Hierbei wird jedoch nicht in Zweifel gestellt, daß eine derartig weitgehende Wahrung der Integrität des Werkes de lege lata nicht möglich sei. Nur Elster[22]) glaubt, schon nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung auf Grund seines von ihm proklamierten Persönlichkeitsrechtes den „Schutz gewisser urheberrechtlicher Aeußerungen" auch nach Erlöschen des Urheberrechts verantworten zu können. So könnten seiner Anschauung nach tiefgreifende Verstümmelung, wie z. B. die Verwendung des Pilgerchors im „Tannhäuser" zu einem modernen Tanz, stets verfolgt werden. Er stützt sich hier auf eine Bemerkung des Reichsgerichts in dem sog. Strindberg-Urteil[23]), die lautet: „Der Anspruch des Urhebers stützt sich auf das Urheberrecht als solches. Mindestens solange dies zu Recht besteht, kann der Urheber auch gegenüber einer zur Uebersetzung an sich berechtigten Person verlangen, daß sie das Werk in unverstümmelter Form bringt." Aus diesem „mindestens" will Elster schließen, das Reichsgericht halte es nicht für ausgeschlossen, daß dem Urheber auch nach Erlöschen des Urheberrechts das Recht auf Integrität seines Werkes zusteht. Es ist jedoch äußerst gewagt, auf diese beiläufige Bemerkung des Reichsgerichts hin einen Rechtsschutz der Persönlichkeit des Erblassers auch nach Ablauf der Schutzfrist zu begründen. Steht doch das Reichsgericht[24]), wie bereits erwähnt ist, noch in letzter Zeit dem Gedanken eines Persönlichkeitsrechts außerhalb des Urheberrechts, das allein eine derartige Auffassung, wie sie Elster vertritt, rechtfertigen würde, fremd gegenüber. Man wird schließlich doch auf das Gesetz zurückgreifen müssen, und hier festzustellen haben, daß mit Ablauf der Schutzfrist jeglicher

---

[20]) So z. B. Riezler S. 107 Anm. 3.

[21]) Vgl. insbes. Heymann DJZ. 1928, 278 ff.; desgleichen Elster GewRSch. 89. Auch der Ausschuß zur wirtschaftlichen Förderung, der vom vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzt ist, hat einen staatlichen Schutz gegen Mißachtung der Persönlichkeit verlangt. Vgl. hierzu Elster GRUR. 1927, 436.

[22]) GRUR. 1927, 437 und GRUR. 1928, 35.

[23]). RGZ. 102. 141/42.

[24]) z. B. noch RGZ. 113, 414.

Schutz des Urhebers erlischt. Von dieser Regelung abzugehen, wird bei der Tragweite dieses Schrittes kein Anlaß sein, zumal hier ja nicht nur die Belange des Verstorbenen berührt werden, sondern auch berücksichtigt werden muß, daß das gemeinfreie Werk Bestandteil der Kultur wird und als solches zur Verfügung der Allgemeinheit stehen muß [25]).

Aus ähnlichen Erwägungen heraus wird es fraglich sein, ob de lege ferenda überhaupt eine gesetzliche Regelung zur Wahrung der Integrität geistiger Werke über die Dauer der Schutzfrist hinaus begrüßenswert wäre. Viele Werke bedürfen, um lebensfähig zu sein, der Aenderung, die sich selbstverständlich dem Rahmen und den Absichten des Autors anpassen muß [26]). Es werden selbstverständlich alle solche Bearbeitungen, die lediglich vorgenommen werden, um vorübergehenden Modeerscheinungen Rechnung zu tragen, abzulehnen sein. Es ist hier aber sehr schwer, eine Grenze zu ziehen, und außerdem besteht die Gefahr, daß Verbände und Kommissionen fremden, von außen hereingetragenen Einflüssen in zu hohem Maße sich unterwerfen. Einen objektiven Maßstab wird es bei der Beurteilung eines Werkes überhaupt nicht geben. Letzten Endes werden Entartungen, die im Augenblick Erfolg haben, nur vorübergehend sein, wie die Erfahrung in der Regel lehrt. Es wird im wesentlichen der öffentlichen Meinung überlassen bleiben müssen, Auswüchsen entgegenzutreten.

§ 10. Die Folgen der Uebertragung der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Substanz nach.

I. a) Weiterübertragung ohne Einwilligung des Urhebers.

Die praktische Bedeutung der Frage, ob der Uebergang des Urheberrechts der Substanz oder der Ausübung nach erfolge, erstreckt sich aber nicht nur auf die persönlichkeitsrechtlichen

[25]) So auch Marwitz-Möhring S. 87. Gegen die Schlußfolgerung Elsters auch Smoschewer Ufita I S. 520.

[26]) Aehnlich auch die Begründung des Entwurfs S. 68 (Vgl. hierzu unten S. 167). Der oben entwickelten Ansicht gleicht auch der Standpunkt des Bühnenschiedsgerichts Berlin (vgl. Ufita I 696, zustimmend Weigert ebd. 698) bei der Frage, ob der noch zur Zeit der Entscheidung geschützten Musik der Fledermaus statt des alten nicht mehr geschützten gesprochenen Textes ein neuer moderner Verhältnissen mehr angepaßter unterlegt werden kann. Bei der Entscheidung war der Gesichtspunkt maßgebend, daß zwar die Musik der Fledermaus Gemeingut geworden sei, nicht aber der Text. Im Gegenteil könnte das Werk durch eine Bearbeitung der gesprochenen Stellen nur gewinnen.

Befugnisse des Urhebers, sondern wirkt sich auch bei den vermögensrechtlichen aus. Ist man, wie die Anhänger der Persönlichkeitstheorie und auch Allfeld [1]), der Auffassung, das gesamte Urheberrecht mit Einschluß der vermögensrechtlichen Bestandteile wird dem Rechtsnachfolger nur der Ausübung nach überlassen, so müßte bei konsequenter Durchführung dieser Lehrmeinung eine weitere Uebertragung des gesamten Urheberrechts ohne Einwilligung des Urhebers, wie es § 28 VG. für das Verlagsrecht vorsieht, ausgeschlossen erscheinen [2]). Das würde für den Erwerber erhebliche Nachteile mit sich bringen. Demgemäß bedeutet die Uebertragung der vermögensrechtlichen Befugnisse der Substanz nach eine Besserstellung des Erwerbers insofern, als eine zu weitgehende Rechtsmacht des Urhebers vermieden wird. Es enspricht also nicht den Tatsachen, wenn Allfeld [3]) in der Uebertragung der Substanz nach überhaupt keinen Vorteil für den Erwerber sieht. Verbliebe die Substanz dem Urheber, so bestände weiterhin eine starke Bindung zwischen Urheber und Werk. Hiermit wäre es unvereinbar, wenn nicht der Urheber an dem weiteren Schicksal des Rechts Anteil nehmen könnte. Diese letzte Konsequenz aus der bloßen Ausübungsüberlassung des Urheberrechts zu ziehen, scheuen sich jedoch alle Anhänger dieser Theorie [4]), da wohl auch sie eine zu große Beeinträchtigung des Urheberrechts im Verkehr befürchten. Dabei hätten sie doch im § 28 VG. eine gewisse Stütze, obwohl hier den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen ist, indem die Zustimmung des Urhebers zur Weiterübertragung des Verlagsrechts an einzelnen Werken nur bei wichtigem Grunde versagt werden kann. Nur bei Asch [5]) finden sich unter Hinweis auf § 28 VG. Ansätze dazu, als Folge der bloßen Ausübungsüberlassung jegliche Weiterübertragung von dem Willen des Urhebers abhängig zu machen, da sich „das Band zwischen Urheber und Recht nur schwer lösen läßt". Doch weicht auch er davor zurück, generell festzustellen, daß alle urheberrechtlichen Befugnisse ohne Genehmigung des Urhebers nicht weiter übertragen werden können.

---

[1]) Vgl. oben S. 106 ff. u. 108/9.

[2]) So jetzt in der Tat der Entwurf, der aber nicht von dem Grundsatz der Ausübungsüberlassung, sondern von dem der Uebertragbarkeit des Urheberrechts ausgeht (vgl. § 20 II, § 19).

[3]) LUG. 103.

[4]) So Allfeld LUG. S. 106; von Gierke S. 808; Süß S. 34.

[5]) S. 19.

Schon hieraus geht hervor, auf welch schwankendem Boden sich die Theorie von der bloßen Ausübungsüberlassung des gesamten Urheberrechts bewegt. Allein die Uebertragung der Substanz nach vermag, soweit es die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts betrifft, die grundsätzliche Weiterübertragbarkeit des Urheberrechts ohne Zustimmung des Verfassers zu rechtfertigen. Nur so besitzt das Urheberrecht genügende Beweglichkeit, um die seiner vermögensrechtlichen Seite gesetzten Bestimmung, Verkehrsgut zu sein, hinreichend zu erfüllen[6]). Es besteht auch sonst mangels einer positiven Bestimmung kein Anhaltspunkt, der die Abhängigmachung der Weiterübertragung der vermögensrechtlichen Befugnisse von der Einwilligung des Urhebers gestatten würde. So hat auch das Reichsgericht[7]) die Weiterübertragbarkeit des Urheberrechts grundsätzlich für zulässig erklärt.

Die Weiterübertragbarkeit des Urheberrechts hat zur Folge, daß alle Befugnisse des Erwerbers, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, auf den Dritterwerber übergehen. Es ist auch hier zulässig, nur einen Teil der Befugnisse, z. B. die Vervielfältigungsbefugnis, weiterzuübertragen. Sogar vor Ablieferung des Werkes oder Manuskriptes und auch schon vor Beginn der Vervielfältigung kann mit dem Augenblick der Entstehung des Rechtes die Weiterübertragung erfolgen[8]). Sie kann nur in dem Umfange geschehen, in dem das Recht dem Erwerber zustand, z. B. kann der Verleger, wenn er nur das Recht für eine Auflage gehabt hat, es nur in diesem Ausmaße weiterübertragen. Mit Erschöpfung der Auflage gehen die Rechte des Verlegers sowie die des Dritterwerbers unter.

Die Berechtigung zur Weiterübertragung kann sich sogar zu einer selbständigen urheberrechtlichen Befugnis entwickeln. Dann erhält der Erwerber nur das Recht, die betreffende vermögensrechtliche Befugnis auf einen Dritten zu übertragen, ohne selbst ein Anrecht zu haben, die betreffende Befugnis auszunutzen. Diese Erscheinung ist besonders bei den sog. Vertriebs-

---

[6]) Der Entwurf erkennt dieses Prinzip auch insofern an, als er die Versagung der Zustimmung des Urhebers ähnlich wie im § 28 S. 2 VG. nur bei wichtigem Grunde zuläßt (§ 20 II).

[7]) So RGSt. 17, 273; 42, 35 und mit ihm die fast einhellige Meinung. Vgl. z. B. Marwitz-Möhring S. 76/77; Osterrieth-Marwitz S. 73. Allfeld LUG. 106; Dahlsheimer 64; Büchler 128; Mannowsky 34. a. M. offenbar nur KG. GRUR. 1923, 141.

[8]) Goldbaum Komm. 401; Allfeld VG. 133; Voigtländer-Fuchs 336.

verträgen zu finden. Zu dieser Art Verträgen gehören die Theateragenturverträge und Aufführungskommissionsverträge[9]). Hier wird den Agenten oder Kommissionären häufig das ausschließliche Recht zum Abschluß von Aufführungsverträgen eingeräumt, wobei sie allerdings in der Regel fiduziarischen Beschränkungen unterworfen sind[10]). Gleichen Charakter kann auch die Ermächtigung besitzen, durch die einem Theaterkonzern die Befugnis erteilt wird, an die ihm angeschlossenen Bühnen Aufführungsrechte weiterzuübertragen. Die Uebertragung der Weiterübertragungsbefugnis hat zur Folge, daß der Erwerber ein gegenständliches Recht erhält, das ihm bei Rechtsverletzungen zum Einschreiten gegen jedermann berechtigt, so auch gegen den Urheber, wenn er die Befugnis von sich aus weiter vergibt. Die Weiterübertragung an die Dritterwerber geschieht dann zumeist nicht durch Weiterübertragung der ausschließlichen vermögensrechtlichen Befugnisse, sondern in der Form der Erteilung von Lizenzen. Hier werden dann lediglich auf Grund von Einzel- oder Pauschalverträgen obligatorisch wirkende Ausnutzungsrechte überlassen.

b) Gesetzliche oder vertragliche Beschränkung der Weiterübertragung.

Wenn somit auch grundsätzlich die Weiterübertragung der vermögensrechtlichen Seite dem Erwerber freisteht, so bleibt es dem Urheber jedoch unbenommen, auf die vermögensrechtlichen Befugnisse ähnlich wie auf die persönlichkeitsrechtlichen einen stärkeren Einfluß auszuüben, indem er durch Vereinbarung mit dem Rechtsnachfolger die Weiterübertragbarkeit ausschließt. Eine derartige Parteiabrede mit obligatorischer Wirkung wird ohne weiteres zulässig sein. Wenn man dieser Abmachung hingegen dingliche Wirkung beimessen könnte, so würde eine der wesentlichsten Folgen, die die Uebertragung der Substanz nach mit sich bringt, hinfällig.

Die Urhebergesetze sehen an sich nur gemäß § 28 I S. 2 VG. für das Gebiet des Verlagsrechts eine Vereinbarung vor,

[9]) Vgl. hierzu Opet S. 360; Marcus S. 11; Allfeld LUG. S. 115; Riezler 392; Bock S. 54 ff.; Goldbaum (Theaterrecht) S. 187 ff.

[10]) Vgl. hierzu insbes. Büchler S. 41. a. M. Marwitz-Möhring S. 83 und wohl auch RGZ. 78, 300 aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Verwertung des Urheberrechts bei derartigen Verträgen auf Rechnung des Autors geschieht, ohne dabei die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß auch lediglich die Uebertragung der Weiterübertragungsmöglichkeit denkbar ist.

die mit dinglicher Wirkung die Weiterübertragung des Verlagsrechts verhindert. Für die übrigen vermögensrechtlichen Befugnisse des Urheberrechts muß hierzu in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen in den Urhebergesetzen auf § 413 BGB. und somit auf die Zessionsgrundsätze zurückgegriffen werden. Dort kann gemäß § 399 BGB. die Uebertragbarkeit einer Forderung durch Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeschlossen werden. Es ist nun eingewandt worden, daß § 399 BGB. im Urheberrecht keine Anwendung finden könne, weil das Urheberrecht seiner Entstehung nach nicht wie die Forderung auf einer Vereinbarung, sondern auf der schöpferischen Tätigkeit menschlichen Geistes beruhe, somit also kein Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger i. S. des § 399 BGB. vorliege[11]). Demgemäß behielte die Vorschrift des § 137 BGB., die den Ausschluß der Verfügungsmöglichkeit über ein veräußerliches Recht untersage, ihre volle Wirksamkeit. Es ist zwar richtig, daß zwischen Urheber- und Rechtsnachfolger nicht die gleichen Beziehungen bestehen wie zwischen Schuldner und Gläubiger, sondern eher ihre Stellung dem Verhältnis des ursprünglichen Gläubigers zum Zessionar gleicht[12]). § 413 BGB. gestattet jedoch, soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Forderungsabtretung auf andere Rechte. Unter „anderen Rechten" können nur absolut wirkende dingliche Rechte und Familienrechte gemeint sein, bei denen ihrer Natur nach kein Schuldner vorhanden sein kann. Soll deshalb § 399 BGB. bei ihnen unanwendbar sein? Das müßte doch irgendwie im Gesetze zum Ausdruck gekommen sein. Man wird somit den Grundsatz des § 399 BGB., der besagt, daß ein Recht durch Abkommen zwischen den Parteien für unübertragbar erklärt werden kann, entsprechend auf das Urheberrecht übertragen müssen[13]). Es besteht unzweifelhaft ein Bedürfnis hierzu; denn es darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Uebertragung von vermögensrechtlichen Befugnissen häufig nur im Vertrauen auf die Persönlichkeit des Erwerbers geschieht und hier erwartet wird,

---

[11]) de Boor S. 216 Anm. 1; Dahlsheimer S. 66 ff.; Marwitz-Möhring S. 76; Oertel S. 43.

[12]) Dahlsheimer S. 67.

[13]) Für Anwendung des § 399 BGB. im Urheberrecht auch Riezler S. 308 und 88; Allfeld LUG. 106; Büchler 40.

daß nur der Erwerber persönlich die Befugnis ausnutzt[14]). Außerdem wird es die häufig enge Verquickung von vermögensrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen erfordern, daß der Urheber das für die individualrechtlichen Befugnisse ihm immer zustehende Mitbestimmungsrecht durch freie Vereinbarung auf die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts ausdehnen kann. Es wäre untragbar, wenn der Urheber hier bloß durch eine obligatorisch wirkende Abrede, die ihm bei Verletzung lediglich zu einem Schadensersatzanspruch verhelfen könnte, geschützt würde. Dies würde nicht die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts fördern, sondern eher ein Hemmnis dafür sein, da der Urheber häufig überhaupt nur das Recht überträgt, wenn er die Gewähr hat, daß das Urheberrecht in der Hand des von ihm erwählten vertrauenswürdigen Erwerbers bleibt[15]).

Es fragt sich nur, welche Wirkung ein die Weiterveräußerung untersagendes Abkommen zwischen dem Urheber und seinem Zessionar besitzt. Erkennt man an, daß § 137 BGB.[16]) durch die Sonderbestimmung des § 399 BGB. in vollem Umfange ausgeschlossen wird, so würde man der Vereinbarung des Ausschlusses der Weiterübertragbarkeit absoluten Charakter beilegen müssen[17]). Demzufolge müßte sich die Abtretung gemäß § 134 BGB. als völlig unwirksam erweisen. Man geht hierbei davon aus, daß das Urheberrecht durch die Vereinbarung nach § 399 BGB. zu einem unveräußerlichen, höchstper-

---

[14]) So auch Allfeld LUG. 106; Büchler 140.

[15]) Wenn demgegenüber Marwitz-Möhring S. 77 ausführen, daß die Auswahl des Erwerbers von vermögensrechtlichen Befugnissen in der heutigen Zeit, in denen die Urheber sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben und somit ihr Selbstbestimmungsrecht in weitem Umfange aufgegeben haben, sowieso nur geringe Bedeutung habe, so ist dies eher ein Argument für die Zulässigkeit einer Vereinbarung, die die Weiterübertragung verhindern will; denn gerade, um dem Urheber, der sich entgegen der Zeitströmung einen Mann seines Vertrauens, nicht eine Organisation auswählen will, zu seinem Rechte zu verhelfen, besteht ein Bedürfnis für eine die Weiterveräußerung untersagende Abrede.

[16]) Für Anwendung des § 137 BGB., nach dem ein Ausschluß der Weiterübertragung lediglich mit obligatorischer Wirkung ausgestattet werden könnte, Dahlsheimer S. 69, Marwitz-Möhring S. 76/77.

[17]) So Riezler S. 309, 88; Büchler S. 129; Mittelstaedt-Hillig S. 97; Allfeld S. 106/7 (LUG.).

sönlichen Rechte umgestaltet werde[18]). Somit legt man also einer Vereinbarung die Eigenschaft bei, das Recht seinem Inhalte nach umzuwandeln. Demgegenüber muß jedoch festgestellt werden, daß durch die bloße Abrede gemäß § 399 BGB. niemals ein Recht seinem Wesen nach verändert werden kann. Das Recht, mag es sich um eine Forderung oder um ein absolutes Recht handeln, bleibt generell veräußerlich. Es ist nicht notwendig an die Person des Urhebers gebunden, und damit entfällt die Voraussetzung für ein höchstpersönliches Recht. Lediglich für den Einzelfall kann auf Grund des Abkommens nach § 399 BGB. dem Rechte die Veräußerungsfähigkeit genommen werden. Die Abrede nach § 399 stellt lediglich eine Verfügungsbeschränkung zu Gunsten des Schuldners dar[19]). Das bedeutet, auf das Urheberrecht übertragen, eine Verfügungsbeschränkung zu Gunsten des Veräußerers. Die Folge davon ist, daß § 137 BGB. auch hier nicht völlig ausgeschaltet ist, und die im Widerspruch zu dem rechtsgeschäftlichen Veräußerungsverbote vorgenommene Verfügung nicht jeglicher Wirkung entbehrt. Andererseits muß die Vereinbarung irgendwelchen Einfluß auf die Rechtsstellung der Betroffenen ausüben, wie schon die Ergänzungsvorschrift des § 405 BGB. beweist. Infolgedessen ist die Veräußerung nur dem Schuldner, d. i. hier dem Urheber, gegenüber unwirksam, während jedem andern gegenüber die Uebertragung an den Dritterwerber zu Recht erfolgt ist. Das folgt schon aus § 135 BGB., der, da es sich um ein gesetzlich festgelegtes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot handelt, auf § 399 BGB. Anwendung finden muß[20]). Demnach kann der Urheber die relativ unwirksame Verfügung an den Dritten genehmigen, wozu er bei einer nichtigen Verfügung nicht imstande sein würde. Fernerhin kann der dritte Erwerber seine Rechtsstellung jedem Dritten gegenüber behaupten, nur dem Urheber gegenüber nicht.

---

[18]) So Goldbaum Komm. S. 73/74, der annimmt, das Recht könne zu einem unveräußerlichen werden. Damit mißt er m. E. zu Unrecht einer Parteivereinbarung rechtsändernde Kraft bei. So auch Gierke S. 808; Dahlsheimer S. 66.

[19]) So auch RGRKomm. zu § 399 BGB. 3 S. 604; Oertmann zu § 399 BGB. 1 b 441.

[20]) Vgl. RGRKomm. zu § 135 BGB. 2, S. 210; a. A. de Boor S. 338 ff.; Allfeld VG. S. 128, der die Anwendung des § 135 BGB. auf ein vertragsmäßiges Veräußerungsverbot, dem er absolute Wirkung für das Verlagsrecht beimißt, ohne nähere Begründung ablehnt.

Die die Weiterübertragung ausschließende Vereinbarung wirkt in den oben gezogenen Grenzen an sich jedem gut- und bösgläubigen Dritterwerber gegenüber. Wenn jedoch der Rechtsnachfolger dem Dritterwerber eine Vertragsurkunde vorgezeigt hatte, in der der Ausschluß der weiteren Uebertragbarkeit nicht aufgezeichnet worden war, und der Dritterwerber hiervon keine Kenntnis gehabt hatte oder hätte haben müssen, so wäre es äußerst unbillig, hier die Folgen der Uebertretung des Veräußerungsverbotes vom Zessionar auf den Dritterwerber abzuwälzen. Man wird hier vielmehr auch im Rahmen der §§ 413, 399 BGB. den § 405 BGB. anwenden können [20a]). Demzufolge kann der Urheber sich nicht auf eine mündliche Vereinbarung berufen, wenn sie nicht in einer bei Abtretung des Urheberrechts dem Dritterwerber vorgelegten Vertragsurkunde enthalten war.

Die soeben für den vertraglichen Ausschluß der Uebertragbarkeit entwickelten Grundsätze mit Einschluß der Anwendbarkeit des § 405 BGB. [21]) gelten auch für den § 28 I S. 1 VG., der eine derartige Vereinbarung für das Verlagsrecht kraft ausdrücklicher Bestimmung vorsieht. Er stellt hier keine bewußte Ausnahme dar, sondern gibt nur eine für das Verlagsrecht vorgesehene Ausgestaltung [22]), die an sich auch schon den §§ 413, 399 BGB. zu entnehmen wäre, und zwar gilt diese Bestimmung für den Fall, daß das gesamte Verlagsgeschäft bezw. einzelne selbständig in sich abgeschlossene Fachabteilungen übertragen werden [23]). Der Ausschluß der Uebertragbarkeit kann aber auch

---

[20a]) So auch Riezler S. 359; Laber S. 40/41; Dernburg S. 151; Dahlsheimer S. 72; de Boor S. 337 N. 1; Heinitz-Marwitz S. 86; Allfeld S. 128 (VG.); Mittelstaedt-Hillig S. 97.

[21]) Es trifft nicht zu, daß § 28 VG. lex specialis zu § 405 BGB. sei, der demzufolge nicht zur Anwendung kommen könne, da § 28 VG. nicht den Schutz gutgläubiger Erwerber vorsehe (so Hoffmann S. 108). Wie Allfeld VG. S. 128 mit Recht bemerkt, steht § 28 VG. nicht im Verhältnis der Spezialität zu § 405 BGB., sondern behandelt nur die Uebertragung anderer Rechte gemäß §§ 413, 405 BGB. Desgleichen ist nicht ersichtlich, weshalb durch den Ausschluß der Uebertragbarkeit das Verlagsrecht im Verhältnis zum Forderungsrecht seinen Charakter ändern und deshalb die Anwendung des § 405 BGB. ausgeschlossen sein soll (so Goldbaum Komm. S. 402).

[22]) So Dahlsheimer S. 71.

[23]) So u. a. Allfeld VG. S. 128; Riezler S. 359; Voigtländer-Fuchs 336; Henneberg 118; Goldbaum Komm. 403; de Boor 329; Hoffmann 108; Dernburg 150; a. M. Spahn DJZ. 1901, 175; Kohler UR. 263, der ohne jeden Anhaltspunkt annimmt, die Veräußerung des ganzen Geschäftes dürfe durch nichts geschmälert werden.

durchaus bei der Begründung von Verlagsrechten an einzelnen Werken vereinbart werden, zumal ja die nach § 28 I 2 erforderliche Zustimmung des Urhebers zur Weiterübertragung praktisch nur einen engen Geltungsbereich hat, da sie lediglich bei wichtigem Grunde versagt werden kann[24]).

Soweit die Zustimmung des Verlegers gemäß § 28 I 2 VG. bei Uebergang des Verlagsrechts an einzelnen Werken notwendig ist, ist die Weiterveräußerung des Verlagsrechts ohne Einwilligung des Urhebers gemäß § 134 BGB. nicht gänzlich nichtig[25]), sondern nur schwebend unwirksam[26]). Es liegt auch hier ein echtes gesetzliches Veräußerungsverbot nach § 135 BGB., das den Schutz des Autors bezweckt, vor[27]), sodaß die Unwirksamkeit nur dem Verfasser gegenüber wirkt und von ihm nach Versagung seiner Zustimmung geltend gemacht werden kann. Demgemäß wird auch in diesem Falle entsprechend dem § 185 BGB. die Verfügung eines nicht zur Weiterübertragung Berechtigten nachträglich genehmigt werden können. Aeußert sich der Verfasser nicht darüber, ob er die Genehmigung erteilen will, so muß der Verleger, um die Verfügung wirksam zu machen, gegen den Verfasser auf Zustimmung klagen. Diese gilt mit Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils gemäß § 894 ZPO. als vollzogen.

Die Vereinbarung, die die Weiterübertragbarkeit des Urheberrechts ausschließt, braucht nicht ausdrücklich vorgesehen zu sein, sondern kann sich stillschweigend aus den Umständen ergeben[28]). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn gerade die besondere Leistungsfähigkeit eines bestimmten Unternehmens dem Urheber Anlaß gab, ihm die Ausnutzung seiner Befugnis anzuvertrauen[29]). Damit ist auch in der Regel gleichzeitig dem Erwerber die Pflicht auferlegt, von dem ihm übertragenen Rechte Gebrauch zu machen. Diese Obliegenheiten kön-

[24]) Es wird sich sogar, wenn der Verfasser die Uebertragbarkeit unter allen Umständen vermeiden will, eine derartige Vereinbarung immer empfehlen, da unter „wichtigen Gründen" nur solche angesehen werden, die in der Person des Verlegers und seinen geschäftlichen Verhältnissen, nicht aber in der Person des Verfassers liegen (vgl. hierzu RGZ. 65, 45; Goldbaum Komm. 404; Heinitz-Marwitz 88).

[25]) So in der Tat Hoffmann S. 110/11; Goldbaum Komm. S. 404;

[26]) So Allfeld VG. 132; de Boor 334; Riezler 360; RGZ. 65, 44.

[27]) So auch Hoffmann 110/11; Kohler UR. 263 Anm. 22.

[28]) So u. a. Goldbaum Komm. S. 403; Mittelstaedt-Hillig S. 97; Riezler 359.

[29]) Vgl. Büchler S. 128; Allfeld LUG. 106; RGSt. 17, 273.

nen aber nicht gegen den Willen des Berechtigten auf einen anderen abgewälzt werden. Man wird somit, wenn die Leistung eines Dritten nicht die gleiche Erfüllungswirkung für den Urheber hat, immer einen stillschweigenden Ausschluß der Weiterübertragbarkeit annehmen können [30]). Praktisch wird sich dies besonders bei Aufführungsverträgen auswirken, die meistens im Vertrauen auf die künstlerische Leistungsfähigkeit der Bühne abgeschlossen werden und bei denen es somit ausgeschlossen erscheint, daß die Bühne die Aufführungsbefugnis ohne Genehmigung des Autors einem andern überträgt [31]).

Ein ähnliches Ergebnis wie mit einer die Weiterübertragung ausschließenden Abrede erzielt der Urheber, wenn er die Uebertragung des Urheberrechts lediglich auf die Zeit der Ausnutzung durch den Erwerber beschränkt, oder durch eine dementsprechende auflösende Bedingung [32]) erreicht, daß das Recht bei einer etwaigen Weiterveräußerung an ihn zurückfällt. Marwitz-Möhring [33]) glauben, hier einen Weg gewiesen zu haben, der den von ihnen abgelehnten [34]) Ausschluß der Weiterübertragbarkeit mit absoluter Wirkung ersetzen kann und dabei doch den Bedürfnissen der Praxis vollauf gerecht wird. Demgegenüber wird aber darauf hinzuweisen sein, daß in einer Beziehung sich die Wirkung einer auflösenden Bedingung oder einer zeitlichen Beschränkung anders gestalten wird. § 161 III und IV BGB. sieht für die auflösende Bedingung die entsprechende Anwendung der Vorschriften, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, vor. Hiernach wird also der gutgläubige Erwerber eines bedingt übertragenen Rechts, der die auflösende Bedingung nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen, geschützt, während bei einer Vereinbarung des Aus-

[30]) Vgl. auch Büchler S. 127; von Anders 128 Anm. 157.

[31]) Hingegen wird nicht deshalb die Weiterübertragung des Aufführungsrechts generell ausgeschlossen werden können. So Goldbaum Komm. S. 74; auch Kohler UR. S. 282.

[32]) Daß das Urheberrecht von einer Bedingung (gleichgültig, ob auflösend oder aufschiebend) abhängig gemacht werden kann, ist allgemeine Ansicht (vgl. Riezler S. 84; Kohler S. 244; Voigtländer-Fuchs, S. 88; Lindemann S. 58/59; RG. JW. 1906, 261 für den Fall des Erwerbs des Aufführungsrechts unter der Bedingung des Notenerwerbs. Büchler 100 ff. will gewisse Einschränkungen für aufschiebende Bedingungen machen, die sich aber, da keine Sonderregelung für Bedingungen im Urheberrecht besteht, nicht mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vereinbaren lassen.

[33]) S. 77.

[34]) Vgl. Marwitz-Möhring S. 75 ff.

schlusses der Weiterübertragbarkeit lediglich die wesentlich engere Vorschrift des § 405 BGB. zur Anwendung gelangt.

II. Vollstreckungsmöglichkeiten in die vermögensrechtlichen Befugnisse des Erwerbers.

Die Uebertragbarkeit der vermögensrechtlichen Befugnisse der Substanz nach wirkt sich auch auf die Frage aus, inwieweit eine Zwangsvollstreckung in die Rechte des Erwerbers zulässig ist. Würde man hier einen Uebergang lediglich der Ausübung nach annehmen, so müßte die Zwangsvollstreckung in die vermögensrechtlichen Befugnisse des Erwerbers von der Zustimmung des Urhebers abhängig sein, da er ein Mitbestimmungsrecht über das Schicksal der ihm der Substanz nach verbliebenen Rechte behielte[35]). In der Tat wird auch bei den der Ausübung nach übergegangenen persönlichen Befugnissen eine Zwangsvollstreckung, soweit sie überhaupt zu einer Befriedigung des Gläubigers führen kann, ohne Einwilligung des Urhebers nicht möglich sein[36]). In der Regel wird aber die Zwangsvollstreckung in urheberrechtliche Befugnisse des Erwerbers nur auf den vermögensrechtlichen Teil beschränkt bleiben. Hier muß grundsätzlich und zwar als Folge der Uebertragung der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts der Substanz nach gemäß § 850 ZPO. i. Verb. m. § 857 ZPO. eine Zwangsvollstreckung in die Rechte des Erwerbers von Seiten eines Drittgläubigers zugelassen werden. § 10 LUG. gewährt das Einwilligungsrecht bei einer Rechtsnachfolge überhaupt nur dem Erben, und auch dieses lediglich begrenzt für den Fall, daß das Werk noch nicht erschienen ist. Wenn schon gegen den Erben ohne Einwilligung im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden kann, wird dies in Ermangelung irgendeiner ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes erst recht für einen Sondernachfolger zutreffen[37]).

Die Pfändung, die gemäß § 857 II ZPO. mit Zustellung des Verfügungsverbotes an den Berechtigten bewirkt wird, darf nicht über den Umfang der dem Erwerber zustehenden Rechte herausgehen. Ist somit das Urheberrecht beschränkt übertragen, so ist nur dieser Teil der Zwangsvollstreckung unterworfen. Von

[35]) So im Ergebnis auch Dahlsheimer S. 100.

[36]) Vgl. von Gierke S. 814.

[37]) Nach dem Entwurf jedoch wird in entsprechender Anwendung des § 20 II, der die Zustimmung des Urhebers bei Weiterübertragung von Werknutzungsrechten vorsieht, auch die Weiterübertragung im Wege der Zwangsvollstreckung der Einwilligung des Urhebers bedürfen. So auch Begr. S. 79.

der Zwangsvollstreckung dürfen vor allem nicht die z. B. nach § 14 LUG. dem Urheber verbliebenen Befugnisse erfaßt werden. Gleichfalls darf der Gläubiger, wenn eine Ueberweisung der urheberrechtlichen Befugnisse zur Veröffentlichung des Werkes führen sollte, keine Aenderung vornehmen und sich auch sonstige persönliche Befugnisse des Urhebers nicht ohne seine besondere Zustimmung anmaßen. Auch die Erben können bei einer gegen sie erfolgten Zwangsvollstreckung auf Grund der auf sie der Ausübung nach übergegangenen persönlichen Befugnisse des Erblassers weiterhin gegen jede Veröffentlichung des Werkes einschreiten, die von der Form abweicht, in der es bereits erschienen ist. So wird es unstatthaft sein, daß der Gläubiger das Werk statt in der bereits vorliegenden Originalausgabe in einer Bearbeitung erscheinen läßt [38]). Hier würde eine neue Seite der Geistesschöpfung der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden, die die Erben vielleicht überhaupt nicht als dem Wesen des Geisteswerkes entsprechend publizieren wollten.

Trotzdem es grundsätzlich möglich sein wird, gegen vermögensrechtliche Befugnisse des Rechtsnachfolgers ohne Einwilligung des Urhebers zwangsmäßig vorzugehen, wird man auch hier Einschränkungen anerkennen müssen. Zunächst einmal ist eine Zwangsvollstreckung in das Verlagsrecht nur mit Zustimmung des Verfassers gestattet [39]); denn wenn § 28 VG. schon die freiwillige Uebertragbarkeit des Verlagsrechts von der Einwilligung des Verfassers abhängig macht, umsoviel mehr muß dies für den zwangsmäßigen Eingriff gelten [40]). Bei der

[38]) Vgl. Allfeld LUG. 137; auch Kohler UR. 469, der aber die Vornahme von Uebersetzungen und von Arrangements an musikalischen Werken dem Gläubiger zubilligen will. Demgegenüber ist zu sagen, daß auch diese Erscheinungsformen den inneren Bestand des Werkes verändern können.

[39]) Es genügt hier, wenn der Verfasser sich mit dem Gläubiger einigt, ohne dem Verleger seine Zustimmung mitzuteilen. § 28 VG. schützt in erster Linie den Verfasser, der ein Interesse daran hat, daß kein anderer als der von ihm betraute Verleger die Verbreitungs- und Vervielfältigungsbefugnis besitzt. So auch Allfeld VG. S. 139; a. M. Goldbaum Komm. 132.

[40]) Soweit die Rechte des Verlegers Gegenstand der Uebertragung sind, können sie auch mit Zustimmung des Urhebers verpfändet werden. Dies folgt schon aus § 1274 II BGB. Der Verleger kann, sofern seine Zustimmung nötig ist, nur aus gewichtigem Grunde die Verpfändung zurückweisen, es sei denn, daß die Uebertragbarkeit durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. So Riezler S. 362, Kohler UR. S. 263; Allfeld VG. 137. de Boor 344 verlangt mit Recht nach § 1280 BGB. auch Anzeige an den Verfasser. a. M. Goldbaum 405 (Komm.).

Veräußerung der Rechte im Wege der Vollstreckung wird man dem Urheber sogar in der Regel gestatten müssen, die Zustimmung aus einem wichtigen Grunde zu versagen; denn der Pfandgläubiger wird, zumal wenn er nicht Fachmann und zudem dem Verfasser unbekannt ist, kaum berufen sein, das Verlagsrecht in geeigneter Weise zu verwerten. Hingegen wird die in § 28 II 2 vorgesehene Weiterhaftung des Verlegers für die Verbindlichkeiten kein vollwertiger Ersatz dafür sein, daß dem Verfasser ein anderer Berechtigter gegenübersteht.

Weiterhin erhebt sich hier wie bei der Weiterübertragbarkeit die Frage, ob nicht auf Grund einer die Uebertragbarkeit ausschließenden Vereinbarung sich die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung ergeben kann. Ein derartiges pactum de non cedendo stellt, wie oben ausgeführt worden ist, ein gesetzlich festgelegtes vertragliches Veräußerungsverbot dar. § 135 Abs. 1 S. 2 BGB., der hierauf Anwendung findet, sieht vor, daß auch eine Verfügung im Wege der Zwangsvollstreckung demjenigen gegenüber unwirksam ist, dessen Schutz das Veräußerungsverbot bezweckt. Demnach ist jede Zwangsvollstrekkung in vermögensrechtliche Befugnisse, deren Uebertragbarkeit ausgeschlossen ist, dem Urheber gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wie sich der Ausschluß der Uebertragbarkeit lediglich aus den Umständen ergeben kann, so wird auch die Zwangsvollstrekkung bei einer derartigen Sachlage unzulässig sein. Auch hier werden derartige Rechtsfolgen sich immer dann ergeben, wenn die Befugnisse dem Erwerber auf Grund besonderen Vertrauens eingeräumt worden sind[41]). In diesem Falle besteht ein ganz besonderes Schutzbedürfnis des Urhebers gegen Eingriffe fremder Gläubiger, da er sein Recht nicht aus der Hand gegeben hat, um fortan willkürlich Gegenstand des Rechtsverkehrs zu sein, sondern damit es ausschließlich von einem bestimmten, durch ihn erwählten Rechtsnachfolger ausgeübt werden kann. Auch die Anordnung einer Verwaltung gemäß § 857 III und IV ZPO. wird hier etwa aus dem Gesichtspunkte heraus, daß derartige nur einer bestimmten Person eingeräumten Rechte zum mindesten der Ausübung nach überlassen werden können, unstatthaft sein, da § 857 III ZPO. nur auf absolut unveräußer-

[41]) Vgl. Riezler S. 302; Allfeld LUG. 135; Süß 51; für unbedingte Zulassung der Zwangsvollstreckung mangels anderweitiger positiver Vorschriften abgesehen von § 28 VG. Marwitz-Möhring S. 94, (wenn auch mit Bedauern), Osterrieth-Marwitz S. 104; im Ergebnis ebenso Dahlsheimer S. 102; Gierke S. 814 Anm. 45.

liche Rechte Anwendung findet[42]). Das hier in Betracht kommende Recht aber ist nicht generell unveräußerlich, sondern besitzt diese Eigenschaft nur bei Würdigung der Eigenart des Einzelfalles. Im übrigen stellt die Ausübungsüberlassung eines Urheberrechts auch nur eine eingeschränkte Form des Rechtsüberganges dar, die, wenn das Recht in der Hand des Erwerbers bleiben soll, einer Uebertragung gleichzusetzen ist[43]). Deshalb kann auch das Verlagsrecht nicht durch Anordnung einer Verwaltung verwertet werden[44]), es sei denn, daß der Verfasser damit einverstanden ist.

Soweit der Urheber in der Lage ist, die Zwangsvollstrekkung in das Recht des Erwerbers zu vereiteln, kann auch nicht die Rede davon sein, daß der Urheber damit das Recht dem Zugriffe des Gläubigers entziehe[45]). Dem Gläubiger, der nur Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung der vermögensrechtlichen Befugnisse hat, bleibt die Möglichkeit, die aus der Ausnutzung des Rechts erzielten Einkünfte zu pfänden. Im Gegenteil kann hierdurch gerade dem Urheber Schaden erwachsen. Wie die Erfahrung lehrt, verliert der auf Grund des Vertrauens des Urhebers berufene Erwerber das Interesse an der sachgemäßen Ausnutzung des Rechtes, wenn ihm doch die Früchte seiner Arbeit nicht selbst zufallen, zumal nach der heutigen Auffassung niemand verpflichtet ist, für seine Gläubiger zu arbeiten. Hier wird der Urheber, z. B. bei einer Aufführungskommission, häufig imstande sein einzugreifen, wenn der Berechtigte infolge der Pfändung seine Pflichten absichtlich vernachlässigt oder tatsächlich außerstande ist, ihnen nachzukommen. Welche Rechte hier dem Urheber zustehen, wird noch bei Gelegenheit der Frage eines allgemeinen Heimfallrechtes im Urheberrecht zu erörtern sein[46]). Ist eine Zwangsvollstreckung in die dem Erwerber zustehenden urheberrechtlichen Befugnisse nicht gestattet, so kann der Urheber auch nach § 771 ZPO. die Widerspruchsklage[47]) erheben, weil sein Recht auf Zustimmung ein

[42]) So Dahlsheimer S. 102; Goldbaum Komm. 127. Hingegen für Anwendung des § 857 III und IV Allfeld LUG. 135 ff.; Kahn 36.

[43]) So auch Goldbaum Komm. S. 127.

[44]) So auch Kahn 45; Goldbaum Komm. 132; Hoffmann 115; Riezler (Ehrenberg) 74/75; a. M. Dahlsheimer 103; Voigtländer-Fuchs 337; Hoeniger 102 (vgl. auch Recht 1908, 438); Mittelstaedt-Hillig 100; Heinitz-Marwitz 86/87.

[45]) So Dahlsheimer 102/3.

[46]) Vgl. unten S. 142.

[47]) So Allfeld VG. 139.

die Veräußerung hinderndes Recht darstellt. Der Verfasser wird hier aber nur obsiegen, wenn ein wichtiger Grund die Versagung rechtfertigt. Sollte wirklich einmal die Zustimmung grundlos verweigert sein, etwa weil ein anderes genau so leistungsfähiges Verlagsgeschäft die Pfändung vornimmt, so kann darin ein schikanöses Verhalten des Verfassers gesehen werden, und die Zwangsvollstreckung als zulässig erachtet werden[48]). Einen selbständigen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung, der im Wege des § 894 ZPO. eingeklagt werden könnte, hat der Pfandgläubiger auch bei der Pfändung des Verlagsrechts nicht. § 28 VG. räumt ein derartiges Recht lediglich dem Verleger ein, das notwendig mit seiner Person verknüpft und daher unübertragbar ist. Deshalb kann es auch nicht im Wege der Pfändung auf den Pfandgläubiger übergehen[49]). Damit aber der Pfandgläubiger nicht erst das Risiko einer unzulässigen Vollstreckung einzugehen braucht, wird man ihm eine Klage auf Feststellung, ob eine Verpflichtung des Verfassers zur Zustimmung besteht, zubilligen müssen, da er ein berechtigtes Interesse an vorzeitiger Klärung besitzt[50]).

Somit steht fest, daß der Urheber auch gegenüber einer Pfändung vermögensrechtlicher Befugnisse des Rechtsnachfolgers nicht gänzlich machtlos ist, sondern, daß es, soweit keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, Mittel und Wege gibt, um gegen zwangsmäßige Eingriffe Dritter, die nicht die Qualifikation zu ordnungsmäßiger Ausnutzung der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts haben, einzuschreiten.

§ 11. Zum Problem eines urheberrechtlichen Heimfallrechts.

Ebenso wie der Urheber ein Interesse daran haben kann, eine weitere Uebertragung der urheberrechtlichen Befugnisse an ihm nicht genehme Dritte zu verhindern, so kann ihm auch nach erfolgtem Uebergange daran gelegen sein, gegen den Erwerber selbst, der die ihm anvertrauten Befugnisse nicht ausdrücklich ausnützen will oder kann, vorzugehen und in die vor die Uebertragung innegehabte Rechtsstellung wieder einzutreten. Es fragt sich nun, ob genügend Anhaltspunkte gegeben sind, die eine derartige einschneidende Maßnahme trotz des erfolgten

[48]) Desgl. Allfeld VG. 139; Hoeniger 104.
[49]) So Allfeld VG. 139; Riezler 363; Hoffmann 115; Kahn 41; de Boor 347; Laber 45. a. M. Henneberg 121 Anm. 199; Praußnitz 20.
[50]) Vgl. Allfeld VG. 139; Hoffmann 115; Riezler (Ehrenberg) 75.

Uebergangs der vermögensrechtlichen Befugnisse der Substanz nach rechtfertigen, oder ob die Loslösung der Befugnisse vom Urheber eine so weitgehende ist, daß ihm keine Möglichkeit verbleibt, sie bei einer ungenügenden Auswertung wieder an sich zu reißen.

I. a) Voraussetzungen eines Rückfalls.

Ein Bedürfnis für einen wirksamen Schutz des Urhebers gegen Untätigkeit seines Rechtsnachfolgers besteht, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, daß nicht nur die Hoffnung auf gewinnbringende Ausnutzung der gerade übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse zu ihrer Veräußerung führt, sondern in viel höherem Maße das Streben des Urhebers dahin geht, sein Werk der Oeffentlichkeit mitzuteilen und damit seinen Ruhm entweder erst zu begründen oder zum mindesten sein bereits bestehendes Ansehen zu erhöhen. Dies wirkt sich dann selbstverständlich auf den Absatz seiner Werke und die hieraus erzielten Einnahmen aus. Wenn somit der Urheber entscheidenden Wert darauf legt, daß sein Werk veröffentlicht wird, so wird für ihn nur dann Aussicht bestehen, sich seinem Rechtsnachfolger gegenüber durchzusetzen, falls dem Erwerber in Ausübung der urheberrechtlichen Befugnisse eine Pflicht zur Veröffentlichung obliegt. Diese Frage kann nur der Grundvertrag entscheiden.

Für den Verlagsvertrag besteht eine Verpflichtung zur Veröffentlichung und Verbreitung auf Grund des § 1 VG. Bei den anderen Urheberrechtsübertragungsverträgen fehlt es an einer allgemeinen diesen Grundsatz aussprechenden Norm. Man wird aber häufig aus der Interessenlage und aus dem Sinn der Uebertragung zu einem entsprechenden Ergebnis gelangen können [1]). Zweck einer jeden Urheberrechtsübertragung ist grundsätzlich die Veröffentlichung in der ursprünglichen oder zum mindesten in einer mit Erlaubnis des Urhebers abgeänderten Form. In dem Augenblick, in dem der Urheber sich zur Veräußerung seines Rechtes entschließt, bestimmt ihn in erster Linie

[1]) So auch Elster, Gewerbl. Rechtsschutz S. 243; a. M. Klostermann 151. Goldbaum will die Veröffentlichungspflicht aus dem Wesen der Uebertragung herleiten und beruft sich hierbei auf § 402 BGB. § 402 BGB. sieht aber nur Pflichten des Zedenten vor, und infolgedessen würde er im Falle entsprechender Anwendung im Urheberrecht lediglich Pflichten des Urhebers berühren. Bei der Veröffentlichungspflicht handelt es sich aber um eine Verpflichtung des Rechtsnachfolgers (hierzu vgl. Goldbaum Komm. S. 78).

das Streben, das Werk der Allgemeinheit zugänglich zu machen und hierdurch Anerkennung und auch materielle Vorteile zu erlangen. Darüber hinaus hat auch das Publikum ein Recht darauf, das Werk kennen zu lernen, wenn der Urheber sich bereit erklärt, die ihm an sich allein nach dem §§ 11 ff. LUG. zustehenden Befugnisse auf einen anderen zu übertragen. Ueberdies sind die gesetzlichen Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze fast alle auf die Veröffentlichung zugeschnitten, und, wie Goldbaum [2]) mit Recht betont, rechnet das Gesetz mit der „Veröffentlichung der Werke, da es ohne diese eigentlich seiner Bedeutung entkleidet wird". Die Tendenz des Gesetzes, die Mitteilung eines Werkes zu fördern, geht auch deutlich aus der zeitlichen Beschränkung des Urheberrechtsschutzes hervor und findet gleichfalls ihren Niederschlag in den Bestimmungen der §§ 22 ff. LUG., die nach erfolgter Uebertragung der mechanisch-musikalischen Urheberrechte durch die vom Urheber zu erteilende Zwangslizenz zur mechanischen Wiedergabe von Tonkunstwerken dem urheberrechtlich geschützten Werke ein weiteres Wirkungsfeld gewähren, als der Urheber selbst beabsichtigt hatte. Wenn es also durchaus dem Sinne des Gesetzes entspricht, allgemein dem Erwerber einen Auswertungszwang der urheberrechtlichen Befugnisse aufzubürden, so wird dieses Ergebnis durch die Auslegung des Vertrages unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien in den meisten Fällen bestätigt werden. Nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts (§ 133 und § 157 BGB.) wird der wahre Wille der Parteien zu erforschen und der Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten sein. Hierbei wird sich zumeist feststellen lassen, daß der Urheber in der Regel mit der Veröffentlichung die Absicht verfolgt hat, nicht nur sein Werk gewinnbringend zu verwerten, sondern auch die denkbar weitestgehende Verbreitung des Werkes und seiner Ideen zu erzielen, da ja dies zumeist der tiefere Sinn jedes höherwertigen urheberrechtlichen Schaffens ist. Da dies Ziel jeder urheberrechtlichen Veröffentlichung den beteiligten Kreisen im weitesten Umfange bekannt ist, kann selbst beim Schweigen des Vertrages das Einverständnis des Erwerbers mit seiner Veröffentlichungspflicht angenommen werden. Sie ist nur ausgeschlossen, wenn sie ausdrücklich wegbedungen ist [3]). Hierfür trifft den Erwerber die Beweislast.

---

[2]) Komm. S. 77.

[3]) Vgl. Marwitz-Möhring S. 81; Büchler S. 47; Goldbaum Komm. 78.

Der Erwerber wird seiner Pflicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nachzugehen haben und jede Gelegenheit, die zum Abschluß eines Vertrages führen kann, wahrnehmen, zum mindesten aber ihre Aussichten gewissenhaft prüfen müssen. Es ist dabei natürlich die Eigenart des Falles zu würdigen. Nicht jeder Roman wird sich für eine Verfilmung eignen. Demzufolge braucht auch die Unterlassung einer Ausnutzung durchaus nicht die Verletzung einer Verpflichtung des Erwerbers darzustellen [4]).

Es wird somit in der Regel jeder Urheberrechtsübertragung der Zweck zugrundeliegen, das Werk in der entsprechenden Form und Darstellungsart andern mitzuteilen [5]). In der Anerkennung dieses Grundsatzes liegt keine Bestätigung der bereits abgelehnten Theorie Goldbaums von der Zweckübertragung [6]). Bei Goldbaum wird durch den Zweck der Uebertragung der Inhalt und der Umfang des Rechtsüberganges bestimmt, während hier der Zweck, den die Parteien mit der Uebertragung verfolgen, nur zur Begründung der Verpflichtung, mit dem übertragenen Rechte in bestimmter Weise zu verfahren, verwertet wird [7]).

Die kollektivistische Entwicklung, die heute das Urhebervertragsrecht genommen hat, hat dazu geführt, daß zum Teil ausdrückliche Bestimmungen über den Auswertungszwang in die von den Verbänden abgeschlossenen Verträge aufgenommen sind. So kennt der Normalvertrag des Bühnenkartells die Aufführungspflicht an, ebenso sehen die Satzungen der Aufführungsgesellschaften vor, daß die Gesellschaften verpflichtet sind, Konzertaufführungen und Uebertragungen auf mechanische Apparaturen zu ermöglichen, ohne dabei aber für den Erfolg der von ihnen unternommenen Schritte einzustehen. Hingegen lassen sich die Sendegesellschaften nur das Recht der Sendung ohne eine entsprechende Verpflichtung hierzu einräumen [8]). Weiterhin müssen hier die im Verkehr zwischen Urheber und Erwerber bestehenden Usancen Beachtung finden, vor allem, soweit sie in Richtlinien festgelegt sind. Hauptbeispiel sind hierfür die Richt-

---

[4]) So Marwitz, Ufita S. 403.

[5]) So auch Büchler, 48; Goldbaum Komm. 75; Allfeld, LUG. 108.

[6]) Vgl. oben S. 31/32.

[7]) Vgl. Marwitz, Ufita 402.

[8]) Vgl. hierzu Marwitz-Möhring, S. 80.

linien zwischen Künstler und Kunstverlegern[9]), die im § 37[10]) eine Verbreitungs- und Vervielfältigungspflicht des Kunstverlegers ausdrücklich ablehnen.

Aeußerst strittig ist die Frage, ob beim Verfilmungsvertrage ein Verfilmungszwang besteht oder nicht. Das Reichsgericht[11]) hat eine Veröffentlichungspflicht abgelehnt mit dem Hinweis, daß im Gegensatz zum Bühnenaufführungsvertrag, bei dem das fertige Werk für eine Bühne eingerichtet werde, das drehreife Filmbuch erst in ständiger Zusammenarbeit mit dem Regisseur in die Wirklichkeit umgesetzt werde und schließlich im fertigen Film in völlig umgestalteter Form an die Oeffentlichkeit trete. Das Reichsgericht nimmt hier, anders als bei der Bühnenaufführung, ein Mitarbeitsverhältnis ähnlich dem des § 47 VG. an, der bei Anfertigung eines Werkes auf Grund eines vom Besteller eingereichten Planes einen Vervielfältigungszwang des Bestellers ausschließt. Außerdem wird auch das im Verhältnis zur Bühnenaufführung erhöhte Risiko, mit dem die Herstellung eines Filmes, insbesondere wegen der beträchtlichen Kosten, verbunden ist, zugunsten des Unternehmers ausgewertet. Demgegenüber bedürfen die Interessen des Filmautors wohl auch einer weitergehenden Rücksicht, als sie das Reichsgericht nimmt. In der Tat wird der Regisseur während der Aufnahme an der Ausgestaltung des Drehbuches mitwirken. Jedoch wird auch bei der Bühnenaufführung, insbesondere bei einer Uraufführung, was das Reichsgericht nicht zu beachten scheint, häufig der Regisseur im Einverständnis mit dem Urheber während der Proben einen erheblichen Anteil an der Fassung, in der das Bühnenstück endgültig aufgeführt wird, haben. Es soll auch nicht in Abrede gestellt werden, daß mit der Herstellung eines Filmes ein hohes wirtschaftliches Risiko verknüpft ist, und die Wirkung des Filmes auf das Publikum nur äußerst schwer vorher zu übersehen ist. Doch wenn der Autor ein wirklich drehreifes Buch liefert, so bleibt dem Unternehmer noch vor der Annahme genügend Zeit, um sich die Erfolgsmöglichkeiten des Werkes hinreichend zu überlegen. Er braucht das Buch erst anzunehmen, wenn er das Maß seiner Verpflichtungen wirklich übersehen kann und nunmehr fest entschlossen ist, mit der Verfilmung des Buches zu beginnen. Daß ein Film, weil seine künstlerischen Aussichten gering sind, inmitten der Aufnahmen ab-

[9]) Vgl. Marwitz-Möhring 81.
[10]) Abgedr. bei Osterrieth-Marwitz Anh. 260.
[11]) RGZ. 107, 62 ff. Allfeld, LUG. 108.

gebrochen wird, ist bei der Höhe des darin investierten Kapitals außergewöhnlich. Elster[12]) hat durchaus recht, wenn er betont, eine eingehende Prüfung der Aussichten des Drehbuchs vor der Annahme sei Pflicht des Unternehmers. Es sei trotz der hohen Kosten seine vertragliche Schuld, „den Vertragsgegner loyal zu behandeln und das Drehbuch nicht in Schubkästen vermodern zu lassen". Es darf zudem nicht vergessen werden, daß auch der Filmautor ein hohes Interesse daran hat, bekannt zu werden, um neue Aufträge zu bekommen. Diese Grundsätze können natürlich nur für ein wirklich in allen Einzelheiten festgelegtes Drehbuch gelten. Hat der Autor nur eine Idee beigesteuert oder nur den Entwurf für ein drehreifes Buch eingereicht, so kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, hiernach schon die Erfolgsaussichten eines daraus herzustellenden Films auch nur annähernd ermessen zu können.

Bei der gewerblichen Verwertung von Werken der bildenden Kunst endlich wird es, soweit nicht die Richtlinien zwischen Künstlern und Verlegern eingreifen, hauptsächlich darauf ankommen, ob das Interesse des Urhebers, für sein Werk entlohnt zu werden, oder sein Streben, sein Werk veröffentlicht zu sehen, überwiegt. Auch hier muß berücksichtigt werden, inwieweit das Werk den gewerblichen Zwecken des Unternehmers dienstbar gemacht wird[13]). In der Regel wird bei Gegenständen, die der Mode besonders unterworfen sind, wie z. B. bei kunstgewerblichen Gegenständen und auch bei photographischen Bildern, dem Urheber hauptsächlich an den Gewinnmöglichkeiten gelegen sein. Hier kann der Unternehmer auch gar nicht bei dem schnellen Wechsel des Geschmackes eine erfolgreiche Vervielfältigung garantieren. Hingegen wird bei Werken der hohen Kunst, bei wirklich wertvollen kunstgewerblichen Gegenständen ebenso wie auch bei von einem erstklassigen Künstler vorge-

---

[12]) Gewerbl. Rechtsschutz 161.

[13]) So auch Osterrieth-Marwitz 85/6; Allfeld, KSchG. 72/3. A. A. Büchler 47; der beim Kunstverlag überhaupt keinen Urheberrechtsvertrag annimmt, da die Pflicht zur Veröffentlichung fehle. Es ist aber nicht Voraussetzung eines echten Urhebervertrags im Gegensatz zum Bestellvertrag, daß diese Verpflichtung besteht; dafür fehlt es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkt, zumal § 47 VG. Spezialvorschrift ist. Büchler setzt sich damit selbst in Widerspruch mit den von ihm anerkannten, auf reine Veräußerung gerichteten Verträgen, bei denen auch er keine Veröffentlichungspflicht annimt (so 56 im Anschluß an Wächter, AutorR. 117).

nommenen Illustrationen in Büchern[14]) das Interesse des Urhebers an der Veröffentlichung im Vordergrund stehen.

Liegt nun in der Mehrzahl der Fälle dem Erwerber eine Nutzungspflicht ob, so bleibt es dem Urheber selbstverständlich unbenommen, gegen ihn im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung auf Erfüllung zu klagen. Hiermit wird dem Urheber jedoch bei der Eigenart urheberrechtlicher Leistungen häufig wenig gedient sein, da eine zwangsmäßig herbeigeführte Erfüllung schließlich doch nicht mehr das zerstörte Vertrauensverhältnis zwischen Urheber und Erwerber, das unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Auswertung der urheberrechtlichen Befugnisse ist, herstellen kann. Schließlich kann der Urheber auch nach den §§ 325, 326 BGB., da es sich bei dem Grundgeschäft zunächst um einen gegenseitigen Vertrag handelt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder nach Fristsetzung seinen Rücktritt erklären[15]). § 326 BGB. findet aber nur dann Anwendung, wenn der Erwerber den Verzug vertreten muß (§ 285 BGB.). Hier wird also Verschulden vorausgesetzt. Es werden also hiervon nicht die Fälle erfaßt, in denen der Erwerber, ohne daß ein ausdrückliches Verschulden seinerseits vorliegt, seiner Verwertungspflicht nicht nachkommt. Dies kann eintreten, wenn dem Erwerber die notwendigen Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fehlen, oder wenn durch Pfändung seiner Einkünfte zu befürchten ist, daß seine Interessen an der Verwertung der ihm eingeräumten Befugnisse erlahmen und er die Belange des Urhebers nicht mehr mit der nötigen Energie vertritt. In solchen Fällen dem Erwerber die ihm übertragenen Rechte zu belassen, würde eine unbillige Härte bedeuten. Marwitz-Möhring[16]) haben hier den Weg gewiesen. Zum Ausgangspunkt nehmen sie den § 17 VG., der dem Urheber das Recht gewährt, vom Vertrage zurückzutreten, wenn der zur Veranstaltung einer neuen Auflage berechtigte Verleger nach Aufforderung und nach dem Ablauf einer gesetzten Frist sich weigert, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Das Gesetz hat also, wenn der Verleger seiner Vervielfältigungspflicht gemäß § 1 VG. nicht nachkommt, dem Urheber ein Anrecht auf seine nicht ordnungsgemäß ausgenutzte Befugnis eingeräumt. Mit Recht sehen Marwitz-Möhring im § 17 VG. den Ausdruck eines

[14]) a. M. Osterrieth-Marwitz 84 für den Illustrationsverlag.
[15]) Vgl. Marwitz, Ufita, 404. Für das Verlagsgesetz bejaht auch Goldbaum 416 (Komm.) die Anwendung der §§ 325, 326 BGB.
[16]) 81.

Prinzips, nämlich „die Anerkennung eines Heimfallsrechtes, das dann eintritt, wenn das Bedürfnis des Urhebers auf Auswertung des Urheberrechts andauert, der Erwerber aber an ihr ein Interesse nicht mehr hat oder sie pflichtwidrig andauernd vernachlässigt". Eine ähnliche Tendenz wirkt sich auch in anderen Bestimmungen des Verlagsrechts aus, so in dem § 32 VG. in Verbindung mit § 30 VG., in dem dem Verfasser bei nicht vertragsmäßiger Vervielfältigung oder Verbreitung ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird[17]). Dies kommt auch in den §§ 35 und 18 VG. zum Ausdruck, die bei Zweckerreichung bzw. bei Veränderung der Umstände, die zur Zeit des Vertragsabschlusses vorlagen, eine Auflösung des Vertrages ermöglichen.

II. Der Eintritt des Rückfalls.

a) Durch Erklärung.

Von dem Heimfallsrecht wird dann Gebrauch gemacht werden können, wenn auf seiten des Erwerbers eine ihm zustehende vermögensrechtliche Befugnis nicht ausgeübt wird; damit werden die Interessen des Urhebers gewährt, ohne daß man die Interessen des Erwerbers, soweit sie berechtigt sind, schädigt[18]). Es fragt sich nur, in welcher Weise der Urheber wieder auf Grund seines Heimfallsrechtes in den Genuß seiner Befugnisse gelangt. Das für den Urheber günstigste Ergebnis wäre, wenn das Recht, sobald die Voraussetzungen eines Heimfalles eintreten sollten, wieder von selbst an den Urheber zurückfiele[19]). Man wird z. B. zum automatischen Rückfall dann gelangen können, wenn die Uebertragung von der auflösenden Bedingung ordnungsgemäßer Verwertung abhängig gemacht worden ist. Jedoch wird man die Dauer einer Uebertragung, die auf Grund eines pflichtbegründenden Urheberrechtsvertrages erfolgt ist, nicht immer von einer derartigen etwa stillschweigend von den Parteien anerkannten Bedingung abhängig machen können. Dafür wird man de lege lata überhaupt keinen Anhaltspunkt finden. Man wird somit dem Urheber entsprechend seiner Rechtsstel-

---

[17]) Marwitz, Ufita 404.

[18]) So auch Marwitz-Möhring 81.

[19]) So ähnlich das Schwedische Urhebergesetz, § 18 II 2, wo der Uebertragende beim Aufführungs- und Vortragsrecht das Recht seinerseits wieder übertragen kann, wenn der Erwerber innerhalb von 5 Jahren von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht. Vgl. hierzu Büchler 56.

lung dem Verleger gegenüber gemäß den §§ 17, 35, 32 VG. lediglich ein Rücktrittsrecht zugestehen können. Dies kann er auch, wie im § 17 VG., nur nach Ablauf einer von ihm gesetzten Frist beanspruchen, es sei denn, der Erwerber habe seine Weigerung, von seiner ihm eingeräumten Befugnis keinen Gebrauch zu machen, deutlich kundgetan. Das Rücktrittsrecht kann in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften nur die Wirkung haben, die der Rücktritt allgemein im bürgerlichen Rechte mit sich bringt. Danach erhält der Urheber nach Rücktritt lediglich einen Anspruch auf Rückübertragung seiner Befugnisse. Wenn Goldbaum [20]) und Allfeld [21]) der Auffassung sind, daß nach erfolgtem Rücktritte der Verfasser ohne weiteres gemäß § 17 VG. die neue Auflage veranstalten kann, sobald die alte erschöpft ist, so widerspricht dies an sich der im bürgerlichen Recht vorgesehenen Regelung des Rücktritts, die dem Zurücktretenden nur einen Anspruch auf Rückgewähr seiner Befugnisse einräumt (vgl. § 346 BGB.). Eigentlich kann auch der Verfasser beim Rücktritt gemäß § 17 VG. erst dann eine neue Auflage vornehmen, wenn ihm der Verleger die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis zurückgewährt hat. Es wird sich hier allerdings in der Praxis zumeist ereignen, daß der Verfasser ohne ausdrückliche Rückübertragung von seiten des Verlegers eine neue Auflage herausbringt. Dann wird, wenn der Verleger demgegenüber keinen Widerspruch erhebt, hier eine stillschweigende Rückgewähr der urheberrechtlichen Befugnisse angenommen werden können. Andernfalls wird der Verleger sich zur Wehr setzen, und es wird im Prozeßwege zu klären sein, ob die Voraussetzungen eines Rücktritts vorliegen oder nicht. Trotzdem muß dogmatisch grundsätzlich daran festgehalten werden, daß für das hier entwickelte allgemeine Heimfallsrecht eine Rückübertragung gemäß § 346 BGB. verlangt werden muß [22]).

Sind dem Erwerber mehrere Befugnisse übertragen worden, so kann der Urheber sein Rücktrittsrecht nicht unbeschränkt geltend machen, wenn der Erwerber nur einen Teil der Befugnisse nicht ausnutzt, oder der Urheber nur einen Teil der Befugnisse zu der von ihm beabsichtigten Verwertung benötigt. Auch hier müssen die Bestimmungen des Verlagsrechts sinngemäße Anwendung finden [23]). So schreibt § 37 VG. vor, daß, wenn der

[20]) Komm. 389.
[21]) VG. 93
[22]) So auch Marwitz, Ufita 404.
[23]) Marwitz, Ufita S. 404.

Rücktritt von einem Verlagsvertrag erklärt wird, es von den Umständen abhängt, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten wird oder nicht. Demzufolge kann also ein Verleger, dem neben der Verbreitung und Vervielfältigung eines Romans noch die Verfilmungsbefugnis eingeräumt ist, nicht die Gesamtheit seiner Befugnisse auf Grund des Rücktritts genommen werden, sondern nur die Ausnutzung der Verfilmungsbefugnis, falls er lediglich außerstande ist, diese auszuwerten. Praktisch wird ein solches Heimfallsrecht außerhalb des Verlagsrechts besonders im Aufführungsrecht, soweit es sich hier um Uebertragung eines Teilurheberrechts und nicht um eine Lizenz handelt, und im Filmrecht anzuerkennen sein, wenn man entgegen der Auffassung des Reichsgerichts[24]) für einen Verfilmungszwang eintritt. Hat z. B. der Urheber Gelegenheit, das Drehbuch eines bereits vor Jahren gedrehten Films wiederum zu verwerten, so wird er sich an den Erwerber wenden müssen und ihn zur erneuten Verfilmung auffordern. Geht der Erwerber hierauf nicht ein, so steht dem Urheber, da der Unternehmer seiner Verfilmungspflicht nicht Genüge leistet, ein Heimfallsrecht in der Weise zu, daß er von der ihm zustehenden Rücktrittsbefugnis Gebrauch machen wird. Ebenso wird man bei einem wissenschaftlichen Werke, das total veraltet ist, dem Verfasser dann, wenn er vergeblich vom Verleger eine neue Auflage verlangt, einen Heimfall der Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis zubilligen müssen, selbst wenn die Weigerung des Verlegers wegen der noch vorhandenen hohen Restauflage wirtschaftlich berechtigt erscheint[25]). Allerdings wird hier die vom Urheber herausgegebene Neuauflage mit der Ausnutzung der alten Restbestände in Wettbewerb treten; doch gehen hier die berechtigten Interessen des Urhebers, seinen wissenschaftlichen Ruf zu erhalten, den geschäftlichen des Verlegers vor. Desgleichen wird auch die früher aufgeworfene Frage[26]), wie der Urheber sich verhält, wenn das Interesse des Erwerbers an der Ausnutzung der übertragenen Befugnisse infolge der Pfändung von Einkünften aus ihrer Verwertung nachläßt, durch die Anerkennung eines allgemeinen Heimfallsrechts gelöst sein[27]). Schließlich erkennen

[24]) RGZ. 107, 62 ff.
[25]) Marwitz-Möhring 82.
[26]) Vgl. oben S. 132.
[27]) Goldbaum, Komm. 129; auch Allfeld, LUG. 135 erreichen dasselbe Ergebnis auf einem anderen Wege. Sie nehmen insbesondere beim Aufführungskommissionär an, daß in der Regel gerade, wenn der Erwerber mit Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit vom Urheber betraut

auch die Richtlinien für den Abschluß von Verträgen im Kunstverlage im § 37 ein Heimfallsrecht an, das dann den Urheber, wenn das übertragene Urheberrecht in keiner Form ausgeübt wird, „zum Rückerwerb des Urheberrechts“ berechtigt[28]).

So wird man dem Heimfallsrecht ein recht umfangreiches Anwendungsgebiet zugestehen müssen. Wenn auch ein direkter Anfall des Urheberrechts nach der jetzigen Gesetzgebung[29]) nicht erfolgen kann, so wird man dem Urheber, wenn der Erwerber sich weigert, die Rückübertragung vorzunehmen, doch gestatten müssen, daß er die an sich noch dem Erwerber zustehende Befugnis sofort ausnützt. Sonst müßte der Urheber erst den Ausgang eines vielleicht langwierigen Prozesses abwarten und würde damit unter Umständen so viel Zeit verlieren, daß ihm häufig bis zur Erreichung eines rechtskräftigen Urteils die günstige Gelegenheit, sein Recht selbst zu verwerten, verloren gegangen ist. Es kann nicht abgeleugnet werden, daß an sich die Verwertung der noch nicht zurückübertragenen Befugnisse eine Verletzung der Rechtsstellung des Erwerbers darstellt. Jedoch wird man dem Urheber, wenn der Erwerber tatsächlich willens ist, deshalb gegen ihn vorzugehen, eine exzeptio doli zubilligen müssen, sofern die Voraussetzungen eines Rücktritts gegeben sind.

b) Eintritt des Rückfalls durch direkten Anfall.

In einigen Fällen jedoch wird man einen direkten Anfall der übertragenen Befugnisse an den Urheber annehmen müssen. Ein Bedürfnis hierzu wird immer vorhanden sein, wenn die Person des Erwerbers hinwegfällt, ohne daß ein anderer Berechtigter, etwa der Erbe, an dessen Stelle tritt. Dann ist niemand vorhanden, an den die Rücktrittserklärung des Urhebers gerichtet werden kann. Es wäre nun eine Schmälerung der Rechte des Urhebers, wenn die übertragenen Befugnisse beim Fortfall des Erwerbers gemeinfrei würden. Zwar hat die Allgemeinheit einen Anspruch darauf, daß nach Ablauf der Schutzfrist das Geistes-

---

worden ist, der Uebertragung ein Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 675 BGB. zugrundeliegt. Dann kann der Urheber gemäß § 675 i. V. mit § 626 BGB. diesen Vertrag bei wichtigem Grunde kündigen. Ein solcher wird immer dann vorliegen, wenn die Pfändung den Berechtigten an der Erfüllung seiner Verpflichtung, d. i. also hier an der ordnungsmäßigen Verwertung der ihm übertragenen Befugnis, hindert.

[28]) Abgedr. bei Osterrieth-Marwitz Anh. 260.

[29]) Auch der Entwurf § 29 sieht lediglich ein Rücktrittsrecht vor.

gut ihr unbeeinträchtigt von den Rechten des Urhebers zugänglich gemacht wird. Solange die Schutzfrist jedoch läuft, steht der Urheber dem Urheberrecht näher. Bis dahin hat er als Schöpfer des Werkes ein Anrecht darauf, über das Schicksal der urheberrechtlichen Befugnisse zu bestimmen, wenn niemand anderes vorhanden ist. Schließlich wird die dem Urheber auch bei der weitestgehenden Uebertragung verbleibende Autorschaft in ihrer Eigenschaft als ein höchstpersönliches unveräußerliches Recht während des Laufes der Schutzfrist stark genug sein, um das herrenlose Urheberrecht wieder an sich zu ziehen [30]).

Dieser Grundsatz gilt vor allem, wenn bei der beschränkten Uebertragung von Befugnissen der Erwerber erblos stirbt oder auf seine Rechte verzichtet. Hier besteht Einigkeit, daß die herrenlosen Befugnisse dem Urheber wieder anwachsen. Das Urheberrecht, das durch die Uebertragung von Teilbefugnissen in seinem Umfange verringert worden ist, hat hier, wie selbst die schärfsten Gegner des Heimfallsrechts zugestehen [31]), die Kraft sich wieder zu vervollkommnen. Man geht dabei sogar soweit, daß man dem Urheber das Recht zubilligt, die Weiterverbreitung einer Bearbeitung, etwa einer Uebersetzung, an der an sich dem Erwerber der Bearbeitungsbefugnis ein selbständiges Urheberrecht zusteht, auf Grund des dem ihm als Autor zustehenden Urheberrechts zu verbieten, falls diese früher gemeinfrei wird als das Originalwerk; das kann eintreten, wenn der Uebersetzer früher stirbt als der Urheber. Das Reichsgericht hat in seiner sogen. Carmen-Entscheidung [32]) diesen Standpunkt aus der Erwägung heraus vertreten, daß das Urheberrecht des Uebersetzers, wenn es nicht mehr bestände, nicht die Wirkung haben könne, die Rechte des Originalwerks zu beeinträchtigen.

---

[30]) So auch Osterrieth-Marwitz 70; Voigtländer-Fuchs 77; Büchler 36; Marwitz, Ufita 404; a. M. insbes. de Boor 215; Dahlsheimer 23.

[31]) So u. a. Riezler 89; Daude, Lehrbuch 35; Mitteis 12; Rabel 89 sieht diese Erscheinung nicht als Folge eines allgemeinen Heimfallsrechts an, sondern sieht hierin eine Wirkung, wie sie bei allen „konstitutiv-derivativen Rechtsbestellungen" zutage tritt. Dies entspricht u. E. aber nicht der wahren Natur des Rechtsübergangs beim Urheberrecht, da hier eine zu starke Annäherung an die Auffassung von der Belastung des Urheberrechts bei Teilabtretung vorliegt. So auch konsequent Asch 42, der annimmt, daß die aus dem Urheberrecht abgeleiteten Teilbefugnisse nur als iura in re aliena aufgefaßt werden können. Lediglich Dahlsheimer 24 verneint auch hier einen Rückfall, da er jede Konsolidation des Urheberrechts ablehnt.

[32]) RGZ. 71, 96; RG. JW. 09, 396. Derselben Auffassung auch Allfeld 70/1; Marwitz-Möhring 82; a. M. Dahlsheimer 24.

Also auch hier tritt eine Verstärkung des Urheberrechts ein, indem der Urheber nach Wegfall der Berechtigung des Uebersetzers jetzt wieder in vollem Umfange Verbreitungen von fremdsprachlichen Ausgaben verbieten kann, wenn nicht noch andere gesetzlich geschützte Uebersetzungsrechte bestehen.

Ein Heimfall wird kraft der Konsolidation des Urheberrechts auch in dem allerdings seltenen Falle bestehen, daß der Erwerber bei unbeschränkter Uebertragung des Urheberrechts im Sinne des Gesetzes erblos stirbt oder auf das Urheberrecht verzichtet[33]). Hier scheidet mit dem Erwerber derjenige aus, dem allein der Rücktritt erklärt werden kann, und demgemäß muß das Recht dem Urheber von selbst zufallen. Demzufolge führt das hier entwickelte allgemeine Prinzip des Heimfallsrechts zu demselben Ergebnis, das Allfeld[34]) nur durch den Uebergang des gesamten Urheberrechts der Ausübung nach zu erzielen glaubte. Wie nunmehr feststeht, ist der Rückfall des Urheberrechts durchaus vereinbar mit der Uebertragung der vermögensrechtlichen Befugnisse der Substanz nach, und damit entfällt das Hauptargument, das Allfeld, ohne Vertreter der Persönlichkeitstheorie zu sein, zu der Ausübungsüberlassungslehre geführt hat.

Es ist nun gegen den Heimfall des Urheberrechts bei Verzicht des Rechtsnachfolgers eingewandt worden, daß der Urheber sich dann nie von seinem Rechte völlig lossagen könnte, da ja immer Aussicht bestände, daß das Recht zu ihm zurückkehren würde. Damit würde dem Urheber die Möglichkeit genommen werden, auf sein Recht zu verzichten[35]). In der Tat ist ein Verzicht auf das Urheberrecht, wenn auch nicht auf die Urheberschaft möglich[36]). Doch wird sich dieser auch auf das Heim-

[33]) Ebenso Büchler 36; Wächter, Autor R. 163 Anm. 74; Gierke im Anschluß an seine aus der Persönlichkeitstheorie gewonnene Lehre von der Ausübungsüberlassung und die in Anm. 34 Genannten. Gegen einen Heimfall: Riezler 89 aus dem Gesichtspunkt heraus, daß beim Urheber nichts zurückbleibt. Gegenüber dem hier entwickelten Grundsatze einer allgemeinen Heimfallstendenz des Urheberrechts ist dieses Argument hinfällig. Gegen Heimfall auch Schuster 30/1; Klostermann 151, 152; Dahlsheimer 24 ff. Gegen Heimfall bei erblosem Tod Wolff, Jher.J. 44, 361/62.

[34]) So LUG. 102; ebenso Mannowsky 36; Süß 52. Vgl. auch oben S. 108/9.

[35]) So Rabel S. 91.

[36]) Dies die weitaus herrschende Meinung, so u. a. Wächter, AutorR. 160, 330; Gierke 825; Marwitz-Möhring 15; Dernburg (Preuß. PrivatR.) 968; Allfeld 277; Möhring, Ufita 1932, 463, der sich auch de lege ferenda gegen den Grundsatz der Unabdingbarkeit des Urheberrechts ausspricht. Weiterhin auch RGSt. 3, 357; a. M. Müller 38. In der bloßen Nichtverfolgung des Urheberrechts liegt noch kein Verzicht. So Allfeld, KSchG. 144; Wächter AutorR. 161.

fallsrecht erstrecken können. Darüber hinaus wird der Urheber auch selbständig durch öffentliche Erklärung lediglich auf sein Heimfallsrecht verzichten können [37]).

Ebenso sind Stimmen laut geworden, die annehmen, daß das Urheberrecht bei erblosem Tode des Rechtsnachfolgers nicht an den Urheber zurückfalle, sondern dem Fiskus zugute komme, da § 8 II LUG. den Ausschluß des Fiskus als Erben nur im Falle des Todes des Urhebers beabsichtige [38]). Wenn auch zugegeben werden soll, daß hier eine Lücke im Gesetze besteht, so trifft doch die ratio legis, die den Fiskus als Erben ausschaltet, auch beim Rechtsnachfolger zu. Man ging bei der Schaffung des Gesetzes davon aus, daß der Fiskus als Erbe ungeeignet sei, weil er in keiner persönlichen Beziehung zum Urheber stände, die allein den Uebergang des mit so stark persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen durchsetzten Rechtes rechtfertigen würde [39]). Diese Gründe treffen auch beim erblosen Tode des Rechtsnachfolgers zu. Wenn auch meistens lediglich Vermögensrechte auf den Erwerber übertragen werden, so sprechen doch in der Regel immer persönliche Motive beim Uebergange des Rechtes mit, zum mindesten muß der Erwerber das Vertrauen des Urhebers gewonnen haben. Hinzukommt, daß im Falle des erblosen Todes des Rechtsnachfolgers derjenige, der an erster Stelle zur Wahrung der persönlichkeitsrechtlichen Seite berufen ist, nämlich der Urheber bzw. der Erbe, noch vorhanden ist, und es wäre unerwünscht, wenn hier gerade der Fiskus, bei dem wie bei jeder Behörde die Gefahr einer äußerst summarischen Behandlung des Urheberrechts besteht, gerade als Erbe eingesetzt würde [40]).

Endlich wird auch dem Urheber ein Heimfallsrecht ohne besondere Rücktrittserklärung dann zugestanden werden müssen, wenn eine juristische Person des Privatrechts nach Erwerb des Urheberrechts aufgelöst wird, ohne daß über das Urheberrecht verfügt worden ist [41]). Nirgends ist hier festgesetzt, daß das Urheberrecht gemeinfrei wird. Da der Berechtigte nicht mehr vorhanden ist, kann es nicht ausgenutzt werden. Es ist somit

---

[37]) So Asch 43 Anm. 16; Allfeld KSchG. 66.

[38]) So Süß 53; Asch 42.

[39]) So KommBer. v. 19. März 1901 S. 1275 zu § 8 (RTDrucks. 10. Leg.Per. 2. Sess. 1900/02, Aktenstück 214); vgl. auch Allfeld 101 (LUG.).

[40]) Anders der Entwurf § 19 I 2, der ein Erlöschen bei erblosem Tode nur insoweit vorsieht, als das Urheberrecht noch dem Urheber als Erblasser zustand.

[41]) So Marwitz Ufita 404; Marwitz-Möhring 81.

herrenlos, und die Folge ist, daß dem Urheber ein Aneignungsrecht zusteht, das in sinngemäßer Anwendung des § 958 II BGB. den Urheber berechtigt, die Auswertung des Urheberrechts durch einen Dritten zu verhindern, und dadurch ausschließlich wirkt[42]). Dasselbe gilt auch, falls eine juristische Person des öffentlichen Rechts, etwa eine Anstalt, durch Staatsakt aufgelöst wird, und das Recht nicht weiterveräußert wird. Ein Rückfall wird hier sogar dann anzunehmen sein, wenn der Name des Urhebers nicht genannt ist, da gemäß § 3 LUG. der juristischen Person das Urheberrecht nur kraft stillschweigender Uebertragung zusteht[43]).

Es ist hier der Versuch unternommen worden, der wahren Bedeutung des Heimfallsrechts, die häufig verkannt worden ist, gerecht zu werden. Eine zu starke Ausdehnung dieses Instituts kann lediglich deshalb bedenklich sein, weil das Heimfallsrecht oftmals eine Gläubigerbenachteiligung mit sich bringen kann[44]). Hier besteht eine unbestreitbare Kollision zwischen den Interessen des Urhebers und denen der Gläubiger des Erwerbers, bei der jedoch der Urheber den Vorzug verdient. Das Urheberrecht ist dem Urheber als Schöpfer des Werkes bedeutend näher als dem Gläubiger, der nur wirtschaftliche Interessen verfolgt. Hinzu kommt, daß ja oftmals, wie eingehend dargelegt[45]), das individualrechtliche Interesse des Urhebers selbst einer etwaigen Pfändung des Urheberrechts bei einem Rechtsnachfolger entgegensteht. Das Heimfallsrecht stellt somit die stärkste Verbindung zwischen Urheber und Recht auch nach Uebergang des Rechts dar; in ihm findet das natürliche Streben des Rechts, sich wieder mit der Person dessen, der es geschaffen hat, zu vereinigen, seinen wirksamsten Ausdruck. Dieses „Heimatsgefühl" des Urheberrechts, wie es Rabel[46]) nennt, ist der stärkste Beweis dafür, daß die Uebertragung des Urheberrechts nicht gleichbedeutend mit einer endgültigen Loslösung des Urheberrechts vom Autor ist.

---

[42]) Vgl. Marwitz Ufita 405.
[43]) Vgl. hierzu oben S. 24/25.
[44]) Diese Bedenken hat Asch 42. Dagegen Süß 53.
[45]) Vgl. oben S. 129 ff.
[46]) S. 95.

§ 12. Der Umfang der Prozeßführungsmacht des Urhebers nach Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse.

Der Uebergang urheberrechtlicher Befugnisse führt zwar zu keiner unumstößlichen Trennung des Urheberrechts vom Urheber, doch bringt er, wie jede Veränderung in der Rechtswelt, zum mindesten eine Minderung der Rechte des ursprünglichen Berechtigten mit sich. Die Verschiebung der materiellen Rechtslage wirkt sich auch bei der Abwehr von unberechtigten Eingriffen in das Urheberrecht von Seiten eines Nichtberechtigten aus. Hierbei wird zu prüfen sein, inwieweit die Befugnisse, gegen Störer des Urheberrechts klageweise vorzugehen, mit dem materiellen Rechte, das in der Regel Grundlage jeder Prozeßführungsmacht ist, auf den Erwerber übergehen, und inwieweit sie dem Urheber verbleiben. Darüber hinaus wird erörtert werden müssen, ob der Urheber neben dem Erwerber aktiv legitimiert ist, und ob er, falls der Erwerber es unterläßt, gegen Beeinträchtigungen seiner ihm übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse vorzugehen, an dessen Stelle gegen das rechtswidrige oder vertragswidrige Handeln Dritter einschreiten kann.

I. Die dem Urheber und seinem Rechtsnachfolger bei Verletzungen zustehenden Rechtsbehelfe.

Wie jedes Recht erst seinen praktischen Wert dadurch gewinnt, daß die Rechtsordnung dem Berechtigten Mittel in die Hand gibt, die in einem Rechte enthaltenen Gebote und Verbote Dritten gegenüber durchzusetzen, so wird auch der Urheber und in gleicher Weise der Rechtsnachfolger die Rechtsmacht, die das Urheberrecht mit seinen Einzelbefugnissen gewährt, erst mit Hilfe der staatlichen Gerichtsbarkeit Dritten gegenüber wirksam zur Geltung bringen können. Das Gesetz mißt dem Schutze des Urhebers bzw. des Erwerbers im Rahmen ihrer Berechtigung eine so große Bedeutung bei, daß es dem Berechtigten sogar die Unterstützung der staatlichen Strafrechtsorgane zuteil werden läßt. Die strafrechtlichen Tatbestände der §§ 37 und 38 LUG. sowie der §§ 32—34 KSchG. werden selbstverständlich nicht alle Urheberrechtsverletzungen erfassen können, da es nicht Aufgabe des Strafrechts ist, jeden Verstoß gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen kriminell zu sühnen. Im wesentlichen sind nur solche Fälle unter Strafe gestellt, die in besonders krasser Form sich als geistiger Diebstahl bzw.

geistige Sachbeschädigung (§ 38 II LUG.) kennzeichnen. Es kann hier der Berechtigte auch neben der Strafe die Zahlung einer Buße verlangen (§ 40 LUG.) Das Verfahren kann, da ein Schutz nur im Interesse des Berechtigten liegt, lediglich auf Antrag in Gang gebracht werden.

In der Praxis wird jedoch im weiteren Umfange von den zivilrechtlichen Ansprüchen des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger gegen Störer Gebrauch gemacht werden als von der Strafverfolgung. Hier ist der Rahmen nicht so eng gespannt wie bei den strafrechtlichen Bestimmungen. Zunächst gewähren die Vorschriften der §§ 36, 37 LUG. sowie § 31 KSchG. dem Berechtigtigten eine Schadensersatzforderung gegen diejenigen, die in diesen Bestimmungen enthaltene Tatbestände verletzt haben. Darüber hinaus geben auch, soweit die Vorschriften der Urhebergesetze nicht ausreichen, der § 823 I BGB. und im Anschluß an die strafrechtlichen Bestimmungen des LUG. und des KSchG. der § 823 II BGB. dem Urheber bzw. seinem Rechtsnachfolger die Befugnis, bei Urheberrechtsverletzungen Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen, soweit er dem § 253 BGB. entsprechend vermögensrechtlicher Natur ist. Hat der Berechtigte eine Buße gemäß § 44 LUG. verlangt, so werden damit alle Schadensersatzansprüche ausgeschlossen (§ 40 II LUG.). Es kann hiermit auch ein ideeller Schaden wieder gut gemacht werden. Ebenso wie die strafrechtlichen Vergeltungsmaßnahmen setzen auch die Schadensersatzforderungen ein schuldhaftes Verhalten des Täters voraus. Demgegenüber bleibt als wirksamstes Mittel urheberrechtlichen Schutzes die zwar nicht im Gesetz geregelte, aber einhellig von Literatur und Praxis in Analogie zum § 1004 BGB. entwickelte negatorische Unterlassungsklage, die auch bei schuldloser Beeinträchtigung des Urhebers zum Vorgehen gegen den Störer berechtigt, wenn weitere Verletzungen zu befürchten sind [1]). In Angleichung an die dem § 1004 BGB. entsprechende Unterlassungsklage hat man auch die Rechte, die die §§ 987 ff. BGB. dem Eigentümer gegen den nicht zum Besitz befugten Besitzer einräumen, dem Urheber zubilligen wollen, vor allem deshalb, um dem Urheber eine Möglichkeit zu geben, den nicht schuldhaft handelnden Verletzer des Urheberrechts bei unentgeltlichem Erwerb (§ 988 BGB.) und nach Rechtshängigkeit zur Herausgabe

[1]) Hierbei ist es gleichgültig, ob gleichzeitig dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger ein strafrechtlicher Schutz gewährt wird; so auch entgegen seiner früheren Rechtsprechung (RGZ. 77, 222; 98, 39) neuerdings RGZ. 116, 153.

der aus dem Urheberrecht gezogenen Nutzungen zu zwingen [2]). Da zumeist in den Fällen, in denen es zu einer analogen Anwendung der §§ 987 ff. BGB. kommen kann, dem Urheber gemäß § 812 ff. BGB. ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung zustehen wird, so ist die praktische Bedeutung dieser Streitfrage gering und bedarf im Rahmen dieser Arbeit keiner weiteren Erörterung.

II. Die Abgrenzung der Prozeßführungsbefugnis des Urhebers und des Erwerbers.

Solange das Urheberrecht dem Urheber im vollen Umfange zusteht, ist er allein zur Geltendmachung der Ansprüche, die sich aus dem Urheberrecht Dritten gegenüber ergeben, befugt. In dem Augenblicke, in dem ein Dritter als Rechtsnachfolger in urheberrechtliche Befugnisse eintritt, erhebt sich die Frage, wem das Recht der Prozeßführung zusteht; insbesondere bei der Teilabtretung wird es Schwierigkeiten bereiten, eine richtige Abgrenzung der Prozeßführungskompetenzen zu finden.

Man wird hier davon ausgehen können, daß auch bei weitestgehender Uebertragung des Urheberrechts dem Urheber zum mindesten der Kern des Urheberrechts, die Urheberschaft, verbleibt, und er somit bei Verletzung seiner persönlichen Belange immer zum Vorgehen aktiv legitimiert ist. Somit kann der Urheber gegen ein Plagiat immer vorgehen, mag er sich auch aller denkbaren urheberrechtlichen Befugnisse entäußert haben. Es muß aber immer streng zwischen den persönlichkeitsrechtlichen und den vermögensrechtlichen Elementen des Urheberrechts unterschieden werden. Dagegen ist es nicht angängig, sich, wie Alexander-Katz [3]), einfach auf den Standpunkt zu stellen, der Urheber könne, wenn er ein Interesse daran habe, sogar bei unbeschränkter Uebertragung des ausschließlichen gegenständlichen Rechts stets gegen Eingriffe in das Urheberrecht vorgehen, da „das Recht der Verfolgung widerrechtlicher Vervielfältigungen und Verbreitungen des Werkes einen unveräußerlichen Bestandteil seines Individualrechts bildet". Die Vervielfältigungsbefugnis enthält zwar auch persönliche Bestandteile, die z. B. ihren Ausdruck darin finden, daß sie den Urheber berechtigen, über die erste Veröffentlichung seines Werkes zu befinden. Hat sich

[2]) So vor allem Marwitz-Möhring S. 240 ff.; dagegen bes. Riezler 949.

[3]) 57.

der Urheber aber zur Abtretung dieser Befugnisse entschlossen, so sind in dieser Beziehung die Rechte des Autors erschöpft. Im wesentlichen berechtigt also die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis zur wirtschaftlichen Ausnutzung urheberrechtlicher Befugnisse und trägt somit vermögensrechtlichen Charakter[4]). Wird nun z. B. die Vervielfältigungs- und Verbreitungsbefugnis auf einen Dritten übertragen, so begibt sich der Urheber der Verwertung des Urheberrechts in dieser Beziehung und kann insoweit gegen einen Nichtberechtigten, der einen Nachdruck begangen hat, nicht selbständig vorgehen, sondern muß es dem Rechtsnachfolger überlassen. Dies wird sich sowohl auf den dem Berechtigten zustehenden Unterlassungs- wie auch auf den Schadensersatzanspruch erstrecken. Insbesondere zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die gemäß § 253 BGB. nur auf einen Vermögensschaden gestützt werden können, wird in erster Linie derjenige befugt sein, dem die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts zusteht, also zumeist der Erwerber. Es kann hier jedoch eine Teilung der Berechtigung insofern eintreten, als dem Urheber, der nicht die Gesamtheit seiner vermögensrechtlichen Befugnisse übertragen hat, noch vermögensrechtliche Bestandteile des Urheberrechts verblieben sind. Dann wird der Urheber neben dem Erwerber zur Schadensersatzklage aktiv legitimiert sein. Dies setzt jedoch voraus, daß der Eingriff in die Belange des Erwerbers ebenfalls auch die Befugnisse des Urhebers verletzt hat, und hierdurch ein Schaden entstanden ist. So wird z. B. jeder, der lediglich in beschränktem Umfange urheberrechtliche Befugnisse, etwa Uebersetzungs- oder sonstige Bearbeitungsrechte, erworben hat, gegen den, der unbefugt eine Bearbeitung des Werkes vornimmt, einschreiten können. Gleichzeitig kann aber das beim Urheber verbliebene Vervielfältigungsrecht am Originalwerk durch den unbefugten Absatz der Bearbeitungen beeinträchtigt werden. Das kann zur Folge haben, daß der Urheber einen erheblichen Ausfall an Einnahmen erleidet[5]). Ebenso kann auch, wenn dem Erwerber z. B. lediglich die Verbreitung und Vervielfältigung von Photographien eines Bildes zusteht, durch eine unerlaubte Verbreitung dieser Gebrauchsarten von seiten eines Dritten die Auswertung der dem Künstler verbliebenen Vervielfältigungsformen,

---

[4]) So auch der Entwurf, indem er sie als Werknutzungsrecht ansieht (§ 13).

[5]) Allfeld LUG. 123.

etwa von Holzschnitten oder Radierungen, beeinträchtigt werden [6]). Hier wird sowohl der Erwerber der Bearbeitungsbefugnisse wie auch der Urheber von dem, der sich urheberrechtliche Belange widerrechtlich angemaßt hat, Ersatz des durch seine Handlungsweise entstandenen Schadens verlangen können. Desgleichen werden auch, falls dem Rechtsnachfolger urheberrechtliche Befugnisse nur räumlich oder zeitlich begrenzt übertragen worden sind, Urheber und Erwerber immer gemeinsam zur Erhebung einer Schadensersatz- oder Unterlassungsklage berechtigt sein, sofern ein Dritter unbefugt an einem urheberrechtlich geschützten Werke Nachdruck begeht. In einem derartigen Falle wird dann auch die Befugnis des Urhebers, soweit sie über den Umfang der räumlich oder zeitlich beschränkten Rechte des Erwerbers hinaus ihm zusteht, beeinträchtigt. So wird z. B. der Schriftsteller, der die Befugnis, aus seinem Roman lediglich einen Tonfilm in deutscher Sprache herzustellen, übertragen hat, durch eine von einem anderen Filmhersteller vorgenommene anderweitige Verfilmung in englischer, deutscher und französischer Sprache ebenso geschädigt werden wie der rechtmäßige Erwerber der deutschen Verfilmungsbefugnis.

Endlich werden auch, wenn der Urheber ein Werk in Verlag gegeben hat, zumeist Schadensersatzansprüche sowohl von seiten des Urhebers wie des Verlegers gegen den unbefugten Nachdrucker entstehen. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn das Verlagsrecht etwa auf eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder nur auf eine Auflage beschränkt ist. Dadurch wird gleichfalls die Aussicht des Urhebers geschmälert, spätere Auflagen, deren Druck und Verbreitung ihm nach der ersten zusteht, zu veranstalten; zum mindesten bedeutet der unbefugte Nachdruck eine Verzögerung neuer Auflagen, da der Absatz der alten Auflagen sich durch die unbefugt auf den Markt geworfenen Exemplare verlangsamt. Die unzulässige Vervielfältigung wird somit sowohl den Verleger wie mit Rücksicht auf künftige Auflagen den Urheber schädigen [7]). Dem Urheber wird hierbei in erster Linie ein Anspruch auf Zahlung eines angemessenen und üblichen Honorars, das ihm durch den unerlaubten Nachdruck entgangen ist, zustehen. Hierzu ist es nicht notwendig, daß der Urheber im einzelnen darlegt, welche Umstände dafür sprechen, daß durch die unberechtigte Ausgabe der Ver-

[6]) Allfeld, KSchG. 165.
[7]) So auch Allfeld LUG. 307; RGSt. 14, 219.

kauf der berechtigten gelitten hat. Darüberhinaus kann dem Urheber aber noch weiter Schaden entstanden sein z. B. dann, wenn die Verwertung künftiger Auflagen, aus denen er mehr Nutzen als das übliche Honorar gezogen hätte, durch den unerlaubten Nachdruck vereitelt worden ist. Macht er in dieser Hinsicht Ersatzansprüche geltend, so werden nähere Nachweise erforderlich sein.

Konkurrieren die Schadensersatzansprüche von Urheber und Erwerber, so wird die Summe der beiden Schadensersatzansprüche die Leistung darstellen, die der zum Schadensersatz Verpflichtete schuldet. Demgemäß müßten nach § 420 BGB. eigentlich beide zu gleichen Anteilen an der Schadensersatzforderung berechtigt sein, da sie beide aus der Verletzung des Urheberrechts entstanden sind. Dem steht aber entgegen, daß die Rechte beider Gläubiger, auf denen die Schadensersatzansprüche beruhen, infolge der beliebigen Zerspaltungsmöglichkeit des Urheberrechts in der Regel nicht den gleichen Inhalt besitzen. Somit wird hier in Abweichung von dem Grundsatz des § 420 BGB., der ja kein zwingendes Recht enthält, jede Schadensersatzforderung nach dem Umfange des Schadens, den der Berechtigte durch den Eingriff in die ihm zustehende urheberrechtliche Befugnis erlitten hat, berechnet werden. Man muß somit scharf unterscheiden, auf Grund welcher Rechte die Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden [8]). Niemals wird der Verfasser den Schaden, der dem Erwerber durch Beeinträchtigung der übertragenen Befugnisse zugefügt worden ist, verlangen können.

Der Urheber wird auch, soweit seine Ersatzansprüche gerechtfertigt sind, zur Unterlassungsklage greifen können, da sie lediglich objektiv einen zum Schadensersatz verpflichtenden Tatbestand voraussetzt. Darüber hinaus wird der Urheber stets neben dem Erwerber befugt sein, eine Unterlassungsklage anzustrengen, wenn das Werk in veränderter Form verbreitet wird, zumal ja ihm zum mindesten die Aenderungsbefugnis der Substanz nach zusteht, selbst wenn sie dem Erwerber der Ausübung nach eingeräumt worden ist. Daneben kann der Urheber, falls bei ihm infolge der Verletzung der persönlichen Belange gleichzeitig ein Vermögensschaden entstanden ist, auch nach Uebergang der Verbreitungsbefugnis aktivlegitimiert sein, gegen den Nachdrucker

[8]) So auch Marwitz-Möhring 254.

oder Plagiator Schadensersatzansprüche zu stellen[9]). Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Verbreitung des abgeänderten Werkes nachweisbar seinen künstlerischen Ruf derartig beeinträchtigt, daß der Absatz seines Werkes und die hierdurch erzielten Einnahmen des Autors fühlbar verringert worden sind. Es wird naturgemäß in der Praxis eine derartige Klage häufig an Beweisschwierigkeiten scheitern. Hingegen wird der Urheber, falls lediglich ein Eingriff in die dem Erwerber übertragenen vermögensrechtlichen Befugnisse vorliegt, nicht gegen den Störer einschreiten können, sondern wird dies grundsätzlich dem Erwerber überlassen müssen. Voraussetzung hierzu ist, daß die Beeinträchtigung erst nach Uebergang des Urheberrechts erfolgt ist. Die Verfolgung einer vor dem Eintritte der Rechtsnachfolge entstandenen Verletzung steht dem ursprünglichen Urheber auch nach Uebergang der urheberrechtlichen Befugnisse zu, es sei denn, daß dem Rechtsnachfolger der Anspruch auf Schadensersatzanspruch auf Grund einer ausdrücklichen Abrede oder auf eine den Umständen zu entnehmenden Weise abgetreten worden ist[10]). Von dem Augenblicke des Uebergangs an wird jedoch die Verletzung der übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse, soweit sie beeinträchtigt sind, ausschließlich der Erwerber ahnden können, da jede Rechtsgrundlage fehlt, die ein Vorgehen des Urhebers rechtfertigen könnte. Zwar kann er Vermögensschaden dadurch erleiden, daß der Verleger keine so große Anzahl von Auflagen, wie sie voraussichtlich ohne die unerwünschte Konkurrenz erfolgt wäre, veranstaltet hätte. Deshalb geht der Urheber unter Umständen des Honorars, das ihm für künftige Auflagen vom Verleger zugesichert worden ist, verlustig, oder es wird zum mindesten die Aussicht, derartige Einnahmen zu erzielen, geringer. Jedoch genügt der Umstand, daß ein Schaden erwachsen ist, nicht, um aktivlegitimiert zur Schadensersatz- oder zur Unterlassungsklage zu sein[11]). Dem

[9]) Vgl. auch Marwitz-Möhring S. 254.

[10]) So Allfeld LUG. 308; Riezler 123/24.

[11]) Das übersieht Allfeld LUG. 308, wenn er auch bei Uebertragung der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis den Urheber zur Schadensersatzklage aktivlegitimiert hält. Ebenso Klostermann 256; Riezler 123. Hingegen wird man wohl dem Urheber einen Anteil an dem von dem Störer an den Erwerber geleisteten Schadensersatzbeträgen zubilligen müssen. Eine derartige Verpflichtung wird dem Verleger auf Grund des Verlagsvertrages, der ein Vertrauensverhältnis darstellt, obliegen. Es würde, wie Goldbaum Komm. 381 mit Recht betont, dem Grundsatze von Treu und Glauben widersprechen, wenn der Verfasser lediglich vom Schaden betroffen wird, an der Wiedergutmachung jedoch nicht teilnehmen kann.

Schadensersatzanspruch muß vielmehr ein Recht zugrundeliegen, das durch die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung verletzt ist. Hieran fehlt es, wenn der Urheber das ausschließliche Vervielfältigungsrecht übertragen hat und seine persönlichen Befugnisse, vor allem seine Urheberschaft, nicht angetastet worden sind.

Im Ergebnis wird man also die weitgehende Auffassung [12]), daß auf Grund des Individualrechts der Urheber stets gegen Beeinträchtigung übertragener urheberrechtlicher Befugnisse einschreiten kann, ablehnen müssen. Man wird dem Urheber, wenn er die wirtschaftliche Seite des Urheberrechts übertragen hat, stets zubilligen müssen, sich gegen Eingriffe von unbefugten Dritten zur Wehr zu setzen, soweit seine ideellen Interessen in Frage stehen [13]). Darüber hinaus steht dem Urheber Prozeßführungsmacht dann zu, wenn ihm auch noch vermögensrechtliche Befugnisse verblieben sind und der Eingriff gleichzeitig neben der Rechtsstellung des Erwerbers die seine beeinträchtigt [14]).

Auch zur Einleitung eines Strafverfahrens auf Antrag hin kann sowohl der Urheber wie sein Rechtsnachfolger befugt sein. Man wird hier sogar weitergehen können als bei den zivilrechtlichen Ansprüchen und dem Urheber hier stets eine Antragsbefugnis einräumen können, wenn man berücksichtigt, daß im Strafrecht häufig eine Abwägung der verletzten Interessen und Rechtsgüter, wie sie z. B. die Lehre vom übergesetzlichen Notstand kennt, vorgenommen wird. Im Urheberrecht steht die Persönlichkeit des Urhebers neben den vermögensrechtlichen Belangen des Berechtigten. Es wird nun nicht bestritten werden können, daß der Schutz des Individuums höherwertiger ist als die Wahrung von Vermögensinteressen. Geht man von diesem Grundsatze aus, so werden bei Eingriffen in die persönlichen Belange des Urhebers, etwa beim Plagiat, überhaupt keine Bedenken bestehen, dem Urheber stets eine Antragsbefugnis einzuräumen. Darüber hinaus wird auch, wenn lediglich die übertragene wirtschaftliche Seite beeinträchtigt ist, zu beachten sein, daß in der Regel der Urheber die vermögensrechtlichen Befugnisse nur im

[12]) So Alexander-Katz S. 57; im Ergebnis auch Goldbaum, Komm. 215; Klostermann 256. Für das Verlagsrecht billigen dem Verfasser allgemein das Recht zur Verfolgung eines Nachdrucks zu: Mittelstaedt-Hillig 42; Heinitz-Marwitz 43; Lindemann 51.

[13]) So auch Allfeld VG. 7; Büchler 34; von Anders 127; Stenglein Bd. I, 115.

[14]) Desgl. auch Marwitz-Möhring 254; Daude (Komm.) 86; Kuhlenbeck 98.

Vertrauen auf die Tüchtigkeit und Erfahrenheit des Erwerbers übertragen hat. Durch die Beeinträchtigung von seiten des Dritten wird der Erwerber seinen Pflichten nicht so wirksam nachkommen können, als er dazu ursprünglich imstande war. Somit liegt hier ein Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Urheber und Erwerber vor, der mittelbar auch die Persönlichkeit des Urhebers in Mitleidenschaft ziehen kann. Dies wird zu dem Ergebnis führen, daß stets die Antragsbefugnis des Urhebers mit der des Erwerbers konkurrieren wird [15]).

III. Der Urheber als Prozeßstandschafter des Erwerbers.

Im Gegensatz zu der strafrechtlichen Antragsbefugnis wird der Urheber zivilrechtlich insoweit die Prozeßführungsmacht eingebüßt haben, als die vermögensrechtlichen Befugnisse, die von einer Störung durch einen Dritten betroffen sind, auf den Erwerber übertragen worden sind. Er kann aber trozdem ein erhebliches Interesse daran haben, daß gegen den Dritten im Klagewege vorgegangen wird. So kann durch den unerlaubten Nachdruck eines Werkes eine Stockung des Absatzes der vom Verleger veranstalteten Auflage und damit eine Verschlechterung der Einnahmen des Urhebers eintreten. Darüber hinaus wird unter Umständen auch die Aussicht auf künftige Auflagen verschlechtert werden. Weiterhin kann dem Urheber, wenn er das ausschließliche Aufführungsrecht oder lediglich die Befugnis, es weiter zu übertragen, dem Erwerber eingeräumt hat, und dieser wiederum die Aufführungsbefugnis oder zum mindesten eine Lizenz einem Dritten überlassen hat, im hohen Maße daran gelegen sein, daß der Erwerber gegen den auf Grund der Uebertragung oder der Lizenz zur Aufführung verpflichteten Dritten vorgeht; denn durch die Aufführung wird er als Autor bekannt oder kann seinen schon bestehenden Ruhm noch steigern. Außerdem ist eine erfolgreiche Aufführung immer mit der Hoffnung verknüpft, bei dem nächsten Stücke bessere Tantiemen zu er-

[15]) Für Konkurrenz auch: Büchler 34; Kohler KunstwerkR. 122; Mittelstaedt-Hillig 42; Klostermann 261; Riezler 171; Lindemann 119; Fuld 144/45; Allfeld KSchG. 204. a. M. Hoeniger 113, der wie bei den zivilrechtlichen Ansprüchen es darauf abstellt, wem die ausschließliche Verbreitungsbefugnis zusteht. Selbstverständlich wird durch das Recht des Verfassers die Antragsbefugnis des Verlegers nicht beeinträchtigt. Der Verleger kann, selbst wenn der Verfasser geäußert hat, er wolle keinen Antrag stellen, von sich aus von seiner Antragsbefugnis Gebrauch machen. So RG. DStZ. 1914, 440; MuW. 1914, 26.

zielen. Der Theateragent wird den Dritterwerber, wenn er zur Aufführung verpflichtet ist, gemäß § 888 ZPO. sogar zur Aufführung zwingen können, wenn man entgegen der Auffassung des Reichsgerichts[16]) den Standpunkt vertritt, daß die Aufführung vom Willen des Schuldners abhängt, und somit die Voraussetzungen zur Anwendung des § 888 ZPO. gegeben sind[17]).

Wie verhält sich der Urheber nun, wenn der Erwerber seiner vermögensrechtlichen Befugnis nicht daran denkt, wider den Störer oder den dem Erwerber gegenüber zur Handlung verpflichteten Dritten vorzugehen? Es wird hier in erster Linie von dem zwischen dem Urheber und dem Erwerber bestehenden Vertragsverhältnis abhängen, ob der Urheber eine Handhabe hat, den Erwerber zum Einschreiten gegen den rechtswidrig oder vertragswidrig handelnden Dritten zu zwingen. Wie bereits bei Gelegenheit der Frage eines allgemeinen Heimfallsrecht im Urheberrecht dargelegt worden ist[18]), besteht häufig ein Vertrauensverhältnis zwischen Erwerber und Urheber, das den Erwerber nicht nur zum Handeln berechtigt, sondern ihn auch dazu verpflichtet. Insbesondere beim Verlagsvertrag wird ein derartiges Treuverhältnis bestehen[19]). Dann wird der Erwerber, wenn er nicht in geeigneter Weise gegen den unbotmäßigen Dritten einschreitet, aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung schadensersatzpflichtig sein und dem Urheber sogar unter Umständen daraufhin die Schadensersatzansprüche gegen den Dritten abtreten müssen. Eine Unterlassungsklage kann der Urheber jedoch, bevor ihm nicht die verletzte urheberrechtliche Befugnis zurückübertragen worden ist, nicht ohne weiteres anstrengen. Mit dem Schadensersatzanspruch allein wird dem Urheber aber oftmals in keiner Weise gedient sein. Ihm wird zumeist nur dann geholfen werden können, wenn der Dritte im Wege des Zwanges angehalten wird, seine Handlungsweise zu unterlassen und die Leistung, zu der er verpflichtet ist, vorzunehmen.

[16]) JW. 1894, 428. So auch LG. I Berlin in einem Beschluß vom 1. Juli 1929 (zit. bei Fulda S. 80).

[17]) So Fulda 81/2 aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Theateraufführung „von der psychologischen Disposition eines einzelnen Regisseurs oder Schauspielers in keiner Weise abhängig ist", sondern „zu deren Vornahme nur diejenigen Fähigkeiten notwendig sind, die zu den bei einem Theater objektiv vorauszusetzenden und alltäglichen gehören;" für Anwendung des § 888 ZPO. auch Marcus 26.

[18]) Vgl. oben S. 134 ff.

[19]) Vgl. hierzu Elster, Gewerbl. Rechtsschutz 209; RGZ. 110, 281; 112, 188/89; KG. GRUR. 1918, 128.

Es kann nun sein, daß der Erwerber triftige Gründe hat, die ihn bewegen, keine Klage gegen den Dritten anzustrengen. So wird der Erwerber unter Umständen vielleicht im Hintergrund bleiben wollen, weil er befürchtet, durch einen in seinem Namen angestrengten Rechtsstreite einen Dritten zu verärgern, mit dem er gleichfalls in geschäftlichen Beziehungen steht. Es kann auch sein, daß er den Prozeßkostenvorschuß nicht aufbringen kann. Dann wird, soweit die Voraussetzungen zur Erteilung des Armenrechts nicht vorliegen, der Prozeß überhaupt nicht in Gang zu bringen sein. Selbstverständlich wird hier die Möglichkeit bestehen, daß der Urheber die Prozeßkosten übernimmt. Damit erhält der Urheber aber noch keinen entscheidenden Einfluß auf die Prozeßführung selbst, auf die es ihm sicherlich in den meisten Fällen ankommt. Hier wird sich der Erwerber, wenn er selbst den Prozeß nicht durchführen möchte oder kann und trotzdem seinen Vertragspflichten nachkommen will, entschließen müssen, dem Urheber die Ermächtigung zur Prozeßführung einzuräumen.

Das Reichsgericht[20]) hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß es zulässig sei, ein fremdes Recht im eigenen Namen mit Einwilligung des Berechtigten geltend zu machen, ohne daß dabei das Vollrecht auf den Prozeßführenden übertragen wird. Es leitet die Zulässigkeit der sog. gewillkürten Prozeßstandschaft oder Klagermächtigung aus den §§ 185, 1282 BGB. und den §§ 835, 836 ZPO. sowie aus dem Grundsatze der Vertragsfreiheit ab[21]). Die Begründung des Reichsgerichts erscheint allerdings bedenklich; denn § 185 BGB. hat die Verfügung eines Nichtberechtigten zum Gegenstande, die durch Genehmigung des Berechtigten wirksam wird. In der Prozeßführung wird man jedoch keine Verfügung sehen können, da sie nicht notwendigerweise eine Aenderung in der Rechtswelt herbeizuführen braucht, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß ja ein Prozeß auch zum

---

[20]) So zunächst für den Grundbuchberichtigungsanspruch RGZ. 59, 594; 64, 168; allgemein RGZ. 73, 308 und zuletzt noch RGZ. ZZP. 55, 248/49. Gegen die Auffassung des Reichsgerichts Stein-Jonas Bd. I. S. 158; Goldschmidt 326; OLG. 36, 22; 40, 350; Planck-Siber 550. Trotzdem ist dieses Rechtsinstitut in der Praxis so fest eingewurzelt, daß es selbst bei den größten rechtlichen und rechtspolitischen Bedenken zwecklos ist, die Klageermächtigung zu bekämpfen (so auch Nußbaum JW. 1928, 629).

[21]) So in erster Linie RGZ. 73, 308.

Gewinne führen kann[22]), und damit die vom Kläger dargelegte Rechtslage aufrechterhalten wird. Ebenso können § 1282 BGB. und die §§ 835, 836 ZPO. nicht zur Begründung herangezogen werden, weil hier ein Pfandrecht als eigenes Recht geltend gemacht wird, während bei der Klageermächtigung nur auf Grund eines fremden Rechtes vorgegangen wird[23]). Endlich wird auch die Vertragsfreiheit nicht herangezogen werden können, um die gewillkürte Prozeßstandschaft zu rechtfertigen. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt nur für Verpflichtungsgeschäfte und kann nie die Berechtigung des mit der Prozeßführung Betrauten dem Gegner gegenüber begründen. Man wird vielmehr die gewillkürte Prozeßstandschaft im Verhältnis des Berechtigten zum Prozeßführenden auf eine Ermächtigung zur Prozeßführung stützen können, die das Recht verleiht, in die Rechtssphäre des Berechtigten einzugreifen. Diese Rechtserscheinung beruht auf dem allgemeinen Grundsatze der Ueberlassung der Rechtsausübung. Grundsätzlich sind alle Rechte überlaßbar[24]). Dies ist schon daraus zu entnehmen, daß das Gesetz nur bei unübertragbaren Rechten, wie z. B. beim Nießbrauch, Ueberlassung zur Ausübung ausdrücklich anordnet (§ 1059 II BGB.). Bei übertragbaren Rechten wird es als selbstverständliche Regel angesehen. So kann auch der Erwerber dem Urheber die ihm übertragene vermögensrechtliche Befugnis zum Zwecke der Prozeßführung überlassen. Auch dem Prozeßgegner gegenüber wird sich dann die Klageermächtigung des Urhebers auswirken; denn die vom Gesetze anerkannte Ueberlassung der Rechtsausübung wird auch, wenn sie nicht ganz sinnlos sein sollte, die Macht zum Eingriff in einen fremden Rechtskreis in sich schließen müssen[25]). Sie bedeutet auch keine Verschlechterung der Rechtsstellung des Beklagten. Wie jeder Schuldner muß er ständig damit rechnen, daß die Forderung zediert wird. Muß er somit sich gegenüber die Vollabtretung gelten lassen, so ist kein Grund zu ersehen, weshalb er nicht auch die schwächere Wirkung der Klageermächtigung sich gefallen lassen muß.

Mit Recht hat das Reichsgericht, nachdem es zunächst die Klageermächtigung schrankenlos zugelassen hat[26]), die Zulässigkeit der Klageermächtigung eingeschränkt, um die Gefahr

[22]) So Goldschmidt 327 Anm. 1679; Planck-Knoke 234; für analoge Anwendung Enneccerus-Nipperdey 627.

[23]) So auch Ludewig 47.

[24]) Vgl. Hirsch 306/07; Ludewig 34.

[25]) So Ludewig 3; Schmidt (Gruch.) 245.

[26]) So vor allem RGZ. 73, 308.

des Mißbrauchs der gewillkürten Prozeßstandschaft auszuschalten. So kann z. B. die Klageermächtigung lediglich dazu verwendet werden, um die Vernehmung des materiell Berechtigten als Zeugen zu erreichen oder dem Beklagten die Möglichkeit der Widerklage abzuschneiden. Demgemäß hat das Reichsgericht[27]) den Nachweis eines besonderen Interesses für den Sonderfall einer Klageermächtigung gefordert, wie es das Gesetz bei den besonderen Klageformen, vor allem bei der Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) und der Klage auf künftige Leistungen (§ 259 ZPO.), erfordert. Der Urheber, dem die Prozeßführungsbefugnis eingeräumt worden ist, wird demzufolge nachzuweisen haben, aus welchen Beweggründen ihm die Berechtigung zur Prozeßführung eingeräumt worden ist. Ein berechtigtes Interesse des Urhebers wird immer dann vorliegen, wenn er, ohne aus eigenem Rechte befugt zu sein, vorgeht, um sich seine Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Berechtigten zu erhalten, oder wenn der mit dem Vertrage verfolgte Zweck durch das Vorgehen des Dritten unmöglich gemacht oder zumindest wie bei der unterlassenen Aufführung von seiten eines Lizenznehmers teilweise vereitelt wird.

Erklärt sich aber der Erwerber der urheberrechtlichen Befugnisse nicht freiwillig bereit, dem Urheber die Prozeßführungsbefugnis einzuräumen, so fragt es sich, ob der Urheber Zwangsmittel besitzt, die ihn in die Lage versetzen, selbst gegen den vertrags- oder rechtswidrig handelnden Dritten vorzugehen. Man könnte hier zunächst auf § 887 ZPO. verweisen, der den Gläubiger ermächtigt, Handlungen, zu denen der Schuldner verpflichtet ist, selbst vorzunehmen, wenn die Handlung durch einen Dritten vorgenommen werden kann. Das setzt aber voraus, ob es vom Standpunkt des Gläubigers und des Schuldners aus rechtlichen Gründen zulässig ist, daß ein anderer als der Schuldner die Handlung vornimmt. Die Prozeßführung stellt jedoch keine vertretbare Handlung im Sinne des § 887 ZPO. dar, da sie ohne Ermächtigung des wahren Rechtsinhabers niemals von einem Dritten als selbständig Berechtigten, sondern höchstens von ihm als Vertreter vorgenommen werden kann, auf dessen Haltung im Prozeß derjenige, dem das Recht in Wirklichkeit zusteht, jederzeit einwirken kann[28]). Hingegen kann, da in der Prozeßführung eine unvertretbare, vom Willen des Schuldners

[27]) Zuerst RGZ. 91, 394 später u. a. JW. 1921, 480; JW. 1926, 253; JRdsch. (HRR.) 1928, 370.

[28]) So im Ergebnis auch Stein-Jonas II zu § 887 S. 886.

unabhängige Handlung zu sehen ist, ein Urteil gemäß § 888 ZPO. erwirkt werden. Damit wird dem Urheber nur wenig genützt sein, weil hiernach der Berechtigte, also der Erwerber, nur auf Grund der Strafandrohung gemäß § 888 ZPO. zur Prozeßführung gezwungen werden kann, und somit die Gefahr besteht, daß er den Prozeß lustlos und mangelhaft führt. Allerdings hat der Urheber die Möglichkeit, sich einem gemäß § 888 ZPO. erzwungenen Rechtsstreite als Nebenintervenient anzuschließen und damit gemäß § 68 ZPO. das Schlimmste zu verhüten[29]). Das Auftreten als Nebenintervenient wird aber nie die Wirksamkeit haben, die eine eigene Prozeßführung mit sich bringt, zumal der Urheber hierbei kein im Verhältnis zum Prozeßgegner rechtskräftiges Urteil erwirkt, da keine Erstreckung der Rechtskraft nach bürgerlichem Rechte im Sinne des § 69 ZPO. (streitgenossische Nebenintervention) vorliegt.

Es wird somit zu prüfen sein, ob nicht ein der Klageermächtigung entsprechender Weg besteht, der es dem Urheber ermöglicht, die Prozeßführungsmacht zwangsweise zu erlangen. Wie bereits erörtert worden ist[30]), besteht für den Urheber, wenn der Erwerber seinen ihm durch den Vertrag auferlegten Pflichten nicht nachkommt, die Möglichkeit, eine Art Heimfallsrecht geltend zu machen, d. h. analog zu § 17 VG. den Rücktritt vom Vertrage zu erklären. Es ist nun denkbar, daß der Erwerber die Ausnutzung der Vervielfältigung, zu der er verpflichtet ist, gar nicht vernachlässigt, sondern sich lediglich weigert, gegen den Dritten pflichtgemäß vorzugehen. Dann wird der Urheber nur soweit, als der Erwerber nicht die ihm obliegende Leistung aus dem Vertrage ordnungsgemäß bewirkt, zum Rücktritt berechtigt sein[31]). Das bedeutet, daß er lediglich als rechtliche Folgererscheinung des Rücktritts die Rückübertragung der Prozeßführungsmacht verlangen kann. Ist der Erwerber hierzu nicht aus eigenem Antriebe bereit, so wird der Urheber auf Rückübertragung der Prozeßführungsbefugnis klagen müssen. Auf diesem Wege wird er erreichen, daß die zur Prozeßführung notwendige Ermächtigung durch ein rechtskräftiges Urteil gemäß § 894 ZPO. ersetzt wird.

---

[29]) Vgl. Stein-Jonas I S. 226 zu § 66 ZPO. Der Urheber hat das nach § 63 ZPO. erforderliche Interesse, das in einem Rechtsverhältnis des Dritten, also des Urhebers zu den Prozeßparteien, wurzeln muß. Dies ergibt sich, selbst wenn keine dem Urheber zustehende urheberrechtliche Befugnis verletzt ist, aus dem Anspruche des Urhebers auf wirksame Erfüllung des Vertrages dem Erwerber gegenüber.

[30]) Vgl. insbesondere oben S. 139/40.

[31]) So ähnlich Marwitz Ufita S. 404.

IV. Die Wirkungen der Prozeßführung des Urhebers auf die Rechtsstellung des Erwerbers.

Ist der Urheber auf Grund eines freien Willensentschlusses des Erwerbers oder auf Grund eines ihn ersetzenden Urteils gemäß § 894 ZPO. zur Prozeßführung ermächtigt, so erhebt sich die Frage, ob die Rechtskraft des Urteils auch dem Erwerber gegenüber wirkt, sodaß jeder Richter durch die Feststellungen im Urteil ihm gegenüber gebunden ist. Damit würde dem Erwerber die Möglichkeit genommen, selbst noch einmal eine Klage anzustrengen und durch schlechte Prozeßführung Klageabweisung zu erreichen. Ein derartiges Vorgehen wird durchaus im Bereiche der Möglichkeit liegen, wenn der Erwerber mit dem Störer zusammenwirkt, um den Urheber in seinen Rechten zu beeinträchtigen. Nach dem Wortlaut des § 325 ZPO., der sich mit der Erstreckung der Rechtskraftwirkung auf Dritte befaßt, wäre eine solche Wirkung auf den ermächtigenden Erwerber abzulehnen. Das Reichsgericht [32]) hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß die §§ 325/27 ZPO. keineswegs eine erschöpfende Aufzählung der Fälle von Rechtskraftwirkung Dritten gegenüber ergeben wollen. Bei der Klageermächtigung muß der Ermächtigende, hier also der Erwerber, als Folge des freiwilligen oder erzwungenen Einverständnisses mit der Prozeßführung ein ungünstiges Urteil gegen sich gelten lassen [33]). Man wird mit Hellwig [34]) allgemein den Grundsatz aufstellen können, daß die Zustimmung des Berechtigten immer eine Rechtskrafterstreckung zur Folge haben wird („sententia consentienti nocet").

Auf Grund der Ermächtigung, die der Prozeßführung über ein fremdes Recht im eigenen Namen zugrunde liegt, wird sich auch ein zwischen dem Urheber und seinem Prozeßgegner abgeschlossener Vergleich gleichzeitig auf den Erwerber der verletzten vermögensrechtlichen Befugnis auswirken. Wenn sogar gemäß § 81 ZPO. der Prozeßbevollmächtigte zum Abschluß eines Vergleichs befugt ist, so wird erst recht die bedeutend weitergehende Prozeßführungsermächtigung zu allen den Rechtsstreit betreffenden Rechtshandlungen, also auch zum Vergleiche, berechtigen. Mit der freiwillig abgegebenen oder durch ein Urteil ersetzten Zustimmung gibt der Erwerber auch sein Einverständnis zu einem vom Urheber eventuell abzu-

[32]) RGZ. 56, 75.
[33]) So RGZ. 73, 308 und u. a. auch RG. JW. 1929, 1748.
[34]) System 176, ähnlich auch Goldschmidt 198.

schließenden Vergleich und tritt demzufolge in die Rechte und Pflichten aus diesem Vergleiche ein. Allerdings hat eine derartige Einigung nicht die Wirkung, die ein Urteil dem Erwerber gegenüber hätte. Es ist mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung nicht angängig, den Begriff der Rechtskraft auf den Vergleich zu erstrecken, da sich die Mitwirkung des Gerichts lediglich auf die Entgegennahme und Beurkundung des Vergleichs beschränkt, und keine tatsächlichen Feststellungen über das Bestehen von Ansprüchen getroffen werden[35]). Demnach bleibt es dem Erwerber unbenommen, noch einmal selbständig einen Prozeß gegen denjenigen, der das Urheberrecht verletzt hat, anzustrengen, obwohl der Erwerber damit seine vertraglichen Pflichten aus dem Vergleiche verletzt.

Eine Rechtskrafterstreckung dem Erwerber gegenüber, bzw. die Wirkung eines Vergleiches, tritt jedoch nicht ein, wenn der Urheber trotz Uebergangs urheberrechtlicher Befugnisse nicht auf Grund der Ermächtigung des Erwerbers, sondern auf Grund seiner eigenen Rechte, die verletzt sind, einschreitet. Die im Urteil festzustellenden Ansprüche entsprechen hier nicht denen des Erwerbers, da beide auf einer verschiedenen Rechtsgrundlage sich aufbauen. Der Urheber wird hier seine Klage auf die ihm verbliebenen Rechte stützen, der Erwerber hingegen auf Grund der ihm zustehenden Befugnis vorgehen können. Insoweit wird infolgedessen in einem vom Urheber und vom Erwerber gleichzeitig angestrengten Prozesse über zwei verschiedene Ansprüche entschieden werden müssen, und demgemäß kann die Feststellung des einen Anspruchs nicht notwendigerweise zwingend für den anderen sein. Die Folge davon ist, daß, wenn Urheber und Erwerber gleichzeitig klagen, keine notwendige Streitgenossenschaft gemäß § 62 ZPO. besteht, da eine einheitliche Feststellung des Anspruchs sich nicht auf die an dem Rechtsstreit Beteiligten erstreckt, und damit die Grundlage des § 62 ZPO. entfällt. Sie sind lediglich einfache Streitgenossen. Ebenso ist der Urheber, wenn er dem Rechtsstreite des Erwerbers lediglich als Nebenintervenient beitritt, nur einfacher und nicht streitgenössischer Streitgehilfe, weil § 69 ZPO. ebenfalls Rechtskrafterstreckung voraussetzt.

---

[35]) Vgl. hierzu Stein-Jonas II, 632 zu § 794 ZPO.

§ 13. Die Stellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts auf Grund des Entwurfes des Reichsjustizministeriums vom Jahre 1932.

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich geworden sein, daß, wenn man lediglich den Wortlaut des Gesetzes berücksichtigt, die augenblickliche Urheberrechtsgesetzgebung auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs in Urheberrechtssachen eine eindeutige Lösung einer Anzahl von urheberrechtlichen Erscheinungen, die sich im Laufe der Entwicklung gezeigt haben, vermissen läßt. Hier Erkenntnisse, die mit dem Inhalte, dem Sinne und dem Geiste der Urheberrechtsgesetze in Einklang zu bringen sind, zu finden, sollte Hauptaufgabe dieser Arbeit sein. Gleichzeitig mußten aber Auswüchse, die sich nicht mehr im Rahmen der gültigen Vorschriften hielten, bekämpft werden, da schließlich eine Gesetzesauslegung niemals contra leges erfolgen kann, sondern zumindestens irgend welche Anhaltspunkte im Gesetze vorhanden sein müssen.

Der soeben (Oktober 1932) vom Reichsjustizministerium veröffentlichte Entwurf eines „Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie", das somit keine Zweiteilung mehr in LUG. und KSchG. enthält, beseitigt im wesentlichen die Mängel, die den bisherigen Urheberrechtsgesetzen anhafteten und verringert insbesondere für die Frage der Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urhebers die nicht wegzuleugnende Rechtsunsicherheit, die die den Erfordernissen der Praxis angepaßte großzügige Auslegung der veralteten Gesetze mit sich brachte. Beherrscht wird der Entwurf durch die ausdrücklich im § 12 vorgenommene Zweiteilung des Urheberrechts in Werknutzungsrechte (Abs. 1), das sind die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts, unter die jetzt gemäß § 13 auch ausdrücklich die Sendung durch Rundfunk fallen soll, und in „berechtigte persönliche Interessen des Urhebers" (Abs. 3), die gegen unbefugte Eingriffe Dritter geschützt werden sollen. Zu den Bestandteilen dieses gesetzlich festgelegten Urheberpersönlichkeitsrechts gehören kraft ausdrücklicher Bestimmung (§ 12 Ziff. 4/7) der Schutz der Urheberbezeichnung, die Wahrung der Integrität des Werkes vor unzulässigen Aenderungen, das Recht der ersten Mitteilung[1]) und das Signierungsrecht. Daneben findet sich

[1]) Insoweit ist die Veröffentlichungsbefugnis als persönlichkeitsrechtlicher Bestandteil des Urheberrechts anerkannt. Hat sich der Ur-

im Entwurf auch ein dem § 9 LUG. entsprechendes, an den Rechtsnachfolger gerichtetes Aenderungsverbot (§ 22) vor, das aber bereits aus dem im § 12 Ziff. 3 dem Urheber eingeräumten Schutz gegen einen unbefugten Eingriff in seine berechtigten persönlichen Interessen hervorgeht. Neu ist am § 22 im Gegensatz zu § 9 LUG., daß er das im § 9 LUG. ausdrücklich ausgesprochene Gebot, Kürzungen zu unterlassen, als selbstverständlich fortläßt.

Neben den persönlichkeitsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bestandteilen des Urheberrechts sieht der Entwurf im § 12 Abs. 2 das sogen. droit de suite, das ist der sogen. Anteil des bildenden Künstlers an der Wertsteigerung seines Bildes bei der Weiterveräußerung durch denjenigen, dem der Künstler das Eigentum an seinem Werk überlassen hat, vor. Diese Frage scheidet, da sie sich lediglich bei einer Rechtsnachfolge in das Eigentum am Werke erhebt, für die Feststellung der Rechte des Urhebers nach erfolgter Uebertragung des Urheberrechts aus.

Bemerkenswert ist am Entwurf in erster Linie, daß durch die im § 12 erfolgte Trennung in vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse ausdrücklich die Auffassung Elsters von dem Urheberpersönlichkeitsrecht als ein außerhalb des Urheberrechts stehendes besonderes Recht verworfen wird. Die allgemeine Formel, daß berechtigte persönliche Interessen des Urhebers geschützt werden sollen, bedeutet vielmehr die Anerkennung eines allgemeinen im Urheberrecht enthaltenen droit moral im Sinne des § 6 a der revidierten Berner Uebereinkunft, worauf Klauer[1a]), der in ausschlaggebender Weise an der Abfassung des Entwurfes mitgearbeitet hat, hinweist. Hingegen ist dadurch, daß nur Interessen, soweit sie „berechtigt" sind, Schutz genießen, vermieden worden, daß der Urheber ohne jede Einschränkung von seinen Rechten Gebrauch machen kann, und damit sind einem droit d'auteur ohne Grenzen Schranken gesetzt[2]).

---

heber zur Veröffentlichung entschlossen, dann wird die Veröffentlichungsbefugnis in Form der Vervielfältigung und Verbreitung der Aufführung etc. nach § 13 Abs. 1 und 2 als Werknutzungsrecht angesehen. Möhring, Ufita 1932 465 will hier einen Widerspruch in der Systematik des Entwurfes sehen. U. E. ist diese Unterscheidung durchaus begrüßenswert, da bei der Veröffentlichungsbefugnis in der Tat das Recht der ersten Mitteilung allein im wesentlichen personenrechtlichen Charakter trägt.

[1a]) Vgl. JW. 1932, 2230, auch Begründung zu § 19, 67.

[2]) So auch Marwitz DJZ. 1932, 1266.

Die ausdrückliche Unterscheidung von Werknutzungsrechten und persönlichen Befugnissen wirkt sich insbesondere auf den „Rechtsverkehr in Urheberrechtssachen“ [3]) aus. Lediglich die Werknutzungsrechte können beschränkt und unbeschränkt übertragen werden mit der vom jetzigen Rechtszustande abweichenden Maßgabe, daß es bei einer etwaigen Weiterübertragung der Zustimmung des Urhebers [3a]) bedarf, soweit nicht Vereinbarungen entgegen stehen (§ 20 Abs. 2). Die Zustimmung darf allerdings ähnlich wie im § 28 VG. nur aus einem wichtigen Grunde versagt werden. Mit Recht sieht Hoffmann [4]) diese Lösung als äußerst glücklich an. Der Urheber kann sich nunmehr, wenn nicht „eine Persönlichkeit von gleicher Qualität“ an die Stelle des Erwerbers gesetzt wird, dagegen wehren, ohne daß dabei die Bedürfnisse des Verkehrs zu sehr eingeschränkt werden. Außerdem ist auch die Zwangsvollstreckung in die Werknutzungsrechte nur mit Einwilligung des Urhebers gestattet (§ 30 Abs. 2). In entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 wird auch eine Zustimmung des Urhebers zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein dem Rechtsnachfolger zustehendes Werknutzungsrecht erforderlich sein [5]).

Mit Ausnahme der Werknutzungsrechte (§ 20) ist das sonstige Urheberrecht für unübertragbar erklärt worden [6]), und auch jede Zwangsvollstreckung (§ 30 Abs. 2) für unzulässig erachtet worden und zwar sieht dies § 19 Abs. 1 als Regelfall an. Hieraus geht deutlich hervor, daß der Entwurf die ideellen Interessen des Urhebers in den Vordergrund stellt [7]), die somit richtunggebend für das Verhalten des Urheberrechts im Rechtsverkehr sind. Bemerkenswert ist auch, daß der Entwurf hier weder der Lehre von der Uebertragung des Urheberrechts der

---

[3]) So ist der 3. Abschn. d. Entw. benannt.

[3a]) Hingegen bedarf es nicht der Zustimmung des Erben.

[4]) Ufita 1932, 446.

[5]) So auch Begründung 79.

[6]) Gegen die grundsätzliche Unübertragbarkeit äußert Elster Ufita 1932, 516/17 Bedenken mit Rücksicht auf die sogen. „kleine Münze der Urheberrechtsobjekte“, das sind z. B. Adreßbücher, Kataloge etc. Er hält es hier für widersinnig, wenn etwa der Angestellte nicht auf seinen Firmeninhaber die persönlichen Bestandteile des Urheberrechts übertragen könnte. Elster verkennt hier u. E., daß gemäß § 22 dem Erwerber durch Vereinbarung z. B. die Aenderungsbefugnis eingeräumt werden kann. Ueberdies kann sich auch das Gesetz in seiner Konstruktion nicht nach dem geringwertigen, sondern nur nach den höherwertigeren Erzeugnissen geistigen Schaffens richten.

[7]) So auch Begründung 67.

Substanz nach noch der von der bloßen Ausübungsüberlassung Folge leistet, sondern eigene Wege geht[8]). Mit der grundsätzlichen Unübertragbarkeit des Rechts wird unzweifelhaft die Rechtssicherheit im Urheberrechtsverkehr erhöht, da nunmehr nicht mehr mit dem immerhin nur durch weitherzige Auslegung des Gesetzes entstandenen und daher sehr schwer abgrenzbaren Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechts operiert zu werden braucht[9]). Durch die Regelung, welche die persönlichkeitsrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts nunmehr gesetzlich eindeutig festgelegt und für unübertragbar erklärt, wird eine Forderung erfüllt, die z. B. schon von Marwitz[10]) seit langem vertreten worden ist.

Trotzdem erkennt der Entwurf in gewissen Grenzen eine Rechtsnachfolge in die persönliche Seite des Urheberrechts insofern an, als er auch die ideellen Bestandteile des Urheberrechts im Falle des Todes des Urhebers nicht erlöschen läßt, wie es bei einem echten Persönlichkeitsrecht der Fall sein müßte, sondern den Uebergang auf die Erben sowie auf jeden Sonderrechtsnachfolger von Todes wegen, wie z. B. auf den Vermächtnisnehmer, zuläßt[11]). Der Schutz der individualrechtlichen Seite des Urheberrechts besteht, worauf die Begründung des Entwurfs ausdrücklich hinweist[12]), nur solange, als der Schutz des gesamten Urheberrechts andauert. Hiermit ist die schon für den jetzigen Rechtszustand vertretene Auffassung Elsters[13]), daß die Integrität des Werkes über die gesetzliche Schutzdauer hinaus vor Eingriffen bewahrt werden kann, ausdrücklich abgelehnt. Es heißt demgemäß auch in der Begründung[14]): „Dem Interesse an einem Lebendigerhalten älterer Werke wird häufig durch eine gewisse Anpassung an die Kunstauffassung und den Geschmack der Gegenwart besser gedient als durch starres Festhalten an die überlieferte Form. Die öffentliche Meinung wird ein besserer Hüter einer guten Tradition sein als eine bestimmte, mit der Wahrnehmung eines ewigen droit moral betraute Instanz, die sich leicht zu einem Hemmnis für die Fortbildung der Kunstauffassung entwickeln könnte".

---

[8]) Hierauf weist auch die Begründung zu § 19, 67 hin.
[9]) So auch Marwitz, DJZ. 1270.
[10]) Vgl. Ufita 397.
[11]) Begründung 67 zu § 19. Gegen die Uebertragbarkeit des gesamten Urheberrechts von Todes wegen im Entwurf Möhring Ufita 1932, 469.
[12]) 68 zu § 19.
[13]) Vgl. hierzu oben S. 118.
[14]) 68 zu § 19.

Außerdem ist auch die persönliche Seite des Urheberrechts zu Lebzeiten des Urhebers nicht gänzlich aus dem Rechtsverkehr ausgeschaltet. Zunächst einmal kann nach § 19 Abs. 3 das gesamte Urheberrecht an gewerbsmäßig hergestellten Werken der Photographie unter Lebenden auf einen anderen übertragen werden. Fernerhin läßt § 22 dem § 9 LUG. entsprechend zu, daß durch Vereinbarung dem Erwerber von Werknutzungsrechten die Ermächtigung erteilt werden kann, Aenderungen vorzunehmen. Darüber hinaus wird dem Erwerber der vermögensrechtlichen Befugnisse das Recht eingeräumt, Verbesserungen auszuführen, bei denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Eine Neuerung über den § 9 Abs. 2 LUG. hinaus gibt § 22 insofern, als hier namentlich auf Aenderungen hingewiesen wird, die durch die Art oder den Zweck der dem Berechtigten eingeräumten Verwertung gefordert werden. Man wird wohl auch hier entsprechend der Fassung des Gesetzes keine Uebertragung der persönlichen Befugnisse der Substanz nach, sondern nur eine Art von Ausübungsüberlassung der persönlichen Rechte an den Erwerber annehmen können, wie sie an dieser Stelle bereits für die noch in Gültigkeit befindlichen Urhebergesetze vertreten worden ist[15]).

Wesentlich für die Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts ist schließlich noch der § 25, der eine Verfügung über künftige Werke im voraus für zulässig erachtet. Allerdings scheint hier grundsätzlich eine Bestimmbarkeit des Urheberrechts gefordert zu werden, wenn der Uebergang mit sofortiger Wirkung, ohne die Möglichkeit, ihn rückgängig zu machen, vollzogen werden soll, wie aus der Ausnahmebestimmung des § 25 Abs. 2 hervorgeht, die für einen Vertrag, „durch den über nicht näher zu bestimmende Werke verfügt" wird, nach dem Vorbilde des österreichischen Gesetzes (§ 16 Abs. 1. 3)[16]) ein Kündigungsrecht frühestens ein Jahr nach Abschluß zuläßt.[17]).

[15]) Vgl. oben S. 109 ff.

[16]) Darauf weist auch die Begründung 74 hin.

[17]) Ob diese Zweiteilung besonders glücklich ist, kann sehr zweifelhaft sein. Es wird sehr schwierig sein, festzustellen, wann ein Werk bestimmbar ist oder nicht. U. E. dürfte der Eigenart des Urheberrechts als Ausdruck einer geistigen Tätigkeit überhaupt eine Uebertragung zukünftiger Urheberrechte, zudem noch an unbestimmbaren Werken, zuwiderlaufen. Hingegen erscheint die Einräumung von Kündigungsrechten begrüßenswert. Wenn Möhring, Ufita 1932 S. 468 hiervon eine

Weiterhin wird in Form einer Auslegungsvorschrift bestimmt, daß die Uebertragung der Werknutzungsrechte sich, soweit nicht das Gegenteil vereinbart ist, nicht auf Bearbeitungen erstreckt[18]). Im Ergebnis entspricht der § 26 dem § 14 LUG., obwohl seine Fassung von der des § 14 LUG., abweicht, da dieser ausdrücklich dem Urheber die Bearbeitungsbefugnis nach Uebergang beläßt, während jener lediglich eine Auslegungsvorschrift für die vertragliche Vereinbarung der Parteien geben will.

Endlich ist auch im § 29 dem Urheber ein allgemeines Rücktrittsrecht als Auswirkung seiner persönlichen Befugnisse[18a]) in dem hier schon für das alte Gesetz vertretenen Sinn zugebilligt worden. Es steht ihm zu, wenn von den übertragenen Rechten kein oder nur ein unzureichender Gebrauch gemacht wird. Hingegen steht dem Urheber das Recht des § 29 nicht zu, wenn der Erwerber mit der Bezahlung des Entgelts im Verzuge ist. Dann kann der Urheber lediglich die Rechte des § 326 BGB. geltend machen[19]). Damit ist anerkannt, daß es dem Urheber vor allem bei der Veröffentlichung darauf ankommt, sein Werk in der Allgemeinheit bekannt zu machen. Bei der Ausgestaltung dieses Rücktrittsrechts sind die §§ 326 BGB., 30 und 32 VG. zum Vorbild genommen[20]) und den Bedürfnissen des Urheberrechts angepaßt worden. § 29 sieht ein Rücktrittsrecht dann vor, wenn eine Nachfrist, die zur Nachholung

---

Schmälerung der Kreditbasis des Urhebers befürchtet, da nunmehr die künftige Produktion eines Schriftstellers aus Furcht vor vorzeitiger Kündigung vom Verleger nicht voraus honoriert werde, so erscheint der Schutz der Handlungsfreiheit des Künstlers wesentlicher zu sein als der seiner materiellen Interessen.

[18]) Wie Hoffmann, Ufita 1932, 447 feststellt, sei diese Bestimmung überflüssig, wenn man der Zweckübertragungstheorie Goldbaums folge. Diese ist aber hier ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. oben S. 31/32). Nach der hier vertretenen Auffassung wird die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung durchaus notwendig sein.

[18a]) So auch Klauer JW. 1932, 2230.

[19]) So Möhring, Ufita 1932, 469; Hoffmann, Ufita 1932, 49 will auch die Anwendung des § 326 nicht anerkennen, da es sich seiner Ansicht nach hier im Gegensatz zur Auswertungspflicht nur um eine Nebenleistung des Erwerbers handle. Es ist u. E. nicht Zweck des § 29, § 326 BGB. gänzlich auszuschalten. Auch die Vergütungspflicht wird als Hauptleistung anzusehen sein, die aber hinter der Verwertungspflicht insoweit in den Hintergrund tritt, als hier nicht die weitergehenden Rechte des § 29, sondern nur die ein Verschulden voraussetzenden Grundsätze des § 326 BGB. zur Anwendung kommen.

[20]) Vgl. Begründung 76.

der Verwertungspflicht des Urhebers gestellt worden ist, ergebnislos abgelaufen ist. Diese Nachfrist kann erstmalig, wenn nichts anderes im Vertrage vereinbart ist, nach Ablauf von zwei Jahren von dem Abschluß des Vertrages bzw. der Ablieferung des Werkes an gestellt werden. Eine dem Urheber bereits übermittelte Vergütung braucht beim berechtigten Rücktritte nicht zurückerstattet zu werden (§ 29, 3).

Gegen die Ausgestaltung des Rücktrittsrechts im Entwurf hat Möhring [21]) Bedenken geäußert. Er bemängelt zunächst, daß sich keine Einschränkungen des Heimfallsrechts im Falle der Uebertragung von Verfilmungsrechten vorfinden. Es werde, wie Möhring ausführt, schlechterdings unmöglich sein, jemals „Filmstoffe zum Gegenstand einer Veräußerung zu machen", da es mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Filmproduktion dem Erwerber unmöglich sei „feste Zusagen für den Zeitpunkt der Veranstaltung des Filmes zu machen". Selbst aber wenn lange Fristen vereinbart seien, so sei die Gefahr, daß nach Ablauf der vereinbarten oder der gesetzlichen Frist infolge Ausübung des Rücktritts von Seiten des Urhebers ein anderer sich des Stoffes bemächtige, so groß, daß jeder Unternehmer davon abgehalten werde, Urheberrechte an Filmbüchern zu erwerben. Demgegenüber muß aber darauf hingewiesen werden, daß in der Regel Filmstoffe sich nach dem Geschmack des Publikums im Augenblick ihrer Entstehung richten und ständig zu befürchten ist, daß sie schnell unmodern werden. Wird das Buch nicht innerhalb einer bestimmten Frist verfilmt, so wird der Inhalt des Filmbuchs veraltet sein, und keine Aussicht mehr auf seine Verwendung bestehen. Dagegen schützt den Filmautor in berechtigter Weise das Heimfallsrecht, indem es den Erwerber zwingt, entweder den Film alsbald zu drehen oder das Risiko zu laufen, daß einem anderen Unternehmer der Gewinn aus einem etwaigen Erfolge des Films zufällt. Darüber hinaus ist auch nicht einzusehen, weshalb nicht der Filmhersteller innerhalb einer weiträumigen Frist seine Disposition so treffen kann, daß er den Zeitpunkt der Verfilmung bestimmen kann.

Dagegen sind die Bedenken Möhrings [22]) insofern berechtigt, als er eine Benachteiligung des Erwerbers darin sieht, daß z. B. im Verlagsbuchhandel ein Heimfallsrecht des Urhebers auch dann eintritt, wenn der Urheber seine Mitwirkung an einer

[21]) Ufita 1932, 469.
[22]) Ufita 1932, 469.

Neuauflage versagt. Eine Aenderung der Bestimmung des § 29 dahingehend, daß zumindestens eine Mitwirkungspflicht des Autors bei der Veranstaltung neuer Auflagen festgesetzt wird, wäre zu begrüßen. Die Folge einer Verletzung dieser Obliegenheit durch den Urheber wäre dann, daß kein Heimfallsrecht eintritt, wenn der Verleger infolge des Verhaltens des Urhebers außerstande ist, von der ihm übertragenen Befugnis Gebrauch zu machen. Ebenfalls erscheint es ungerecht, daß der Erwerber, auch wenn er keineswegs die Nichtausnutzung seiner Befugnisse zu vertreten hat, nicht die bereits gezahlte Vergütung nach Ausübung des Heimfallsrechts vom Urheber zurückerstattet erhält[23]).

Im Gegensatz zu der ausdrücklichen Regelung des Heimfallsrechts findet sich ebenso wie in den alten Urheberrechtsgesetzen im Entwurf keine Bestimmungen darüber, ob und inwieweit der Urheber neben dem Erheber zur Klage aktivlegitimiert ist. Es heißt hier lediglich im § 64, daß der Verletzte auf Schadensersatz oder Unterlassung klagen kann. Man wird auch hier allgemein darauf abstellen müssen, daß dem Urheber neben dem Erwerber die Prozeßführungsmacht zusteht, wenn in die bei ihm zurückbleibenden Rechte ein Eingriff vorgenommen wird. Liegt lediglich eine Störung des Werknutzungsrechtes vor, und greift der Erwerber nicht ein, so wird man dem Urheber auch hier ein Rücktrittsrecht zubilligen müssen, das eventuell nur auf die Prozeßführung beschränkt werden kann[24]).

Faßt man die Neuerungen, die der Entwurf von 1932 für die Rechtsstellung des Urhebers nach Uebergang des Urheberrechts mit sich bringt, zusammen, so enthält er eine wesentliche Verstärkung der Rechte des Urhebers. Theoretisch kann eigentlich nach dem Entwurf überhaupt nicht mehr von Rechten, die trotz Rechtsnachfolge beim Urheber verbleiben, die Rede sein, weil ja das Urheberrecht als unübertragbar überhaupt nicht mehr auf einen anderen übergehen kann. Praktisch jedoch wird durch die vom Entwurf zugelassene Abtretung der sogen. Werknutzungsrechte die Frage, welche Befugnisse dem Urheber auch nach Uebergang urheberrechtlicher Rechtsmacht zustehen, bedeutsam bleiben. Wenn auch ein Teil der Probleme, die in dieser Arbeit behandelt worden sind, jetzt endgültig durch ausdrückliche Vorschrift ihre Lösung erfahren werden, falls der

[23]) Möhring, Ufita 1932, 470.

[24]) Vgl. für die alten Urhebergesetze oben S. 161.

Entwurf Gesetz wird, so sind zum Teil auch im Rahmen der alten Gesetze, wie hier ausdrücklich dargelegt worden ist, ähnliche Ergebnisse möglich, wie sie jetzt der Entwurf erstrebt. Trotzdem wäre es begrüßenswert, wenn alsbald ein neues Urhebergesetz erlassen würde. Es würde eine große Anzahl von Streitigkeiten gegenstandslos werden, die infolge des unzulänglichen alten Gesetzes entstanden sind, und damit die Rechtssicherheit im Urheberrechtsverkehr bedeutend erhöht werden. Problematisch bleibt nur, ob angesichts der großen Anzahl lebenswichtiger Fragen, die augenblicklich in diesen Notzeiten der Lösung harren, Raum genug sein wird, die im Verhältnis hierzu untergeordnete Neuregelung des Urheberrechts vorzunehmen. Es kann zur Frage der Urheberrechtsreform an dieser Stelle nur der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die zur Gesetzgebung berufenen Organe nach Behebung aller wirtschaftlichen Nöte und Krisenerscheinungen im Stande sein werden, sich mit der dringend notwendigen Neuschöpfung des Urheberrechts zu befassen.

Lebenslauf.

Ich, Walter Munk, bin am 7. Oktober 1908 in Berlin-Charlottenburg als Sohn des Rechtsanwalts Dr. Richard Munk und seiner Ehefrau Dora Munk geb. Salz, jetzt in Berlin-Dahlem wohnhaft, geboren.

Ich besuchte das Werner-Siemens Realgymnasium zu Berlin-Schöneberg und bestand dort Ostern 1927 die Reifeprüfung.

Alsdann lag ich meinem juristischen Studium zunächst an der Universität in Freiburg i. Br. ob, setzte es an der Universität Heidelberg fort und vollendete es an der Universität Berlin. Am 19. Dezember 1930 bestand ich die erste juristische Prüfung beim Kammergericht Berlin.

Anschließend hieran begann ich meinen Vorbereitungsdienst als Referendar und bin als solcher noch tätig.